bliothek
sburg

l. syst. 1381

Theol. syst. 1381

Johann Gottlieb Töllners,

der Gottesgelehrsamkeit und Weltweisheit öffentl. Lehrers
auf der Universität zu Frankfurt
an der Oder,

Grundriß

der

dogmatischen Theologie

für seine Zuhörer.

Frankfurt an der Oder,
Verlegt von Johann Christian Kleyb.
1760.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Es ist so wohl die eigentliche Bestimmung dieser Bogen, als der Inhalt derselben auf dem Titelblatte angezeiget. Um eine gehörige Aehnlichkeit und Verbindung in den ganzen Umfang der theologischen Disciplinen zu bringen, sehe ich mich, außer andern Ursachen, genöthigt, solche sämtlich nach eigner Ausarbeitung vorzutragen. Allein dieses ist mit verschiednen Unbequemlichkeiten verbunden: und unter solchen ist die wichtigste, daß Zuhörer nicht im Stande sind, zum voraus die abzuhandelnden Lehren wenigstens einigermaßen zu übersehn. Dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen, und zugleich meinen Zuhörern die Mühe des Nachschreibens um etwas zu vermindern, habe ich mich entschließen müßen, die Grundriße meiner theologischen Vorlesungen abdrucken zu laßen: und darzu mit der Dogmatik den Anfang zu machen. Um auch

denen von meinen Herren Zuhörern einigermaßsen zu Hülfe zu kommen, welche sich die Wiederholung und das Behalten durch Tabellen zu erleichtern suchen, ist einerjeden Lehre der Inhalt derselben mit wenigen Worten vorgesezt worden.

Blos für Leser, welche außer meinen Zuhörern diese Blätter einer Durchsicht würdigen dürften, finde ich einige vorläufige Erinnerungen nöthig. **Zuförderst** ersuche ich sie, solche für nichts wichtigers, als dafür ich sie ausgebe, nehmlich für einen bloßen **Grundriß** der dogmatischen Theologie anzusehn: folglich nicht in die Zahl der theologischen Compendien zu sezzen: folglich auch nicht die Volständigkeit und Ausführlichkeit weder in den Säzzen noch in den Beweisen darin zu verlangen, welche mit Recht selbst in einem Compendio verlangt wird. Mein Endzweck hat nichts weiter erfordert, als die Hauptwahrheiten einerjeden Lehre mit den Hauptbeweisen kurz anzuzeigen, und unter einander zu verknüpfen. Die mehresten darin gegründeten Wahrheiten, und die Nebenwahrheiten, werden nebst den Nebenbeweisen in der mündlichen Erläuterung von mir hinzugesezt. Indem ich aber doch keine bloße Tabelle von den dogmatischen Lehrsäzzen verfertigen; sondern alle angezeigten wenigstens Hauptwahrheiten, selbst in diesem kurzen Entwurfe nothdürftig, deutlich und gewiß machen wollen: so haben

haben freilich nicht nur die zu solchem Ende nöthigen Erklärungen, sondern auch verschiedne vorläufige Wahrheiten nicht weggelaßen werden können. Aus eben diesem Grunde aber sind alle diejenigen auch wichtigen theologischen Wahrheiten zum mündlichen Vortrage ausgesezt geblieben, welche mit einer zu großen Anzahl andrer verbunden sind, als daß ich im Stande gewesen seyn solte, ihnen auch nur einiges Licht zu ertheilen, ohne ausführlicher zu werden, als sich zu der Absicht eines bloßen Grundrißes geschickt hat. Diesem unangenehmen Zwange habe ich sonderlich in der Lehre von Jesu Christo nachgeben müßen.

Hiernächst wolle sich niemand daran stoßen, daß außer den Lehren von der heiligen Schrift und der Dreieinigkeit, welche nicht füglich vollständig blos aus einigen Grundstellen aufgeführt werden können, in allen übrigen die dogmatischen Lehrsäzze mit keinen andern Beweisstellen versehn worden, als mit den jeder Lehre vorgesezten Grundstellen. Ich beziehe mich dieserhalb auf meine vor einiger Zeit ans Licht gestelte **Gedanken von der wahren Lehrart in der dogmatischen Theologie:** welche ich überhaupt zum vorläufigen Gebrauch empfehle. Ich sehe nicht, was es für einen Nuzzen haben solte, vor Abhandlung einer Lehre die Grundstellen davon aufzusuchen, und den Verstand derselben exegetisch gewiß zu machen, wenn

nicht der biblische Beweis von allen in der Lehre vorkommenden Lehrsäzzen nachmals daraus hergenommen wird; oder wenn nicht bei der Wahl derselben darauf gesehn worden, daß solche zum Beweise aller wenigstens Hauptwahrheiten in der Lehre hinlänglich seyn möchten. Indeßen mache ich es mir zur Pflicht, meine Zuhörer mit dem volständigen biblischen Beweise einer Wahrheit, und daher auch mit andern Beweisstellen bekannt zu machen.

Noch werden sich diejenigen sehr irren, welche in diesen Bogen neue Wahrheiten oder neue Meinungen erwarten. Wie die erstern in einem bloßen Grundriße einer von so viel Köpfen bearbeiteten Disciplin nicht leicht vermuthet werden können; also bin ich von nichts weniger ein Freund als von den leztern. Solte aber dieses dahin gerechnet werden, daß ich hie und da in Nebenlehren, darüber sich unsre Gottesgelehrten noch nicht vereinigt haben, doch mich für die eine oder andre Parthei erklären müßen; oder daß ich, ohne die geringste Verändrung der Wahrheiten selbst, weder in der Auswicklung, noch in dem Beweise derselben, überall den gemeinen Weg gegangen bin: so wird noch kein dogmatisches Lehrbuch, deßen Verfaßer selbst gedacht hat, geschrieben seyn, darin gar nichts demselben eignes angetroffen werden solte. Möchte sich nur eine recht gewißenhafte und heilige Wahrheitsbegierde aller derer bemächti-

gen,

gen, welche sich dem wichtigen Geschäfte unterziehen, der Wahrheit Anhänger unter den Menschen zu sammeln! Möchte nur weder ein kindisches Vorurteil von Untrüglichkeit unsrer Vorgänger, noch eine hochmütige Verachtung unsrer Vorgänger, und ein eitles Verlangen uns durch besondre Meinungen zu unterscheiden, der Wahrheit so viel Hinderniße entgegenstellen! Ich habe das Vertrauen zu der Güte und Weisheit Gottes, daß sein heiliger Unterricht in der Schrift über alle wichtige Wahrheiten ber Heilsordnung so deutlich ist, daß niemand mit einem redlichen Willen, solche mit Beiseitsezzung aller Vorurteile aus diesem göttlichen Unterrichte zu erkennen, darüber in Irrtümer gerathen kan: und dieses Vertrauen erfüllt mich mit der schmeichelhaften Hofnung, daß weder ich, noch ein andrer, dem es aufrichtig um die Erkenntnis der geoffenbarten Heilsordnung zu thun ist, in wichtigen Wahrheiten derselben auf Irrtümer verfallen werde; Aber in Ansehung der fast unendlichen Reihe der weniger wichtigen Wahrheiten scheint die göttliche Weisheit dem menschlichen Verstande eine gewiße Freiheit verstattet zu haben, welche ihm nicht ohne Versündigung an der dem göttlichen Verhalten schuldigen Nachahmung versagt werden darf: und hier halte ich mich so wenig, als irgend einen andern, wieder alle Gefahr zu irren gesichert. So unbillig und strafbar es aber

seyn

seyn würde, wenn mich jemand mit den abgenüzten Waffen der Verkezzerung in dergleichen Dingen nöthigen wolte, seine, oder gewisser bestimter Leute Meinung, und keine andre vorzutragen; so viel wahres Vergnügen verursacht es mir, die Wahrheit auch in den kleinsten Dingen mit andrer Beihülfe beßer zu erkennen; und so gewißenlos würde es seyn, wenn ich meine einmal angenommene Meinung schlechterdings behaupten wolte.

Die in ziemlicher Anzahl eingeschlichnen Druckfehler haben von mir, da der Abdruck auswärtig besorgt worden, nicht verhütet werden können. Der wichtigste ist in den mir zu Gesichte gekomnen ersten Bogen im Anfange von § 71. und im Verzeichnis der Druckfehler angemerkt.

Unser Heiland Jesus, deßen göttlicher Unterricht diejenige Heilsordnung völlig aufgeklärt hat, auf welcher sich alles in diesen Bogen bezieht, laße ihm einenjeden Anbau einer richtigen und gewißen Erkenntnis derselben unter seinen Erlöseten gnädig empfohlen, und auch diese geringe zu demselben gerichtete Schrift nicht ohne Segen seyn.

Frankfurt an der Oder
den 25 April 1760.

Vorberei-

Vorbereitung.

Nach einem ausführlichen Begriffe von der dogmatischen Theologie § 1 bis 4 wird daraus der Nutzen und die Unentbehrlichkeit derselben § 5 die wahre Lehrart in derselben § 6 und die Bestimmung der dazu nöthigen Hülfsmittel hergeleitet § 7. Hierauf aber von der Geschichte derselben § 3. und von der vom Verfasser erwählten Ordnung im Vortrage derselben gehandelt § 9.

§ 1.

Es ist ein Gott: und der Mensch ist als ein vernünftigfreies Geschöpf Gottes verbunden, alle seine Handlungen zur Ehre Gottes zu richten, das heißt, Gott zu dienen. Dieses wird von den Weltweisen erwiesen. Der Umfang der Wahrheiten (Sätze) von Gott, und dem Dienste Gottes, ist die Religion. Die gelehrte Erkenntnis der Religion ist die Theologie, oder Gottesgelehrsamkeit: und wer solche Erkenntnis be-

sizt, wird ein Theologe oder Gottesgelehrter genannt.

§ 2.

Die gelehrte Erkenntnis ist die volkommenere, vernünftige, und daher eine ausführliche, deutliche, gewisse und praktische Erkenntnis. Folglich ist die Theologie eine ausführliche, deutliche, gewisse und praktische Erkenntnis der Religion (§ 1.): dergleichen allen Menschen nüzlich; gottesdienstlichen Lehrern aber zur Unterweisung, Ueberzeugung und Gewinnung anderer Menschen, unentbehrlich ist.

§ 3.

Die Religion ist, so weit und so fern sie aus der bloßen Vernunft erkannt wird, die natürliche; und so weit und so fern sie aus der nähern Offenbarung Gottes in der heiligen Schrift erkannt wird, die geoffenbarte Religion. Es giebt daher auch eine doppelte Theologie, eine natürliche und eine geoffenbarte. Jene ist die gelehrte Erkenntnis der natürlichen; und diese die gelehrte Erkenntnis der geoffenbarten Religion (§ 1.). Der Unterschied von beiden ist nicht in den Wahrheiten selbst; sondern in der Zahl der Wahrheiten, und in dem Grunde, aus welchem sie erkannt und hergeleitet werden. Die geoffenbarte Theologie wird in engerer Bedeutung die Theologie; und wer solche besizt, in engerer Bedeutung ein Theologe genannt.

§ 4.

§ 4.

In der Religion überhaupt, und folglich auch in der geoffenbarten Religion, sind zweierley Wahrheiten zu unterscheiden: einige, die das Erkenntnis; und andere, die den Dienst Gottes bestimmen (§ 1.). Jene heißen **dogmatische**, und, so fern sie aus dem Zeugnisse Gottes in der Schrift erkannt werden, **Glaubenswahrheiten**; diese aber **moralische Wahrheiten**. Wenn alle von Einer Sache handelnde dogmatische Wahrheiten zusammen genommen, und mit einander verbunden werden: so entsteht eine **dogmatische Doctrin**; und, so fern darinn alles aus dem Zeugnisse Gottes in der Schrift erkannt wird, ein **Glaubensartikel**. Der Umfang aller dogmatischen Doctrinen ist die **Dogmatik**; und, so fern darin alles aus dem Zeugnisse Gottes in der Schrift erkannt wird, die **Glaubenslehre**. Die gelehrte Erkenntnis der Glaubenslehre ist die **dogmatische Theologie** (§§ 1. 3.). Der Umfang aller **moralischen** Wahrheiten und Doctrinen ist die **Moral**; und, so fern solche aus der Schrift erkannt wird, die **christliche Moral**. Die gelehrte Erkenntnis der christlichen Moral ist die **Moraltheologie**. Die Theologie in engrer Bedeutung theilet sich demnach in die **dogmatische**, und in die **Moraltheologie** (§ 3.). Die erstere wird hier vorgetragen werden.

§ 5.

Ist die dogmatische Theologie ein wichtiger Theil der Theologie (§ 4.): so folgt, daß alles, was vom Nutzen und der Unentbehrlichkeit der Theologie überhaupt gilt (§ 2.), von der dogmatischen Theologie insonderheit Statt findet. Es ist aber solche vorzüglich wichtig und nothwendig: 1) weil die ganze Moraltheologie darauf beruhet, und solche voraußezt: 2) weil die meisten theologischen Irrtümer, welche verhütet und bestritten werden müssen, dogmatische Irrtümer sind: 3) weil sie von den Ungläubigen am meisten angegriffen wird: 4) weil sie an und für sich mehr Fleiß und Untersuchung, auch eine größere Menge von gelehrten Hülfsmitteln, erfordert: und 5) weil sich alle theologische Disciplinen auf dieselbe beziehen, und in derselben wenigstens gewissermaßen gegründet sind.

§ 6.

Ist die dogmatische Theologie die gelehrte Erkenntnis der Glaubenslehre; die Glaubenslehre aber der Umfang aller dogmatischen Doctrinen, so fern solche aus dem Zeugnisse Gottes in der Schrift erkannt werden (§ 4.): so folgt, theils daß in derselben keine andere, als in der Schrift unmittelbar oder mittelbar geoffenbarte Glaubenswahrheiten, vorgetragen; theils daß keine, wenigstens wichtige, und in der Moraltheologie, auch übrigen theologischen Disciplis-

sciplinen, brauchbare Glaubenswahrheit in dem Vortrage derselben übergangen; theils daß solche sämmtlich aus der heiligen Schrift erkannt, folglich hergeleitet und erwiesen werden müssen: damit doch die Nüzlichkeit und bedingte Nothwendigkeit vernünftiger Bestätigungen nicht aufgehoben wird. Ist sie aber eine gelehrte Erkenntnis der Glaubenslehre (§ 4.): so folgt, daß der Vortrag derselben also eingerichtet werden müsse, daß eine gelehrte, mithin ausführliche, deutliche, gewisse und praktische Erkentnis entstehe (§ 2.): und da dergleichen bei einem scientifischen Vortrage entsteht; so folgt, daß sie scientifisch vorgetragen werden müße.

§ 7.

Muß die dogmatische Theologie auf die angezeigte Weise vorgetragen werden: so ist zu gründlicher Einsicht derselben theils eine Fertigkeit in Auslegung der heiligen Schrift, und allen dazu gehörigen Hülfsmitteln; theils eine algemeine Kenntnis der Moraltheologie, und aller theologischen Disciplinen, um die in die Dogmatik aufzunehmenden Wahrheiten, und den Gebrauch derselben, zu übersehn; theils eine Einsicht der natürlichen Theologie, und gesamten, sonderlich theoretischen Weltweisheit, um die Glaubenswahrheiten sowol vernünftig bestätigen, als scientifisch abhandeln zu können, theils Kenntnis der Kirchen- und Rezzergeschichte, um den Ursprung und die Absicht

dogmatischer Bestimmungen und Lehrformen, zu verstehen, unentbehrlich.

§ 8.

Der Augenschein lehrt, daß nirgends in der heiligen Schrift selbst eine volständige Dogmatik anzutreffen ist; sondern die dahin gehörigen Glaubenswahrheiten in derselben zerstreut vorgetragen werden. Die Bildung der Dogmatik ist folglich dem Fleiße der Menschen zuzuschreiben, welche die in der Schrift zerstreuten Glaubenswahrheiten gesammelt und mit einander verbunden haben. Nach den unvolständigen hieher zu rechnenden Bemühungen und Schriften der Kirchenväter, ist im sechsten Jahrhunderte der Anfang gemacht worden, die Aussprüche derselben zusammenzutragen, und daraus eine Glaubenslehre zusammenzusezzen. Von dem zehnten Jahrhunderte an, ist solche mit allerley aus der damals üblichen aristotelischen Philosophie entlehnten Bestimmungen und Beweisen vermehrt, scharfsinniger, aber zugleich dunkler, vorgetragen worden: obgleich einige bey der ältern Lehrart geblieben: und dieses hat nicht nur bis zu der Zeit der Reformation fort gedauert; sondern ist auch die herrschende Lehrart in der römischen Kirche. Unter den Protestanten hat man anfänglich dieselbe völlig verlassen, und die Glaubenswahrheiten mehr biblisch und historisch vorgetragen: bald darauf aber solche in den mehresten Lehrbüchern wieder angenommen: bis mit Hülfe der verbesserten

Welt-

Weltweisheit neuerlich der scientifische Vortrag in der dogmatik aufgekommen ist: so doch noch keinen algemeinen Beyfal erhalten hat. Die in großer Anzahl vorhandenen dogmatischen Lehrbücher theilen sich in weitläuftige, mittelmäßige und kurze Lehrbücher: die nach Ungleichheit der von den Verfassern erwählten Lehrart, auch gehabten Hülfsmittel (§ 7.), von einem ungleichen Werthe sind.

§ 9.

Sowohl in der Ordnung der dogmatischen Doctrinen, als in der Ordnung der Abhandlung derselben, gehen die darüber vorhandenen Lehrbücher merklich von einander ab; doch ist die von den Scholastikern eingeführte Ordnung die gemeinste und üblichste. Da die Dogmatik der Umfang der Wahrheiten vom Erkenntnisse Gottes nach der Schrift ist (§ 4.); alles aber, was Gott in der Schrift von sich zu erkennen gegeben hat, sich, außer den Wahrheiten vom Wesen Gottes, auf die drei Hauptverhältnisse vereiniget, in welchen er als der Schöpfer, der Erlöser und der Heiliger der Menschen steht Matth. 28, 19: deren überzeugenden Abhandlung die Lehre von der Schrift, aus einem göttlichen und untrüglichen Erkenntnisgrunde der davon geoffenbarten Wahrheiten, vorgesezt werden muß: so wird hier der Vortrag der Dogmatik in vier Bücher abgetheilt werden. In dem ersten werden die Lehren von der Schrift, und von Gott an und für sich

nach der Schrift; in dem zweiten die Lehren von der Schöpfung; in dem dritten die Lehren von der Erlösung; und in dem vierten die Lehren von der Heiligung abgehandelt werden. Da hiernächst alles, was von einem Dinge bestimmt und erkannt werden kan, entweder das Wesen oder die Eigenschaften, oder die zufälligen Beschaffenheiten, oder die Verhältnisse eines Dinges sind: so werden nach vorläufiger historischer Nachricht von einer jeden Doctrin, und vorläufiger Abhandlung der Grundstellen, die von dem Gegenstande einer jeden Doctrin zu erkennenden Lehrsätze möglichst nach dieser Ordnung vorgetragen werden.

Hierüber ist in meinen Gedanken von der wahren Lehrart in der dogmatischen Theologie das vierte Hauptstück nachzusehen.

Das erste Buch,
von der
Schrift, und von Gott
an und für sich
nach der Schrift.

Die erste Lehre, von der heiligen Schrift.

Nach der historischen und thetischen Einleitung zu dieser Lehre § 10. 11. wird die göttliche Eingebung der heiligen Schrift § 12 bis 24. und die unverfälschte Erhaltung derselben erwiesen § 25. Hierauf aber, daß solche der untrügliche, volständige und einige Grund des Glaubens sei § 26 bis 33. nebst den damit zusammenhängenden Folgen § 34 bis 36 daraus hergeleitet: solches auf die von der ganzen Kirche für kanonisch erkannten Schriften eingeschränkt § 37. und auf die Theologie angewandt § 38. 39.

§ 10.

Es ist eine Sammlung von Schriften vorhanden, welche die Christen für eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen halten, und daher mit der Benennung der heiligen Schrift von allen andern unterscheiden. Es besteht solche eigentlich aus einer doppelten Sammlung, davon die erste das alte, die andere das neue Testament genannt wird. Die darin gesammelten Schriften sind anfänglich einzeln vorhanden gewesen: und die Schriften des alten Testaments bis auf einige wenige Stücke, welche chaldäisch abgefaßt sind, in hebräischer; die Schriften des neuen aber in griechischer Sprache geschrieben worden. Beide vereinigen sich auf einen gewissen Lehrbegrif von der Religion, welcher darin auf eine

eine zum algemeinen Unterrichte schikliche Weise vorgetragen wird: und der darin gegründete Lehrbegrif wird von uns Christen die geoffenbarte Religion; die gelehrte Erkenntnis desselben aber in engerer Bedeutung die Theologie genannt (§ 3.). Die ganze Gewisheit dieses Lehrbegrifs, und folglich der geoffenbarten Religion und Theologie, beruht auf der Gewisheit deßen, was die Christen von der heiligen Schrift glauben. Da nun hier die dogmatische Theologie vorgetragen, folglich eine gelehrte, mithin auch gewisse Erkenntnis eines wichtigen Theils von diesem Lehrbegriffe, befördert werden sol (§ 2. 4.): so ist unentbehrlich, daß vorher der Glaube der Christen von der heiligen Schrift zur Gewisheit gebracht werde, und daher muß davon zuerst gehandelt werden.

§ 11.

Die Grundstellen, in welchen die heilige Schrift von sich selbst zeuget, und welche bey dem Beweise von der göttlichen Eingebung derselben einen historischen; nach geführten Beweise aber einen dogmatischen Gebrauch haben, sind: Joh. 5, 39. Matth. 10, 19. 20. 2 Petr. 1, 19-21 und 2 Tim. 3, 14-17. Aus solchen erhellet 1) Jesus hat die Schriften des alten Testaments für einen göttlichen Unterricht zum ewigen Leben erklärt. 2) Eben dieses ist von seinen Aposteln geschehn. 3) Solchen hat er verheißen, daß ihnen, was sie in ihrem Apostelamte reden würden, gegeben werden solle, und daß nicht sie die Redenden seyn, sondern des Vaters Geist in ihnen reden würde. 4) Die ganze Schrift ist von Gott eingegeben. 5) Sie ist nicht aus eigner

ner Entwicklung, und dem Willen der Menschen hervorgebracht, sondern die heiligen Menschen Gottes haben geredet getrieben von dem heiligen Geiste. 6) Die heilige Schrift ist ein Unterricht zur Seligkeit durch den Glauben in Christo Jesu. 7) Sie ist nüzlich zur Lehre, zur Ueberzeugung, zur Besserung und zur Leitung in der Gerechtigkeit. 8) Sie ist ein festes und zuverläßiges Wort. 9) Sie wird von Christo zum Richter in seiner Streitigkeit mit den Juden angenommen. 10) Das Wort der Propheten ist ein Licht, das bis zum Anbruche des Tages, und Aufgange des Morgensterns in unserm Herzen, in einem dunkeln Orte geschienen hat. 11) Die ganze heilige Schrift ist bestimmt, die Menschen zu allen guten Werken tüchtig zu machen. 12) Wir werden ermahnt, in derselben zu forschen, und auf dieselbe, als auf ein Licht, Acht zu haben: und 13) Alles dieses wird in den Grundstellen auf die von Gott eingegebenen Schriften eingeschränkt.

§ 12.

Gott offenbaret sich **überhaupt**, wenn er etwas von sich zu erkennen giebt: und in engerer Bedeutung, oder auf eine **nähere** Weise, wenn er **unmittelbar** etwas von sich zu erkennen giebt. Die nähere Offenbarung Gottes ist zuförderst die Handlung, mit welcher sich Gott unmittelbar offenbart: allezeit, so fern dergleichen einem Menschen wiederfährt, ein Wunderwerk an der Seele eines Menschen, oder doch in der Welt überhaupt: hiernächst aber der Umfang dessen, was Gott unmittelbar von sich geoffenbaret hat. In der Seele des Menschen sind vornehmlich drei Vorstellungsvermögen, durch

welche

welche ihr Erkenntnisse ertheilt werden können: der Verstand, die Sinne und die Einbildungskraft. Daher entstehen drei Hauptarten göttlicher unmittelbarer Offenbarung: die Offenbarung durch den Verstand; durch die Sinne; und durch die Einbildungskraft. Die erstere führt den Namen einer göttlichen Eingebung: und besteht, da der Verstand ein Vermögen deutlicher Vorstellungen ist, in unmittelbarer göttlicher Hervorbringung deutlicher Vorstellungen von gewissen Dingen in der menschlichen Seele. Die andere kan vornehmlich durch das Gehör und das Gesicht geschehen. Im erstern Falle ist es eine göttliche Anrede; im andern eine göttliche Erscheinung. Die dritte kan jemand im Wachen, oder im Schlafen wiederfahren. Im erstern Falle ist es ein göttliches Gesicht; im andern ein göttlicher Traum. Wenn während einer göttlichen Offenbarung bey jemande das Bewustsein aller übrigen außer ihm befindlichen Dinge aufhört: so entsteht eine Entzückung: dergleichen folglich bei allen Arten göttlicher Offenbarung, den Traum ausgenommen, seyn, und auch nicht seyn kan. Ueberhaupt können mehrere Arten der Offenbarung zugleich, und mit einander verbunden seyn.

§ 13.

Wenn eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen in der Welt ist: so sind alle Menschen verpflichtet, derselben eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, zu glauben, und, so fern sie algemeine Verordnungen enthält, zu gehorchen. Denn sie enthält Dinge,

welche

welche Gott unmittelbar von sich den Menschen zu erkennen gegeben hat (§ 12.): und ein jeder kan aus natürlich bekanten Wahrheiten von Gott gewiß seyn, theils daß Gott über keine andere, als wichtige, mit seiner Ehre und der Glückseligkeit der Menschen zusammenhängende Dinge sich ihnen unmittelbar offenbaren; theils daß er nichts falsches von sich zu erkennen geben werde; theils daß alles, was Gott, als der unumschränkte Herr der Menschen, von seinem Willen unmittelbar bekannt macht, die Verbindlichkeit zur Ausübung für alle, auf welche sich solcher Wille Gottes erstreckt, mit sich führt.

§ 14.

Eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen ist eine sowol von Seiten Gottes, als von Seiten des Menschen mögliche Sache. Solte dergleichen Gott unmöglich seyn: so müste er kein Vermögen besizzen, unmittelbar gewisse Erkenntnisse in dem Menschen hervorzubringen (§ 12.): folglich kein Vermögen unmittelbar in die Seelen der Menschen, seine Geschöpfe, zu wirken: und kein Vermögen, dergleichen ein Mensch, aus seiner Mittheilung, in Ansehung des andern Menschen besizt. Solte dergleichen von Seiten des Menschen unmöglich seyn: so müste überhaupt unmöglich seyn, daß in einem Menschen Erkenntnisse durch eine unmittelbare Wirkung eines andern vernünftigen Wesens hervorgebracht werden solten: davon die Erfahrung ohne Unterlas mit den unmittelbaren Wirkungen eines Menschen in den andern das Gegentheil zeigt. Wie daher eine nähere Offen-

fenbarung an sich möglich ist; also ist auch insonderheit, daß Gott einen Menschen von der verliehenen Offenbarung vergewissere, und daß ein Mensch derselben gewiß werde, möglich.

§ 15.

Eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen würde eine dem ganzen menschlichen Geschlechte ungemein nüzliche und vortheilhafte Sache seyn. Denn sie würde die Wahrheiten und Vorschriften der natürlichen Religion bestätigen; über beide eine neue und völlige Gewisheit ausbreiten; und zu diesen sonderlich neue und sehr kräftige Bewegungsgründe ertheilen. Zur Erkenntnis verschiedener wichtiger Dinge, davon die sich selbst gelassene Vernunft nichts erkennen kan, und darunter der Rathschluß Gottes über die Seligkeit, das ist, Begnadigung und Heiligung der sündigen Menschen ist; zur völligen Gewisheit einer großen Anzahl natürlich nur wahrscheinlicher Lehren; zu einer genauen Bestimmung verschiedener natürlich nur überhaupt bekannter Pflichten des Menschen; und zur zeitigen und algemeinen Einführung einer Religion in das menschliche Geschlecht ist sie unentbehrlich gewesen.

§ 16.

Es ist höchstwahrscheinlich, daß eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen wirklich vorhanden ist. Denn da solche eine dem ganzen menschlichen Geschlechte nüzliche und vortheilhafte Sache seyn, folglich Gott mit Verleihung derselben dem menschlichen Geschlechte eine be-
...re Wohlthat erzeigt haben würde; hiernächst
aber

aber dergleichen zur volständigen, gewissen, und algemeinen Erkenntnis der Religion unentbehrlich gewesen (§ 15.); welche doch der Zweck von der Schöpfung des Menschen ist (§ 1.): so stehet um der Güte und Weisheit Gottes willen nicht zu zweifeln, daß er sich den Menschen auf eine nähere Weise geoffenbart habe. Hat er aber solches gethan: so ist um eben dieser Eigenschaften Gottes willen höchstwahrscheinlich, daß dergleichen Offenbarung bald im Anfange der Welt geschehen: hierauf von Zeit zu Zeit erneuert und erweitert: um das Offenbarungswunder zu erspahren; nur einigen Menschen wiederfahren: und von solchen auf göttlichen Befehl zum Unterrichte aller Menschen aufgeschrieben: auch möglichst algemein und deutlich seyn werde.

§ 17.

Wenn eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen wirklich vorhanden ist (§ 16): so muß auch Gott nach seiner Weisheit dieselbe mit **Merkmalen versehn haben**, an welchen sie von allen Menschen erkannt werden kan. Diese Merkmale werden **von der Vernunft bestimmt**, und vereinigen sich auf zwei Stücke: 1) daß eine nähere Offenbarung alles das enthalten und leisten muß, um deswillen dergleichen dem menschlichen Geschlechte nützlich und unentbehrlich ist (§ 15): und 2) daß sie mit Beweisen eines unmittelbaren göttlichen Ursprungs versehen seyn muß: folglich mit unmittelbaren Wirkungen Gottes: dergleichen Weißagungen und Wunderwerke sind. Da einjeder mit dergleichen bestätigter für eine Offenbarung ausgegebner

ner mündlicher oder schriftlicher Vortrag, ohnfehlbar eine nähere Offenbarung ist: so ist die Gegenwart des zweiten Merkmals, ohne eine vorläufige Untersuchung des ersten, zur Ueberzeugung von der vorhandnen nähern Offenbarung hinlänglich.

§ 18.

Es stehet zu erweisen, daß unter allen in der Welt für Offenbarungen ausgegebnen Schriften keine einige mit den Merkmalen einer nähern Offenbarung versehn ist, als allein die von den Christen dafür gehaltne heilige Schrift (§ 10): folglich diese die in der Welt höchstwahrscheinlich vorhandne nähere Offenbarung Gottes an die Menschen wirklich sei (§§ 16. 17.). Da aber die Gegenwart des ersten Merkmals nicht anders, als nach volständiger Einsicht des in der Schrift enthaltnen Lehrbegrifs, erkannt werden kan, dergleichen hier erst erlangt werden sol; und die Gegenwart des zweiten Merkmals zur Ueberzeugung hinlänglich ist (§ 17): so kan und darf der Beweis für die göttliche Offenbarung der heiligen Schrift hier nicht anders, als mit Erweisung unläugbarer von Gott geschehener unmittelbarer Bestätigungen derselben, geführt werden. Dergleichen unmittelbare göttliche Bestätigung kan durch die Verfaßer selbst, und durch einen dritten göttlichen Gesandten geschehen seyn. Wir finden die heilige Schrift auf beiderlei Weise bestätigt; allein, wegen der Kürze und größern Volständigkeit des Beweises, laßet uns die zweite Art der geschehenen

henen göttlichen Bestätigung derselben der erstern vorziehen.

§ 19.

Ein Gesandter Gottes überhaupt, oder in weitrer Bedeutung, ist einejede von Gott zur Bekanntmachung geoffenbarter Wahrheiten unmittelbar bevolmächtigte Person. Ein Gesandter Gottes an die Menschen, oder in engrer Bedeutung, ist eine zur glaubhaften Bekanntmachung der geoffenbarten Religion unter den Menschen von Gott unmittelbar ausgerüstete Person. Die göttliche Sendung eines solchen Gesandten, ist die unmittelbare göttliche Ausrüstung desselben zu einem Gesandten Gottes an die Menschen: und begreift theils eine unmittelbare und fortdauernde Erleuchtung über alle bekanntzumachende Wahrheiten der Religion; theils einen unmittelbaren Befehl zu Bekanntmachung derselben; theils das Vermögen die göttliche Offenbarung derselben, bei der Bekanntmachung, mit unmittelbaren göttlichen Wirkungen, Weißagungen oder Wunderwerken (§ 17), glaubhaft zu machen. Alles, was ein solcher Gesandter Gottes an die Menschen in Sachen der Religion versichert, das ist wahr und untrüglich gewiß (§ 13). Was er folglich für eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen erklärt, das ist auch wirklich eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen.

§ 20.

Es kan von niemand daran gezweifelt werden, daß der Jesus wirklich in der Welt gelebt hat, des-

sen Begebenheiten, Thaten, und Reden, in den vier so genannten Evangelien beschrieben werden. Hiernächst aber stehet unwiederleglich zu erweisen, daß diese vier Evangelien ächte und volkommen glaubwürdige Schriften sind: mithin Jesus alles dasjenige wirklich geredet und gethan habe, was darin von ihm berichtet wird. Nun hat er nach Berichte derselben theils sich beständig für einen Gesandten Gottes an die Menschen ausgegeben, Matth. 10, 40. Luk. 10, 16. Joh. 3, 34. 5, 24. 30. 6, 29. 40. 7, 28. 33. 8, 16. 29. 42. 12, 45. 17, 8. 18. 20, 21. und solchem zu Folge wirklich eine bestimmte Religion gelehret, Matth. 4, 17. Luk. 4, 15. Joh. 18, 20. Apostg. 1, 1. eine fortdauernde unmittelbare göttliche Erleuchtung darüber Matth. 11, 27. Luk. 10, 22. Joh. 3, 34. 7, 16. 8, 26. 28. 29. 38. 12, 50. 14, 10. 17, 8. nebst einem unmittelbaren göttlichen Befehl zur Verkündigung derselben Joh. 5, 30. 6, 38. 7, 28. 12, 49. behauptet (§ 19); theils solche seine Sendung zu erweisen eine große Anzahl von unläugbaren Wunderwerken verrichtet Joh. 5, 34. 36. 10, 25. 37. 38. 14, 11. 20, 21. und pünktlich erfüllte Weißagungen ausgesprochen, Matth. 24, Luk. 21, 18, 31-33. Joh. 16, 1-23: auch ist er nach einer gewaltsamen Hinrichtung seinem Versprechen zu Folge Matth. 12, 39. 40. Joh. 2, 19. wieder von den Todten auferstanden, und im Angesichte aller seiner Jünger gen Himmel gefahren Matth. 28, Marc. 16, Luk. 24, Joh. 20, 21,. Es ist unmöglich, daß Jesus, wenn er ein Betrüger gewesen wäre, alle diese Wunder verrichtet haben solte (§ 17). Jesus ist folglich wirklich das, wofür er

sich

sich ausgegeben hat, mithin ein Gesandter Gottes an die Menschen gewesen.

§ 21.

Jesus ist ein Gesandter Gottes an die Menschen gewesen (§ 20). Er hat die Schriften des alten Testaments für eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen erklärt Joh. 5, 39. Matth. 5, 17. 18. 22, 43. Luk. 16, 31. 24, 25. Joh. 10, 35.: daher aus solchen seine Beweise entlehnt Matth. 4, 4. 7. 10. 22, 29. 31. 24, 15.: und eine darin vorhandne göttliche untrügliche Vorherverkündigung aller seiner Begebenheiten behauptet Matth. 26, 54. 56. 21, 42. Luk. 18, 31.: und zwar hält er dieses alles in Ansehung der ganzen damals bereits vorhandnen, und mit der gegenwärtigen volkommnen überein stimmenden, Sammlung der Schriften des alten Testaments gethan Luk. 24, 27. 44. Matth. 23, 35. Hiernächst hat er seinen Jüngern und Aposteln eine göttliche Offenbarung und Eingebung aller von ihnen vorzutragenden Wahrheiten der Religion verheißen Matth. 10, 19. 20. Marc. 13, 11. Luk. 12, 11. 12. 21, 15. Joh. 14, 16. 17. 26. 16, 13.: ihren künftigen Lehren und Versicherungen Untrüglichkeit und algemeine Verbindlichkeit zugeeignet Matth. 16, 18. 19. 18, 18. Joh. 20, 22. 23.: sie den Propheten, welche er doch für göttliche Gesandten erkannt hat, noch vorgesetzt Matth. 11, 9-11.: und ausdrücklich für Ihm selbst ähnliche Gesandten erklärt Joh. 20, 21. 17, 18. Folglich hat er zum voraus alle von ihnen ausgefertigte Schriften, aus deren Sammlung das neue Testament besteht, für eine

nähere Offenbarung Gottes an die Menschen erklärt. Da nun alles, was ein Gesandter Gottes an die Menschen für eine nähere Offenbarung erklärt, solches wirklich ist (§ 19): so ist erwiesen, daß die heilige Schrift altes und neuen Testamentes eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen ist.

* Markus und Lukas, auf deren Schriften allein sich dieser Beweis nicht erstreckt, würden auch als blos menschliche Geschichtschreiber völligen Glauben verdienen. Sie sind aber beständige Gefährten nicht nur, sondern auch, Gesandten der Apostel gewesen; und nach Joh. 20, 21. 17, 18. haben die Apostel nicht nur die Volmacht gehabt zu senden, wie sie Christus hatte; sondern ihre Gesandten müßen auch der außerordentlichen Regierung des heiligen Geistes genoßen haben, wie Christi Gesandten.

§ 22.

Diese wichtige Wahrheit, daß die heilige Schrift altes und neuen Testamentes eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen ist, stehet auch mit den eignen unläugbaren Weißagungen, und Wunderwerken der Propheten und Apostel, als der Verfaßer derselben, zu erweisen (§ 17. 18.). Hiernächst aber wird solche theils durch die volkomne Uebereinstimmung der darin enthaltnen mehreren Schriften zu einerlei Lehrbegrif und Gottesdienst, welche bei der großen Verschiedenheit und Entfernung der Verfaßer von einander, ohne eine gemeinschaftliche göttliche Regierung des Verstandes derselben nicht wohl begreiflich ist; theils durch die Fürtreflichkeit und Volkommenheit des darin enthaltnen

Lehr-

Lehrbegrifs von der Religion, welche bei den natürlichen geringen Fähigkeiten der Verfasser, nicht ohne eine ihnen wiederfahrne göttliche Offenbarung begreiflich ist, ausnehmend bestätigt. Alle diejenigen, welche diesen Lehrbegrif glauben und ausüben, befinden solchen durch innere Erfahrungen wahr, und mit der Kraft übernatürliche Veränderungen bei ihnen hervorzubringen begabt, aus welchen sie auf eine göttliche Offenbarung deßelben schließen. Diese Erfahrungsgewisheit nennen unsre Gottesgelehrten **das innere Zeugnis des heiligen Geistes von der heiligen Schrift:** und kann die Wirklichkeit derselben denen, welche sie nicht haben, doch einigermaßen mit fremden Erfahrungen erwiesen werden. Die Abhandlung derselben gehört aber eigentlich in die Lehren von der Erleuchtung, und vom Worte Gottes.

§ 23.

Ist die heilige Schrift des alten und neuen Testamentes eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen (§ 19-22.): so ist erwiesen, daß alle Menschen zu einer besondern Aufmerksamkeit auf dieselbe, zum Beifal gegen alle Versichrungen derselben, und zum Gehorsam gegen alle algemeine Verordnungen derselben verpflichtet sind (§ 13.).

§ 24.

Ist die heilige Schrift des alten und neuen Testamentes eine nähere Offenbarung Gottes an die Menschen (§ 19-22.): so folgt, daß die Verfaßer derselben, was sie geschrieben, aus einer unmittelbaren göttlichen Offenbarung geschrieben haben. Da

nun aber mehrere Offenbarungsarten möglich gewesen (§ 12.): so können sie am besten und glaubwürdigsten (§ 23.) bezeugen, aus was für einer Offenbarungsart sie dieselbe geschrieben haben. Aus 2 Tim. 3, 16. und Matth. 10, 20. erhellet, daß sie aus einer göttlichen Eingebung geredet, und geschrieben haben: und daß sich solches auf die ganze heilige Schrift altes und neuen Testamentes erstreckt. **Die ganze heilige Schrift ist demnach aus einer göttlichen Eingebung geschrieben worden.** So wohl aus dem Begriffe einer göttlichen Eingebung (§ 12.), als aus Matth. 10, 20. ergiebt sich, daß sich solche nicht blos auf die Sachen, sondern auch auf die **Worte**, und die Ordnung des Vortrages erstreckt hat: dagegen die Verschiedenheit der Lehr= und Schreibart der heiligen Schriftsteller nichts erweiset. Aus 2 Petr. 1, 21. aber ist zu ersehn, daß es eine mit einem göttlichen unmittelbaren Antriebe zum Schreiben verbundne Offenbarung in dem Verstande der heiligen Schriftsteller gewesen (§ 12.). Obgleich aber also die ganze heilige Schrift von Gott eingegeben worden; so müßen wir uns doch die Handlung solcher Eingebung bei den den Verfaßern vorhin bekannten Dingen nicht völlig so, als bei den bisher unbekannt gewesenen, vorstellen. Die leztern sind ihnen in engrer Bedeutung geoffenbart worden.

§ 25.

Wir sagen, daß wir eine Schrift **unverfälscht** haben, wenn wir dieselbe noch so haben, wir sie von ihrem Verfasser geschrieben worden. Es stehet von der Güte und Weisheit Gottes zu erwarten, daß er

keine

keine algemeine Verfälschung seiner den Menschen gegebnen nähern Offenbarung, und folglich der heiligen Schrift, wenigstens nicht in wichtigen zu wissen nöthigen Dingen, zugelassen haben werde. Es stehet aber auch aus der Geschichte der Juden und Christen, welche dieselbe unter sich gehabt haben, zu erweisen, daß dergleichen bedingt unmöglich gewesen, und weder in Ansehung des alten noch in Ansehung des neuen Testamentes geschehn können. **Wir haben daher die heilige Schrift noch unverfälscht** so, wie sie von Gott den Verfaßern eingegeben worden. Die Mannigfaltigkeit der Lesearten, und die Auslaßung einiger Stellen in einigen Handschriften, erweisen keine algemeine Verfälschung.

§ 26.

Gott thut vermöge seiner Weisheit nichts ohne Absicht: und daher muß er auch bei der Eingebung der heiligen Schrift eine Absicht gehabt haben. Es ist höchstwahrscheinlich, daß solche dahingegangen sei, eben dasjenige zu leisten, um deswillen eine nähere Offenbarung den Menschen nützlich und unentbehrlich gewesen ist: folglich ein **volständiges, gewißes, algemeines, und lebendiges Erkenntnis der Religion unter den Menschen hervorzubringen** (§ 15.). Die eignen Erklärungen der Schrift darüber 2 Tim. 3, 16. 17. Joh. 5, 39. machen gewiß, daß solches die Absicht Gottes bei Eingebung derselben gewesen ist. Auch stehet mit dem Inhalte der Schrift zu erweisen, daß sich alles in derselben darauf, und insonderheit auf den Rathschlus Gottes, die sündigen Menschen durch einen

Vertreter zur Seligkeit zu führen (§ 15.), bezieht und vereinigt. 2 Tim. 3, 15. 16.

§ 27.

Der Glaube der Menschen, in weitläuftiger Bedeutung genommen, ist der Umfang von Sätzen, welche die Menschen von Gott, und dem Ihm zu leistenden Dienste, zu erkennen haben: folglich eben das, was wir die Religion nennen (§ 1.): und daher ist eine **Glaubenswahrheit** in weitläuftiger Bedeutung einejede Religionswahrheit. Dasjenige, woraus diese Säze erkannt werden, oder erkannt werden können, heißt ein **Grund des Glaubens**. Da nun die heilige Schrift nach der Absicht Gottes ein Mittel seyn sollen, ein volständiges, gewißes, algemeines, und lebendiges Erkenntnis der Religion unter den Menschen hervorzubringen (§ 26.): so folgt, daß sie nach der Absicht Gottes ein **Grund des Glaubens für alle Menschen** seyn sollen: welches auch durch die nächste und unmittelbare Bestimmung des alten Testaments, zu einem Glaubensgrunde für das jüdische Volk, nicht aufgehoben wird.

§ 28.

Wir sagen, daß eine Schrift **deutlich** sei, wenn der Verstand derselben leicht, und mit Gewisheit, erkannt werden kan. Hat die heilige Schrift ein Grund des Glaubens für alle Menschen seyn sollen (§ 27.): so folgt, daß sie über alle **Wahrheiten des Glaubens deutlich** seyn muß: welches auch in derselben von ihr selbst behauptet wird 2 Petr. 1, 19.: und mit den Ungereimt-

reimtheiten der gegenseitigen Meinung zu bestätigen ist. Hieraus aber folgt weiter, theils daß sie überall einen Verstand haben; theils daß solcher überall gewiß, mithin ein Einiger seyn muß.

§ 29.

Gewis und untrüglich nennen wir, dem wir ohne die Gefahr eines Irrtums glauben können. Die heilige Schrift hat nach göttlicher Absicht ein Grund des Glaubens der Menschen seyn sollen (§ 27.): und um seiner Weisheit willen muß sie dergleichen wirklich seyn. Da nun die ganze heilige Schrift von Gott eingegeben (§ 19 - 22.): daher in allen ihren Vorschriften verbindlich (§ 23.): hiernächst noch unverfälscht, so wie sie von ihm eingegeben worden, vorhanden (§ 25.): und überdem über alle Wahrheiten des Glaubens deutlich ist (§ 28.): so folgt, daß die heilige Schrift ein gewißer und untrüglicher Grund des Glaubens ist: welches sie auch von sich selbst bezeuget 2 Petr. 1, 19. Joh. 5, 39. 2 Tim. 3, 15. Hieraus aber folgt weiter, daß die heilige Schrift sich selbst nicht wiedersprechen könne: mithin es eine Aehnlichkeit der Schrift gebe: und alle Auslegung derselben nach solcher Aehnlichkeit der Schrift geschehn müße.

§ 30.

Einen Saz erweisen heißt einen Saz aus seinen Gründen herleiten, folglich Gründe angeben, aus welchen die Wahrheit eines Satzes klar erkannt werden kan. Da die heilige Schrift ein untrüglicher Grund des Glaubens ist (§ 29.): so können

die

die Sätze des Glaubens ihrer Wahrheit nach aus derselben klar erkannt, folglich erwiesen werden. Da ihr aber die Untrüglichkeit blos zukömmt, in so fern sie von Gott eingegeben, unverfälscht, und deutlich ist (§ 29.): so folgt, daß sie auch nur in so fern zu Beweisen von Sätzen des Glaubens brauchbar ist.

§ 31.

Alles, was in der heiligen Schrift ausdrücklich von Gott, oder aus einer göttlichen Eingebung versichert wird, ist daraus unmittelbar erweißlich; was aus einer ausdrücklichen göttlichen Versichrung in der heiligen Schrift nothwendig und richtig folgt, ist daraus mittelbar erweißlich. Da nicht gezweifelt werden kan, daß Gott bei Eingebung der heiligen Schrift alles, was aus den Worten oder ausdrücklichen Versichrungen derselben nothwendig und richtig fließt, vorhergesehn, und damit zugleich habe versichern wollen: so sind alle aus der heiligen Schrift mittelbar erweißliche Wahrheiten so wohl gewiße untrügliche göttliche Wahrheiten, als die daraus unmittelbar erweißlich sind: welches auch theils aus dem Verhalten Christi und seiner Apostel bei ihren aus dem alten Testamente entlehnten Beweisen zu ersehn ist Joh. 5, 39.; theils nicht ohne Verläugnung der Fruchtbarkeit des Verstandes heiliger Schrift geläugnet werden kan.

§ 32.

Wir sagen, daß eine Schrift volkommen ist, wenn sie alles enthält, was sie ihrem Endzwecke gemäß enthalten müßen. Solte die heilige Schrift

nicht volkommen seyn: so müßen wir annehmen, entweder, daß zur Volkommenheit derselben gehörige Bücher oder Theile verloren gegangen sind; oder daß Gott nicht alles, was zum volständigen, gewißen, algemeinen, und lebendigen Erkenntniße der Religion zu wißen nöthig war, in der Schrift habe offenbaren wollen (§ 26.). Das erstre ist theils mit der unläugbar Gott anständigen Vorsorge für die Erhaltung seiner nähern Offenbarung, theils mit Unerweißlichkeit des Gegentheils; das andre aber theils mit der höchsten Weisheit Gottes, welcher eine solche mangelhafte und zum Zweck unzulängliche Einrichtung der heiligen Schrift wiedersprechen würde, theils mit der Schriftstelle 2 Tim. 3, 16. 17. zu wiederlegen. **Die heilige Schrift ist demnach vollkommen.** Damit wird gleichwol nicht gelaugnet, daß die gegenwärtige Volkommenheit derselben stufenweis entstanden ist, und daß nach der erweiterten Absicht Gottes mit seiner geschriebnen nähern Offenbarung (§ 27.), im neuen Testamente viele Wahrheiten theils an und für sich, theils deutlicher geoffenbart worden, welche im Alten, ohne Nachteil der damaligen Volkommenheit deßelben, gemangelt haben 2 Petr. 1, 19.

§ 33.

Ein vollständiger Grund des Glaubens ist ein solcher, daraus alle zu wißen nöthige Glaubenswahrheiten erkannt werden können (§ 27.). Da die heilige Schrift volkommen ist (§ 32.): so ist zugleich erwiesen, **daß sie ein volständiger Grund des Glaubens ist.** Ist sie aber volständig; so

bedarf

bedarf es nicht nur keiner andrer Gründe des Glaubens, folglich weder der Tradition, noch der Beistimmung der Kirchenväter, noch der Kirchenversammlungen, noch neuer Offenbarungen; sondern derjenige erklärt die heilige Schrift thätig entweder für ungewiß, oder für unvolkommen, der ihr dergleichen an die Seite sezt: welches auch wieder 2 Tim. 3, 14. 15. und Joh. 5, 39. streitet. Folglich ist die heilige Schrift nicht nur der volständige, sondern auch der einige Grund des Glaubens. Damit wird nicht geläugnet, daß viele in der Schrift geoffenbarte Glaubenswahrheiten auch aus andern Gründen, z. E. der Vernunft, erkannt werden können; sondern es wird blos geläugnet, daß etwas eine zu wißen nöthige und untrügliche Glaubenswahrheit sei, das nicht unmittelbar oder mittelbar aus der heiligen Schrift erkannt und erwiesen werden kan (§ 31.).

§ 34.

Eine Richtschnur oder Regel des Glaubens nennen wir, darnach alles in dem Glauben der Menschen eingerichtet, oder bestimmt werden muß: folglich in der Religion (§ 27.): folglich in dem Erkenntniße und Dienste Gottes (§ 1.): folglich in dem Glauben und Leben der Menschen (§ 4.). Da die heilige Schrift der einige volständige Grund des Glaubens ist (§ 33.); und eine Verbindlichkeit zum Beifal und Gehorsam für alle Menschen mit sich führt (§ 23. 29.): so folgt, daß sie die einige, volständige Richtschnur oder Regel des Glaubens der Menschen ist. Alle anderweitige

ge zu Regeln des Glaubens bestimmte Schriften müßen folglich nach der heiligen Schrift geprüft, und nicht anders, als nach Masgebung, und in Absicht ihrer Uebereinstimmung mit derselben, dafür angenommen und gebraucht werden.

§ 35.

Ist die heilige Schrift eine Regel des Glaubens (§ 34.): so hat sie auch das Ansehn einer Glaubens-Regel, folglich ein **kanonisches** Ansehn. Hat sie aber dergleichen: so folgt, daß bei entstehenden Streitigkeiten über Glaubenswahrheiten, solche aus der heiligen Schrift entschieden werden müßen, mithin, daß sie ein **richterliches** Ansehn hat: welches auch theils aus Joh. 5, 39. theils aus dem Verhalten Christi, und der Apostel, in dergleichen Fällen erweißlich ist. Ist sie aber die einige Regel des Glaubens (§ 34.): so folgt, daß sie auch der einige **Richter** in dergleichen Streitigkeiten ist. Damit wird gleichwol nicht aller Gebrauch der Vernunft bei solchen Streitigkeiten verworfen: als ohne welchen die Auslegung der heiligen Schrift nicht möglich ist.

§ 36.

Ist die heilige Schrift die einige volständige Regel des Glaubens für alle Menschen: so sind alle Menschen verbunden, alles in ihrem Glauben der heiligen Schrift gemäß einzurichten (§ 34.). Da solches aber ohne Lesung, und Gebrauch, auch richtigen Verstand der heiligen Schrift, entweder gar nicht, oder doch nicht mit völliger Gewisheit der

Ueber-

Staatl. Bibliothek Regensburg

Uebereinstimmung mit derselben geschehn kann: so sind alle Menschen ohne Ausnahm berechtigt, und verbunden, die heilige Schrift zu lesen, und zu gebrauchen, auch sich um den richtigen Verstand derselben zu bemühen: welches überdem aus 2 Petr. 1, 19. 2 Tim. 3, 15. und vielen andern Stellen erweißlich ist: und daraus folgt auch, daß es recht- und pflichtmäßig sei, die heilige Schrift in eines jeden Sprache zu übersetzen. Indessen versteht sich, daß solche Verbindlichkeit weder in Ansehung aller Menschen, noch in Ansehung aller Bücher der heiligen Schrift, gleich groß ist.

§ 37.

Alle diese von der heiligen Schrift erwiesenen Lehrsätze (§ 27-36.) gründen sich auf der göttlichen Offenbarung und Eingebung derselben (§ 23.). Da nun dergleichen von den so genannten apokryphischen Büchern weder des alten noch des neuen Testamentes erweißlich ist: nicht von jenem, indem sie nicht in der von Christo für göttlich erklärten Samlung von Schriften befindlich gewesen sind; und nicht von diesen, indem sie keine Apostel, noch Gesandten der Apostel, zu Verfaßern haben (§ 21.): so folgt, daß die von der heiligen Schrift erwiesenen Lehrsätze gar nicht von diesen Büchern Statt finden: mithin solche kein kanonisches, folglich auch kein richterliches Ansehn haben (§ 35.). Damit wird gleichwohl nicht aller Nutzen derselben geläugnet.

§ 38.

Die heilige Schrift, mit Ausschließung der apokryphischen Bücher (§ 37.), ist der untrügliche (§ 29.), volständige und einige Grund des Glaubens (§ 33.): folglich der Religion (§ 27.): folglich auch der Theologie (§ 1.). Daraus folgt theils daß alles in derselben aus der heiligen Schrift erkannt, mithin auch hergeleitet und erwiesen werden muß (§ 27. 30. 6.); theils daß alles in derselben der heiligen Schrift gemäß bestimmt werden, das ist, schriftmäßig seyn muß (§ 34.), wodurch Richtigkeit im theologischen Erkenntniße (Orthodoxia) erhalten wird; theils daß alles, was in der Theologie also erkannt und bestimmt wird, eine gewiße in der Schrift geoffenbarte, folglich göttliche Wahrheit ist (§ 31.).

§ 39.

Der Glaube der Menschen, in engrer Bedeutung genommen (§ 27.), ist der Umfang von Sätzen, welche die Menschen von Gott zu erkennen haben; und eine Glaubenswahrheit in engrer Bedeutung (§ 27.) ist einjeder Saz, darin etwas vom Erkenntniße Gottes bestimmt wird; in engster Bedeutung aber, darin etwas vom Erkenntniße Gottes nach der Schrift bestimmt wird: deren Umfang die Glaubenslehre; und deren gelehrte Erkenntnis die dogmatische Theologie ist (§ 4.). Alle Glaubenswahrheiten hängen mit einander zusammen, dergestalt, daß eine in der andern gegründet ist. Dieser Zusammenhang der Glaubenswahrheiten wird mit einem aus Röm. 12, 7.

entlehnten Kunstworte die Glaubensähnlichkeit genannt; sie selbst aber erhalten in Absicht auf denselben den Namen der Glaubensartikel: welche Benennung gleichwol von ganzen aus Verbindung mehrerer zu einander gehörigen Glaubenswahrheiten erwachsenden Doctrinen gewöhnlicher ist (§ 4.). Die Glaubensartikel theilen sich ihrem Erkenntnisgrunde nach in reine und vermischte Glaubensartikel; deren jene sämtlich in weitrer Bedeutung Wahrheiten über die Vernunft, das ist, Geheimniße sind, welche theils blos über die sich selbst gelaßene Vernunft, theils auch über die erweckte Vernunft, hiernächst Geheimniße der ersten und der andern Ordnung sind; der Erheblichkeit nach aber in Grundartikel und Nebenartikel: deren jene wieder Artikel der ersten oder zweiten Ordnung sind. Was von der Theologie überhaupt gilt (§ 38.): das gilt von der dogmatischen Theologie insonderheit; deren eigentliche Abhandlung wir nunmehro anheben.

Die zweite Lehre.

Von Gott.

§ 40.

Die dogmatische Theologie ist die gelehrte Erkenntnis der Glaubenslehre, und das ist, des Umfangs der Wahrheiten vom Erkenntniße Gottes nach der Schrift (§ 4.). Die Erkenntnis

nis der in der Schrift geoffenbarten Verhältniße Gottes sezt eine Erkenntnis deßen, was von Gott an und für sich in der Schrift geoffenbart ist, voraus (§ 9.): mithin die Lehre von Gott in engrer Bedeutung genommen: welche füglich in drei Hauptstücke, von dem Wesen und Eigenschaften Gottes, so viel davon auch natürlich bekannt ist; von der Dreieinigkeit, welche nicht natürlich bekannt ist; und von den Rathschlüßen und Handlungen Gottes, so viel davon überhaupt zu erkennen ist, abgetheilt wird: der Erheblichkeit nach ein Grundartikel der ersten Ordnung; dem Erkenntnisgrunde nach aber, so viel das erste und dritte Hauptstück betrift, eine vermischte; dem zweiten Hauptstücke nach aber eine reine Lehre ist (§ 39.).

Das erste Hauptstück

Von dem

Wesen, und den Eigenschaften Gottes.

Nach der thetischen Einleitung zu dieser Lehre § 41. 42. wird von dem Wesen Gottes, und den dahin gehörigen Volkommenheiten § 43. bis 51. vom Verstande Gottes § 52. 53. vom Willen Gottes § 54. bis 58. und von der Algegenwart Gottes § 59. gehandelt: zu welcher Abhandlung ein Anhang hinzu kömmt § 60.

§ 41.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind: Röm. 1, 19. 20. 1 Tim. 6, 15. 16. Joh. 4, 24. 1 Joh. 3, 20. c. 4, 8. 16. und 1 Petr. 1, 15. 16. 17. in wel-

chen versichert wird: 1) daß ein Gott ist: 2) daß nicht mehr als ein einiger Gott ist: 3) daß er seinem Dasein, und seinen Volkommenheiten nach, von allen Menschen durch vernünftiges Nachdenken erkannt werden kan: 4) daß er der Schöpfer der Welt ist, und alle vorhandnen wirklichen Dinge sein Werk sind: 5) daß er der Herr aller Herren, und der König aller Könige; 6) ewig und unveränderlich: 7) allein unsterblich: 8) unsichtbar: 9) selig ist: 10) ein unzugängliches Licht bewohnet: 11) ein mit Kraft begabtes Wesen: 12) ein Geist ist: 13) an allen Orten der Welt angebetet werden kan und muß, folglich algegenwärtig ist: 14) alle Dinge erkennt: 15) die Liebe ist: 16) heilig ist: 17) ohne Ansehn der Person nach eines jeden Werk richtet: und 18) der einige höchste Oberherr ist.

§ 42.

Nebst diesen Grundstellen sind die in der heiligen Schrift vorkommenden Nahmen oder Benennungen Gottes, zur Erforschung und Herleitung der in derselben geoffenbarten Wahrheiten von dem Wesen, und den Volkommenheiten Gottes, sehr brauchbar: indem sie ohnstreitig Mittel seyn sollen, richtige Begriffe von Gott in den Lesern zu erwecken. Solche sind, außer dem von Gott sich selbst beigelegten und zugeeigneten Nahmen יְהֹוָה 2 Mos. 6, 2. 3. 15, 3. Jes. 42, 8. im alten Testamente vornehmlich die Nahmen אֶהְיֶה 2 Mos. 3, 14. יָהּ 2 Mos. 15, 2. אֵל 4 Mos. 12, 13. אֱלוֹהַּ 5 Mos. 32, 15. 17. אֱלֹהִים 1 Mos. 1, 1. אָדוֹן 2 Mos. 23, 17. אֲדֹנָי 4 Mos. 14, 17. עֶלְיוֹן 1 Mos. 14, 18. 19. 20.

und

und שַׁדַּי, so mehrenteils mit אֵל verbunden 1 Mos. 17, 1. oft aber auch allein gesezt wird Hiob 5, 17. im Neuen Testamente aber die überall vorkommenden Nahmen Θεὸς und Κύριος.

§ 43.

Die Offenbarung Gottes in der Schrift sezt das wirkliche Dasein Gottes, wie solches von der Vernunft erkannt, und in der natürlichen Theologie erwiesen wird, voraus (§ 1.): und verweiset dieserhalb auf die davon vorhandnen vernünftigen Beweise, deren Richtigkeit sie bestätigt Röm. 1, 19. 20: obgleich von der Wirklichkeit einer nähern Offenbarung auch rückwärts auf die Wirklichkeit Gottes geschloßen werden kan. Der erste und brauchbarste Grundbegrif aber, welchen die Vernunft mit den Beweisen von dem wirklichen Dasein Gottes zugleich von Gott selbst empfängt, besteht darin, daß Gott ein selbständiges Wesen ist, das den Grund von seiner Wirklichkeit, und von allem, was es hat, in sich selbst hat, folglich durch seine eigne Kraft besteht. Eben diesen Grundbegrif von Gott sezt die heilige Schrift fest, theils indem sie ihn als den Urhebeber aller außer ihm wirklichen Dinge vorstelt Röm. 1, 20.; theils indem sie ihm eine ihm eigne Unsterblichkeit 1 Tim. 6, 16. völlige Unabhänglichkeit 1 Tim. 6, 15. und ewige Kraft zuschreibt Röm. 1, 20.; theils mit dem Nahmen Jehovah, mit welchen sie ihn von allen übrigen Dingen unterscheidet (§ 42.).

§ 44.

Ist die Selbständigkeit der erste Begrif, welchen die Vernunft und Schrift von Gott festsetzen (§ 43.): so folgt, daß Gott gar nicht gedacht werden kan, ohne die Wirklichkeit seines Daseins, und alles deßen, was in ihm wirklich ist: mithin, daß Er selbst, und alles in Ihm **nothwendig wirklich** ist. Ist Er nothwendig wirklich; so hat er keinen Anfang und kein Ende, das ist, er ist **ewig**: und ist alles in ihm nothwendig wirklich; so ist es nicht nur zu aller Zeit in ihm, folglich fährt er immer fort zu seyn, was er ist; sondern er kan auch nicht anders seyn, als er ist, das ist, er ist **unveränderlich**. Alles dieses wird demnach von der Schrift mit den Versichrungen der Selbständigkeit Gottes (§ 43.) zugleich, besonders aber mit dem Nahmen אֶהְיֶה (§ 42.) von Gott versichert.

§ 45.

Ist Gott unveränderlich (§ 44.): so muß er alles seyn, und haben, was er nur seyn und haben kan: folglich alle beisammen mögliche Volkommenheiten haben, das ist, er ist das **allervollkommenste Wesen**. Ist er das allervolkommenste Wesen: so kan er nicht volkomner werden, als er ist: mithin besizt er alle seine Volkommenheiten ohne Schranken, das ist, Er und alles in Ihm ist **unendlich**. Dieses behauptet die Schrift theils mit den Nahmen יָהּ und עֶלְיוֹן (§ 45.); theils indem sie ihn schlechthin den Seligen nennt 1 Tim. 6, 15.

§ 46.

§ 46.

Ist Gott allervolkommenst, und daher auch unendlich (§ 45.): so muß er ein Einiger seyn. Denn gäbe es mehrere Götter: so müsten mehrere von einander verschiedne allervolkommenst und unendlich, folglich einander völlig gleich seyn; solches aber ist, da verschieden seyn, und einander völlig gleich seyn, einen Wiederspruch enthält, unmöglich. Die heilige Schrift lehret eben dieses, theils mit der Versicherung, daß Gott der einige Oberherr ist 1 Tim. 6, 15. und der einige, der Unsterblichkeit hat 1 Tim. 6, 16.; theils indem sie nie anders, als in der einzelnen Zahl von ihm redet; theils in verschiednen Stellen, da sie solches als eine Grundlehre des alten und neuen Testaments vorträgt.

§ 47.

Ist Gott allervolkommenst, und daher Er, und alles in Ihm, unendlich (§ 45.): so kan die Größe Gottes, und deßen, was in Gott ist, nicht bestimmt, folglich nicht gemeßen werden, das ist, Gott und alles in Gott ist unermeßlich. Ist Gott, und alles in Ihm, unermeßlich: so kan Er, und nichts in Ihm, von uns völlig erkannt werden, das ist, er ist unbegreiflich. Das erstre versichert die Schrift, indem sie die höchste Volkommenheit Gott zuschreibt (§ 45.); das andre aber, indem sie lehrt, daß er ein unzugänglich Licht bewohnt 1 Tim. 6, 16.

§. 48.

Gott und alles in Gott ist unermeßlich (§ 47.). Was aus Theilen besteht, und daher zusammengesezt

sezt ist, das kan gemeßen werden. Gott ist mithin nicht ein Zusammengeseztes, folglich ein einfaches, folglich auch ein unkörperliches, unermeßliches, unbildliches, unsichtbares, und keinen Raum einnehmendes, folglich auch ein von der sichtbaren Welt unterschiednes Wesen. Alles dieses behauptet die Schrift, indem sie Gott, und alles in Gott, für unsichtbar erklärt 1 Tim. 6, 16. Röm. 1, 20. Es versteht sich folglich, daß die Aussprüche derselben, darin ihm körperliche Gliedmaßen und Handlungen beigelegt werden, uneigentliche Vorstellungen enthalten: von welchen doch zu zeigen steht, daß sie sehr bequem, und dem Endzwecke der Schrift anständig sind (§ 26.). Vermöge der Unendlichkeit (§ 45.) ist er auch von allen übrigen vorhandnen einfachen endlichen Dingen, folglich auch von der unsichtbaren Welt unterschieden.

§ 49.

Gott ist ein einfaches (§ 48.), und zugleich allervolkommenstes Wesen (§ 45.). Folglich hat er alle Volkommenheiten, die in einem einfachen Dinge seyn können. Die Erfahrung lehrt, daß unsre Seelen, welche auch einfache Dinge sind, eine thätige Kraft haben, und daher beständig wirksam, das ist, lebendig sind. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß Gott ein mit einer thätigen Kraft begabtes, und daher beständig wirksames, das ist, lebendiges Wesen ist. Die Schrift eignet ihm ausdrücklich eine ewige und in Darstellung der Welt thätige Kraft Röm. 1, 20. und Unsterblichkeit zu 1 Tim. 6, 16.

§ 50.

§ 50.

Gott ist ein mit einer thätigen Kraft begabtes, und daher lebendiges Wesen (§ 49.). Alles in Gott ist allervolkommenst, und unendlich (§ 45.). Folglich besizt Gott eine unendliche Kraft, das ist, er ist almächtig. Die Schrift versichert solches, theils indem sie ihn אֵל und שַׁדַּי nennt (§ 42.); theils indem sie die Wirklichkeit der ganzen Welt aus seiner Kraft herleitet Röm. 1, 20.

§ 51.

Gott ist ein einfaches (§ 48.), und zugleich allervolkommenstes Wesen (§ 45.). Folglich hat er alle Volkommenheiten, die in einem einfachen Dinge seyn können. Die Erfahrung lehrt, daß in unsern Seelen, welche auch einfache Dinge sind, Verstand und Willen angetroffen werden: und solches sind doch wahre Volkommenheiten. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß Gott ein einfaches mit Verstand und Willen begabtes Wesen, das ist, daß er ein Geist ist. Dieses lehret die Schrift ausdrücklich Joh. 4, 24. Da aber alles in Gott allervolkommenst und unendlich ist (§ 45.): so muß auch sein Verstand und Wille allervolkommenst und unendlich seyn.

§ 52.

In Gott ist der allervolkommenste und unendliche Verstand (§ 51.). Ist dieses: so erkennt er alle mögliche Dinge, in der möglichsten Deutlichkeit, auf einmal, das ist, er ist alwissend. Erkennt Gott alle mögliche Dinge in der möglichsten

Deutlichkeit auf einmal: so erkennt er sich selbst, alle blos mögliche, und alle außer ihm wirkliche Dinge, ohne die geringste Verwirrung, in allen ihren Verknüpfungen: folglich untrüglich: folglich auch alle zukünftige freie Handlungen seiner vernünftigen Geschöpfe: auf eine für uns unbegreifliche Weise. Alles dieses versichert die Schrift ausdrücklich 1 Joh. 3, 20.

§ 53.

Gott erkennt alle mögliche Dinge, in allen ihren Verknüpfungen (§ 52.): mithin erkennt er auch alle Verknüpfungen von Absichten und Mitteln. Er erkennt sie aber auch alle in der möglichsten Deutlichkeit (§ 52.): folglich nach allen ihren besondersten Unterschieden: folglich auch nach den Unterschieden in der Güte: Folglich erkennt er auch die besten Absichten, die besten Mittel, und die besten Verknüpfungen von beiden, unter allen möglichen Absichten, Mitteln, und Verknüpfungen von beiden: das ist, **Gott ist alweise.** Da dieses eine Folge aus der Volkommenheit des Verstandes, und aus der Alwißenheit Gottes ist: so wird es mit derselben in der Schrift zugleich versichert: in welcher es auch nicht an ausdrücklichen Zeugnißen davon mangelt.

§ 54.

In Gott ist, nebst dem allervolkommensten und unendlichen Verstande der allervolkommenste und unendliche **Wille** (§ 51.). Der volkommenste Wille ist, der nach den volkommensten Bewegungsgründen wil, und nicht wil: folglich nach der volkommen-

kommensten Erkenntnis vom Guten und Bösen: folglich nach den Stufen der erkannten Güte. Folglich wil Gott aufs volkommenste alles in seinem Verstande vorgestellte mögliche Gute, und wil nicht das Böse: und zwar allezeit nach den Stufen der erkannten Güte: folglich wil er vorzüglich allezeit das Beste: das ist, **Gott ist aufs höchste heilig und frei.** Dieses behauptet die Schrift 1 Petr. 1, 15. 16. Wegen der **Unendlichkeit** seines Willens sind theils alle Neigungen zum Guten und Besten, und alle Abneigungen vom Bösen und Schlechtern, in ihm auf einmal; theils ist bei ihm nichts weiter, als sein Wille nöthig, um das Gewollte, wenn er wil, wirklich zu machen.

§ 55.

Gott wil auf einmal alles in seinem Verstande vorgestelte mögliche Gute nach den Stufen der Güte (§ 54.): folglich sich selbst, und alle theils blos mögliche, theils wirkliche Dinge außer sich (§ 52.): daher der **nothwendige** und der **freie** Wille Gottes unterschieden wird. Die außer Gott möglichen und wirklichen Dinge sind an und für sich gut oder böse; oder in ihrem Zusammenhange mit den übrigen gut oder böse. Daher unterscheiden wir den **vorhergehenden**, und **nachfolgenden** Willen Gottes. Jener ist die Neigung Gottes zu etwas an und für sich betrachtet; dieser aber die Neigung zu etwas im Zusammenhange betrachtet. Da etwas an und für sich gut oder böse; im Zusammenhange aber anders seyn kan: so kan Gott etwas nach dem vorhergehenden Willen wollen, das er nach

dem

dem nachfolgenden nicht wil; und umgekehrt nach jenem nicht wollen, was er nach diesem wil. Ohne diesen Unterschied sind die in heiliger Schrift einander wiedersprechenden Versichrungen vom Willen Gottes nicht zu vereinigen (§ 29.).

§ 56.

Gott wil altes mögliche Gute nach den Stufen der Güte (§ 54.): folglich gefält es ihm, wo es ist: folglich ist in Gott **Liebe**: und zwar zuförderst zu sich selbst, als dem höchsten Gute: darauf sich die Seligkeit Gottes gründet; hiernächst aber auch zu allen außer ihm befindlichen Dingen, seinen Geschöpfen, (§ 43.), nach den Stufen ihrer Güte: folglich auch zu den Menschen: das ist, **Menschenliebe**: und zwar, weil in ihm allesallervolkommenst ist (§ 45.), die **volkommenste Liebe**. Liebt aber Gott das Gute in seinen Geschöpfen: so ist er geneigt, solches, so viel als möglich, in ihnen wirklich zu machen: das ist, er ist aufs höchste **gütig**: folglich auch **gutthätig**, **gnädig**, und **barmherzig**. Die Liebe Gottes zu sich selbst wird mit der Versichrung, daß er selig ist 1 Tim. 6, 15. und die Liebe zu seinen Geschöpfen 1 Joh. 4, 8. 16. versichert.

§ 57.

Ist Gott aufs höchste gütig (§ 56.): so ist er durchaus nicht geneigt, Böses zu erzeigen. Wer andre in Irrtum führt, der erzeigt ihnen Böses. Es ist folglich unmöglich, daß Gott jemanden in Irrtum führen solte: das ist, Gott ist **wahrhaftig**:

tig: folglich auch in allen seinen Versichrungen und Zusagen untrüglich und daher glaubwürdig (§ 52.). Da dieses aus der höchsten Güte Gottes fließt: so wird es mit derselben in der Schrift zugleich versichert: wie auch an mehrern Orten ausdrücklich geschieht.

§ 58.

Gott wil, und liebt daher, alles mögliche Gute, und wil nicht, und haßet daher, alles mögliche Böse (§ 54. 56.). Folglich wil und liebt er auch das sittliche Gute, und wil nicht und haßet das sittliche Böse: folglich auch in den vernünftig freien Geschöpfen. Folglich ist er geneigt, das erstre zu befördern, und das andre zu verhindern: folglich jenes zu gebieten und zu belohnen; dieses aber zu verbieten, und zu bestrafen: das ist, **Gott ist gerecht**: und zwar, weil alles in ihm allervolkommenst ist (§ 45.), aufs allervolkommenste: folglich so, daß keine einige gute freie Handlung ungeboten und unbelohnt, und keine einige böse freie Handlung unverboten und unbestraft bleibt: jegliche nach den Stufen ihrer sittlichen guten oder bösen Beschaffenheit: zur gelegentlichsten und zum Zweck schicklichsten Zeit: daher **Langmuth**, aber auch **Versöhnlichkeit** in Gott ist. Die Schrift erkläret, daß Gott einenjeden ohne Ansehn der Person richtet 1 Petr. 1, 17.

§ 59.

Gott ist aufs höchste gütig (§ 56.), und aufs höchste gerecht (§ 58.). Solte sich Gott nicht im Stande befinden, in und auf alle außer ihm vorhand-

handnen Dinge zu wirken: so würden sich seine höchste Güte und Gerechtigkeit nicht äußern können: so wären solche in ihm ohne Macht, und mit Schranken. Sie sind aber in Ihm mit Allmacht (§ 50.) und ohne Schranken (§ 45.). Folglich ist Gott im Stande, in und auf alle außer ihm vorhandnen Dinge zu wirken: und zwar, weil alles in ihm allervolkommenst ist (§ 45.); auf das volkommenste, folglich unmittelbar zu wirken: das ist, Gott ist **algegenwärtig**. Die Beschaffenheit der göttlichen Algegenwart muß nach Masgebung theils des einfachen Wesens Gottes, (§ 48.), theils der Unendlichkeit Gottes (§ 45.) bestimmt werden: und ist höchst unbegreiflich (§ 47.). Die Wirklichkeit derselben wird in der Schrift Joh. 4, 24. und an andern Orten bezeugt.

§ 60.

Dasjenige in einem Dinge, woraus alles in einem Dinge hergeleitet werden kan, nennt man das **Wesen** eines Dinges. Aus dem bisherigen Vortrage erhellet, daß alles in Gott aus deßelben Selbständigkeit hergeleitet werden kan (§ 43.). Solche ist demnach als das Wesen Gottes anzusehn. Was seinen zureichenden Grund in dem Wesen eines Dinges hat, wird eine **Eigenschaft** eines Dinges genannt. Da nun die bisher vorgetragnen Volkommenheiten Gottes ihren zureichenden Grund in der Selbständigkeit, folglich in dem Wesen Gottes haben: so sind solche sämtlich Eigenschaften Gottes: welche auf mannigfaltige Weise, und sonderlich in natürliche und sittliche, eingetheilt werden können;

nen; aber alle unzertrennlich zusammen gehören: in Gott wesentlich und genau genommen das Wesen Gottes selbst sind: zusammen deßelben höchste Ehre oder Herrlichkeit ausmachen 1 Tim. 6, 16.: und, wie aus dem bisherigen erhellet, in der heiligen Schrift auf die der Vernunft, und einem richtigen Begriffe von dem Wesen Gottes übereinstimmigste Weise, bestimmt werden.

Das zweite Hauptstück
Von der
heiligen Dreieinigkeit.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 61. 62. 63. wird der erste dahin gehörige Lehrsaz § 64 bis 67. der zweite § 68. und der dritte § 69. bis 73. abgehandelt: darauf ein Anhang zur Bestätigung dieser Lehre hinzukömmt § 74.

§ 61.

Die heilige Schrift lehret von dem Wesen, und den Eigenschaften Gottes, auf die der Vernunft übereinstimmigste Weise (§ 60.). Es stehet aber von derselben, als einer nähern Offenbarung Gottes, zu vermuthen, daß sie zu den davon natürlich bekannten Wahrheiten einige natürlich unbekannten hinzufügen werde (§ 15.). Sie thut solches wirklich durch die Entdeckung, daß Gott in dreien Einer ist, welche sie den Vater, den Sohn, und den heiligen Geist nennt: eine Entdeckung, welche sich zu der Unendlichkeit und Unbegreiflichkeit alles deßen, was in Gott ist (§ 45. 47.), folglich

folglich auch der Einheit Gottes (§ 46.), ungemein schickt: und die Lehre von der heiligen Dreieinigkeit genannt wird.

§ 62.

Die Lehre von der heiligen Dreieinigkeit ist eine reine Lehre der Schrift (§ 61.), und in derselben zur genauern und deutlichern Einsicht des darin geoffenbarten Rathschlußes Gottes über die Seligkeit der Menschen (§ 26.) bekannt gemacht worden. Daher, ist die Offenbarung derselben, wie die Offenbarung dieses Rathschlußes Gottes, im Verhältnis gegen denselben stufenweis geschehn (§ 52.): und daher ist solche erst im neuen Testamente völlig entdeckt worden.

§ 63.

Ueberhaupt ist diese Lehre nicht so wohl in einigen besondern Schriftstellen, als vielmehr in dem gesamten Vortrage der heiligen Schrift gegründet. Indeßen sind bei ermangelnder völliger Gewisheit von der göttlichen Eingebung des Zeugnißes 1 Joh. 5, 7. (§ 30.), die Stellen Matth. 28, 19. Joh. 14, 16. 17. 2 Cor. 13, 13. und 1 Petr. 1, 2. die wichtigsten Grundstellen derselben: aus welchen erhellet: 1) Alle Menschen sollen auf den Nahmen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes, getauft werden. 2) Der in der Schrift geoffenbarte Vater, Sohn, und heilige Geist, sind einjeder der wahre Gott. 3) Der Vater ist ein andrer, als der Sohn; der Sohn ein andrer, als der heilige Geist; und der heilige Geist ist auch ein andrer, als der Vater: das ist, diese drei sind drei wirklich von einander unter-

unterschiedne. 4) Diese drei gehören unzertrennlich zusammen, und sind der einige Gott, und 5) von einem jeden derselben ist etwas besonders zur Seligkeit zu erkennen. Der erste und fünfte Saz betreffen die Wichtigkeit dieser Lehre; die übrigen drei aber den Inhalt derselben: daher sie nach Ordnung derselben abzuhandeln ist.

§ 64.

Es ist unläugbar, daß in der heiligen Schrift von einem Vater, von einem Sohne desselben, und von einem heiligen Geiste geredet wird. Einjeder dieser dreien ist der wahre Gott. Denn einem jeden derselben werden göttliche Namen, göttliche Eigenschaften, göttliche Handlungen, göttliche Verhältnisse und göttliche Ehre, in der heiligen Schrift zugeeignet (§ 60.).

§ 65.

Der in der Schrift geoffenbarte Vater wird 1) ausdrücklich Gott genannt Joh. 17, 3. 1 Cor. 8, 4. 5. 6. Eph. 4, 6: 2) werden ihm die Ewigkeit Joh. 1, 1. die Almacht Eph. 1, 11. 3. Joh. 5, 26. nebst Alwissenheit und Algegenwart Matth. 6, 4. Joh. 4, 23. 24. welches göttliche Eigenschaften sind: 3) die Schöpfung aller Dinge 1 Cor. 8, 6. Jak. 1, 17. die Vorsehung Joh. 5, 17. die von Christo verrichteten Wunderwerke Joh. 14, 10. die Auferweckung Christi von den Todten 1 Petr. 1, 3. und der Todten überhaupt Joh. 5, 21. die Sendung des heiligen Geistes Joh. 14, 16. 26. und der Rathschlus über die Seligkeit der Menschen 1 Petr. 1, 2. Eph. 1, 3-6. welches göttliche Handlungen sind:

4) Oberherrschaft über alles Matth. 11, 25. Joh. 10, 29. 3, 35. welches ein göttliches Verhältnis ist, zugeschrieben; und 5) wird festgesetzt, daß alle Menschen auf seinen Namen getauft Matth. 28, 19. das Gebet derselben an ihn gerichtet Luk. 11, 2. Joh. 16, 23. und ihm für alles gedankt werden Eph. 5, 20. auch sein Lob in dem Munde aller Menschen seyn sol Röm. 15, 6. welches göttliche Ehre ist (§ 64.).

§ 66.

Der in der Schrift geoffenbarte Sohn wird 1) ausdrücklich Gott Joh. 1, 1. Röm. 9, 5. 1 Joh. 5, 20. und Jehovah genannt Jer. 23, 6. 33, 16. (§ 42.) 2) werden ihm die Ewigkeit Joh. 1, 1. Hebr. 1, 10-12. die Almacht Phil. 3, 21. die Alwissenheit Joh. 2, 24. 25. und die Algegenwart Matth. 18, 20. 28, 20. welches göttliche Eigenschaften sind: 3) die Schöpfung Joh. 1, 3. 10. Hebr. 1, 10. die Erhaltung aller Dinge Hebr. 1, 3. Col. 1, 17. die Erlösung der Menschen Hebr. 2, 14. 15. die Regierung der Kirche Eph. 1, 22. 23. die künftige Auferweckung der Todten Joh. 5, 25. 26. 28. 29. und die Haltung des algemeinen Weltgerichts Joh. 5, 22. 27. welches göttliche Handlungen sind: 4) Oberherrschaft, über sich selbst, über das menschliche Geschlecht, und über alle Dinge, Joh. 10, 18. 12. Jud. v. 4. Hebr. 1, 2. welches ein göttlich Verhältnis ist, zugeschrieben: und 5) wird festgesezt, daß er wie der Vater geehrt Joh. 5, 23. alle Menschen auf seinen Namen getauft Matth. 28, 19. er von allen vernünftigen Geschöpfen angebetet Hebr. 1, 6. und die Seligkeit aller

Menschen aus ihm hergeleitet, und erwartet werden sol Joh. 3, 16. welches göttliche Ehre ist (§ 64.).

§ 67.

Der in der Schrift geoffenbarte heilige Geist wird 1) ausdrüklich Gott Apostg. 5, 3. 4. 9. und Jehovah genannt Jes. 6, 3. 5. 9. vergl. mit Apostg. 28, 25. 26. (§ 42.): 2) werden ihm die Ewigkeit 1 Mos. 1, 1. 2. die Almacht Jes. 11, 2. die Alwissenheit 1 Cor. 2, 10. 11. und die Algegenwart 1 Cor. 3, 16. welches göttliche Eigenschaften sind: 3) die Schöpfung Ps. 33, 6. die Wunderwerke Christi Matth. 12, 28. Apostg. 10, 38. die Wundergaben in der ersten Kirche 1 Cor. 12, 7-11. und die Heiligung der Menschen 1 Petr. 1, 2. Tit. 3, 5. welches göttliche Handlungen sind: 4) Oberherrschaft über alles 2 Cor. 3, 16-18. welches ein göttlich Verhältnis ist, zugeschrieben: und 5) wird festgesezt, daß alle Menschen auf seinen Namen getauft Matth. 28, 19. Gebet und Glauben auf ihn gerichtet 2 Cor. 13, 13. und die Lästerung seiner Wirkungen nicht vergeben werden sol Matth. 12, 31. 32. welches göttliche Ehre ist (§ 64.).

§ 68.

Der in der Schrift geoffenbarte Vater, Sohn und heilige Geist, sind drei wirklich Unterschiedne (§ 63). Denn sie werden in der heiligen Schrift häufig neben einander gesezt, und durch und mit einander verbunden; mit vorgesezten Artikel als besondre einzelne Dinge bezeichnet; einem jeden derselben besondere Handlungen und Verhältnisse, selbst gegen die übrigen, zugeeignet;

auch wird von ihnen in der mehrern Zahl geredet. Dergleichen geschieht von allen dreien in den § 63. angezeigten Grundstellen: zu welchen Matth. 3, 16. 17. Jes. 48, 12-17. und eine große Anzahl andrer Stellen zu setzen ist; von dem Vater und Sohne Joh. 5, 17. 19. 20. 21. 22. 23. 26. 31. 32. 36. 37. 8, 16. 14, 23. Ps. 2, 6. 7. von dem Sohne und heiligen Geiste Joh. 14, 16. 15, 26. 16, 13. 14. 15. Jes. 61, 1. und von dem Vater und heiligen Geiste Gal. 4, 6. Jes. 48, 16. Selbst die einemjeden dieser dreien in der Schrift zugeeigneten Benennungen setzen einen wirklichen Unterschied derselben voraus: welcher durch die im Falle des Gegentheils erweißliche Unschiklichkeit des Vortrages heiliger Schrift bestätiget wird: dergleichen insonderheit in Ansehung des heiligen Geistes, wenn solcher nichts anders, als die Erkenntnis oder die Kraft Gottes seyn solte, unläugbar seyn würde Matth. 28, 19. Apostg. 10, 38. Eph. 4, 7.

§ 69.

Der in der Schrift geoffenbarte wirkliche Unterschied des Vaters, Sohnes, und heiligen Geistes (§ 68.), kan kein Unterschied des Wesens seyn; sondern diese drei haben jeglicher eben dasselbe **höchste Wesen**, und in dem einigen **höchsten Wesen**: folglich der einige Gott (§ 63.). Denn einjeglicher derselben ist der wahre Gott (§ 64-67.): und hat folglich das höchste Wesen Gottes; das höchste Wesen Gottes aber ist ein einiges (§ 46.). Auch wird solches von dem Vater und Sohn ausdrücklich Joh. 10, 30. 38. 14, 9. 17, 10. von dem hei-

heiligen Geiste aber mit der gewöhnlichen Benennung des Geistes Gottes, auch des Geistes aus Gott 1 Cor. 2, 10. 11. 12. versichert. Folglich sind diese drei einander den Volkommenheiten, der Dauer, und der Würde nach völlig gleich.

§. 70.

Kan der in der Schrift geoffenbarte wirkliche Unterschied des Vaters, Sohns, und heiligen Geistes, nicht ein Unterschied des Wesens seyn; und werden diese drei in dem einigen höchsten Wesen angetroffen (§ 69.): so muß der Unterschied derselben in gewissen einemjeden von diesen dreien eigenen Verhältnissen gegen die übrigen bestehn; indem, da selbst alle Eigenschaften Gottes wesentlich sind, oder zu seinem Wesen gehören (§ 60.), nichts in Gott zu unterscheiden ist, als sein Wesen selbst, und die innere Verhältnisse der in seinem Wesen befindlichen Dinge gegen einander. Da nun die Benennungen des Vaters, des eingebohrnen Sohns vom Vater Joh. 1, 14. und des Geistes des Vaters Matth. 10, 20. und des Sohnes Gal. 4, 6. auch Geistes aus Gott 1 Cor. 2, 12. unläugbar Verhältnisbenennungen sind, die eine gewisse Gründung des Sohnes im Vater, und des heiligen Geistes im Vater und Sohn bezeichnen; hiernächst, wenn dergleichen angenommen wird, die in der Schrift dem Vater zugeeignete Sendung des Sohns und heiligen Geistes, und die dem Sohne zugeeignete Sendung des heiligen Geistes, verständlich wird; auch alles, was in Gott ist, einen Grund seiner Wirklichkeit in dem gesamten Wesen Gottes hat (§ 60.), folglich diese drei in einander

gegründet seyn müssen: so wird mit Grunde gelehrt, daß der geoffenbarte wirkliche innere Unterschied dieser dreien in einer gewissen Gründung der Wirklichkeit des Sohnes in dem Vater, und der Wirklichkeit des heiligen Geistes in dem Vater und Sohn bestehe.

§ 71.

Dieses in der Schrift geoffenbarte innere Verhältnis des Sohns gegen den Vater und Sohn, sezt gewisse innere Verhältnishandlungen der Mittheilung des Wesens vom Vater und Sohn, und vom Vater und Sohn an den heiligen Geist, und der Theilnehmung des Sohnes an dem Wesen des Vaters, und des heiligen Geistes an dem Wesen des Vaters und Sohnes, voraus. Die erstern werden von den Gottesgelehrten mit einem aus Ps. 2, 7. entlehnten Ausdrucke die Zeugung des Sohns vom Vater, und mit einem auf die Benennung des heiligen Geistes in den Grundsprachen gegründeten Ausdrucke das Aushauchen des heiligen Geistes vom Vater und Sohne; die andern aber die ewige Geburt des Sohnes vom Vater, und mit einem aus Joh. 15, 26. entlehnten Worte das Ausgehen des heiligen Geistes vom Vater und Sohne genannt. Alle diese Verhältnishandlungen aber müssen wegen der Nothwendigkeit, Ewigkeit, Unveränderlichkeit, Unkörperlichkeit, und Einheit des höchsten Wesens Gottes (§ 44. 48. 46.), als nothwendig, ewig, unveränderlich, unkörperlich, und höchst einfach, folglich mit Absonderung aller bey den Geschöpfen damit verbundnen Einschränkung, und Vervielfältigung, vorgestelt werden.

§. 72.

§ 72.

Kommen einemjeden dieser dreien eigne und besondre Verhältnishandlungen gegen die übrigen zu (§ 71.): so ist einjeder derselben als ein Grund eigner Handlungen, und, weil es das Wesen Gottes hat (§ 69.), als ein Grund eigner vernünftiger Handlungen (§ 51.): folglich als ein für sich bestehender vernünftig handelnder: folglich als eine besondre **Person** in dem einigen höchsten Wesen anzusehn. Daher ist man in der Kirche übereingekommen, den Vater, den Sohn, und den heiligen Geist, **die drei Personen** in der Gottheit zu nennen: und zu dieser Benennung derselben ist die Kirche um so mehr berechtiget gewesen, als diese drei in der heiligen Schrift unläugbar so vorgestelt, und neben einander gesetzt werden, als wir drei Personen vorzustellen, und neben einander zu setzen pflegen (§ 68.). Es ist aber solche bloß auf eine Aehnlichkeit dessen, was man bei besondern Personen antrift, einzuschränken: dabei der im gemeinen Sprachgebrauche mit drei besondern Personen verbundne Begrif des Außereinanderseyns sorgfältig abzusondern: auch diese Benennung niemande aufzudringen. Nach der Ordnung, in welcher diese drei ihrer Wirklichkeit nach in einander gegründet sind, heißt der Vater die erste, der Sohn die zweite, und der heilige Geist die dritte Person in der Gottheit. Die innern Verhältnisse derselben gegen einander werden **persönliche Verhältnisse**; und die Verhältnishandlungen **persönliche Handlungen** genannt (§ 70. 71.).

§ 73.

Aus den persönlichen Handlungen, und den darin gegründeten persönlichen Verhältnissen eines jeden dieser dreien (§ 72.), entspringen **persönliche Eigenschaften** und **Benennungen** eines jeden derselben: welche zur Vorstellung der **innern Bestehungsart** eines jeden dienlich und nöthig sind. Aus diesem allen aber zusammengenommen erwächst der völlige **Unterscheidungsbegrif** einer jeden Person: welcher in dem Umfange aller persönlichen Merkmale besteht: und von einer jeden Person leicht aus dem vorhergehenden zu bestimmen ist (§ 70.71.).

§ 74.

Die bisher vorgetragene Lehre ist eine unläugbare Lehre der Schrift: und auch aus derselben nicht erst im vierten Jahrhunderte, sondern von der ersten Kirche erkannt worden. Sie ist aber auch eine reine Lehre der Schrift: ein Geheimnis, dessen Art der Möglichkeit nicht nur, sondern dessen Wirklichkeit auch über die Vernunft ist (§ 39.): und nach allen bisherigen mannigfaltigen Versuchen, eine Mehrheit oder Dreiheit der Personen in dem göttlichen Wesen aus der Vernunft wahrscheinlich zu machen, oder zu erweisen, scheint es nicht blos ein Geheimnis über die sich selbst gelaßne, sondern auch erweckte Vernunft zu seyn (§ 39.). Indessen verdienen diejenigen unsere Aufmerksamkeit, welche die **unendliche Kraft**, den **unendlichen Verstand**, und den **unendlichen Willen** in Gott unterscheiden: nachdem diese Stücke in Gott kein blosses Vermögen, sondern drei unendliche wirkliche Handlungen,

gen, und drei besondere unendliche Gründe vernünftiger Handlungen sind, aus welchen alles übrige herzuleiten ist (§ 72.). Wenn aber auch die **Wirklichkeit** dieser Lehre nicht vernünftig erweißlich seyn solte; so ist es doch die **Möglichkeit** derselben: nicht so wohl mit einigen durchgängig mangelhaften Gleichnißen von ähnlichen Dingen; als vielmehr theils aus dem Inhalte und der Beschaffenheit dieser Lehre selbst, theils aus der Unendlichkeit des höchsten Wesens Gottes (§ 45.), welcher zu Folge die Persönlichkeit Gottes anders seyn kan und muß, als die Persönlichkeit endlicher Dinge: und mehr ist zum Beifal gegen eine deutlich geoffenbarte Lehre nicht nöthig.

Das dritte Hauptstück, von den Rathschlüssen und Handlungen Gottes überhaupt.

Nach der thetischen Einleitung § 75. wird zuförderst von den Rathschlüßen Gottes überhaupt gehandelt § 76-80. dabey nach dem Begriffe und der Wirklichkeit derselben § 76. die vornehmsten Eigenschaften derselben vorgetragen werden § 77-80; hierauf aber von den Handlungen Gottes: überhaupt § 81. und so dann von den äußern § 82. von den außer Gott gehenden § 83. 84. und von den Zueignungshandlungen der drei Personen § 85-87. insonderheit.

§ 75.

Die Grundstellen von dieser zur deutlichen Einsicht in die folgende Abhandlung besondrer Handlungen, und darin gegründeter Verhältnisse

Gottes, vorläufig nöthigen Lehre (§ 40.) sind Eph. 1, 11. Offenb. 15, 3. und 1 Petr. 1, 2. aus welchen erhellet: 1) In Gott ist ein Vorsaz oder Rathschlus über alles, was wirklich wird. 2) Solcher ist in ihm lange vorher, ehe die Dinge wirklich werden. 3) Er wirket alles nach einem Rathe seines Willens; folglich nach einem wohlgegründeten und wohlbedachten Willen. 4) Alles, was in der Welt wirklich wird, ist ein Werk oder ein Weg Gottes. 5) Alle Werke Gottes sind groß und wunderbar. 6) Alle Wege Gottes sind heilig und gerecht. 7) Gott ist ein König der Heiligen. 8) Gott dem Vater kömmt der Rathschluß über alle Dinge, und über die Seligkeit der Menschen insonderheit zu. 9) Gott der Sohn ist der Urheber der Begnadigung der Menschen, oder der Erlöser der Menschen. 10) Gott der heilige Geist ist der Urheber der Heiligung der Menschen.

§ 76.

In Gott ist der allervolkommenste und unendliche Wille (§ 54.). Wenn Gott die Wirklichkeit eines Dinges wil: so beschließt er ein Ding. Ein **Rathschluß Gottes** ist folglich der Wille Gottes über die Wirklichkeit eines Dinges. Da ohne einen solchen Willen Gottes nichts außer Gott wirklich seyn würde (§. 43.): so **müssen Rathschlüsse in Gott seyn**: und dieses lehret die Schrift Eph. 1, 11. und 1 Petr. 1, 2.

§ 77.

Sind die Rathschlüsse Gottes nichts anders, als der Wille Gottes über die Wirklichkeit der Dinge (§ 76.):

(§. 76.): so folgt, daß davon alles das Statt finden müsse, was von dem Willen Gottes überhaupt Statt findet. Folglich sind sie theils allesamt in der volkommensten Erkenntnis des Guten und des Besten gegründet: folglich nicht unbedingt, sondern höchst frei, weise und heilig: können auch Gott nicht gereuen; theils sind sie allesamt in Gott zugleich: folglich gehören sie alle zusammen, und sind eigentlich ein einiger Rathschluß: auch allesamt ewig, und unveränderlich (§ 54.). Alles dieses versichert die Schrift Eph. 1, 11. Offenb. 15, 3.

§ 78.

Sind alle Rathschlüsse Gottes höchst frei (§ 77.): so beschließt Gott nichts, als was ihm gefält, folglich was ihm nicht zuwider, folglich was seinen Volkommenheiten gemäß und anständig ist. Beschlösse Gott etwas, das bloß einer oder der andern seiner Volkommenheiten gemäß wäre: so beschlösse er etwas, das einer oder der andern derselben zuwider wäre. Da dieses nicht seyn kan: so beschließt Gott nichts, als was allen seinen Volkommenheiten gemäß ist. Dieses lehrt die Schrift Offenb. 15, 3. da versichert wird, daß alle Werke und Wege Gottes groß und wahrhaftig sind.

§ 79.

Gehören alle Rathschlüsse Gottes zusammen, und sind eigentlich ein einiger Rathschluß (§ 77.): so folgt, daß Gott alles, was er beschließt, in der Verknüpfung mit den übrigen Dingen beschließt; folglich nach Masgebung der Beschaffenheit, die etwas im Zusammenhange mit allen übrigen Dingen

gen hat. Folglich alle Rathschlüsse Gottes in dem nachfolgenden Willen Gottes gegründet (§ 55.). Daher sind sie für uns Menschen unerforschlich; welches Offenb. Joh. 15, 3. gelehret wird.

§ 80.

Was Gott beschließt, dessen Wirklichkeit wil er (§ 76.). Erfolgte solche nicht wirklich: so müßte es ihm an der Macht fehlen, es wirklich zu machen; oder er müßte seinen Willen darüber ändern. Das erstre ist wider die Allmacht Gottes (§ 49. 54.); und das andere wider die Unveränderlichkeit der göttlichen Rathschlüsse (§ 77.). Folglich sind alle Rathschlüsse Gottes unfehlbar. Nach Eph. 1, 11. macht er alles nach dem Rathe seines Willens wirklich.

§ 81.

Handeln heißt seine Kraft anwenden, um etwas mögliches als wirklich darzusteilen. Unter den Handlungen Gottes verstehn wir folglich einejede Bestimmung der Kraft Gottes zur Wirklichkeit von etwas. Solche theilen sich in innere, wodurch etwas in dem Wesen Gottes; und in äußere, wodurch etwas außer Gott wirklich ist. Die innern Handlungen werden in die wesentlichen, wodurch die wesentlichen Stücke und Eigenschaften (§ 60.); und in die persönlichen, wodurch die drei Personen in Gott wirklich sind (§ 71.) eingetheilt.

§ 82.

Die äußern Handlungen Gottes sind, wodurch die Dinge außer Gott wirklich sind (§ 81.): folglich

lich wodurch die außer Gott wirklichen Dinge gewirkt werden: folglich die den zureichenden Grund von der Wirklichkeit der Welt enthalten. Solcher besteht theils in den Rathschlüssen Gottes (§ 76.); theils in einer Anwendung der göttlichen Kraft zur Ausführung seiner Rathschlüsse (§ 80.). Daher sind die äußern Handlungen Gottes aus in Gott bleibenden, und außer Ihm gehenden Handlungen zusammengesezt. Jene sind ewig und unveränderlich (§ 77.); diese aber geschehen der Wirkung nach in der Zeit: weil die dadurch wirklich werdenden Dinge nicht anders, als in der Zeit seyn können. Beide werden mit einander verbunden Eph. 1, 11.

§ 83.

Durch die außer Gott gehenden Handlungen werden die von ihm beschloßnen Dinge wirklich dargestellt (§ 82.): folglich zur Wirklichkeit gebracht. Gott hat nun etwas, das er beschlossen hat, zur Wirklichkeit zu bringen, nichts weiter nöthig, als seinen Willen (§ 54.) Eph. 1, 11. Folglich sind die außer Gott gehenden Handlungen nichts anders, als Bestimmungen des Willens Gottes über die Zeit, oder Ordnung, in welcher die Dinge wirklich werden sollen: folglich nichts anders als nähere Bestimmungen der Rathschlüsse Gottes über dieselben (§ 76.): und in so fern von den Rathschlüssen selbst nicht unterschieden. Folglich gilt von diesen Handlungen Gottes alles das, was von den Rathschlüssen Gottes erwiesen worden (§ 77-80.). Offenb. Joh. 15, 3.

§ 84.

§ 84.

Obgleich zu einer außer Gott gehenden Handlung von Seiten Gottes nichts weiter nöthig ist, als sein Wille oder Rathschluß (§ 83.); so lehret doch die Erfahrung, daß nicht alles, was außer Gott wirklich wird; sondern daß wenigstens bei den außer Gott wirklich werdenden Veränderungen der Dinge, und was dadurch wirklich wird, ordentlicher Weise die Kräfte der wirklichen Dinge mitwirken: Daher theilen sich die außer Gott gehenden Handlungen in unmittelbare und mittelbare Handlungen Gottes. Offenb. 15, 3. werden die Werke und Wege Gottes gewissermaßen also unterschieden.

§ 85.

Da die äußern Handlungen Gottes ihren Grund in dem Willen Gottes haben (§ 82. 83.); der Wille Gottes aber zum Wesen Gottes gehört (§ 54. 60.), welches allen dreien Personen in Gott gemein ist (§ 69.): so folgt, daß die äußern Handlungen Gottes allen dreien Personen in Gott gemein sind: daher sie auch in der Schrift Gott überhaupt zugeschrieben werden Offenb. 15, 3. Eben dieses findet aber auch von den innern wesentlichen Handlungen Gottes Statt: und nur allein nicht von den persönlichen (§ 81.). Daher sind die gemeinschaftlichen und eigentümlichen, oder die ungetheilten und getheilten Handlungen Gottes zu unterscheiden.

§ 86.

Obgleich die äußern Handlungen Gottes den dreien göttlichen Personen gemein sind; auch daher

in

in der Schrift zugeschrieben werden (§ 85.); so werden dennoch durch die häufige und gewöhnliche Versichrung gewisser äußerer Handlungen von dieser und jener Person in der heiligen Schrift, solche derselben zugeeignet. Dieses geschiehet 1) in Ansehung gewisser algemeiner wichtiger äußerer Werke, da dem Vater die Schöpfung und Erhaltung aller Dinge, nebst dem Rathschlusse über die Seligkeit der Menschen; dem Sohne die Erlösung; und dem heiligen Geiste die Heiligung, nebst den dazu veranstalteten Mitteln, zugeeignet wird: wie ausdrücklich geschieht 1 Petr. 1, 2. und 2) in Ansehung der in der Schrift geoffenbarten von dem Sohne zur Erlösung geschehenen Menschwerdung, da dem Vater die Sendung des Sohns; dem Sohne die Menschwerdung selbst; und dem heiligen Geiste die Bildung und Salbung der von dem Sohne angenommenen Menschheit zugeeignet wird. Daher erwachsen Zueignungs- oder Offenbarungshandlungen der drei Personen: davon die erstern in engerer Bedeutung äußere Offenbarungshandlungen; die andern oder Haushaltungshandlungen derselben genannt werden: welche doch in der Zueignung der erstern bereits gegründet sind.

§ 87.

Diese Zueignungshandlungen der drei Personen vereinigen sich dahin, daß dem Vater die Rathschlüsse über alle Dinge; dem Sohne die Ausführung derselben im algemeinen; und dem heiligen Geiste die Ausführung derselben im einzelnen

zuge-

zugeeignet werden muß. Wenn angenommen wird, daß der Vater Gott nach der höchsten Kraft; der Sohn Gott nach dem höchsten Verstande, folglich auch der höchsten Weisheit; und der heilige Geist Gott nach dem höchsten Willen, folglich auch nach der höchsten Liebe ist (§ 74.): als welches in Gott nicht blosse Eigenschaften sind (§ 60.): so ist sehr wohl zu erklären, wie diese Handlungen zugleich gemeinschaftliche (§ 85.), und auch Zueignungshandlungen sind (§ 86.), Dieses ist unläugbar, daß zu Folge derselben von einerjeden der göttlichen Personen etwas besonders zur Seligkeit nach der Schrift zu erkennen ist (§ 63.): und dis wird der Gegenstand der folgenden Bücher seyn.

Das zweite Buch,

Von

Gott, dem Schöpfer

der Menschen;

oder

von Gott dem Vater.

Die dritte Lehre

Von

der Schöpfung.

§ 88.

Nach dem Erkenntnis Gottes nach der Schrift an und für sich, oder seinem Wesen nach, folgt das Erkenntnis Gottes, seinen nach der Schrift gegen uns Menschen habenden Verhältnißen nach (§ 9.). Das erste und ursprüngliche ist das Verhältnis Gottes, als unsers Schöpfers: zu deßen volständigen Vorstellung die Lehren von der Schöpfung und Vorsehung, gehören. Die erstre Lehre wird füglich in drei Hauptstücke, von der Schöpfung überhaupt, von der Schöpfung des Menschen, und von den Engeln abgetheilt: welches sämtlich der Erheblichkeit nach vorläufige Grundartikel; dem Erkenntnisgrunde nach aber, so viel das erste Hauptstück anlangt, vermischte, dem zweiten und dritten nach aber lautre Artikel sind (§ 39.).

Das erste Hauptstück

Von der
Schöpfung aller Dinge.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 89. wird von der Schöpfung überhaupt § 90. von der Schöpfung in engerer § 91. 92. und in weitrer Bedeutung § 93-96. und hierauf von der Güte und dem Endzwecke der Schöpfung gehandelt § 97. 98.

§ 89.

Die Grundstellen von der Schöpfung überhaupt, ohne deren vorläufige Erkenntnis die Schöpfung des Menschen nicht volständig erkannt werden kan, sind Röm. 11, 36. Offenb. 4, 11. Hebr. 11, 3. und 1 Mos. c. 1. aus welchen erhellet 1) Alle vorhandnen wirklichen Dinge sind von Gott und durch Gott. 2) Sie sind von ihm erschaffen worden. 3) Sie haben ihre Wirklichkeit durch den Willen Gottes. 4) Sie sind aus nicht wirklichen wirkliche geworden, folglich vorher nicht wirklich gewesen. 5) Sie sind im Anfange, folglich auf einmal, erschaffen worden. 6) Die Ausbildung der sichtbaren Welt ist aus den im Anfange erschafnen Dingen nach und nach geschehn. 7) Sie ist durch den Glauben zu erkennen. 8) Sie ist so wohl als die Hervorbringung aller Dinge, durch Gottes almächtigen Willen geschehn. 9) Doch hat Gott bei derselben die Kräfte der erschafnen Dinge nach den Gesetzen der Bewegung mitwirken laßen. 10) Die Ausbildung der Erde ist in sechs Tagen geschehn. 11) Gott hat theils leblose, theils lebendige

dige, und unter diesen theils blos sinnliche, theils vernünftige Dinge erschaffen. 12) Gott hat alles sehr gut erschaffen. 13) Er hat alles zu Ihm selbst, folglich zu seiner Ehre, erschaffen; und 14) Ihm gebüret wegen der Schöpfung aller Dinge Ehre, Preis, und Gewalt.

§ 90.

Es ist eine unzählbare Menge von zusammengesezten und von einfachen Dingen außer Gott wirklich, welche wir zusammen die Welt nennen (§ 48.). Die erstern heißen zusammen die **sichtbare** oder die **Cörperwelt**; die andern aber zusammen die **unsichtbare Welt**: zu welcher die Geisterwelt gehört. Beide haben den Grund ihrer Wirklichkeit in Gott Röm. 11, 36. Offenb. 4, 11. und sind nicht ewig; sondern haben einen Anfang 1 Mos. 1, 1. Hebr. 11, 3. Die Handlung, mit welcher Gott der Welt ihre Wirklichkeit verliehen hat, ist die **Schöpfung** 1 Mos. 1, 1. Offenb. 4, 11.: ein äußres Werk Gottes (§ 82. 83.): und ein Offenbarungswerk des Vaters (§ 86.).

§ 91.

Die Geister, und alle einfachen Dinge, folglich auch die Elemente der Cörper, sind von Gott im Anfange, auf einmal, aus nichts, durch seinen bloßen Willen: mithin unmittelbar (§ 84.), ohne Gehülfen oder Werkzeug, zur Wirklichkeit gebracht worden 1 Mos. 1, 1. Hebr. 11, 3. Offenb. 4, 11. Dieses ist die **Schöpfung in engrer Bedeutung**: eine für uns unbegreifliche Handlung, weil

von der Schöpferskraft nichts außer Gott wirklich ist.

§ 92.

Mit den Geistern, und übrigen einfachen Dingen, welche auf einmal zu seyn angefangen haben (§ 91.), haben zugleich die Kräfte der Geister, und der einfachen Dinge; folglich, da die Kräfte der Cörper nichts anders als die Summe von den Kräften der Elemente sind, die Kräfte aller Dinge zu seyn angefangen: folglich die Naturen aller Dinge: folglich die gesamte Natur: folglich auch die Ordnung der Natur. Folglich ist die **Natur und die Ordnung der Natur** in der Schöpfung in **engrer Bedeutung** entstanden, und so **wohl erschaffen** als die **Dinge** selbst. Röm. 11, 36. wird versichert, daß alles, was wirklich ist, aus Gott ist. Folglich hängen die Natur, und die Ordnung der Natur, eben so wohl von Gott, ihrem Urheber ab, als die in der Welt wirklichen Dinge selbst.

§ 93.

Auf die Schöpfung der einfachen Dinge, und mithin auch der Elemente, ist die erste Zusammensezzung derselben, und also die Bildung der sichtbaren Welt erfolgt: welches die **Schöpfung in weitrer Bedeutung** gewesen. Moses beschreibt blos die Bildung der Erde 1 Mos. 1, 2. u. f. Es sind aber überwiegende Gründe vorhanden zu glauben, daß Gott auf eine ähnliche Weise, und um dieselbe Zeit, die ganze übrige sichtbare Welt gebildet habe: indem nach der deutlichen Versichrung 1 Mos. 1, 1.

die

die Erde nicht später, als die ganze übrige sichtbare Welt, erschaffen worden.

§ 94.

Die Bildung der Erde ist innerhalb sechs natürlichen Tagen geschehn, dergestalt, daß am ersten Tage das Licht 1 Mos. 1, 3-5.: am zweiten die Ausdehnung oder der weite Raum, nebst der Absonderung der Wasser unter demselben von den Wassern über denselben v. 6-8.: am dritten die Scheidung des Trocknen von dem Waßer, und das Pflanzenreich v. 9-13.: am vierten die völlige Einrichtung der Sonne und übrigen Himmelkörper ein Verhältnis gegen die Erde v. 14-19.: am fünften die Bildung der im Waßer und in der Luft lebenden Thiere v. 20-23.: und am sechsten die Bildung der auf der Erde lebenden Thiere, und des Menschen erfolgt ist v. 24-31. Am siebenten Tage hatte Gott die Bildung der Erde vollendet, und ruhete von allem seinen Werke, das er gemacht hatte 1 Mos. 2, 2. Folglich hörte die in den sechs Tagewerken von Gott besorgte Ausbildung zusammengesezter Dinge auf.

§ 95.

Aus dieser Nachricht der Schrift von der Bildung der Erde, und der dazu gehörigen sichtbaren Geschöpfe, erhellet theils, daß dieselbe von Gott nicht ganz unmittelbar, sondern unter Mitwirkung der natürlichen bewegenden Kräfte, und auf eine der Ordnung der Natur gemäße Weise gewirkt; aber wunderthätig beschleunigt, und befördert wor-

den: daher Hebr. 11, 3. auch die Ausbildung der Welt seinem almächtigen Worte zugeschrieben wird; theils daß Gott in derselben weißlich vom algemeinen zum besondern, vom unvolkommnern zum volkommnern, und von den Mitteln zu den Absichten übergegangen ist: daher der Mensch unter allen zulezt erschaffen worden. Es ist höchstwahrscheinlich, daß Gott bei der Bildung der ganzen übrigen sichtbaren Welt auf eine ähnliche Weise gehandelt haben werde (§ 93.).

§ 96.

Mit dem Mosaischen Berichte von der Bildung der Erde hängt die biblische Bestimmung des Alters der Erde, und des menschlichen Geschlechts zusammen. Die Wahrnehmungen von der Vermehrung des menschlichen Geschlechts; die neuere Erfindung der nüzlichsten und nöthigsten Künste; und die Kürze der Weltgeschichte bestätigen dieselbe. Es stehet aber überdem mit astronomischen Beobachtungen von der immer abnehmenden Länge des jährlichen Umlaufs der Erde um die Sonne, die Unwahrscheinlichkeit eines höhern Alters, und die Unmöglichkeit eines ewigen Daseins der Erde nicht nur, sondern auch der übrigen, wenigstens zu unserm Sonnengebäude gehörigen Weltkörper, zu erweisen.

§ 97.

Die Schöpfung so wohl in engrer, als in weitrer Bedeutung, ist ein äußres Werk Gottes (§ 81.): folglich eine Wirkung eines göttlichen Rathschlußes (§ 82. 83.); folglich des Willens Gottes (§ 76.).

Da

Da nun Gott wegen der höchsten Volkommenheit seines Willens nichts anders, als das Gute und Beste wollen kan (§ 54.): so muß die von ihm zur Wirklichkeit gebrachte Welt gut, und unter allen möglichen Welten die beste seyn. Dieses lehrt die Schrift 1 Mos. 1, 31.

§ 98.

Indem die Schöpfung eine Handlung des Willens Gottes ist (§ 97.): so folgt, daß Gott auch bei derselben Absichten gehabt habe (§ 54.): und indem die Welt Ein Ganzes ist (§ 90.): so folgt, daß er bei Schöpfung derselben Einen algemeinen und lezten Endzweck gehabt haben müße. Alles in der Welt vereinigt sich dahin, daß dadurch Gott nach seinen Volkommenheiten, der unermeßlichen Macht, des unermeßlichen Verstandes, und der unermeßlichen Liebe, bekannt wird. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß die Offenbarung Gottes und seiner Volkommenheiten, folglich die Ehre und Verherrlichung Gottes (§ 60.), folglich die Religion (§ 1.), der lezte und algemeine Endzweck Gottes bei Schöpfung der Welt gewesen: und solches wird deutlich gelehrt Röm. 11, 36. vergl. mit Offenb. 4, 11. Die möglichste Volkommenheit und Wohlfart der Geschöpfe, und insbesondre die Glückseligkeit der vernünftig freien Geschöpfe, verhält sich hierzu, als der entfernteste Mittelendzweck.

Das zweite Hauptstück.

Von der

Schöpfung des Menschen.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 99. wird von der Schöpfung des Menschen an sich, und der ihm in derselben verliehenen wesentlichen Einrichtung § 100 = 102. und hierauf von der Schöpfung des Menschen in dem Ebenbilde Gottes, oder von der ihm in derselben verliehenen sittlichen Einrichtung; und zwar zuförderst an sich selbst § 103 = 106.: und so dann in Absicht auf das damit dem Menschen anerschafne Ebenbild Gottes betrachtet § 107 = 109. gehandelt.

§ 99.

Die Grundstellen von dieser das Verhältnis Gottes, als unsers Schöpfers, unmittelbar angehenden Lehre (§ 88.), welche in den mehresten Lehrbüchern von dem wichtigsten dem Menschen in der Schöpfung beigelegten Vorzuge, die Lehre von dem göttlichen Ebenbilde genannt wird, theilen sich in Stellen von der Schöpfung des Menschen an sich, und der ihm in solcher verliehenen wesentlichen Einrichtung; und in Stellen von dem ihm in der Schöpfung beigelegten Ebenbilde Gottes. Die erstern sind 1 Mos. 2, 7 = 25. Apostg. 17, 26. Pred. Sal. 12, 7. und Matth. 10, 28.; die andern aber 1 Mos. 1, 26. 27. Col. 3, 10. und Eph. 4, 23. 24. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Der Mensch ist von Gott zulezt nach vorhergegangner Ueberlegung erschaffen worden. 2) Er ist aus einem Leibe und einer

ner Seele zusammengesezt, davon jener Staub ist, und wieder zur Erde kehret, von welcher er ist; diese aber ein Geist ist, und nicht getödtet werden kan. 3) Die Schöpfung des Menschen ist durch die Beseelung eines aus Erde gebildeten menschlichen Leibes geschehn. 4) Gott hat gemacht, daß das gesamte menschliche Geschlecht aus Einem Blute herkömmt. 5) Er hat einen Mann und ein Weib erschaffen. 6) Die beiden von Gott erschafnen Menschen sind mit Fertigkeiten, oder einer völligen Auswicklung der Seelen- und Leibes-Kräfte, erschaffen worden. 7) Gott hat sie beide in seinem Ebenbilde erschaffen, 8) Dis Ebenbild Gottes hat seinen Siz in der Seele der Menschen gehabt. 9) Es wird in der Heiligung der Menschen erneuert. 10) Es hat in einer lebendigen Erkenntnis Gottes bestanden. 11) Die Menschen haben in und mit demselben eine wahrhafte Gerechtigkeit und Heiligkeit gehabt. 12) Gott hat den Menschen bei ihrer Schöpfung die Herrschaft über die Erde, als ein Stück seines Ebenbildes verliehen. 13) Er hat allein den Genuß vom Baum der Erkenntnis Gutes und Böses ausgenommen, und ihnen untersagt. 14) Die Menschen haben sich in und bei dem Ebenbilde Gottes in einem glückseligen Zustande befunden. 15) Sie haben solches dem göttlichen Wohlgefallen nach allen ihren Nachkommen überliefern, folglich auf solche fortpflanzen sollen; und 16) Gott hat bei der Schöpfung die Dauer und die Grenzen von der Wohnung der Menschen auf dem Erdboden bestimmt.

§ 100.

Der Endzweck der Schöpfung erforderte die Wirklichkeit vernünftigfreier Geschöpfe (§ 98.). Ohne dergleichen würde auch die Erde umsonst erschaffen gewesen seyn. Daher schuf Gott nach der Vollendung der übrigen Dinge, das Geschlecht der Menschen. Der Anfang deßelben ward mit einem einigen Paar Personen verschiednen Geschlechts gemacht: welche doch auch nicht völlig zugleich, und auf einerlei Weise, gebildet wurden: und von welchen durch den Weg der Zeugung, nach und nach, der Erdboden bevölkert werden solte, und wirklich bevölkert worden ist. Solches ist aus 1 Mos. 2, 7-25. und Apostg. 17, 26. ausführlich zu ersehn.

§ 101.

Der **Mensch** ist ein aus einem organischen Leibe, und einer vernünftigen Seele, zusammengesezztes Wesen, welche beide zusammen Eine Person ausmachen Matth. 10, 28. Der Leib ist aus der Erde gebildet, und verweßlich 1 Mos. 2, 7. Pred. 12, 7. Die Seele ist eine vom Leibe unterschiedne, mit Verstand und Willen begabte Substanz: ein Geist Pred. 12, 7. der unmittelbar von Gott, vermuthlich in der Schöpfung in engrer Bedeutung erschaffen worden (§ 91.); und blos zum harmonischen Leben mit dem Leibe vereinigt wird Pred. 12, 7. Folglich ist der Mensch ein vernünftigfreies, mit einem organischen Cörper verbundnes; folglich zur Religion geschicktes (§ 1.); folglich darzu erschafnes und bestimmtes Geschöpf (§ 98. 100.).

§ 102.

Ist die Seele des Menschen ein Geist (§ 101): so ist sie an und für sich unverweßlich, und kan nicht anders als durch eine Vernichtung untergehn Matth. 10, 28. Die Weisheit Gottes giebt verschiedne starke Gründe der Vermuthung an die Hand, daß sie Gott niemals vernichten werde; die heilige Schrift giebt darüber eine völlige Gewisheit Pred. 12, 7. Geht die Seele niemals unter: so dauert, weil sie nichts anders als eine Kraft deutlicher Vorstellungen ist, auch die Kraft der Seele, folglich die Natur derselben, beständig fort: folglich lebt sie ewig: folglich ist sie unsterblich. Dieses ist eine Grundlehre der Schrift: die durch Christum und die Apostel in ihr völliges Licht gesezt worden: und abermals mit mannigfaltigen Gründen aus der Weisheit, der Güte und der Gerechtigkeit Gottes, zu bestätigen ist. Folglich ist der Mensch ein, wenigstens der Seele nach, zu einer unaufhörlichen Dauer, und einem unaufhörlichen Leben, erschafnes und bestimmtes Geschöpf.

§ 103.

Das erste Paar Menschen, von welchem alle übrigen herkommen (§ 100.), ward von Gott mit einer völligen Ausbildung der Seelen- und Leibeskräfte, mit dem vollen Gebrauche der Vernunft und Freiheit, folglich mit Fertigkeiten derselben, erschaffen. Dieses ist aus den von ihnen unmittelbar nach ihrer Schöpfung gemeldeten Handlungen zu ersehn 1 Mos. 2, 7-25. Gott macht, alles, was er macht, aufs beste, und zu seinem damit haben-

den Endzwecke aufs volkommenste (§ 54. 53.). Das erste Paar Menschen war folglich aufs beste und volkommenste zur Religion (§ 101.); folglich, da sie überhaupt mit Fertigkeiten dargestelt worden, mit Fertigkeiten in der Religion; folglich mit einer so großen Fertigkeit des Erkenntnißes und Dienstes Gottes (§ 1.), als bei völlig ausgebildeten Menschen möglich ist, erschaffen. Und dis bestätigen die biblischen Nachrichten von dem ursprünglichen Zustande des Menschen 1 Mos. 2, 7-25. Col. 3, 10. Eph. 4, 23. 24.

§ 104.

Fertigkeiten in der Religion begreifen volständig gewiße Fertigkeiten des Verstandes, oder des Erkenntnis, und gewiße Fertigkeiten des Willens, oder des Begehrungs-Vermögens. Mit beiden war folglich das erste Paar Menschen versehn (§ 103.). Im Verstande derselben war ein richtiges, deutliches, gewißes, und lebendiges Erkenntnis Gottes, und des ihm zu leistenden Dienstes Col. 3, 10.: folglich, so fern sie damit von allen zu ihrem Endzwecke nöthigen Dingen unterwiesen waren, **Weisheit** (§ 53.). Im Willen derselben aber war eine herrschende Geneigtheit und Fertigkeit sich nach der habenden Erkenntnis im Wollen und Nichtwollen, folglich in allem Thun und Laßen, zu bestimmen: folglich **Heiligkeit** Eph. 4, 24. (§ 54.): mit Abwesenheit aller gegenwärtig vorhandnen innerlichen Reizungen zum Gegentheil: indem solche, nach der Mosaischen Nachricht, erst nach Verluste der anerschafnen Fertigkeiten ihren Anfang genommen

men haben. Folglich wurden die ersten beiden Menschen mit einer sittlichen Güte; und in dem richtigsten Verhältniße der obern und untern Kräfte gegen einander, von Gott dargestelt: und da bei dieser Beschaffenheit nichts verdammliches an ihnen war; so befanden sie sich im Stande der Unschuld.

§ 105.

Mit diesem Stande der Unschuld war natürlich die Seligkeit bei den ersten Menschen verbunden. Solche aber ward theils durch die Wohnung im Paradiese 1 Mos. 2, 8-15.; theils durch öftere Erscheinungen, und Offenbarungen Gottes v. 16. 19. 22.; theils durch die den Menschen von Gott verliehene Herrschaft über die Erde v. 19. 20.; theils durch die ihren Leibern beigelegte beständige Gesundheit und Unsterblichkeit v. 17. welche sich doch nicht bis zu einem immerwährenden Aufenthalte auf dem Erdboden erstreckt haben dürfte, erhöhet und vermehrt. Folglich waren die Menschen im Stande der Unschuld volkommen glückselige Geschöpfe.

§ 106.

So groß auch die den ersten Menschen anerschafnen Fertigkeiten in der Religion waren (§ 103. 104.); so waren sie doch nicht nur an und für sich endlich, folglich einer Vergrößerung fähig, folglich auch veränderlich; sondern auch der Natur des Menschen angemeßen, und konnten daher nicht anders, als durch Uebung befestigt werden. Zu dieser Absicht erwählte Gott weißlich das Verbot einer

ner Frucht, nachdem solches geschikt war, die Menschen im Erkenntnis ihres Abhängens von Gott, im Gehorsam gegen Gott, und in der Herrschaft über die sinnlichen Begierden zu üben, und also zu befestigen 1 Mos. 2, 16. 17. Die ersten Menschen mußten demnach, zu ihrer Befestigung in der anerschafnen sittlichen Güte, durch einen **Prüfungsstand** hindurchgehn: und dis Verbot war das von Gott zur Befestigung derselben erwählte **Prüfungsgesez.**

§ 107.

Ein **Bild** oder **Ebenbild** eines andern nennen wir alles, was vermöge seiner Aehnlichkeit mit einem andern geschikt ist daßelbe vorzustellen. Den ersten Menschen sind mannigfaltige Aehnlichkeiten mit Gott in der Schöpfung beigelegt worden: mit ihrer wesentlichen Einrichtung (§ 101. 103.); mit der ihnen anerschafnen sittlichen Güte (§ 104.); und mit ihrem glükseligen Zustande (§ 105.). Folglich **hat sie Gott in seinem Ebenbilde erschaffen:** welches ausdrüklich versichert wird 1 Mos. 1, 26. 27. In **weiterer** Bedeutung gehören dahin alle den Menschen in ihrer Schöpfung verliehenen Aehnlichkeiten mit Gott; in **engrer** Bedeutung aber diejenigen, welche mit dem Falle der ersten Menschen verloren gegangen sind, und in der Heiligung erneuert werden Col. 3, 10. Eph. 4, 23. 24. Folglich die den ersten Menschen anerschafne sittliche Güte, und die damit verbundne Seligkeit (§ 104. 105.): folglich die Aehnlichkeit mit den sittlichen **Vollkommenheiten Gottes** (§ 60.). welche sie mit

den

den ihnen anerschafnen Fertigkeiten in der Religion hatten (§ 103. 104.).

§ 108.

War das den ersten Menschen anerschafne Ebenbild Gottes in engrer Bedeutung, eine Aehnlichkeit mit Gott nach der sittlichen Güte, und der damit verbundnen Seligkeit (§ 107.): so folgt, daß es in den Seelen der Menschen angetroffen wurde. Und war es in den ihnen anerschafnen Fertigkeiten in der Religion gegründet (§ 107.): so folgt, theils daß es nicht zum Wesen der Menschen gehört hat (§ 101.); aber wohl zu den ihnen anerschafnen Kräften: folglich zur Natur der ersten Menschen (§ 92.): folglich daß es denselben natürlich gewesen; theils daß es bei ihnen nicht nothwendig, sondern zufällig und veränderlich gewesen (§ 106.).

§ 109.

Die beiden ersten Menschen sind von Gott in seinem Ebenbilde erschaffen worden 1 Mos. 1, 27. (§ 107.). Weil dasselbe ihnen natürlich war (§ 108.), und das in die Stelle desselben nachmals gekommne sittliche Verderben von ihnen auf ihre Nachkommen fortgepflanzt worden: so ist wahrscheinlich, daß auch das göttliche Ebenbild von ihnen, wenn sie es bewahrt hätten, würde fortgepflanzt worden seyn: und wegen des göttlichen bei Schöpfung der Menschen in demselben anzunehmenden Endzweks (§ 103.), ist nicht zu zweifeln, daß Gott solche Fortpflanzung gewolt habe. Doch würde das fortgepflanzte göttliche Ebenbild vermuth-

lich, nicht wie das anerschafne, in einer wirklichen Fertigkeit der Erkenntnis und des Dienstes Gottes (§ 103. 104.); sondern blos in einer größern Fähigkeit zum Erkenntnisse, und in einer angebohrnen herrschenden Neigung zum Dienste Gottes, bestanden haben: weil sonst alle Nachkommen der ersten Menschen, wie sie ausgebildet, und mit Fertigkeiten hätten dargestelt werden müssen (§ 103).

Das dritte Hauptstück,

Von den Engeln.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 110. wird von den Engeln überhaupt § 111-116. und zwar von der Wirklichkeit § 111. von dem Wesen, den Eigenschaften, und Vermögen § 112-115. und von einigen zufälligen Beschaffenheiten derselben § 116; hierauf aber von dem sittlichen Unterschiede der Engel § 117-122. und zwar von dem Ursprunge desselben § 117-118. und von dem Unterschiede selbst § 119-122. gehandelt.

§ 110.

Die Grundstellen von dieser zum Verstande vieler in der heiligen Schrift vorkommenden Nachrichten, Zusagen, und Vorschriften, unentbehrlichen, und zur Verherrlichung Gottes, des Schöpfers, ungemein brauchbaren Lehre, welche an keinen andern Orte der Dogmatik füglicher abgehandelt werden kan, sind: Matth. 4, 11. Hebr. 1, 7. 14. Luk. 20, 34-36. Joh. 8, 44. und Jak. 2, 19. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Es sind außer dem Menschen noch andre vernünftige Wesen auf der Erde vorhanden, welche in der Schrift Engel

gel genannt werden. 2) Diese Engel sind Geister. 3) Sie sind von Gott erschaffen worden. 4) Gott hat sie bey ihrer Schöpfung wie Winde und Feuerflammen gemacht. 5) Es findet unter ihnen keine Fortpflanzung und kein Tod Statt. 6) Sie sind allesamt in der Wahrheit, folglich sittlich gut, erschaffen worden. 7) Sie sind nicht alle bestanden in der Wahrheit; sondern ein Theil von ihnen hat die Wahrheit verlassen. 8) Es giebt gute und böse Engel. 9) Die guten Engel sind eifrige Diener Gottes. 10) Gott bedienet sich derselben zum Dienste der Menschen, und sonderlich der Frommen. 11) Sie sind Kinder Gottes. 12) Die bösen Engel stimmen in ihren Neigungen, und Handlungen, mit den bösen Menschen überein. 13) Sie glauben, daß Gott ein einiger ist, und erzittern. 14) Sie sind Lügner, und Väter der Lügen. 15) Sie sind Mörder vom Anfange her. 16) Sie versuchen die Frommen, und Gott läßt die Versuchung derselben zu: und 17) Ihren Versuchungen kann und muß widerstanden werden.

§ 111.

Der lezte Endzweck der Schöpfung erfordert die Wirklichkeit vernünftigfreier Geschöpfe (§ 98.); nicht nur auf dem Erdboden (§ 100.); sondern in allen zum Aufenthalt vernünftigfreier Geschöpfe bequemen Weltgegenden. Allein selbst auf und um der Erde scheint vieles noch übrig zu bleiben, daran der Zweck der Schöpfung nicht erreicht wird, wenn der Mensch der einige vernünftigfreie Einwohner der Erde ist. Es wird daher vernünftig

sehr wahrscheinlich, daß außer dem Menschen noch andre vernünftigfreien Geschöpfe selbst auf und um der Erde wirklich sind. Die heilige Schrift macht uns davon gewiß, durch die Offenbarung von den **Engeln**: deren **Wirklichkeit** theils durch die häufige Meldung derselben in der Schrift, theils durch die ihnen darin zugeschriebnen Wirkungen unläugbar wird: dahin die sämtlichen Grundstellen dieser Lehre gehören.

§ 112.

Die in der heiligen Schrift gewöhnliche Benennung dieser Geschöpfe mit dem Worte **Engel** (Gesandte, Bote) bezeichnet nichts von der eigentlichen Natur derselben. Allein aus Hebr. 1, 14. und aus den ihnen in der Schrift zugeschriebenen Handlunlungen Matth. 4, 11. Joh. 8, 44. Jak. 2, 19. erhellet, daß sie **Geister**, folglich vernünftigfreie Geschöpfe sind. Aus ihrer vermuthlichen Bestimmung zur Verherrlichung Gottes über die dem Menschen unempfindliche Werke Gottes um und auf der Erde (§ 111.), und aus andern Gründen, ist sehr wahrscheinlich, daß sie nicht bloße Geister, sondern **mit zarten Cörpern begabt sind.** Und aus den ihnen in der Schrift auf und um der Erde zugeschriebenen Verrichtungen folgt, daß sie auf und um der Erde vorhanden sind, und zu derselben gehören. Die in der Schrift geoffenbarten Engel sind mithin die von den Menschen unterschiednen vernünftigfreien Einwohnern der Erde.

§ 113.

Alle außer Gott wirklichen Dinge sind Geschöpfe Gottes (§ 90.): folglich auch die sämtlichen

En-

Engel: obgleich die Zeit ihrer Schöpfung nicht bestimmet werden kan. Folglich sind sie endliche Geister (§ 45.): folglich weder alwissend; noch von aller undeutlichen Erkenntnis frei (§ 52.); noch auch algegenwärtig (§ 59.). Die Schrift versichert ihre Schöpfung Hebr. 1, 7.

§ 114.

Aus eben dieser Stelle erhellet, daß die Engel in ihrer Schöpfung mit einer großen Kraft und Geschwindigkeit; auch Vermögen in die Dinge außer sich, und insbesondere in die Cörper zu wirken, begabt worden. Daraus sind die in der heiligen Schrift vorkommenden Erscheinungen und Wirkungen derselben zu erklären: aus welchen sich zugleich ergiebt, daß die Kraft der Engel größer ist, als die Kraft der Menschen. Da sie aber doch endliche Geschöpfe sind (§ 113.): so können wir ihnen keine Almacht (§ 50.), und kein Vermögen, Wunderwerke zu verrichten, beilegen.

§ 115.

Da die Engel weder alwissend, und algegenwärtig (§ 113.), noch almächtig sind (§ 114.): so sind sie schlechterdings keiner Anbetung, oder gottesdienstlichen Verehrung von den Menschen, empfänglich.

§ 116.

Aus Luk. 20, 34-36. erhellet, daß unter den Engeln keine Fortpflanzung des Geschlechts Statt findet: folglich sind alle Engel auf einmal erschaffen worden. Aus eben dieser Stelle ist zu ersehn, daß die Engel dem Tode nicht unterworfen; sondern

dern ihrer ganzen Person nach unsterblich sind. Aus der ersten, zweiten, dritten, und sechsten Grundstelle, und verschiednen darüber noch deutlichern Schriftstellen z. E. Matth. 26, 53. erhellet, daß die Anzahl der Engel sehr groß ist; aus den in der Schrift vorkommenden Benennungen gewisser Engel mit dem Namen der Erzengel, und aus andern Gründen, aber, daß unter ihnen ein Unterschied der Kraft, und darin gegründeten Vorzüge, Statt finde: auch vermuthlich eine äußerliche Unterwerfung (Subordination): daher es mehrere Engelordnungen geben kan.

§ 117.

Da die sämtlichen Engel von Gott auf einmal, folglich unmittelbar, erschaffen worden (§ 116.): so ist wahrscheinlich, daß sie, wie die von ihm unmittelbar erschafnen ersten Menschen (§ 103.), allesamt mit Fertigkeit erschaffen worden: und aus den in der Schrift z. E. Hiob 38, 7. 4. 1 Mos. 3, 1. 2. 4. 5. von ihnen gleich nach der Schöpfung gemeldeten Handlungen, ist solches erweißlich. Folglich sind sie auch allesamt mit Fertigkeiten in der Religion (§ 103. 104.); folglich auch in einem glükseligen Zustande (§ 105.): folglich auch alle in dem Ebenbilde Gottes erschaffen worden (§ 107.). Dis wird klar versichert Joh. 8, 44.

§ 118.

Die sämtlichen Engel sind mit Fertigkeiten, und mit Fertigkeiten in der Religion erschaffen worden (§ 117.); und höchstwahrscheinlicher Weise mit noch größern Fertigkeiten, als die Menschen (§ 114.).

Allein

Allein so groß solche auch seyn mochten; so konnten sie doch nicht in demselben befestigt erschaffen werden; sondern sie mußten zu dem Ende sämtlich durch einen Prüfungsstand hindurchgehn (§ 106.). In diesem Prüfungsstande ist eine große Anzahl von Engeln, und muthmaßlich eine ganze Engelordnung (§ 116.), deren Oberhaupt, auch ganze Geselschaft, in der Schrift der Teufel und der Satan genannt wird, gefallen: nach der deutlichen Meldung Christi Joh. 8, 44: obgleich weder von der Zeit, noch von der Art und Ursach ihres Falles, etwas zuverläßig zu bestimmen ist. Die übrigen sind in dem Prüfungsstande bestanden. Daher giebt es nach dem Berichte der Schrift zweierley Engel, gute und böse, oder heilige und unheilige Matth. 4, 11: welche sich theils durch ihre innere sittliche Beschaffenheit; theils durch ihre darin gegründeten verschiednen Verrichtungen; theils durch ihren daher entspringenden Zustand, von einander unterscheiden.

§ 119.

Der erste Unterschied der guten und bösen Engel besteht in der sittlichen Beschaffenheit derselben (§ 118.). Die erstern sind in den ihnen anerschafnen Fertigkeiten in der Religion (§ 117.), folglich in Weisheit und Heiligkeit (§ 104.), befestigt: daher sie Kinder Gottes sind Luk. 20, 36. Die andern sind nicht ohne ein weitläuftiges Erkenntnis, und auch nicht ohne Erkenntnis Gottes Jak. 2, 19; aber in einer herrschenden Gewohnheit, wider solch Erkenntnis zu handeln, und dasselbe

wider seinen Endzweck zu gebrauchen Joh. 8, 44: mit einer so großen Fertigkeit des Unwillens gegen Gott, und gegen alles sittliche Gute, dabey keine Wiederbringung derselben zu ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zu erwarten ist: nach Jak. 2, 19.

§ 120.

Der zweite Unterschied der guten und bösen Engel befindet sich in den in ihrer sittlichen Beschaffenheit gegründeten verschiednen Verrichtungen derselben (§ 118.). Die guten Engel, als in der Religion befestigten vernünftigfreien Geschöpfe (§ 119.), dienen Gott: theils unmittelbar, theils mittelbar Hebr. 1, 7: dahin die Dienste gehören, welche sie nach Verordnung Gottes den Menschen leisten; und welche sich in außerordentliche Matth. 4, 11. und in ordentliche Hebr. 1, 14. theilen: welche leztere theils algemeinere, die sie ganzen menschlichen Geselschaften leisten, theils besondre sind, welche einzelnen Menschen, und insonderheit den Frommen, wiederfahren. Die bösen Engel, als in der Religion entgegenstehenden Fertigkeiten verhärtete Geister (§ 119.), wenden alles an, die Ehre Gottes zu verdunkeln, und folglich die Absichten desselben (§ 98.) theils bei sich selbst, theils bei den Menschen zu hindern. Darauf beziehen sich die biblischen Benennungen derselben mit dem Namen der Teufel Matth. 4, 11. Joh. 8, 44. Jak. 2, 19. des Satans, und des Argen.

§ 121.

Die Absichten Gottes mit den Menschen sind die Religion (§ 98. 100.), und die Glückseligkeit (§ 98.).

Beide

Beide sind folglich die Bösen Engel bemüht, zu zu hindern (§ 120.): die erstre durch unabläßige Bemühungen, fromme Menschen in Unglauben und Sünden zu stürzen, das ist, zum Bösen zu versuchen Matth. 4, 11.: und Böse in Unglauben und Lastern zu erhalten Joh. 8, 44.: welches von ihnen mittelbar, auch unmittelbar geschehn kan; und von Gott aus weisen Ursachen zugelaßen wird; die andre aber, durch allerlei Stöhrungen der Wohlfart ganzer Geselschaften, oder einzelner Personen: dahin wir die in heiliger Schrift vorkommenden Beispiele von besondern Beängstigungen der Frommen, und leiblichen Beschädigungen der Menschen, und insonderheit die zu Christi Zeiten häufig gewesenen leiblichen Besitzungen, das ist, von den bösen Engeln verursachten leiblichen Krankheiten, zu rechnen haben. Alle diese Wirkungen sind bei dem ihnen beiwohnenden Vermögen, in Cörper zu wirken, möglich (§ 114.), und ihrer boshaften Gemüthsart gemäß; können aber so wenig, als anderweitige den Menschen vorteilhafte, durch Bündnisse mit ihnen, von ihnen erlangt werden: scheinen auch nicht gegenwärtig fortzudauern. Uebrigens sind die so wohl den guten als bösen Engeln, in der Schrift zugeschriebnen Wirkungen in und auf die Menschen überhaupt, aus der sonst mangelnden Verbindung derselben mit den Menschen, auch vernünftig wahrscheinlich zu machen.

§ 122.

Der dritte Unterschied der guten und bösen Engel ist der Unterschied ihres Zustandes (§ 118.).

Jene befinden sich, bei der Befestigung im Guten (§ 119.), in einem höchstglükseligen Zustande: nach Luk. 20, 36. da ihnen alle Vorrechte der göttlichen Kindschaft zugeeignet werden: damit doch ein beständig möglicher Fortgang zu größern Volkommenheiten, so wohl der sittlichen Güte, als der damit verbundnen Seligkeit, nicht aufgehoben wird. Diese aber sind, bei der Verhärtung im Bösen (§ 119.) höchst unglückselige Geschöpfe, nach Jak. 2, 19.: und nach Jud. v. 6. haben sie, bei der Vollendung der gegenwärtigen Haushaltung Gottes mit den Menschen, noch eine merkliche Vergrößerung der Unglükseligkeit zu erwarten.

Die vierte Lehre.

Von der Vorsehung.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 123. 124. wird von der Erhaltung aller Dinge, und zwar an und für sich § 125. und von der dahin gehörigen Mitwirkung § 126 - 129.; so dann aber von der Regierung aller Dinge, überhaupt § 130. 131. 132. und von der ordentlichen § 133 - 137. und von der außerordentlichen Regierung § 138. insonderheit gehandelt: zu welcher Abhandlung einige daraus fliessende Lehrsäzze hinzu kommen § 139 - 141.

§ 123.

Unter der göttlichen Vorsehung begreifen wir den gesamten fortdauernden Einfluß Gottes in die außer ihm wirklichen Dinge, seine Geschöpfe (§ 90.).

(§ 90.). Die Abhandlung derselben ist zur vollständigen Erkenntnis Gottes, als unsers Schöpfers, unentbehrlich (§ 88.): und daher der Wichtigkeit nach, wie die Lehre von der Schöpfung, ein vorläufiger Grundartikel. Dem Erkenntnisgrunde nach ist solche ein vermischter Artikel (§ 39.).

§ 124.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind: Joh. 5, 17. Hebr. 1, 3. Apostg. 16, 24-28. Jak. 4, 15. und Matth. 10, 29-31.: aus welchen erhellet: 1) Gott sezt die in der Schöpfung angefangnen Wirkungen beständig fort. 2) Er träget alle Dinge mit dem Worte seiner Kraft. 3) Dieses ist, als ein äußres Werk Gottes, allen dreien Personen dem höchsten Wesen gemein; wird aber doch dem Vater besonders zugeeignet. 4) Gott ist einemjeglichen Menschen ganz nahe. 5) In ihm leben wir, und werden wir beweget, und sind wir. 6) Er giebt jederman Leben, und Athem, und alles. 7) Er ist fortdauernd ein Herr Himmels und der Erde. 8) Er hat die Zeit und den Ort einesjeden Menschen in der Welt bestimmt. 9) Alle Handlungen und Verändrungen der Menschen hängen von seinem Willen ab. 10) Ohne seinen Willen fält nicht ein Sperling in der Welt auf die Erde. 11) So gar alle Haare an den Menschen sind bei ihm gezählet: und 12) Er wil von den Menschen in allen Dingen und Begebenheiten in der Welt gesucht, gefühlt, und gefunden werden.

§ 125.

Die von Gott in der Schöpfung zur Wirklichkeit gebrachten Dinge dauern vermöge der Erfahrung in ihrer Wirklichkeit fort: aber nicht einen Augenblik durch ihre eigne Kraft, indem sie sonst selbständig seyn (§ 43.), folglich das Wesen Gottes haben müsten (§ 60.): folglich durch die Kraft Gottes. Folglich verleihet Gott den in der Schöpfung zur Wirklichkeit gebrachten Dingen ohne Unterlas die Fortdauer ihrer Wirklichkeit. Die Handlung, mit welcher Gott dieselbe verleihet, ist die göttliche **Erhaltung** aller Dinge: welche Joh. 5, 17. Hebr. 1, 3. und Apostg. 16, 28. versichert wird: nichts anders, als die Fortsezzung der Schöpfung in engrer Bedeutung ist: folglich auch eben den Vorwurf, und eben die Beschaffenheit hat, welche diese hatte (§ 91.).

§ 126.

Indem die Erhaltung eben den Vorwurf hat, welchen die Schöpfung in engrer Bedeutung hatte (§ 125.): so folgt, daß sie sich nicht nur auf die Fortdauer aller einfachen Dinge (§ 91.), sondern auch auf die Fortdauer der ganzen Natur, und der Ordnung der Natur, erstreckt (§ 92.). Folglich wird die ganze **Natur und die Ordnung der Natur von Gott erhalten**: welches deutlich Apostg. 17, 28. Hebr. 1, 3. gelehrt wird. Folglich hängt sie ohne Unterlas von Gott ab.

§ 127.

Verleihet Gott allen außer ihm wirklichen Dingen ohne Unterlas die Fortdauer ihrer Wirklichkeit (§ 125.),

(§ 125.), und die Fortdauer ihrer Natur, oder ihrer Kräfte (§ 126.): so ist Gott **wirksam algegenwärtig**, und den zusammengesezten Dingen **innigst gegenwärtig** (§ 59.): welches ausdrüklich versichert wird Apostg. 17, 27. Hiernächst aber da alle Wirkungen der erschafnen Dinge einen Grund in der Natur derselben, als in ihrer wirkenden Ursach haben; diese aber den Grund ihrer Wirklichkeit ohne Unterlas in Gott hat (§ 126.): so ist **Gott die erste wirkende Ursach** von allen Wirkungen der Natur der erschafnen Dinge: und die Naturen der erschafnen Dinge, folglich auch die erschafnen Dinge selbst, sind nur Zwischenursachen derselben. Daher werden solche häufig, mit Uebergehung der Zwischenursachen, in der heiligen Schrift Gott zugeschrieben Apostg. 17, 28. 25.

§ 128.

Wir sagen, daß ein Ding mit einem andern **wirkt**, wenn es eine Mitursach von den Wirkungen eines andern ist. Ist Gott, indem er die Naturen der erschafnen Dinge, ohne welche sie nichts wirken könnten, in jedem Augenblicke erhält, die erste wirkende Ursach von allen Wirkungen der erschafnen Dinge (§ 127.): so ist er eine Mitursach derselben. Folglich giebt es eine **Mitwirkung Gottes bei allen Wirkungen der erschafnen Dinge**: welche mit dem vorigen aus der Schrift zugleich erwiesen (§ 127.): nichts anders, als ein Stück der göttlichen Erhaltung aller Dinge ist (§ 126.): wie diese, unmittelbar geschieht (§ 125. 91.): und, weil sie theils algemein ist, oder bei al-

len Wirkungen der erschafnen Dinge ohne Ausnahm Statt findet, theils durch die Erhaltung der Naturen derselben geschieht, die algemeine und die natürliche Mitwirkung Gottes genannt wird. Da wir auch sagen, daß ein Ding zu den Wirkungen des andern etwas beitrage, und wenn sonderlich von vernünftigen Wesen die Rede ist, daß eines dem andern in seinen Handlungen beistehe, wenn es eine Mitursach von den Wirkungen oder Handlungen eines andern ist: so kan diese göttliche Mitwirkung auch der algemeine und der natürliche Beitrag Gottes; und in Absicht auf die Handlungen der vernünftigen Geschöpfe der göttliche Naturbeistand genannt werden.

§ 129.

Alle Wirkungen, oder Handlungen der Geschöpfe, haben einen Grund in ihrer Natur, als ihrer wirkenden Ursach; und in so fern ist Gott die erste wirkende Ursach (§ 127.), und folglich auch die Mitursach derselben (§ 128.); aber sie haben nicht ihren zureichenden Grund in der Natur der Geschöpfe; sondern zu solchem gehört theils das Wesen, theils bei mit Wilkür und Freiheit begabten Geschöpfen der Wilkür und der freie Wille derselben: und dadurch werden die Wirkungen, oder Handlungen der Geschöpfe, Handlungen von einer gewißen Art. Folglich ist Gott, vermöge der natürlichen Mitwirkung, wohl eine Mitursach der Wirkungen, oder Handlungen der Geschöpfe, so fern sie Wirkungen oder Handlungen sind; nicht aber so fern sie Wirkungen oder Handlungen von

einer

einer gewißen Art sind: folglich auch nicht, so fern sie natürlich oder sittlich böse sind. Hierauf berührt der gesamte Lehrbegrif der heiligen Schrift vom natürlichen und sittlichen Bösen, und dem Verhältnis Gottes gegen daßelbe; indem sonst Gott Urheber deßelben seyn müste: welches mit seiner in der Schrift geoffenbarten Güte, Heiligkeit und Gerechtigkeit streiten (§§ 54. 56. 58.).

§ 130.

Die Erhalung der in der Schöpfung hervorgebrachten wirklichen Dinge (§ 125.), und der Naturen derselben (§ 126.), ist nichts anders als eine Fortsezzung der Schöpfung in engrer Bedeutung (§ 125.): folglich eine fortgesezte Handlung des Willens Gottes (§ 97.): folglich hat Gott bei derselben Absichten (§ 54.); und eben dieselben, welche er bei der Schöpfung hatte (§ 98.). Folglich erhält Gott die erschafnen wirklichen Dinge, und die Naturen derselben, weil sie und alle durch sie nach und nach wirklich werdenden Handlungen, folglich auch Verändrungen, Mittel zu seinen Absichten sind. Folglich macht Gott durch die Erhaltung der erschafnen wirklichen Dinge, und der Naturen derselben, nach und nach ohne Unterlas Handlungen, und Verändrungen, als Mittel zu seinen entferntern und lezten Absichten wirklich. Wer nach und nach immer mehrere Mittel zu entferntern Absichten wirklich macht, der regiert. Folglich regiert Gott die ganze Welt: welches überhaupt Apostg. 17, 24. versichert wird, da gelehrt wird, daß er fortdauernd ein Herr Himmels und der Erden

den sei: hiernächst aber auch aus Apostg. 12, 26. 28. Jak. 4, 15. und Matth. 10, 29-31. erweislich ist.

§ 131.

Gott regiert die Welt, indem er nach und nach immer mehrere Mittel zu seinen entferntern und lezten Absichten wirklich macht (§ 130.): folglich zu seiner Ehre und Verherrlichung als der lezten; und zur möglichsten Volkommenheit und Wohlfart der Geschöpfe, und vornehmlich, der vernünftigfreien Geschöpfe als der Mittelabsicht (§ 98.). Was nach und nach in der Welt wirklich wird, sind die Handlungen und Verändrungen der erschafnen Dinge (§ 130.). Folglich diese, und zwar alle ohne Ausnahm (§ 130.), werden von Gott regiert: folglich sind sie theils alle ohne Ausnahm von Gott in ihrer Wirklichkeit bestimmt Matth. 10, 29. Jak. 4, 15. Apostg. 17, 26. 28.; theils werden sie alle ohne Ausnahm von ihm zu seiner Ehre und Verherrlichung als der lezten, und zur möglichsten Volkommenheit und Wohlfart der Geschöpfe, und vornehmlich der vernünftigfreien Geschöpfe, als der Mittelabsicht gerichtet Apostg. 17, 27. mit der allervolkommensten Weisheit (§ 53. 54.), und Güte (§ 56.); in der Verknüpfung mit dem Ganzen (§ 79. 55.); und daher auf eine für uns mehrenteils unerforschliche Weise (§ 79.).

§ 132

Alle in der Welt wirklich werdenden Handlungen, und Veränderungen der erschafnen Dinge,

wer-

werden von Gott regiert (§ 131.): folglich als Mittel zu seinen entferntern Absichten nach und nach wirklich gemacht (§ 130.): durch die Erhaltung der wirklichen Dinge, und ihrer Naturen (§ 130.): folglich mittelbar (§ 84.); und in der Ordnung der Natur (§ 92.). Aber er hat das Vermögen, auch unmittelbar, und außer der Ordnung der Natur, Veränderungen in der Welt wirklich zu machen (§ 84. 92. 126.): und unten wird erwiesen werden, daß dergleichen außerordentlich wirklich geschehen sei. Wir unterscheiden daher die **ordentliche** und **außerordentliche Regierung**.

§ 133.

Die ordentliche Regierung Gottes erstreckt sich auf alle durch die Naturen der erschafnen Dinge wirklich werdende Handlungen und Verändrungen (§ 132.): folglich auf alle Verändrungen in der Cörperwelt und in der Geisterwelt (§ 90.). In Ansehung der Cörperwelt, richtet Gott die Wirkungen der einfachen Dinge, zur Fortdauer der in der Schöpfung in weitrer Bedeutung dargestelten sichtbaren Welt; und aller Geschlechter von zusammengesezten Dingen (§ 93.) Apostg. 17, 25. Matth. 10, 29.: hiernächst aber alle Wirkungen und Verändrungen der zusammengesezten Dinge zu seiner Ehre und Verherrlichung als der lezten, und zur möglichsten Volkommenheit und Wohlfart, vornehmlich der vernünftigfreien Geschöpfe, als der

Mittelabsicht (§ 131.) Apostg. 17, 27. und daher zu Wohlthaten, oder Strafen, oder Züchtigungen für die vernünftigfreien Einwohner der sichtbaren Welt.

§ 134.

In Ansehung der Geisterwelt (§ 133.), stehen die sämtlichen freien Handlungen der vernünftigfreien Geschöpfe unter der Regierung Gottes. Wir können dabei die **Vorsäzze** der freien Handlungen und die **Handlungen** selbst einigermaßen unterscheiden: obgleich genau genommen die Vorsäzze auch Handlungen sind: und daher von solchen eben das zu lehren ist, was von den Handlungen überhaupt zu lehren ist. Die Vorsäzze derselben hängen von der Freiheit der Geschöpfe ab, und werden von Gott, durch Verschaffung hinlänglicher Bewegungsgründe, zu guten Handlungen gerichtet: welches die sittliche und besondre **Mitwirkung** Gottes ist; oder der sittliche Beistand Gottes (§ 128.): eine Folge der Gerechtigkeit Gottes (§ 58.): und welcher alle sittlich guten Handlungen der vernünftigen Geschöpfe zugeschrieben werden müßen. Die Handlungen selbst, sind theils von Gott in ihrer Wirklichkeit bestimmt (§ 131.), und werden von ihm nach Masgebung ihrer sittlichen Beschaffenheit befördert, oder zugelaßen: durch welche Zulassung Gott, indem er nicht sittlich mitwirkt, auf keinerlei Weise Urheber der bösen Handlungen wird (§ 129.); theils werden alle von ihm beförderten

oder zugelaßenen Handlungen von ihm zu den Endzwecken der Welt gerichtet; und so fern sie von den Handelnden selbst nicht dahin gerichtet sind, zu denselben gelenkt: auch daher, so fern und so oft sie solchen Endzwecken nachteilig sind, verhindert (§ 131.). Alles dieses ist aus der Grundstelle Jak. 4, 15. erweißlich.

§ 135.

Indem vermöge der Regierung Gottes alle in der Welt wirklich werdende Handlungen und Verändrungen ohne Ausnahm (§ 130.), in der Cörper- und Geister-Welt (§ 133. 134.), von Gott bestimmt sind; und zu seiner Ehre und Verherrlichung als der lezten, und zur möglichsten Volkommenheit und Wohlfart, sonderlich der vernünftigen Geschöpfe, als der Mittelabsicht gerichtet werden (§ 131.): so ist klar, daß jede einzelne Handlung und Verändrung einesjeden einzelnen in der Welt wirklichen Dinges von Gott regiert wird: und dis lehret die Schrift ausdrücklich Matth. 10, 29-31. Indem aber die Ehre und Verherrlichung Gottes so wohl, als die möglichste Volkommenheit, und Wohlfart der Geschöpfe, welche durch alle nach und nach in der Welt wirklich werdende Handlungen und Verändrungen erlangt werden sol (§ 131.), nichts anders als die Summe von der Ehre und Verherrlichung Gottes in und an den einzelnen wirklichen Dingen, und von der möglichsten Volkommenheit und Wohlfart jedes einzelnen Geschöpfs ist:

so muß durch die Regierung Gottes der Zustand eines jeden einzelnen in der Welt wirklichen Dinges, und insonderheit einesjeden einzelnen vernünftigen Geschöpfs, so eingerichtet werden, daß seine Ehre und Verherrlichung in und an jedem einzelnen wirklichen Dinge, und die möglichste Volkommenheit und Wohlfart einesjeden einzelnen, sonderlich vernünftigen Geschöpfs erhalten werde (§ 131.). Dis wollen wir die besondre Regierung Gottes nennen.

§ 136.

Werden alle einzelne Handlungen und Verändrungen jedes einzelnen wirklichen Dinges so regiert, daß die Absichten der Welt in und an demselben möglichst erhalten werden (§ 135.): so findet dergleichen auch in Ansehung einesjeden einzelnen Menschen Statt. Folglich sind die Geburt; der äußerliche Zustand; die glüklichen oder unglüklichen Begebenheiten; der Erfolg der Handlungen; und das Ziel einesjeden einzelnen Menschen; nebst der bis dahin fortdauernden Versorgung, und Beschüzung deßelben; von Gott in seiner Regierung bestimmt, und auf die seiner Verherrlichung in und an jedem einzelnen Menschen, und der Glükseligkeit deßelben gemäßeste Weise bestimmt (§ 131.) Apostg. 17, 26. Matth. 10, 29-30. Jak. 4, 15.: und dieses gehört zur besondern Regierung Gottes (§ 135.). In so fern fromme Menschen, wie alle fromme Geschöpfe, größerer Verherrlichung Gottes, und grösserer

serer Glükseligkeit empfänglich sind, als die übrigen: in so fern wird auch durch die besondre Regierung Gottes mehr Verherrlichung Gottes, und mehr Glükseligkeit bei ihnen besorgt, als bei den übrigen (§ 135.): und dis können wir die allerbesonderste Regierung Gottes nennen Matth. 10, 30.

§ 137.

Einen blinden Zufal nennt man eine Begebenheit, die keinen zureichenden Grund hat; ein unwiedertreibliches Schiksal aber eine innere Nothwendigkeit der Begebenheiten in der Welt. Vermöge der göttlichen Regierung (§ 131 - 136.), giebt es weder einen blinden Zufal; noch ein unwiedertreibliches Schiksal in der Welt Matth. 10, 29 - 31. Indeßen sind alle Begebenheiten ihrer Wirklichkeit nach von Gott bestimmt (§ 131.), folglich beschloßen (§ 76.): folglich gewiß und unfehlbar (§ 80.): wodurch gleichwohl die Freiheit der vernünftigen Geschöpfe, und der Handlungen derselben, nicht aufgehoben wird (§ 132. 134.) Jak. 4, 15.

§ 138.

Gott macht in seiner Regierung ohne Unterlas, nach und nach, immer mehrere Mittel zu seinen entferntern und lezten Absichten wirklich (§ 130.): und zwar mit der allervolkommensten Weisheit (§ 131.): folglich die besten Mittel (§ 53.): folglich übernatürlich, wenn die Endzwecke natür-

lich gar nicht, oder nicht so gut, erreicht werden können (§ 132.). Unten wird erwiesen werden, daß alle der geoffenbarten Heilsordnung gemäße rechtmäßige Fertigkeiten in den Menschen von Gott übernatürlich gewirkt werden. Da aber theils solches zur sittlichen Mitwirkung Gottes gerechnet werden kan (§ 134.); theils zur ordentlichen Regierung Gottes im Reiche der Gnaden gehört: so ist hier nur zu untersuchen, ob Gott anderweit und außerordentlich übernatürliche Mittel zu seinen Endzwecken wirklich gemacht habe, und noch wirklich mache. Uebernatürliche Begebenheiten, so fern sie zugleich außerordentlich sind, heißen **Wunderwerke**: sind Veränderungen wieder den Lauf und die Ordnung der Natur oder Gnade: werden von Gott unmittelbar und von Gott allein gewirkt: und können verschiedentlich eingetheilt werden. Die Handlung, mit welcher Gott Wunderwerke zu seinen lezten und entferntern Absichten wirklich macht, ist die **außerordentliche Regierung** (§ 132.). Dergleichen sind zur Erreichung der lezten und entferntern Absichten Gottes an den Menschen unentbehrlich gewesen (§ 15. 12. 17.): und nach den Nachrichten der Schrift, zur Mittheilung der nähern Offenbarung (§ 12.), zur Bestätigung derselben (§ 17.) und zur Erlösung der Menschen, wirklich vorgegangen: gegenwärtig aber, nachdem solche Endzwecke erreicht sind, um göttlicher Weisheit willen, nicht zu erwarten.

§ 139.

Unter der Vorsehung Gottes begreifen wir einen fortdauernden Einfluß Gottes in die außer ihm wirklichen Dinge, seine Geschöpfe (§ 123.). Gott erhält alle außer ihm wirkliche Dinge (§ 125.): er wirket mit allen außer ihm wirklichen Dingen (§ 126 - 129.): und er regiert alle außer ihm wirklichen Dinge (§ 130 - 138.). Es ist also erwiesen, daß es eine göttliche Vorsehung giebt: und durch dieselbe erhält einjedes außer Gott wirkliches Ding so viel gutes, als es von der volkommensten Güte erhalten kan (§ 135.). Wird in engrer Bedeutung die Regierung Gottes mit dem Nahmen der Vorsehung bezeichnet: so ist solche so mannigfaltig, als die göttliche Regierung ist (§ 132 - 138.).

§ 140.

Ein Geschöpf nennen wir alles, was den Grund seiner Wirklichkeit in Gott hat. Vermöge der göttlichen Vorsehung ist einjedes einfaches (§ 125.) und zusammengesetztes Ding (§ 133.), das jezt in der Welt wirklich ist, ein Geschöpf, wie diejenigen, welche im Anfange der Welt von Gott zur Wirklichkeit gebracht worden (§ 91. 93.). Folglich ist auch einjeder Mensch, nach Seel und Leib, ein Geschöpf Gottes, wie Adam. Solches wird klar gelehrt Apostg. 17, 25.

§ 141.

Einjedes in der Welt wirkliches einfaches und zusammengeseztes Ding ist ein Geschöpf Gottes (§ 140.): folglich ein Eigentum Gottes. Aber auch alle Kräfte der einfachen und zusammengesezten Dinge sind ein Eigentum Gottes (§ 126. 127.). Folglich hat er das Recht über alle wirkliche Dinge und über alles, was von ihnen herkömmt, was ihm nur gefällig ist, zu beschließen: folglich auch zu gebieten. Folglich ist Gott unumschränkter Herr von allen außer ihm wirklichen zusammengesezten und einfachen Dingen Apostg. 17, 24.: folglich von allen Cörpern und Geistern: folglich auch von allen vernünftigfreien Geschöpfen: folglich auch von den Menschen Jak. 4, 15.

Das dritte Buch,

Von

Gott, dem Erlöser

der Menschen;

oder

von Gott dem Sohne.

Die fünfte Lehre

Von

der Sünde.

§ 142.

Nach dem Verhältniße Gottes als unsers Schöpfers (§ 88.), folgt dasjenige, welches aus der in der Schrift geoffenbarten Erlösung der Menschen, dem Offenbarungswerke des Sohns (§ 86.), erwächst, zu betrachten (§ 9.): zu deßen volständiger Vorstellung die Lehren von der Sünde, von der algemeinen Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen, und von Jesu Christo, dem Erlöser der sündigen Menschen, gehören. Die Lehre von der Sünde ist ein vorläufiger Grundartikel (§ 39.): welcher aus den Wahrheiten von der Sünde an und für sich; von der Algemeinheit und dem Ursprunge der Sünde; und von den Folgen der Sünde, zusammengesezt ist: folglich in drei Hauptstücke zerfält: deren erstes und drittes aus vermischten; das zweite aber aus lautern Wahrheiten besteht (§ 39.).

Das erste Hauptstück

Von der Sünde selbst, oder an und für sich.

Nach den Grundstellen von dieser Lehre § 143. wird die algemeine wesentliche Beschaffenheit der Sünde vorgetragen § 144. 145.; hierauf aber theils von den sündlichen Handlungen § 146 = 149. theils von den sündlichen Fertigkeiten § 150. gehandelt.

§ 143.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind 1 Joh. 3, 4. Jak. 1, 13 = 15. und c. 4, 17. Aus solchen erhellet: 1) Es giebt göttliche Gesezze für die Menschen. 2) Die Sünde ist einejede Abweichung von einem göttlichen Gesezze. 3) Die Sünde ist etwas Böses. 4) Die Sünde gebiert den Tod: und ist folglich ein der Glükseligkeit entgegenstehendes Verhalten. 5) Auch die Unterlaßung des Guten ist Sünde. 6) Bei Erkenntnis des Guten, und Möglichkeit der Ausrichtung deßelben, wird sie dem Menschen wirklich zur Sünde zugerechnet. 7) Vor der Ausübung einer Sünde geht eine Versuchung oder Reizung darzu vorher. 8) Gott versucht niemanden; sondern einjeder wird von seiner eignen Begierde gezogen und gelockt. 9) Es giebt folglich eine Begierde zu sündigen in dem Menschen. 10) Wenn derselben nicht wiederstanden wird: so gebieret sie die Sünde: und 11) Es giebt wissentliche und vorsezliche Sünden.

§ 144.

Gott hat, als unumschränkter Herr der Menschen, das Recht über sie, und über alles, was von ihnen herkömmt, nach Gefallen zu gebieten (§ 141.): folglich auch über die freien Handlungen der Menschen: folglich das **Recht**, den Menschen **Gesezze zu geben**: und die Menschen sind, als Knechte Gottes, verbunden, denselben zu **gehorchen**. Er hat ihnen wirklich durch die Vernunft und Offenbarung Gesezze gegeben: welche theils allerlei freie Handlungen verbieten, theils andre gebieten: zunächst und unmittelbar die einzelnen freien Handlungen; mittelbar aber auch die sittlichen Fertigkeiten der Menschen bestimmen: daher es ein **doppeltes göttliches Gesez** giebt 1 Joh. 3, 4. Die Ertheilung solcher Gesezze gehört zu der sittlichen Mitwirkung Gottes (§ 134.): folglich zur göttlichen Regierung: folglich sind alle dadurch gebotne Handlungen und sittliche Fertigkeiten, **Mittel zur Ehre** und Verherrlichung Gottes, und zur **Glükseligkeit** der Menschen überhaupt (§ 131.), und des handelnden Menschen insonderheit (§ 135.): folglich alle denselben entgegenstehende Handlungen, und sittlichen Fertigkeiten, wieder die Ehre und Verherrlichung Gottes, und wieder die Glükseligkeit der Menschen überhaupt, und des handelnden insonderheit. Um der volkommensten Gerechtigkeit willen, nach welcher Gott sittlich zu den freien Handlungen der vernünftigen Geschöpfe mitwirkt (§ 134.), ist keine einzige freie Handlung, folglich auch sittliche Fertigkeit, der Menschen, die nicht durch seine Gesezze geboten, oder verboten wäre (§ 58.). Das

Urteil

Urteil eines Menschen vom Verhältnis seiner Handlungen, oder Fertigkeiten, gegen die göttlichen Gesezze, nennen wir das **Gewißen**: welches in das vorhergehende, begleitende, und nachfolgende zu theilen ist. Wer sein Gewißen möglichst bei allen seinen Handlungen gebraucht; der ist **gewißenhaft**. Wer ohne Gebrauch des Gewißens handelt, ist **gewißenlos**.

§ 145.

Indem keine einzige freie Handlung, folglich auch sittliche Fertigkeit der Menschen ist, welche nicht durch ein Gesez Gottes geboten oder verboten wäre (§ 144.): so ist einejede einzelne freie Handlung, und einejede sittliche Fertigkeit des Menschen, entweder den Gesezzen Gottes gemäß, oder zuwieder: entweder rechtmäßig, oder unrechtmäßig. Alles was nicht mit den göttlichen Gesezzen übereinstimmt, das nennen wir mit der heiligen Schrift **Sünde** 1 Joh. 3, 4. Es giebt folglich sündliche einzelne Handlungen und sündliche Fertigkeiten: und es sind derselben so viele, und so viel Arten möglich, als es göttliche Gesezze, und Arten von göttlichen Gesezzen giebt: allezeit aber der Ehre und Verherrlichung Gottes, und der Glükseligkeit der Menschen, wiedersprechende Handlungen und Fertigkeiten (§ 144.). Jak. 1, 13. In wem Sünde ist, folglich sündliche Handlungen, oder sündliche Fertigkeiten angetroffen werden, der ist **sündig** und ein **Sünder**. Mit einerjeden sündlichen Fertigkeit so wohl als sündlichen Handlung, wird **gesündigt**, das ist, **vom Gesez Gottes abgewichen**: entweder

weder durch die Gegenwart des darin verbotnen, oder durch die Abwesenheit des darin gebotenen. Aber nur so oft eine sündliche Handlung geschieht, wird wirklich gesündigt, das ist, ein Gesez Gottes übertreten: entweder durch Ausübung einer verbotnen, oder durch Unterlaßung einer gebotnen Handlung. Jak. 4, 17.: daher sich die wirklichen Sünden in Begehungs- und Unterlassungs-Sünden theilen. Von je mehr Gesezzen Gottes zugleich abgewichen wird, oder je mehr göttliche Gesezze zugleich übertreten werden; hiernächst aber je mehr durch eine Abweichung oder Uebertretung, von der Ehre und Verherrlichung Gottes, oder von der Glükseligkeit der Menschen gehindert wird (§ 144.); desto größer ist eine Sünde an sich betrachtet.

§ 146.

So oft eine sündliche Handlung von einem Menschen geschieht: so oft übertritt er Gottes Gesez (§ 145.): folglich thut oder unterläßt er etwas wieder die Ehre und Verherrlichung Gottes, und wieder seine Glükseligkeit (§ 144.): vermöge der Erfahrung, weil er es für gut, das ist, seiner Glükseligkeit zuträglich hält, zu thun oder zu unterlaßen: folglich aus einem practischen Irrtum: welcher entweder aus Unwißenheit des Gesezzes, oder aus Unglauben gegen daßelbe; allezeit aus einer undeutlichen Vorstellung des mit der Handlung zu erhaltenden Scheinguts entsteht: nach der deutlichen Vorstellung der Schrift vom Entstehen jeder wirklichen Sünde Jak. 1, 13. 14. So fern und so

oft

dre sündliche Fertigkeiten giebt: deren so viele möglich sind, als besondre göttliche Gesezze sind. Die sündlichen Fertigkeiten können angebohrne, und durch öftere Wiederholung einzelner Uebertretungen erlangte sündliche Fertigkeiten seyn: entweder durch die Wiederholung unvorsezlicher, oder vorsezlicher Uebertretungen (§ 148.). Im erstern Falle sind es **sündliche Gebrechen**, oder Schwachheiten; im andern sind es **Laster**. Sind sündliche Fertigkeiten so groß geworden, daß nach denselben ohne sonderliches vorläufiges Bewußtsein der sündlichen Handlung gehandelt wird: so sind es **sündliche Gewohnheiten**: im erstern Falle blos **sündliche**; im andern aber **lasterhafte** Gewohnheiten: und ein hoher Grad lasterhafter Gewohnheit wirkt eine **Verhärtung** im Bösen. Alle aus lasterhafter Gewohnheit geschehende auch unvorsezliche sündlichen Handlungen können und müssen einem Menschen zu vorsezlichen zugerechnet werden, weil ihm die lasterhafte Gewohnheit zugerechnet werden kan und muß. Die Stufen der sündlichen Fertigkeiten aber, sind wie die Stufen der sündlichen Handlungen: folglich anders, wenn sie an sich betrachtet werden (§ 145.), und anders, wenn sie in den damit behafteten Menschen betrachtet werden (§ 147. 148.), zu bestimmen.

Das

Das zweite Hauptstück

Von der Algemeinheit, und dem Ursprunge der Sünde in den Menschen.

Nach den Grundstellen hievon § 151. wird von der Algemeinheit des sittlichen Verderbens gehandelt: und solche theils erwiesen § 152. theils ausführlich erklärt § 153-155.; hierauf aber von dem Ursprunge deßelben: dabei der eigentliche Vortrag deßelben § 156-158. und einige daraus hergeleiteten Folgen § 159. zu unterscheiden sind.

§ 151.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind 1 Mos. 8, 21. Ps. 51, 7. Eph. 2, 3. Röm. 5, 12. 19. und 1 Mos. 3, 1-13. vergl. mit Cap. 2, 16. 17. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Die Bildung des menschlichen Herzens ist böse. 2) Sie ist solches von Kindheit an. 3) Der Mensch wird in Ungerechtigkeit gebildet, und in Sünden von seiner Mutter erwärmt. 4) Alle Menschen sind von Natur Kinder des Zorns. 5) Alle Menschen haben gesündigt. 6) Die wirklichen Sünden der Menschen geschehn, indem sie den Willen des Fleisches und der Begierden thun. 7) Die Stammältern des menschlichen Geschlechts haben bereits gesündigt, und zu sündigen den Anfang gemacht. 8) Die erste Sünde derselben ist durch eine Versuchung des Satans veranlaßt worden. 9) Es hat solche in einer Uebertretung des von Gott gegebnen Prüfungsgesezzes

oft jemand das wirkliche Vermögen hatte, die undeutliche Vorstellung deutlich zu machen, folglich den Irrtum zu vermeiden; so fern und so oft muß ihm derselbe zugerechnet werden: folglich auch die daher verübte Sünde: nach Jak. 4, 17.

§ 147.

Das Vermögen nach deutlicher Erkenntnis zu wollen, und nicht zu wollen, nennen wir die **Freiheit**. Einejede wirkliche Sünde, das ist einzelne sündliche Handlung (§ 145.), entspringt folglich aus unterlaßenen Gebrauche der Freiheit (§ 146.). Je größer demnach die Freiheit bei einer sündlichen Handlung ist; desto mehr kan und muß solche dem sündigenden zugerechnet werden (§ 149.): und desto größer ist die Sünde in dem **sündigenden** betrachtet (§ 145.).

§ 148.

Derjenige sündigt mit Wißen und Willen, der mit Bewustsein der Uebertretung göttlicher Gesezze, und mit Vorsaz derselben sündigt (§ 145). Die sündlichen Handlungen theilen sich daher in **vorsezliche** und **unvorsezliche**: nach Jak. 4, 17. Jene sind Handlungen wieder das Gewißen (§ 144.): und pflegen daher **Bosheits-Sünden** genannt zu werden; diese aber sind Handlungen entweder der **Unwißenheit** oder der **Uebereilung**: dabei die vermeidliche und unvermeidliche Unwißenheit, die vermeidliche und unvermeidliche Uebereilung zu unterscheiden ist. Bei allen ist etwas Vorsezlichkeit: obgleich solche in vielen Fällen, sonderlich bei unvermeid-

vermeidlicher Unwißenheit, unendlich klein ist. Je größer dieselbe ist; desto größer ist die Sündlichkeit der Handlung in dem handelnden betrachtet (§ 147.).

§ 149.

Es ist möglich, daß eine Handlung an sich rechtmäßig ist (§ 145.): ob sie gleich nicht um ihrer Rechtmäßigkeit willen geschiehet. Dergleichen Handlungen sind zufällig rechtmäßig: ihrer äußern Rechtmäßigkeit ohngeachtet keine Handlungen des Gehorsams gegen Gott; und gewißenlose Handlungen (§ 144.). Weil keine einzige freie Handlung ist, welche nicht durch ein Gesez Gottes geboten oder verboten wäre; hiernächst aber der Mensch, als ein Knecht Gottes, in allen seinen Handlungen verbunden ist, Gott zu gehorchen (§ 144.): so wird mit einerjeden nur zufällig rechtmäßigen Handlung das Gesez des algemeinen Gehorsams gegen Gott übertreten: folglich wirklich gesündigt (§ 145.). Folglich sind nicht nur alle an sich unrechtmäßige; sondern auch alle blos zufällig rechtmäßige Handlungen wirkliche Sünden 1 Joh. 3, 4.

§ 150.

Eine sündliche Fertigkeit ist eine Fertigkeit (starker Hang, Geneigtheit) das göttliche Gesez zu übertreten (§ 145.): folglich nach undeutlicher Erkenntnis, und nach Scheingütern zu handeln (§ 146.). Jak. 1, 14.: entweder überhaupt, oder in besondern Fällen: daher es algemeine und beson-

bestanden. 10) Es ist eine wirkliche vorsezliche Begehungssünde gewesen. 11) Sie ist aus einer grossen Mannigfaltigkeit von unordentlichen Gemüthsbewegungen, und unrechtmäßigen Handlungen zusammengesezt gewesen. 12) Es sind unmittelbar nach derselben schnell mehrere wirkliche Sünden gefolgt. 13) Es ist mit derselben das ihnen anerschafne Ebenbild Gottes verloren gegangen, und ein gegenseitiges großes sittliches Verderben entstanden. 14) Durch die Sünde der ersten Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen: und 15) Durch des Einen Ungehorsam sind die viele als Sünder dargestelt worden.

§ 152.

Einjeder, der nur einigermaßen auf sich Acht giebt, ist sich unzäliger sündlicher Handlungen, folglich wirklicher Sünden (§ 145.), von sich bewust: und dieses ist algemein nach Röm. 5, 12. Hiernächst aber lehren Schrift und Erfahrung, daß allen Menschen ein starker Hang, folglich eine Fertigkeit zu sündigen (§ 149.), angebohren wird. 1 Mos. 8, 21. Ps. 51, 7. Eph. 2, 3. Diese angebohrne Fertigkeit zu sündigen wird die **Erbsünde** genannt. Folglich ist in allen Menschen Erb- und wirkliche Sünde. Folglich sind alle **Menschen sündig und Sünder** (§ 145.).

§ 153.

Die Erbsünde ist eine den Menschen angebohrne Fertigkeit zu sündigen (§ 151.): folglich ein starker Hang sich in seinem Thun und Laßen nach undeutlicher Erkenntnis zu bestimmen (§ 146.): folglich

lich nur das sinnliche Gute und das Scheingute zu begehren und nur das sinnliche Uebel und das Scheinübel zu verabscheuen: folglich das größre und wahre Gute nicht zu begehren, und das größre und wahre Böse nicht zu verabscheuen: folglich praktische Irrtümer zu begehn (§ 146.): folglich auch nicht nach Freiheit zu handeln (§ 147.): folglich ohne vorläufige Beurteilung der Handlungen nach den göttlichen Gesezzen; folglich gewißenlos (§ 144.), und mit Hindansezzung der göttlichen Gesezze zu handeln. Aus dieser Beschaffenheit der Erbsünde ergiebt sich theils, daß sie eine algemeine sündliche Fertigkeit ist (§ 150.); theils daß sie ihren eigentlichen Siz in der Seele des Menschen hat 1 Mos. 8, 21. theils daß sie ein sittliches Verderben des Menschen, und das Gegentheil von dem dem Menschen anerschafnen Ebenbilde Gottes ist (§ 104.); theils daß sie als eine angebohrne Fertigkeit dem Menschen natürlich ist Ps. 51, 7. (§ 108.); theils daß sie kein bloßer Mangel einer Geneigtheit zum Guten und Rechtmäßigen, sondern eine wirkliche Geneigtheit zum Bösen und Unrechtmäßigen ist 1 Mos. 8, 21.; theils daß sie ein thätiger und ohne Unterlas geschäftiger Antrieb zu gewißenlosen Handlungen, folglich zu wirklichen Sünden (§ 145. 149.) ist Eph. 2, 3.; theils daß sie die Quelle und erste Ursach aller wirklichen Sünden, folglich auch aller erlangten sündlichen Fertigkeiten, Gebrechen, und Laster, (§ 150.), in uns Menschen ist: so fern und so weit solche aus Gewißenlosigkeit herrühren Eph. 2, 3.; theils daß sie an und für sich selbst Sünde ist (§ 145.) Ps. 51, 7.

§ 154.

Ist die Erbsünde eine den Menschen angebohrne Fertigkeit (§ 152.): so hat sie alle Beschaffenheiten einer Fertigkeit überhaupt, und einer angebohrnen Fertigkeit insonderheit. Folglich hat sie Stufen, oder ist nicht bei allen Menschen völlig gleich: sie kan ab und zunehmen: und nimmt mit einer jeden einzelnen ihr gemäßen sündlichen Handlung wirklich zu: verwandelt sich auch mit öfterer Wiederholung sündlicher Handlungen in eine erlangte sündliche Fertigkeit, und wenn diese Handlungen vorsezlich sind, in ein Laster (§ 150.). Mit einerjeden einzelnen ihr entgegenstehenden Handlung nimmt sie um etwas ab. Aber weil sie dem Menschen angebohren, und daher natürlich ist (§ 153.); so dauert sie so lange fort, als die in der Geburt empfangne Natur des Menschen fortdauert.

§ 155.

Die Erbsünde ist ein thätiger und ohne Unterlas geschäftiger Antrieb zu sündlichen Handlungen, folglich zu wirklichen Sünden (§ 153.); aber sie ist keine natürliche Nothwendigkeit wirklich zu sündigen. Folglich kan sie in einem Menschen herrschen und nicht herrschen: folglich kan und muß die Herrschaft derselben dem Menschen zugerechnet werden: folglich auch einjeder erlangter, und einjeder aus Schuld des Menschen vorhandner Grad derselben (§ 154.). Schrift und Erfahrung lehren, daß sie in allen sich selbst gelaßenen, das ist, natürlichen Menschen, wirklich herrscht (§ 152.): und daß sie ohne Unterlas entweder unrechtmäßig,

oder doch blos zufällig rechtmäßig (§ 145. 149.), nicht aus Gehorsam gegen die göttlichen Gesezze, das ist, nicht gewißenhaft, sondern gewißenlos handeln (§ 144.).

§ 156.

Alle wirklichen Sünden entstehen bei uns Menschen ursprünglich aus der Erbsünde (§ 153.). Allein es ist an sich möglich, daß auch ohne Erbsünde wirklich gesündigt werde: weil praktische Irrtümer auch ohne einen natürlichen Hang darzu möglich sind (§ 146.). Die ersten beiden Menschen waren von Gott in seinem Ebenbilde (§ 104.), folglich ohne Erbsünde erschaffen worden (§ 153.). Diesem ohngeachtet sündigten sie nach dem Berichte der Schrift zeitig wirklich 1 Mos. 3, 1-13. Die erste wirkliche Sünde, welche sie begingen, wird der Sündenfal genannt: ward durch eine äußere Verführung des Satans veranlaßt: bestand in einer vorsezlichen Uebertretung des Prüfungsgesezzes (§ 148. 106.): war aus einer großen Anzahl von Uebertretungen zusammengesezt: und geschahe mit großer Freiheit 1 Mos. 3, 1-6. vergl. mit Cap. 2, 16. 17. Folglich war solche eine so wohl an sich als in den sündigenden betrachtet, das ist, natürlich und sittlich große Sünde (§ 145. 147.).

§ 157.

Unmittelbar nach dem Falle der ersten Menschen erfolgten bei ihnen mehrere wirkliche Sünden; eine ihnen bisher unbekannt gewesene Unordnung der sinnlichen Begierden; und verschiedne nur bei einer sehr verworrnen Erkenntnis mögliche Handlungen

lungen 1 Mos. 3, 7-13.: folglich der Verlust der ihnen anerschafnen Fertigkeiten (§ 103.): folglich der ihnen anerschafnen sittlichen Güte (§ 103.). Folglich entstand in ihnen ein gegenseitiges der Erbsünde ähnliches sittliches Verderben (§ 153.). Diese schnelle Veränderung ward durch die knechtische Furcht vor Gott hervorgebracht, von welcher sie unmittelbar nach dem Falle befallen wurden 1 Mos. 3, 8-10.: als mit welcher eine starke Abneigung vom Gehorsam gegen Gott natürlich verbunden ist.

§ 158.

Indem die ersten Menschen mit ihrem Falle die ihnen anerschafne sittliche Güte verloren (§ 157.): so verloren sie eine ihnen anerschafne Volkommenheit ihrer Natur (§ 108.): folglich erfolgte bei ihnen eine Verschlimmerung ihrer Natur: folglich eine durch das in die Stelle der anerschafnen sittlichen Güte gekommne sittliche Verderben verschlimmerte Natur (§ 157.). Da sie nun ihren Kindern bei der Zeugung keine volkommnere Natur mittheilen konnten, als sie selbst hatten: so theilten sie ihnen ihre verschlimmerte Natur, folglich ihr sittliches Verderben mit: folglich ward solches von ihnen auf ihre Kinder, und von diesen auf alle ihre Nachkommen fortgepflanzt: und dis ist der **Ursprung der Erbsünde** (§ 152. 153.). Daher geht die Erbsünde mit der natürlichen Geburt zu diesem Leben von den Aeltern auf die Kinder über, nach Ps. 51, 7.: welches zwar nicht völlig erklärt; aber auf mehr als Eine Weise erläutert, und bestätigt werden kan. Daher sind alle natürlich erzeugte Menschen mit der Erbsün-

Erbsünde behaftet (§ 152.). Und daher ist, weil die Erbsünde die Quelle und erste Ursach aller wirklichen Sünden, sündlichen Gebrechen, und Laster, in den Nachkommen der ersten Menschen ist (§ 153.), der Fall der ersten Menschen die erste Ursach aller Sünde in den Menschen (§ 157.) nach Röm. 5, 12. 19.: und Satan, als der Urheber des Falles (§ 156.), auch der Urheber aller Sünde in den Menschen.

§ 159.

Da Satan der Urheber des Falles, und aller Sünde in den Menschen ist (§ 158.): so folgt, daß **Gott auf keinerlei Weise der Urheber** davon ist: und dis kan er um so weniger seyn, da er alles gethan hat, den Fall der ersten Menschen zu hindern 1 Mos. 2, 16. 17. Doch hat er theils solchen selbst (§ 156.), theils das dadurch in die ersten Menschen gekommne sittliche Verderben (§ 157.), theils die Fortpflanzung deßelben auf ihre Nachkommen (§ 158.) zugelaßen (§ 134.); folglich beschlossen, daß sich die nachteiligen Folgen des Falles auf ihre sämtliche Nachkommen erstrecken sollen: folglich solchen ihren sämtlichen Nachkommen richterlich zugerechnet. Röm. 5, 19. 12. So wohl in der Zulaßung des Sündenfalles an sich, wie in Zulaßung der Sünde überhaupt (§ 134.), als in der richterlichen Zurechnung deßelben an alle übrige Menschen, ist bei sonderlich doch vorhergeschehner Versündigung aller Menschen, die mannigfaltigste Weisheit und Güte, folglich auch die volkommenste Gerechtigkeit Gottes anzubeten (§ 58.).

Das dritte Hauptstück,

Von den

Folgen der Sünde, oder dem algemeinen Sündenübel.

Nach den Grundstellen § 160. wird von den Folgen des Sündenfals oder der ersten Sünde § 161. 162.; hierauf aber von den Folgen der Sünde überhaupt § 163-168. der wirklichen Sünde § 163-167. und der sündlichen Fertigkeiten § 168. gehandelt: und daraus den Begrif und die Wirklichkeit des algemeinen Sündenübels hergeleitet § 169.

§ 160.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind 1 Mos. 3, 7-24. vergl. mit Cap. 2, 16. 17. Röm. 1, 18. Cap. 6, 23. und Cap. 5, 12. Aus solchen erhellet: 1) Auf die erste Sünde folgten mehr wirkliche Sünden, und eine Fertigkeit zu sündigen (§ 151.) 2) Mit derselben verloren die beiden ersten Menschen die bisherige Seligkeit, und wurden dagegen unselig. 3) Gott entdekte seinen gerechten und höchsten Unwillen über den Fal der Menschen. 4) Er kündigte ihnen den Verlust der bisherigen Unsterblichkeit, und allerlei Mühseligkeiten dieses Lebens an. 5) Er untersagte ihnen den fernern Aufenthalt im Paradiese, und die in demselben genoßenen Annehmlichkeiten. 6) Alles dieses erfolgte zur Erfüllung der bei Ertheilung des Prüfungsgesezzes ausgesprochnen Drohung. 7) Gott vom Himmel zürnt über alle Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit. 8) Er offen-

offenbaret seinen Zorn über diejenigen, welche die Wahrheit durch Ungerechtigkeit aufhalten. 9) Die natürliche Verschlimmerung des Sünders durch die Sünde gehört zu den Offenbarungen des Zorns Gottes über die Sünde. 10) Der Lohn der Sünde ist der Tod. 11) Der Tod, mit welchem die Sünde ihren Knechten lohnt, ist das Gegentheil vom ewigen Leben: und 12) Der Tod ist über alle Menschen nach einander gekommen, weil sie alle gesündigt haben.

§ 161.

Unmittelbar auf den Fal der ersten Menschen erfolgte der Verlust der ihnen anerschafnen sittlichen Güte (§ 157.); aber auch der Verlust ihrer bisherigen Glükseligkeit (§ 105.) nach 1 Mos. 3, 7-24. Folglich wurden sie nicht nur sittlich verderbt (§ 157.); sondern auch unglükselig. Hiemit ward die göttliche Drohung erfüllt 1 Mos. 2, 16. 17.: welche ohne Grund auf eine Drohung des Verlustes der Unsterblichkeit eingeschränkt wird; vergl. mit 5 Mos. 30, 15. 19.

§ 162.

Unter dem Zorne Gottes begreifen wir mit der Schrift den ernstlichen Unwillen Gottes über das in einem vernünftigfreien Geschöpfe vorhandne sittliche Böse (§ 58.) Röm. 1, 18.; eine Strafe Gottes aber nennen wir einjedes zufälliges Uebel, welches jemande um des in ihm vorhandnen sittlichen Bösen willen nach einem Rathschluße Gottes zugefügt wird. Es giebt, wie anderswo erwiesen wird, natürliche und wilkürliche, bejahende und verneinende

de Strafen (der Empfindung und des Verlusts). Gott zürnte über den Fal der ersten Menschen nach 1 Mos. 3, 8. u. f. hiernächst aber war die Unglükseligkeit, welche sie sich mit demselben zuzogen (§ 161.), aus vielen zufälligen Uebeln zusammengesezt, welche sie um des Falles willen betrafen: unläugbar nach einem göttlichen Rathschluße 1 Mos. 3, 8-24. vergl. mit Cap. 2, 16. 17.: folglich eine göttliche Strafe des Falles: aus natürlichen und wilkürlichen, bejahenden und verneinenden Strafen zusammengesezt: eine thätige Erweisung des Zorns Gottes über die gefalnen Menschen: ein weises Mittel einer größern Verschlimmerung derselben vorzubeugen: und eine thätige Erklärung, was Gott in Ansehung einerjeden wirklichen vorsezlichen Sünde der Menschen beschloßen habe.

§ 163.

Einejede wirkliche Sünde ist eine Handlung wieder die Ehre und Verherrlichung Gottes theils an sich, theils als eine Uebertretung eines Gesezzes Gottes, und wieder die Glükseligkeit des Menschen (§ 144. 145.): folglich wieder die Absichten Gottes mit der Welt (§ 98.). Folglich wil Gott ernstlich keine einige wirkliche Sünde (§ 54.): folglich ist er über einejede geschehende wirkliche Sünde ernstlich unwillig: folglich zürnt Gott über einejede wirkliche Sünde (§ 162.). Ist dieses: so beschließt Gott auch theils die Wiederholung der Sünde zu verhindern; theils den damit den Absichten der Welt zugefügten Schaden möglichst zu ersezzen: folglich auch seine durch die Sünde gekränkte Ehre

und

und Verherrlichung, als den lezten und höchsten Endzweck (§ 98.) zu retten: theils seinen Zorn über dieselbe zu offenbaren. Strafen sind Mittel die Wiederholung der Sünde zu verhindern; die dadurch gekränkte Ehre Gottes zu retten, und den Zorn Gottes darüber zu offenbaren. Folglich bestraft Gott einejede wirkliche Sünde: und offenbart durch Strafen seinen Zorn über die Sünde (§ 58.). Alles dieses lehret die Schrift Röm. 1, 18.

§ 164.

Einejede wirkliche Sünde ist eine einzelne Handlung (§ 145.), nicht nur wieder die Ehre Gottes, sondern auch wieder die Glükseligkeit des Menschen (§ 144.). Einejede einzelne Handlung bringt etwas veränderliches in dem Zustande des Menschen hervor: in dem innern; oder äußern; oder in beiden zugleich. Folglich macht einejede wirkliche Sünde vermöge ihrer Natur, und vermöge der Natur des sündigenden Menschen, den innern oder äußern Zustand des Menschen, oder beide zugleich unvolkommner. Folglich erfolgt auf einejede wirkliche Sünde natürlich ein zufälliges Uebel um der Sünde willen: folglich, da alles was vermöge der Natur der Dinge erfolgt, von Gott beschloßen ist (§ 131.), bestraft Gott einejede wirkliche Sünde natürlich (§ 162.): nach Röm. 6, 23. und Cap. 1, 18. Wegen des Zusammenhangs, darin einejede einzelne Verändrung des Menschen mit dem gesamten nachfolgenden Zustande des Menschen steht, dauern die natürlichen Strafen einerjeden wirklichen Sünde, natürlicher Weise

die

die ganze nachfolgende Dauer des Sünders hindurch fort.

§ 165.

Gott straft einejede wirkliche Sünde, um die Wiederholung derselben zu verhindern, seine dadurch gekränkte Ehre zu retten, und seinen Zorn über dieselbe zu offenbaren (§ 163.). Die natürlichen Strafen sind, vermöge der Erfahrung, nicht hinreichend, die Wiederholung der Sünden zu verhindern, die dadurch gekränkte Ehre Gottes zu retten, und seinen Zorn über dieselben zu offenbaren. Daher muß Gott, außer den natürlichen Strafen, auch wilkürliche verhängen (§ 162.): und theils aus den von ihm verhangnen Strafen des Falles (§ 162.), theils aus der algemeinen Beschaffenheit der göttlichen in der Schrift enthaltnen Drohungen, theils aus den darin aufgezeichneten göttlichen Strafexempeln ist zu erweisen, daß er solches wirklich zu thun beschloßen habe. Indem Gott über einejede wirkliche Sünde zürnt; und seine durch einejede Sünde gekränkte Ehre zu retten, auch seinen Zorn über dieselbe zu offenbaren, solche bestraft (§ 163.); die natürliche Bestrafung aber, wenn sie auch in vielen Fällen hinreicht, die Wiederholung der Sünde zu verhindern, doch niemals völlig hinreicht, seine dadurch gekränkte Ehre zu retten, und seinen Zorn darüber zu offenbaren: so ist erwiesen, daß Gott einejede wirkliche Sünde nicht nur natürlich, sondern auch wilkürlich zu bestrafen beschloßen haben muß.

§ 166.

§ 166.

Gott straft einejede wirkliche Sünde natürlich (§ 164.) und wilkürlich (§ 165.): folglich so lange, als gesündigt wird: folglich ewig, wenn ewig gesündigt wird. Einejede wirkliche Sünde vermehrt die angebohrne und die erlangte Fertigkeit zu sündigen (§ 150. 154.): folglich den thätigen und geschäftigen Antrieb zu wirklichen Sünden (§ 153.): folglich ist sie ein natürlicher Grund zu mehreren wirklichen Sünden durch die ganze Dauer des Sünders: folglich bis ins unendliche (§ 102.): folglich auch zu natürlichen und wilkürlichen Strafen Gottes bis ins unendliche. Folglich stürzt einejede wirkliche Sünde den Sünder nicht nur in zeitliche, sondern auch ewige Strafen Gottes. Dieses wird Röm. 6, 23. gelehrt, da der Tod, mit welchem die Sünde lohnt, dem ewigen Leben entgegengesezt wird: und ist mit der natürlichen Fortdauer der natürlichen Strafen einerjeden wirklichen Sünde durch die ganze Dauer des Sünders (§ 164.), folglich bis ins unendliche (§ 102.), zu bestätigen. Aus dem Mangel hinlänglicher wilkürlicher auch verhältnismäßiger Strafen in diesem Leben, und aus der Unentbehrlichkeit ewiger Strafen zur Abhaltung der Menschen von der Sünde, selbst in diesem Leben, ist der algemeine Vorsaz Gottes die Sünden dieses Lebens auch in dem zukünftigen zu bestrafen erweißlich.

§ 167.

Einejede wirkliche Sünde ist eine Uebertretung der göttlichen Gesezze (§ 145.): und eine Handlung wie-

die ganze nachfolgende Dauer des Sünders hindurch fort.

§ 165.

Gott straft einejede wirkliche Sünde, um die Wiederholung derselben zu verhindern, seine dadurch gekränkte Ehre zu retten, und seinen Zorn über dieselbe zu offenbaren (§ 163.). Die natürlichen Strafen sind, vermöge der Erfahrung, nicht hinreichend, die Wiederholung der Sünden zu verhindern, die dadurch gekränkte Ehre Gottes zu retten, und seinen Zorn über dieselben zu offenbaren. Daher muß Gott, außer den natürlichen Strafen, auch wilkürliche verhängen (§ 162.): und theils aus den von ihm verhangnen Strafen des Falles (§ 162.), theils aus der algemeinen Beschaffenheit der göttlichen in der Schrift enthaltnen Drohungen, theils aus den darin aufgezeichneten göttlichen Strafexempeln ist zu erweisen, daß er solches wirklich zu thun beschloßen habe. Indem Gott über einejede wirkliche Sünde zürnt; und seine durch einejede Sünde gekränkte Ehre zu retten, auch seinen Zorn über dieselbe zu offenbaren, solche bestraft (§ 163.); die natürliche Bestrafung aber, wenn sie auch in vielen Fällen hinreicht, die Wiederholung der Sünde zu verhindern, doch niemals völlig hinreicht, seine dadurch gekränkte Ehre zu retten, und seinen Zorn darüber zu offenbaren: so ist erwiesen, daß Gott einejede **wirkliche Sünde** nicht nur natürlich, sondern auch **wilkürlich zu bestrafen beschloßen haben muß.**

§ 166.

Gott straft einejede wirkliche Sünde natürlich (§ 164.) und wilkürlich (§ 165.): folglich so lange, als gesündigt wird: folglich ewig, wenn ewig gesündigt wird. Einejede wirkliche Sünde vermehrt die angebohrne und die erlangte Fertigkeit zu sündigen (§ 150. 154.): folglich den thätigen und geschäftigen Antrieb zu wirklichen Sünden (§ 153.): folglich ist sie ein natürlicher Grund zu mehreren wirklichen Sünden durch die ganze Dauer des Sünders: folglich bis ins unendliche (§ 102.): folglich auch zu natürlichen und wilkürlichen Strafen Gottes bis ins unendliche. Folglich stürzt einejede wirkliche Sünde den Sünder nicht nur in zeitliche, sondern auch ewige Strafen Gottes. Dieses wird Röm. 6, 23. gelehrt, da der Tod, mit welchem die Sünde lohnt, dem ewigen Leben entgegengesezt wird: und ist mit der natürlichen Fortdauer der natürlichen Strafen einerjeden wirklichen Sünde durch die ganze Dauer des Sünders (§ 164.), folglich bis ins unendliche (§ 102.), zu bestätigen. Aus dem Mangel hinlänglicher wilkürlicher auch verhältnismäßiger Strafen in diesem Leben, und aus der Unentbehrlichkeit ewiger Strafen zur Abhaltung der Menschen von der Sünde, selbst in diesem Leben, ist der algemeine Vorsaz Gottes die Sünden dieses Lebens auch in dem zukünftigen zu bestrafen erweißlich.

§ 167.

Einejede wirkliche Sünde ist eine Uebertretung der göttlichen Gesezze (§ 145.): und eine Handlung wie-

wieder die Ehre Gottes, und die Glükseligkeit des Menschen (§ 146.): folglich eine Handlung wieder den Gott schuldigen Gehorsam (§ 144.), und wieder die Zwecke Gottes (§ 98.): folglich eine **Verschuldung gegen Gott.** Auf einejede wirkliche Sünde folgen natürliche (§ 164.) wilkürliche (§ 165.) und ewige Strafen Gottes (§ 166.). Folglich ist mit einerjeden wirklichen Sünde auch eine **Verschuldung zu zeitlichen und ewigen Strafen Gottes** verbunden. Allein die Verschuldung zur Strafe erwächset aus der Verschuldung gegen Gott (§ 163.). Je größer oder kleiner eine Sünde an sich (§ 145.), und in dem sündigenden betrachtet (§ 147.), das ist je natürlich und sittlich größer eine Sünde ist; desto größer oder kleiner ist die damit verbundne Verschuldung gegen Gott: folglich auch die damit verbundne Verschuldung zu göttlichen Strafen. Folglich giebt es **Stufen der Strafen,** nach den Stufen der Sünden Röm. 1, 18: welches auch um der volkommensten Gerechtigkeit Gottes willen nicht anders seyn kan (§ 58.).

§ 168.

Gott zürnt über einejede wirkliche Sünde (§ 163.): folglich auch über einejede sündliche Fertigkeit, als daraus wirkliche Sünden herkommen (§ 150.): folglich auch über die Erbsünde, als die Quelle und erste Ursach derselben (§ 153.): und daran ist um so weniger zu zweifeln, da alle sündliche Fertigkeiten an sich selbst Sünde sind (§ 145.) und die Erbsünde an sich selbst Sünde ist (§ 153.). Gott offenbart durch Strafen seinen Zorn über die Sünde (§ 163.).

(§ 163.). Folglich straft Gott auch einejede sündliche Fertigkeit: folglich auch die Erbsünde natürlich (§ 164.) wilkürlich (§ 165.) und ewig (§ 166.) Röm. 6, 23. Folglich haftet auch auf allen sündlichen Fertigkeiten, und auch auf der Erbsünde, eine Verschuldung gegen Gott und zu den Strafen Gottes (§ 167.): obgleich mit großem Unterschiede der Stufen (§ 150.). Folglich werden alle Menschen mit Verschuldung gegen Gott, und zu den Strafen Gottes gebohren (§ 158.): und dieses gehört zur richterlichen Zurechnung des Sündenfals (§ 159.): daher auch alle göttliche Strafen deßelben auf alle Menschen übergangen sind (§ 162.) Röm. 5, 12.

§ 169.

Alle Menschen werden mit Verschuldung gegen Gott und zu den Strafen Gottes gebohren (§ 168.): und alle Menschen sind auch ohne diese angebohrne Verschuldung betrachtet, indem keiner derselben ohne wirkliche Sünde ist, Sünder (§ 152.). Folglich liegen alle Menschen unter dem Zorne, und unter den natürlichen, wilkürlichen, und ewigen Strafen Gottes (§ 162-166.), das ist nach der Sprache der heiligen Schrift, unter dem zeitlichen und ewigen Tode Röm. 6, 23. Cap. 5, 12. Die Sünde wie sie in allen Menschen ist, mit der daher auf alle Menschen haftenden Verschuldung gegen Gott, und zu den Strafen Gottes, ist das algemeine Sündenübel.

Die sechste Lehre.

Von der algemeinen Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 170. 171. wird der Wille Gottes alle Menschen zu heiligen und zu begnadigen erwiesen § 172.: und hierauf theils die Algemeinheit der zu dem Ende von ihm beschloßnen und durch Jesum Christum geleisteten vertretenden Genugthuung § 173 = 182. dabei vorläufig die Nothwendigkeit und Weisheit dieses von Gott erwählten Heiligungs- und Begnadigungsmittels § 173 = 177 und so dann die Algemeinheit, darin gegründete Beschaffenheit, und Wirklichkeit deßelben vorgetragen wird § 178 = 182.; theils der Wille Gottes allen Menschen den Glauben an die Genugthuung zu geben § 183 = 188. dabei vorläufig daß, und warum Gott den Glauben wil § 183 = 185 gezeigt, und so dann, daß er solchen allen Menschen geben wil erwiesen wird § 186 = 188.: aus welchem allen die Wirklichkeit und der Inbegrif der algemeinen Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen hergeleitet wird § 189.

§ 170.

Das in der Schrift geoffenbarte Verhältnis Gottes, als des Erlösers der Menschen (§ 142.), erwächset aus der darin geoffenbarten Erlösung, und das ist, göttlichen Befreiung der Menschen von dem algemeinen Sün=

Sündenübel (§ 169.). Der Rathschluß Gottes über diese Befreiung, und was er zur Möglich- und Wirklichmachung derselben bei allen Menschen gethan hat, und noch thut, auch zu thun geneigt ist, nennen wir die algemeine Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen: von welcher daher nach der Lehre von der Sünde, und dem algemeinen Sündenübel, gehandelt werden muß. Es ist solche dem Erkenntnisgrunde nach ein lautrer; der Wichtigkeit nach aber ein Grundartikel der ersten Ordnung (§ 39.): und als ein Grundriß von der gesamten geoffenbarten Heilsordnung zu betrachten.

§ 171.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind 1 Mos. 3, 15. 1 Tim. 2, 4-6. 2 Petr. 3, 9. Joh. 3, 16. 1 Petr. 1, 18-20. Eph. 3, 8-11. und Apostg. 4, 12. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Gott hat gleich nach dem Falle den Menschen eine Erlösung verheissen. 2) Gott liebt das gesamte gefallne menschliche Geschlecht: er wil nicht, daß jemand verloren werde: und er wil, daß alle Menschen selig werden. 3) Der Grund dieser Liebe, und dieses Willens Gottes, liegt darin, daß er der Gott aller Menschen ist: folglich in dem Verhältniße, in welchem alle Menschen gegen ihn, als ihren Schöpfer, stehn. 4) Zufolge dieser Liebe hat er allen Menschen seinen eingebohrnen Sohn gegeben. 5) Dieser ist Mensch geworden, um ein Mittler zwischen Gott und den Menschen zu seyn. 6) Er hat sich selbst gegeben zur Erlösung für alle. 7) Wir sind mit dem kostbaren Blute Christi, als eines untadelhaften und

unbeflekten Lammes, erlöset worden. 8) Wir sind mit dem Blute Christi von dem eiteln von den Vätern überlieferten Wandel erlöset worden. 9) Diese Erlösung ist ein unerforschlicher Reichthum der Gnade Gottes. 10) Sie ist eine mannigfaltige Weisheit Gottes nach dem Vorsazze in Christo Jesu, unserm Herrn. 11) Gott hat alle Dinge durch Jesum Christum erschaffen: folglich bei der Schöpfung aller Dinge bereits auf diese Erlösung gesehn. 12) Gott hat sie vor Grundlegung der Welt beschloßen; aber erst in den lezten Zeiten geoffenbart. 13) Sie ist ein Geheimnis, das von allen Zeiten her in Gott verborgen gewesen; aber zu den Zeiten der Apostel, und durch dieselben, Juden und Heiden, folglich allen Menschen ohne Ausnahm, gemein gemacht werden sollen. 14) Es ist nur Ein Mittler zwischen Gott und den Menschen. 15) Dieser ist der Mensch Christus Jesus. 16) Alle, die an ihn glauben, sollen nicht verloren gehn; sondern das ewige Leben haben. 17) Außer Christo, und ohne den Glauben an denselben, ist keine Seligkeit. 18) Die Ursach davon ist, weil kein andrer Nahme, darin die Menschen selig werden sollen, von Gott gegeben worden. 19) Gott wil, daß alle Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit, oder zu diesem Glauben kommen mögen: und 20) Gott wil, daß sich alle Menschen zur Buße wenden mögen.

§ 172.

Alle Menschen sind, als Sünder, dem zeitlichen und ewigen Tode unterworfen (§ 169.): folglich einer zeitlichen und ewigen Unglückseligkeit. Aber

Gott

Gott wil die Glükseligkeit aller Menschen, vermöge seiner algemeinen Menschenliebe (§ 56.); und vermöge seines bei Schöpfung und Erhaltung derselben habenden Endzwecks (§ 98.): folglich wil er die Befreiung aller Menschen vom zeitlichen und ewigen Tode: folglich von dem Sündenübel (§ 169.): folglich von der Sünde, und von den Strafen der Sünde (§ 169.). Folglich wil Gott die Heiligung und Begnadigung (Rechtfertigung) aller Menschen. Die Schrift vergewißert uns davon 1 Mos. 3, 15. 1 Tim. 2, 4. 5. 2 Petr. 3, 9. und Joh. 3, 16. Eben diese Gründe, und diese Schriftstellen laßen keinen Zweifel, daß solcher Wille Gottes **ernstlich** und **kräftig** sei. Aber sie vergewißern uns auch davon nicht weiter, als in Ansehung der Menschen und der Sünden der Menschen in dem gegenwärtigen Leben. Den ernstlichen und kräftigen Willen Gottes über die Begnadigung und Heiligung aller sündigen Menschen überhaupt, wollen wir die **günstige Gnade** nennen.

§ 173.

Wil Gott die Heiligung aller Menschen (§ 172.): so wil er die Befreiung derselben von der Sünde: folglich von der Erbsünde, als der Quelle aller wirklichen Sünden (§ 153.); oder, da solches, so lange die gegenwärtige Natur des Menschen fortdauert, nicht ohne beständige Wunder erhalten werden könnte (§ 154.), doch die Befreiung von der Herrschaft der Erbsünde (§ 155): folglich die Anrichtung und Fortdauer einer der Erbsünde entgegengesezten Fertigkeit: folglich die Anrichtung und

Fortdauer einer Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen (§ 150.): folglich einer Fertigkeit des Gehorsams gegen Gott (§ 144.): und solches wird ausdrüklich 2 Petr. 3, 9. und 1 Mos. 3, 15. zunächst verheißen. Entweder nun wil Gott die Anrichtung und Fortdauer solcher Fertigkeit in den sündigen Menschen ganz unmittelbar, ohne einige Rüksicht auf die vernünftigfreie Natur der Menschen; oder er wil sie mittelbar, und auf eine der vernünftigfreien Natur derselben gemäße Weise (§ 84.). Das lezte ist der Weisheit Gottes anständiger (§ 53.). Folglich wil Gott ein Mittel, wodurch in allen sündigen Menschen, auf eine ihrer vernünftigfreien Natur gemäße Weise, eine Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen, und des Gehorsams gegen ihn, angerichtet und erhalten werden kann: und dieses versichert die Schrift 1 Tim. 2, 4. da gelehrt wird, daß Gott die Seligmachung aller Menschen, aber die Erkenntnis der Wahrheit als ein Mittel darzu wolle.

§ 174.

Ein Mittel, durch welches bei einem vernünftigfreien Geschöpfe eine Fertigkeit des Gehorsams gegen Gott, seiner vernünftigfreien Natur gemäß, angerichtet und erhalten werden sol, muß geschikt seyn daßelbe, mit Liebe, Furcht, und Vertrauen gegen Gott zu erfüllen (§ 157.). Folglich wil Gott dergleichen Mittel für alle Menschen (§ 173.). Aber nicht einerlei Mittel darzu ist gleich geschikt, bei einem sündigen, und bei einem unsündigen Geschöpfe. Gott wil allezeit die besten und schiklichsten Mittel (§ 54.). Folglich wil er ein solches, das sich zu

dieſen

diesem Endzwecke bei den sündigen Menschen am besten schikt.

§ 175.

Wil Gott die Heiligung aller Menschen ohne wunderthätige Befreiung von der Erbsünde, blos durch Anrichtung und Erhaltung einer entgegengesezten Fertigkeit, und auf eine der vernünftigfreien Natur des Menschen gemäße Weise (§ 173.), durch ein darzu schikliches Mittel (§ 174.): folglich ohne Aufhebung der Freiheit des Menschen: so wird durch die von ihm beschloßne Heiligung der Menschen kein Mensch schlechterdings von aller Sünde, folglich auch nicht von aller Verschuldung gegen Gott, und zu den Strafen Gottes (§ 167.) befreit. Wil Gott demnach die Glükseligkeit aller Menschen: so wil er außer der Heiligung derselben auch die Begnadigung derselben (§ 172.).

§ 176.

Wil Gott außer der Heiligung auch die Begnadigung aller Menschen (§ 175.): so wil er die Befreiung derselben von den Strafen der Sünde: folglich die Nichtvolziehung der Strafen: folglich die Erläßung der Strafen, das ist die **Vergebung der Sünde.** Aber Gott straft nach seiner Weisheit, Güte, und Gerechtigkeit, unausbleiblich eine jede Sünde, um die Wiederholung derselben zu verhindern, seine dadurch gekränkte Ehre zu retten, und seinen Zorn darüber zu offenbaren (§ 163.). Sol er demnach die Vergebung der Sünde wollen: so muß er ein Mittel erkennen und wollen, alle diese Endzwecke zu erreichen, ohne die Volziehung

der Strafen, das ist, ein Begnadigungsmittel. Weder die Reue über die Sünde; noch das Ablassen von der Sünde, und der neue Gehorsam; noch selbsterwählte guten Werke; noch Kasteiungen; noch Opfer; noch Strafen auf eine Zeitlang; sind ein solches Mittel.

§ 177.

Eine Genugthuung nennen wir einejede Handlung oder Leiden, wodurch eine Verschuldung abgethan wird: und eine vertretende Genugthuung die Abthuung der Verschuldung durch einen Andern. Derjenige, welcher dieselbe leistet, heißt der Vertreter. Einejede Sünde ist eine Verschuldung gegen Gott, und zur Strafe Gottes (§ 167.). Mit Volziehung und Erduldung der damit verschuldeten göttlichen Strafe aber wird diese doppelte Verschuldung abgethan: nicht nur die leztre; sondern auch die erstere, indem damit die durch die Sünde gekränkte Ehre Gottes gerettet wird (§ 163.): folglich geschieht damit eine Genugthuung für die Sünde. Da Gott die Strafen aller Sünden den Menschen wil (§ 163.); und doch auch die Erlaßung dieser Strafen wil (§ 172.): so wäre eine vertretende Genugthuung für die Sünden der Menschen ein sehr schikliches Mittel zur Begnadigung aller Menschen (§ 176.). Auch würde sie, wenn sie von dem Vertreter freiwillig geleistet, und er dafür hinreichend belohnt würde, nichts ungerechtes enthalten. Aus 1 Tim. 2, 4-6. 1 Petr. 1, 18-20. Joh. 3, 16. und dem gesamten Unterrichte der Schrift von der von Gott beschloßnen Begnadigung der Menschen, wißen wir, daß er dieses Begnadigungsmittel wirk-

lich

lich erwählt hat: folglich daß er die Begnadigung der Menschen durch eine vertretende Genugthuung für die Sünden der Menschen wil: ein Begnadigungsmittel, bei welchem Gott in der Verbindung aller seiner Volkommenheiten (§ 78.) und insonderheit mit höchster Weisheit (§ 53.) begnadigt: und dabei die Begnadigung der Menschen nicht aufhört, eine wahrhafte Begnadigung zu seyn.

§ 178.

Wil Gott die Begnadigung der Menschen durch eine vertretende Genugthuung (§ 177.): so wil er eine algemeine Genugthuung, weil er aller Menschen Begnadigung wil (§ 172.): und eine volkommne Genugthuung, weil er keine unvolkommne Begnadigung wollen kan, und er solche doch nicht anders als durch eine vertretende Genugthuung wil (§ 176. 177.): folglich wil Gott eine vertretende Genugthuung für alle Menschen, für alle ihre Sünden, und für die ganze mit ihren Sünden verbundne Verschuldung. Es ist mit Zuthun der unendlichen Kraft Gottes möglich, daß dergleichen algemeine und volkomne Genugthuung von einem einigen Vertreter der Menschen geleistet werde. Folglich wil Gott nach Güte und Weisheit nicht mehrere; sondern nur Einen Vertreter. Aus 1 Tim. 2, 5. wißen wir, daß er auch nicht mehrere erwählt, und verordnet hat.

§ 179.

Sol ein einiger Vertreter der Menschen eine algemeine und volkomne Genugthuung für die Sün-

den der Menschen leisten (§ 177.): so muß er den zeitlichen und ewigen Tod anstatt und im Nahmen aller Menschen, leiden, so wie ihn alle Menschen wegen aller Sünden dieses Lebens leiden solten (§ 169-172), folglich so viel leiden, als alle Menschen zusammengenommen, wegen aller Sünden dieses Lebens leiden solten: entweder nach und nach, oder, da auf diese Weise die vertretende Genugthuung in Ewigkeit nicht zu Stande kommen würde, in einem gewißen Zeitraume zugleich, der innern Größe nach; folglich nicht in den Schranken, in welchen ein Mensch, oder irgend ein endliches Geschöpf, leiden kan: folglich unendlich. Folglich muß der Vertreter zwar, um von den Menschen verschuldete Strafen zu leiden, selbst ein Mensch; aber theils, damit er vertretend leiden kan, ein unsündiger, folglich auch ein nicht natürlich erzeugter Mensch (§ 158), theils ein mit unendlicher Kraft begabter Mensch, folglich Gott und Mensch zugleich, oder in Einer Person seyn (§ 50.).

§ 180.

Sol die vertretende Genugthuung des Vertreters ein wirkliches Mittel zur Begnadigung der Menschen werden (§ 177.): so muß Gott beschliessen, um derselben willen die von den Menschen verschuldeten Strafen nicht an den Menschen zu volziehen (§ 176.); folglich solche den Menschen zurechnen: folglich die vertretende Genugthuung für die Menschen annehmen. Da aber der vertreter ein nicht natürlich erzeugter Mensch, und Gott und

Mensch

Mensch zugleich seyn muß (§ 178.): so ist klar, daß Gott noch mehr thun, und selbst den Vertreter geben und verordnen muß. Auch ist er allein im Stande, ihn dafür zu belohnen (§ 177.).

§ 181.

Gott selbst muß den Vertreter geben, und verordnen (§ 180.). Er wil ernstlich und kräftig die Begnadigung aller Menschen (§ 172.), von Ewigkeit her (§ 54. 77.): durch eine vertretende Genugthuung (§ 177.). Folglich war solche, folglich die Gebung und Verordnung eines Vertreters der Menschen, von Ewigkeit her in Gott beschloßen (§ 76. 77.) nach 1 Petr. 1, 20. Eph. 3, 9. 11. Wir wißen aus der heiligen Schrift, daß der Sohn Gottes in der genauesten Vereinigung mit dem Menschen Jesus, deßen Leben die vier Evangelisten beschrieben, nach einem Rathschluße des Vaters der Vertreter der Menschen geworden ist Joh. 3, 16. 1 Tim. 2, 5. 6. (§ 86.). Folglich ist die von Ewigkeit her von Gott beschloßne vertretende Genugthuung wirklich, aber nicht eher als durch Jesum Christum, folglich nicht eher als nach Verlauf einiger Jahrtausende wirklich geleistet und ausgeführt worden: aus sehr mannigfaltigen weisen Ursachen 1 Petr. 1, 20.: und ohne Nachteil der Begnadigung der vorher verstorbnen Menschen: indem doch von Ewigkeit her die Begnadigung aller Menschen durch dieselbe beschloßen gewesen. Die von Gott von Ewigkeit beschloßne und durch Jesum Christum wirklich geleistete algemeine Genugthuung wollen wir die erwerbende Gnade nennen (§ 172.).

§ 182.

§ 182.

Alles, was wir von der wirklichen Ausführung der von Ewigkeit beschloßnen vertretenden Genugthuung durch Jesum Christum wißen (§ 181.), das wißen wir aus der heiligen Schrift: und dis vereinigt sich dahin: daß er als eine ganz unsündige Person 1 Petr. 1, 19. und Gott und Mensch zugleich 1 Tim. 2, 5. vergl. mit Joh. 3, 16. freiwillig 1 Tim. 2, 6. eine vertretende Genugthuung für die Sünden der Menschen, und zwar eine algemeine 1 Tim. 2, 6. und volkomne Genugthuung 1 Petr. 1, 19. durch die von ihm erduldeten Leiden 1 Petr. 1, 19. geleistet; Gott aber dieselbe angenommen hat 1 Petr. 1, 19. und weißlich Eph. 3, 10. und gnädig Eph. 3, 8. mit und um derselben willen die Begnadigung aller Menschen wil 1 Tim. 2, 4. 5. 2 Petr. 3, 9. auch in Ansehung aller die an Jesum Christum glauben, wirklich beschloßen hat Joh. 3, 16. Die ausführliche Abhandlung dieses Unterrichts der Schrift geschieht in einer besondern Lehre von Jesu Christo.

§ 183.

Gott wil mit der von Jesu Christo geleisteten vertretenden Genugthuung, und um derselben willen, die Begnadigung aller Menschen (§ 182.): folglich die Befreiung derselben von den Strafen der Sünde (§ 176.): ohne Zweifel eine volkomne Begnadigung (§ 172.): folglich die Befreiung derselben von allen Strafen der Sünde: folglich auch von den natürlichen Strafen derselben (§ 164.): folglich, da solche sonst durch beständige Wunder verhindert werden müßen (§ ebend.), die Befreiung

von

von der Sünde selbst: folglich die Heiligung aller Menschen (§ 173.). Folglich hat Gott die vertretende Genugthuung nicht nur als ein Mittel zur Begnadigung, sondern auch zur Heiligung aller Menschen beschloßen (§ 181.): und dieses wird deutlich gelehrt 1 Petr. 1, 18. Folglich wil Gott die Begnadigung der Menschen in der genauesten Verbindung mit der Heiligung der Menschen: nach der ausdrüklichen Erklärung der Schrift 1 Tim. 2, 4. und 2 Petr. 3, 9.

§ 184.

Sol die vertretende Genugthuung ein Mittel zur Heiligung eines Menschen werden (§ 183.): so ist eine lebendige Erkenntnis derselben, das ist, Glauben an dieselbe, unentbehrlich. Daher wil Gott zur Begnadigung aller Menschen, daß alle Menschen an die Genugthuung glauben sollen Joh. 3, 16. 1 Tim. 2, 4.: und der Glaube an die Genugthuung ist das von Gott erwählte schikliche Mittel zur Heiligung der sündigen Menschen (§ 173.), als das kräftigste Mittel, die sündigen Menschen mit Liebe, Furcht, und Vertrauen gegen Gott zu erfüllen (§ 174.).

§ 185.

Gott wil die Begnadigung und Heiligung aller Menschen durch die vertretende Genugthuung (§ 183.), und den Glauben an dieselbe (§ 184.): folglich die Glükseligkeit aller sündigen Menschen (§ 172.): folglich wil er solche nicht ohne die vertretende Genugthuung, und den Glauben an dieselbe.

Folg-

Folglich ist der Glaube an die Genugthuung das von Gott verordnete algemeine und einige Mittel zur Glükseligkeit der sündigen Menschen: und dieses wird ausdrücklich gelehrt Apostelg. 4, 12.

§ 186.

Gott wil daß alle Menschen an die Genugthuung glauben sollen (§ 184. 185.): folglich wil er auch, daß alle Menschen dieselbe erkennen sollen 1 Tim. 2, 4.: folglich wil er auch die algemeine Bekantmachung derselben. Und solche hat er von je her wirklich gewolt, und besorgt: vor der wirklichen Darstellung des Vertreters (§ 181.), durch die darüber den ersten Menschen ertheilte Verheissung 1 Mos. 3, 15. auch zu Bezeichung der vertretenden Genugthuung, der grösten Wahrscheinlichkeit nach, bald anfänglich verordneten Opfer; durch die Wiederholung der Verheißungen darüber an die Erzväter; und durch die Verordnung eines besondern Volkes zur Bewahrung und Ausbreitung derselben, unter welchem solche ohne Unterlas durch göttliche Gesandten erneuert worden, und durch dessen Zerstreuung sie dem ganzen menschlichen Geschlechte bekannt werden sollen: nach der wirklichen Darstellung des Vertreters aber durch die Verkündigung der Genugthuung durch Christum selbst, und den Dienst der Apostel, unter Juden und Heiden Eph. 3, 9. und durch die Fortsezzung dieser Sache bis auf den heutigen Tag.

§ 187.

Obgleich Gott von je her die algemeine Bekanntmachung der Genugthuung gewolt, und wirklich besorgt

sorgt hat (§ 186.); so ist doch nicht zu läugnen, daß solche nach der wirklichen Darstellung des Vertreters ausgebreiteter und mannigfaltiger gewesen, als vor derselben. Hiernächst aber, obgleich so wohl aus den zur Bezeichnung des Vertreters von Gott verordneten Opfern, als auch aus mehrern deutlichen Stellen in den Propheten erweißlich ist, daß die göttliche Bestimmung deßelben zur Leistung einer vertretenden Genugthuung wirklich von Gott vorhin geoffenbart worden; so ist doch nicht zu läugnen, daß die völlige Offenbarung dieser Sache erst nach der wirklichen Darstellung deßelben, und durch die Apostel geschehn ist: nach ihrer eignen Anzeige Eph. 3, 8. 9. Von diesem doppelten Verhalten Gottes sind weise Ursachen anzuzeigen: und es erweiset zwar Stufen in der göttlichen Bekanntmachung der Genugthuung; es erweiset aber nichts gegen die Algemeinheit derselben.

§ 188.

Gott wil, daß alle Menschen an die Genugthuung glauben sollen (§ 184. 185.). Unten wird erwiesen werden, daß das natürliche sittliche Verderben der sündigen Menschen so groß ist, daß die eignen Kräfte derselben nicht zu dem von Gott verordneten Glauben an die Genugthuung hinreichen; sondern solcher von Gott übernatürlich in den sündigen Menschen gewirkt werden muß. Folglich **wil Gott den Glauben an die Genugthuung in allen Menschen übernatürlich wirken** 2 Petr. 3, 9. Den Umfang der zur Anrichtung und Erhaltung des Glaubens von Gott gerichteter und ver-

heißner

heißner Wirkungen nennen wir die anwendende Gnade, deren ausführliche Abhandlung im vierten Buche, in den Lehren von der göttlichen Heiligung der Menschen geschehn wird.

§ 189.

Gott wil ernstlich und kräftig die Glükseligkeit, und daher die Heiligung und Begnadigung aller Menschen (§ 172.): durch den Glauben an eine vertretende Genugthuung (§ 183.). Die zu dem Ende von ihm beschloßne und von Jesu Christo wirklich geleistete Genugthuung (§ 181.), ist eine algemeine und volkomne Genugthuung für alle Sünden aller Menschen (§ 178. 182.): und er wil daß alle Menschen an dieselbe glauben sollen (§ 184.): hat zu dem Ende von je her die algemeine Bekanntmachung derselben gewolt und wirklich besorgt (§ 186. 187.): auch ist er geneigt und willig den Glauben an die Genugthuung in allen Menschen übernatürlich zu wirken (§ 188.). Wir lehren demnach mit Recht eine **algemeine Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen** (§ 170.): welche aus den angezeigten Stücken zusammengesezt: und der **vorhergehende Wille Gottes** über die Wiederbringung und Seligkeit der sündigen Menschen ist (§ 55.). Den Umfang der Wahrheiten von der algemeinen Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen nennen wir in weitrer Bedeutung das **Evangelium**; die Ordnung aber, in welcher Gott nach seiner algemeinen Gnade die Glükseligkeit der sündigen Menschen wil, die **Heilsordnung**: folglich den Umfang aller zur Heiligung und Begnadigung der

Men-

Menschen durch den Glauben (§ 184.) zu erkennen nöthige Wahrheiten, die Wahrheit der Heils-ordnung.

Die siebente Lehre,

Von Jesu Christo.

§ 190.

Nach dem in der vorigen Lehre abgehandelten Rathschluße Gottes, die sündigen Menschen durch den Glauben an eine vertretende Genugthuung von dem algemeinen Sündenübel zu befreien (§ 170.), muß die wirkliche Ausführung dieses Rathschlußes, und daher zuförderst die wirkliche Ausführung der von Ewigkeit beschloßnen vertretenden Genugthuung, ausführlicher erkannt werden (§ 181. 182.). Der in der Fülle der Zeit dargestelte Gottmensch, welcher dieselbe wirklich ausgeführt hat, wird in den Schriften des neuen Testaments gewöhnlicher Weise mit dem Nahmen Jesus Christus bezeichnet: deßen Person, beide Stände, und Mittleramt, zur ausführlichen Erkenntnis der von ihm wirklich geleisteten vertretenden Genugthuung abgehandelt werden müßen: und sämtlich dem Erkenntnisgrunde nach lautre; der Wichtigkeit nach aber Grundlehren der ersten Ordnung sind (§ 39.).

Das erste Hauptstück

Von der

Person Jesu Christi.

Nach den Grundstellen von dieser Lehre § 191. und dem vorläufigen Beweise, daß Jesus der Christ sei § 192. wird theils erwiesen, daß er eine solche Person sei, als der Vertreter der Menschen seyn müßen § 193=197.; folglich zwo Naturen, eine göttliche und eine menschliche, in ihm zu Einer Person vereinigt sind; theils wird die in solcher Vereinigung gegründete Gemeinschaft seiner beiden Naturen und der Eigenschaften derselben abgehandelt § 198=201.

§ 151.

Die Grundstellen von der Person Jesu Christi sind: Joh. 10, 23=25. Hebr. 7, 26. 27. Luk. 1, 34. 35. Röm. 9, 5. Joh. 1, 14. und 2 Cor. 5, 19. Aus diesen Stellen ist zu ersehn: 1) Die Juden haben einen Erlöser erwartet: welchen sie den Christ nannten. 2) Jesus von Nazareth ist der von ihnen erwartete Erlöser gewesen. 3) Die Werke, welche er in des Vaters Nahmen gethan hat, haben von ihm gezeuget. 4) Er ist der wahre Hohepriester der Menschen gewesen. 5) Er ist ein wahrer Mensch und dem Fleische nach aus den Juden gewesen. 6) Er ist heilig, unsündig, unbeflekt, und von den Sündern abgesondert gewesen. 7) Er hat nicht nöthig gehabt, für eigne Sünden zu opfern. 8) Er ist ohne Zuthun eines Mannes, heilig, und durch Ueberkunft des heiligen Geistes,

in der Maria empfangen worden. 9) Von seiner Empfängnis an ist er mit dem Sohne Gottes aufs genauste vereinigt gewesen. 10) Er ist daher höher als die Himmel geworden. 11) Er ist der über alles hochgelobte Gott. 12) Er ist Gott und Mensch in Einer Person. 13) Er war das Fleisch geword-ne ewige selbständige Wort. 14) Seine Herrlichkeit ward, als die Herrlichkeit des eingebohrnen Sohnes des Vaters, von seinen Jüngern und Gefährten gesehn. 15) Gott war in ihm: und 16) Gott hat in ihm die Welt mit sich selbst versöhnt.

§ 192.

Jesus von Nazareth, Mariä Sohn, deßen Leben von den vier Evangelisten beschrieben worden, ist der von Gott von Ewigkeit beschloßne, und durch die Propheten verheißne **Vertreter der Menschen** gewesen (§ 186. 181.). Denn er hat solches von sich gelehrt; und diese Lehre mit Wunderwerken bestätigt, nach Joh. 10, 23 - 25.: und seine Apostel haben eben dieses gelehrt Hebr. 7, 26. 27. Joh. 1, 14. und diese Lehre mit Wunderwerken bestätigt (§ 20. 22.)

§ 193.

Der Vertreter der Menschen muste selbst ein Mensch seyn (§ 179.). Jesus Christus war ein **wahrer, volkomner**, und dem **Wesen** nach in allen Stücken den übrigen **Menschen** gleicher **Mensch**. Dis ist aus den Grundstellen Röm. 9, 5. Joh. 1, 14. und Luk. 1, 35. klar zu ersehn. Folglich hatte er auch alle Verhältniße eines wahren

Menschen: folglich war er, als Mensch, auch zum Gehorsam gegen alle Gesezze Gottes verbunden (§ 144.).

§ 194.

Der Vertreter der Menschen muste ein ganz unsündiger Mensch seyn (§ 179.). Jesus Christus war ganz unsündig, ohne Erb- und wirkliche Sünde: nach Hebr. 7, 26. 27. Luk. 1, 35.: folglich Gott volkommen gehorsam (§ 193. 145.): nicht mit einer unbedingten Unmöglichkeit zu sündigen, weil er ein wahrer Mensch war (§ 193. 106.); sondern durch eine Befestigung im volkomnen Gehorsam (§ 106.): welchen er, als ein Jude Röm. 9, 5. auch dem israelitischen, und als Unterthan auch den obrigkeitlichen Gesezzen leistete. Daher war er ein völlig unschuldiger (§ 167. 105.): zu keiner wegen des Falles der ersten Menschen über sie, und ihre Nachkommen, verhangnen Strafe Gottes verhaftet (§ 162. 168.): und von allen mit der Sünde natürlich verbundnen Unvolkommenheiten frei (§ 164.): ob er gleich alle unsündige natürliche Einschränkungen und Unvolkommenheiten mit der menschlichen Natur hatte (§ 193.).

§ 195.

Der Vertreter der Menschen muste ein nicht natürlich erzeugter Mensch seyn (§ 179.). Jesus Christus ist von einer Jungfrau, ohne Zuthun eines Mannes, durch Ueberkunft des heiligen Geistes, unbeflekt empfangen, und gebohren: nach Luk. 1, 34. 35.; folglich nicht natürlich, sondern übernatürlich erzeugt worden. Durch solche Zeugung ist

ist er dennoch ein wirklicher Sohn Mariä, folglich auch ein wirklicher Abkömmling vom Abraham geworden Röm. 9, 5.; aber ohne dergleichen würde er kein wahres Glied des menschlichen Geschlechts gewesen seyn.

§ 196.

Der Vertreter der Menschen muste ein mit unendlicher Kraft begabter Mensch seyn (§ 179.). Jesus Christus war von dem Augenblicke seiner Empfängnis an mit dem Sohne Gottes aufs allergenaueste vereinigt Luk. 1, 35. Joh. 1, 14. und Gott war in ihm 2 Cor. 5, 19.: folglich wirkte der Sohn Gottes in der unzertrennlichsten Verbindung mit dem Menschen Jesus gemeinschaftlich zu einerlei Handlungen: nicht blos durch die natürliche und sittliche Mitwirkung (§ 128. 134.), weil dieses noch nicht die allergenaueste Vereinigung gewesen seyn würde: folglich durch eine ununterbrochne übernatürliche Mitwirkung (§ 138.): folglich wurden alle Kräfte des Menschen Jesus ohne Unterlas übernatürlich erhöhet: und folglich handelte er ohne Unterlas nicht blos mit endlicher, sondern auch mit unendlicher Kraft: folglich war er wirklich ein mit **unendlicher Kraft begabter Mensch**: nach Hebr. 7, 27. Die übernatürliche Erhöhung der menschlichen Kräfte Jesu Christi, so fern solche sonderlich zu seinem Amte gerichtet war, und noch gerichtet ist, führet in der Schrift den Nahmen der Salbung.

§ 197.

Der Vertreter der Menschen muste Gott und Mensch zugleich in Einer Person seyn (§ 179.).

Jesus Christus war und ist in Ewigkeit Gott und Mensch zugleich nach Röm. 9, 5. durch die unzertrennliche allergenaueste Vereinigung mit dem Sohn Gottes (§ 196.): welcher der wahre Gott ist (§ 66.). Folglich kommen ihm alle Bestimmungen eines wahren Menschen (§ 193.) und alle Bestimmungen des wahren Gottes zu: folglich ist in ihm ein doppelter innerer Grund von Bestimmungen: ein endlicher und ein unendlicher: folglich zwo Naturen: eine menschliche und eine göttliche. Beide sind in der unzertrennlichsten gemeinschaftlichen Mitwirkung zu einerlei Handlungen (§ 196.): folglich zu Einem vernünftig handelnden, folglich zu Einer Person, das ist, persönlich vereinigt. Folglich ist er **Gott und Mensch in einer Person**: 2 Cor. 5, 19. Röm. 9, 5. Der Anfang der Vereinigung beider Naturen bei der Empfängnis (§ 196.), heißt die **Menschwerdung** des Sohns Joh. 1, 14; die Fortsezzung derselben aber in engrer Bedeutung die **Vereinigung** der beiden Naturen: welche als eine **wahrhafte, übernatürliche**, und **ganz besondre** Vereinigung; doch aber ohne **Vermischung** und **Verwandlung** beider Naturen vorgestelt werden muß. Vermöge derselben sind alle Handlungen Jesu Christi gottmenschliche Handlungen: und die menschliche Natur deßelben hat keine ihr eigne Persönlichkeit: und keine von beiden Naturen ist seit der geschehenen Vereinigung jemals ausser der andern.

§ 198.

Sind die beiden Naturen in Jesu Christo zu Einer Person vereinigt, dergestalt, daß nicht die

eine jemals außer der andern ist (§ 197.): so gehört die eine Natur der andern zu: folglich findet eine **Gemeinschaft der beiden Naturen** in Jesu Christo Statt: folglich können und müßen beide Naturen der ganzen Person Jesu Christi, und auch der Person deßelben von Seiten der andern Natur betrachtet zugeeignet, mithin von derselben gesagt werden. Säzze, in welchen solches geschieht, werden **persönliche Säzze** genannt: dergleichen häufig in der Schrift vorkommen Röm. 9, 5. Joh. 1, 14. Luk. 1, 35. und die persönliche Vereinigung der beiden Naturen bestätigen. Findet aber eine Gemeinschaft der beiden Naturen in Jesu Christo Statt: so haben beide Naturen auch die einerjeden derselben zu kommenden besondern Bestimmungen, das ist, Eigenschaften in weitläuftiger Bedeutung genommen, mit einander gemein: folglich findet eine **Gemeinschaft der Eigenschaften** der beiden Naturen in Jesu Christo Statt: folglich können und müßen die Eigenschaften der einen Natur der andern zugeeignet, mithin von derselben gesagt werden. Säzze, in welchen solches geschieht, werden **idiomatische Säzze** genannt: welche in drei Claßen gebracht werden können.

§ 199.

In die **erste** Claße von **idiomatischen Säzzen** (§ 198.) gehören auf eine nähere Weise alle diejenigen, darin die Eigenschaften der einen Natur der **Person** Jesu Christi in der Benennung von der andern Natur zugeschrieben werden Luk. 1, 35.; auf eine entferntere Weise aber, darin dergleichen in ei-

ner Benennung von beiden Naturen geschieht Röm. 9, 5. Alle diese Säzze müßen, damit keine Vermischung oder Verwandlung der Naturen vorgehe (§ 197.), mit Einschränkung auf diejenige Natur, welcher eine Eigenschaft zukömmt, verstanden werden, wie Röm. 9, 5. doch so, daß wegen der persönlichen Vereinigung und darin gegründeter Gemeinschaft beider Naturen einerjeden derselben so viel, als seyn kan, wirklich zugeeignet werde.

§ 200.

Die zweite Claße von idiomatischen Säzzen (§ 198.) begreift diejenigen, darin der **menschlichen Natur** Christi selbst die Eigenschaften der göttlichen Natur zugeschrieben werden. Diese Säzze sind Folgen der vorigen (§ 199.): hängen mit der Salbung der menschlichen Natur Christi zusammen (§ 196.); ob sie gleich mehr als die Salbung begreifen: und sind überdem in der deutlichsten Versicherung göttlicher Herrlichkeit von der menschlichen Natur Christi in der heiligen Schrift gegründet Joh. 1, 14. müßen aber, damit abermals keine Vermischung oder Verwandlung der beiden Naturen vorgehe (§ 197.) dahin erklärt werden, daß die göttliche Natur ihre Volkommenheiten in mit und durch die menschliche Natur erweise, und daher dieser, so weit es die wesentlichen Schranken derselben erlauben, wirklich der **Besiz** und **Gebrauch**, das ist, das Recht und Vermögen des Gebrauchs solcher Volkommenheiten zu kommen: folglich auch solcher beigelegt werden müße.

§ 201.

§ 201.

In die dritte Claße von idiomatischen Sätzen (§ 198.) pflegen diejenigen gerechnet zu werden, darin die Amtshandlungen Jesu Christi deßelben ganzer Person, oder einer von beiden Naturen zugeschrieben werden: dergleichen überall in der Schrift vorkommen 2 Cor. 5, 19.: und in der genauesten Vereinigung beider Naturen zu gemeinschaftlichen Handlungen ihren Grund haben (§ 196. 197.): aber genau genommen, weil die Amtshandlungen Jesu Christi wirklich Handlungen seiner ganzen Person sind (§ 197.), nicht idiomatische Sätze sind: und also erklärt werden müßen, daß dabei, was einer jeden Natur unmittelbar, und was ihr mittelbar durch die persönliche Vereinigung mit der andern zukömmt, unterschieden werde.

Das zweite Hauptstück.

Von den beiden Ständen Jesu Christi.

Nach den Grundstellen § 202. wird von der Erniedrigung § 203 = 205. und von der Erhöhung Jesu Christi § 206 = 208. gehandelt: und hieraus der Begrif und die Wirklichkeit zweener Stände deßelben hergeleitet § 209.

§ 202.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Phil. 2, 5 = 11. und Hebr. 12, 2. Aus solchen erhellet: 1) Jesus Christus war in der Gestalt Gottes, und

Gott gleich. 2) Er handelte es nicht als einen Raub, daß er Gott gleich war; sondern leerte sich selbst davon aus, und erniedrigte sich selbst. 3) Er ward den Menschen ähnlich, und an äußern Ansehn wie ein (gemeiner, bloßer) Mensch erfunden. 4) Er nahm die Gestalt eines Knechts an. 5) Da er hätte Freude haben können, erduldete er das Kreuz, und achtete der Schande nicht. 6) Er ward gehorsam bis zum Tode, bis zum Tode am Kreuz. 7) Gott hat ihn nach solcher freiwilligen Erniedrigung, und für dieselbe, über alles erhöhet. 8) Er hat ihm einen Nahmen geschenkt, der über alle Nahmen ist. 9) Alle Kniee so wohl derer, die in dem Himmel, als auch derer, die auf der Erde, und unter der Erde sind, sollen sich in dem Nahmen Jesu beugen; und alle Zungen sollen bekennen, daß Jesus Christus der Herr sei. 10) Er sizt nun zur Rechten des Thrones Gottes: und 11) Dieses sol von jederman zur Ehre Gottes des Vaters erkannt und bekannt werden.

§ 203.

Jesus Christus war von seiner Empfängnis an Gott und Mensch in Einer Person (§ 197. 196.): folglich hatte er von seiner Empfängnis an auch in seiner menschlichen Natur, so weit es die wesentlichen Schranken derselben erlaubten, den Besiz und das Recht und Vermögen des Gebrauchs aller göttlichen Volkommenheiten (§ 200.): folglich der göttlichen Herrlichkeit (§ 60.): folglich auch von seiner Empfängnis an das Recht und Vermögen zum Genuße alles einer menschlichen Natur nur möglichen Guten.

Guten. Aber die Geschichte seines Wandels auf Erden erweiset, daß er sich nicht nur des wirklichen völligen und beständigen Gebrauchs der göttlichen Herrlichkeit, und daher des Genußes vieles ihm für seine menschliche Natur möglichen Guten begeben, das ist, in der Sprache der Schrift sich von dem völligen und beständigen Gebrauche der göttlichen Herrlichkeit ausgeleert, oder deßelben entäußert; sondern daß er auch dagegen alle ohne Sünde einer menschlichen Natur nur mögliche Uebel übernommen, das ist in engrer Bedeutung sich aufs höchste erniedrigt hat: nach Phil. 2, 6-8. Hebr. 12, 2. Beides zusammen nennen wir die **Erniedrigung Jesu Christi in weitrer Bedeutung**.

§ 204.

In dem Wandel Jesu Christi auf Erden, und so fern wir auf die damit verbunden gewesene Erniedrigung deßelben Acht haben (§ 203.), sind vornehmlich fünf Punkte zu unterscheiden: die Niedrigkeit seiner **Geburth**, und damit zusammenhängende Aehnlichkeit der Auswiklung seiner menschlichen Kräfte mit der Auswiklung derselben bei andern Menschen; die **Dunkelheit**, in welcher er bis zum Antritte seines Lehramts gelebt hat; die mannigfaltigsten von ihm sein ganzes Leben hindurch, und vornehmlich in seinem Lehramte, und bei dem Beschluße deßelben, erduldeten äußern und sonderlich innern **Leiden**; der **Tod** am Kreuze; und das darauf erfolgte **Begräbnis**. Diese Stücke pflegen die Stufen der **Erniedrigung** Jesu Christi genannt zu werden: weil die Geschichte deßelben erweiset, daß

solche, so viel sonderlich die Erniedrigung in engrer Bedeutung betrift (§ 203.), stufenweis erfolgt ist: und nach eigner Andeutung der Schrift Phil. 2, 8.

§ 205.

So wohl die Entäußerung Jesu Christi, als die Erniedrigung deßelben in engrer Bedeutung, können vermöge ihrer Beschaffenheit (§ 203. 204.), zu nächst und **unmittelbar blos der menschlichen Natur**, mittelbar aber nach der Gemeinschaft der Eigenschaften (§ 199.), der ganzen Person deßelben zugeschrieben werden. Beide sind von ihm **freiwillig** geschehn nach der klaren Versicherung Phil. 2, 6=8. Hebr. 12, 2.: **zur Leistung** der durch ihn auszuführen von Gott beschloßen gewesenen vertretenden **Genugthuung** (§ 181.), welche sonst nicht möglich gewesen seyn würde (§ 197.): folglich zur Erfüllung des Rathschlußes des Vaters darüber (§ 181.): folglich **als ein Stück des volkomnen Gehorsams** (§ 194.) und als die höchste Stufe der Volkommenheit deßelben nach Phil. 2, 8. Doch haben wir uns diese Freiwilligkeit von Seiten der menschlichen Natur Jesu Christi, vor der Auswiklung derselben zu deutlichen Begriffen (§ 204.), etwas anders vorzustellen, als nach derselben.

§ 206.

Die Schrift meldet deutlich, daß sich die Erniedrigung Jesu Christi nicht weiter, als bis zum Tode deßelben erstreckt habe Phil. 2, 8.: folglich hörte sie mit der Wiederherstellung deßelben vom Tode auf: folglich erfolgte mit der Wiederherstellung

lung deßelben vom Tode die völlige und beständige Uebung des seiner menschlichen Natur wegen der persönlichen Vereinigung mit der göttlichen zukommenden Rechts und Vermögens zum Gebrauch göttlicher Herrlichkeit: folglich der volle Genuß alles derselben nur möglichen Guten; und die völlige Abwesenheit aller bis dahin übernommnen Uebel (§ 203.), das ist in der Sprache der Schrift, die **Erhöhung** Jesu Christi nach Phil. 2, 9-11. Hebr. 12, 2.

§ 207.

In dieser Erhöhung Jesu Christi sind, so viel sonderlich die merklichere und stufenweis geschehene Offenbarung derselben betrift, außer der **Höllenfarth**, welche hieher gerechnet zu werden pflegt, vier Stücke zu unterscheiden: die **Auferstehung** deßelben von den Todten; die darauf erfolgte **Himmelfahrt**; das **Sizzen zur rechten Hand Gottes**, welches in weitrer Bedeutung von der gesamten Erhöhung Jesu Christi, in engrer aber von der algegenwärtigen und almächtigen Wirksamkeit deßelben nach seiner ganzen Person zu verstehn ist, welche nach seiner Himmelfarth ihren Anfang genommen Hebr. 12, 2.: und die am Ende der Welt bevorstehende **völlige Offenbarung** derselben.

§ 208.

So wohl die Erhöhung Jesu Christi, als die vorhergegangene Erniedrigung deßelben (§ 205.), kan zunächst und unmittelbar **blos der menschlichen Natur** deßelben zugeschrieben werden: und ist solche von Gott zur thätigen Bezeugung seiner

Zufriedenheit mit der von ihm in seiner freiwilligen Erniedrigung geleisteten vertretenden Genugthuung (§ 180.); zur Belohnung des darin bewiesenen volkomnen Gehorsams (§ 205. 177.); und zur Fortsezzung der von ihm übernommnen Seligmachung der sündigen Menschen gewirkt worden: nach Phil. 2, 9. Doch ist die menschliche Natur Jesu Christi selbst, wegen des nie aufgehobnen Besizzes und Rechts auch Vermögens des Gebrauchs göttlicher Herrlichkeit, und weil ihre Erniedrigung freiwillig gewesen (§ 205.), von den wirkenden Ursachen der Erhöhung nicht auszuschließen.

§ 209.

Der Zustand eines Dinges besteht in dem wirklichen Beisammensein der veränderlichen Bestimmungen eines Dinges mit den unveränderlichen. Da der wirkliche völlige und beständige Gebrauch der göttlichen Herrlichkeit von der menschlichen Natur Jesu Christi in seinem Wandel auf Erden bei ihm nicht anzutreffen gewesen (§ 203.); nach solchem aber bei ihm anzutreffen ist (§ 206.): so haben wir einen doppelten Zustand der menschlichen Natur, und mittelbar der ganzen Person Jesu Christi (§ 199.) zu erkennen: einen Stand der **Erniedrigung**, und einen Stand der **Erhöhung**.

Das dritte Hauptstück,

Von dem

Amte Jesu Christi.

Nach den Grundstellen § 209. wird von dem hohenpriesterlichen Amte Christ § 210 - 215. von dem prophetischen § 216 - 218. und von dem königlichen § 219 - 221. gehandelt: und hierauf theils der algemeine Begrif von dem Amte Jesu Christi § 222. theils ein Anhang zu der ganzen Lehre von Jesu Christo § 223. hinzugefügt.

§ 209.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind theils algemeine von dem Amte Jesu Christi überhaupt 1 Tim. 1, 15. und 1 Cor. 1, 30.; theils besondre von seinem hohenpriesterlichen Amte 2 Cor. 5, 19. 21. Hebr. 7, 24. 25. von seinem prophetischen Amte Joh. 1, 17. 18. und von seinem königlichen Amte Tit. 2, 14. und Joh. 5, 27. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Christus Jesus ist in die Welt gekommen, die Sünder selig zu machen. 2) Diese Seligmachung derselben hat eine Erlösung (Befreiung) derselben erfordert: und solche ist von ihm gestiftet worden. 3) Zu dem Ende ist er uns Weisheit von Gott, Gerechtigkeit, und Heiligung geworden. 4) Gott war in ihm, und versöhnte die Welt mit sich selbst. 5) Diese Versöhnung geschah also, daß er der Welt ihre Sünden nicht zurechnete; sondern den, der von keiner Sünde wußte, für uns zur Sünde machte. 6) Der Endzweck davon war, daß wir in ihm gerecht würden. 7) Jesus Christus

stus ist ein Hoherpriester aller Menschen. 8) Sein Priestertum ist unvergänglich. 9) Er bringt die in seiner Erniedrigung gestiftete Seligkeit der Menschen in seiner Erhöhung vollends zu Stande. 10) Er lebt immerdar, und bittet für seine Erlöseten. 11) Moses hat das Gesez gegeben; aber die Gnade und Wahrheit ist durch Jesum Christum geworden. 12) Er hat alle von Gott zur Seligkeit zu erkennen nöthige Wahrheiten gelehrt. 13) Dis hat er als der eingebohrne Sohn, der in des Vaters Schoos ist, gethan. 14) Er hat wegen seiner Erlösung ein Recht des Eigentums an den Menschen. 15) Er hat sich für die Menschen gegeben, um sie durch eine Reinigung von den Sünden, und durch Anrichtung eines gegenseitigen Eifers in guten Werken, zu seinem eigentümlichen Volke zu machen. 16) Ihm ist die Macht gegeben, das Gericht zu halten: und 17) Der Grund dieser ihm verliehenen Macht ist, weil er des Menschen Sohn ist.

§ 210.

Jesus Christus, von deßen Person und beiden Ständen in den vorhergehenden Hauptstücken gehandelt worden, ist der von Gott verheißne Vertreter der Menschen gewesen (§ 192.): folglich hat er die von Ewigkeit her beschloßne algemeine und volkomne Genugthuung für die Sünden der Menschen geleistet (§ 177. 172.). Dieses wird ausdrüklich versichert 2 Cor. 5, 19. 21. 1 Cor. 1, 30.: und sonst wäre er nicht gekommen die sündigen Menschen selig zu machen 1 Tim. 1, 15: indem darzu außer ihrer Heiligung die Verschaffung ihrer Begnadi-

gnadigung unentbehrlich war (§ 172.), welche doch Gott nicht anders als durch eine vertretende Genugthuung wil, und wollen kan (§ 177.): und ohne dieselbe wäre die Lehre der Schrift weder von seiner Person, noch von seinen beiden Ständen begreiflich: nicht nur, wenn er überhaupt nicht eine vertretende Genugthuung geleistet hätte; sondern auch, wenn solche nicht eine algemeine und volkommne Genugthuung gewesen wäre (§ 179.). Da die vertretende Genugthuung das von Gott beschloßne Mittel nicht nur zur Begnadigung, sondern auch zur Heiligung aller Menschen ist (§ 183.), folglich zur Befreiung derselben von dem algemeinen Sündenübel (§ 172.): folglich zur Erlösung der sündigen Menschen (§ 170.): so heißt er wegen der von ihm geschehenen Leistung derselben mit Recht der **Erlöser** der Menschen: und alle Menschen sind durch ihn **Erlösete.**

§ 211.

Hat Jesus Christus die vertretende Genugthuung geleistet (§ 210.): so ist solches **durch die von ihm in seiner Erniedrigung erduldeten mannigfaltigen Leiden geschehn** (§ 204.): vermöge des Begrifs der zu leistenden Genugthuung (§ 177.): vermöge der zum Endzweck derselben nöthigen göttlichen Zurechnung der Genugthuung an die Menschen (§ 180.), welche den Mangel eigner Verbindlichkeit des Vertreters darzu voraussezt, und dergleichen nur bei der völligen Unschuld Jesu Christi (§ 194.) in Ansehung der von ihm erduldeten Leiden Statt findet (§ 193.): und vermöge der durchgängigen Vorstellung derselben in der heiligen Schrift

2 Cor. 5, 19. 21. Aber Jesus Christus konnte als ein ganz unsündiger und mit unendlicher Kraft begabter Mensch (§ 194. 196), mit freiwilliger Uebernehmung derselben anstatt der sündigen Menschen, das ganze menschliche Geschlecht erlösen (§ 179.); er war als ein wahrer Mensch (§ 193.) zu allem was er zum Besten der Menschen vermochte, verbunden; und Gott wolte die Erlösung deßelben (§ 172.): folglich war es ein Stück seines volkomnen Gehorsams, daß er sie anstatt der sündigen Menschen erduldete (§ 194.), und die höchste Stufe der Volkommenheit deßelben (§ 205.). Die höchste Stufe des volkomnen Gehorsams sezt den gesamten übrigen volkomnen Gehorsam voraus; und ist nicht ohne denselben. Folglich ist die vertretende Genugthuung **durch den volkommensten Gehorsam Jesu Christi wirklich geworden: und durch den gesamten volkommnen Gehorsam deßelben.**

§ 212.

Die vertretende Genugthuung muste durch Erduldung des zeitlichen und ewigen Todes von dem Vertreter, so, wie ihn alle Menschen für alle Sünden dieses Lebens leiden solten, geschehn (§ 179.). **Jesus Christus hat denselben** in dem Stande seiner Erniedrigung durch die in demselben übernommenen mannigfaltigen äußern und sonderlich innern Leiden (§ 204.), **so, wie ihn alle Menschen für alle Sünden dieses Lebens leiden solten, wirklich erduldet** nach 2 Cor. 5, 21.: indem er so viel gelitten, als alle Menschen zusammengenommen für alle Sünden dieses Lebens leiden sollen,

durch

durch die fortdauernde übernatürliche Erhöhung seiner menschlichen Natur von der göttlichen, unter seinen Leiden, und mit daher fortdauernden Zuthun unendlicher Kraft (§ 196.). Folglich waren seine vertretenden Leiden zwar zunächst und unmittelbar Leiden seiner menschlichen Natur; aber die göttliche wirkte dazu mit: folglich geschahe die vertretende **Genugthuung** durch seine ganze Person (§ 197.) 2 Cor. 5, 19. Da solche von Ewigkeit her von Gott beschloßen war (§ 181.): so waren auch alle ihn betreffende Leiden von Gott beschloßne Leiden: folglich **betrafen sie ihn nach einem Rathschluße Gottes** 2 Cor. 5, 21.: in welchem alles aufs volkommenste zu rechtfertigen ist. Und da es wegen seines volkomnen Gehorsams Leiden eines völlig unschuldigen (§ 194.), folglich unverdiente Leiden waren: so **waren es verdienstliche Leiden**: durch welche nach dem göttlichen Rathschluße die Begnadigung und Heiligung aller sündigen Menschen von ihm möglich verschaft wurde (§ 183.) 2 Cor. 5, 19. 21. Die verdienstlichen Leiden Jesu Christi, und hernach den Umfang des durch dieselben nach dem göttlichen Rathschluße allen sündigen Menschen möglichverschaften Guten, nennen wir in engrer Bedeutung das **Verdienst Jesu Christi**: davon folglich der volkomne Gehorsam deßelben, als ein Grund der Verdienstlichkeit seiner Leiden, nicht abzusondern ist.

§ 213.

Jemanden **versöhnen** heißt ihn bewegen, das von einem andern ihm zugefügte Unrecht zu vergeben:

ben: und wer die Versöhnung stiftet, heißt ein **Mittler**. Folglich hat Christus durch seine vertretende Leiden Gott den Menschen versöhnt; und vermöge derselben ist er der Mittler zwischen Gott und den Menschen (§ 212) 2 Cor. 5, 19. Ein **Versöhnopfer** war einejede zur Versöhnung Gott gewidmete Sache: und ein **blutiges** Versöhnopfer ein lebendiges durch seine Tödtung Gott zur Versöhnung gewidmetes Wesen. Folglich war Christus ein blutiges Versöhnopfer für die Sünden der Menschen (§ 212.) 2 Cor. 5, 21. 1 Cor. 1, 30.

§ 214.

Es stehet nicht zu zweifeln, daß Jesus Christus, da er freiwillig eine algemeine und volkomne Genugthuung für die Menschen geleistet hat (§ 210-212) ein starkes an die Güte Gottes gerichtetes Verlangen nach der wirklichen Begnadigung und Heiligung aller sündigen Menschen, nicht nur in seiner Erniedrigung gehabt, und mannigfaltig Gott entdeckt haben werde; sondern daß er auch solches nach seiner Erhöhung beständig fortsezze. Folglich giebt es eine **Fürbitte Jesu Christi für die Menschen**: deren Wirklichkeit und beständige Fortsezzung Hebr. 7, 25. versichert wird: welche zwar algemein, und aus mehrern Gründen auch verdienstlich (§ 212.); aber weißlich eingerichtet, und im Stande der Erhöhung anders, als im Stande der Erniedrigung, beschaffen seyn muß.

§ 215.

Ein **Priester** war unter den Israeliten eine zur Besorgung des unter diesem Volke von Gott verordneten

neten öffentlichen Gottesdienstes bestellte Person; der Hohepriester aber der Oberste der sämtlichen Priester. Die Hauptverrichtungen der Priester, und des Hohenpriesters bestanden in der Darbringung der von Gott verordneten Opfer, und in der Fürbitte für das Volk: dahin auch das Segnen deßelben gehörte. Da Jesus Christus sich selbst zur Versöhnung aller Menschen geopfert hat (§ 213); und für alle Menschen bittet (§ 214.): so ist er ein **algemeiner Hoherpriester der Menschen**: und seiner Fürbitte nach fährt er beständig fort, es zu seyn Hebr. 7, 24. 25. Auch sind die Priester, und der Hohepriester unter den Israeliten blos Vorbilder von ihm gewesen.

§ 216.

Durch die verdienstlichen Leiden Jesu Christi, und die damit von ihm geleistete algemeine und volkomne Genugthuung, ward die Begnadigung und Heiligung aller sündigen Menschen von ihm möglich verschaft (§ 212.). Aber zur wirklichen Begnadigung und Heiligung der sündigen Menschen war Glauben an die von ihm geleistete Genugthuung (§ 184.), folglich auch eine algemeine Bekantmachung derselben unentbehrlich (§ 186.). Niemand war zur algemeinen Bekantmachung derselben geschikter, als Christus selbst: und er verlangte doch ernstlich die wirkliche Begnadigung und Heiligung aller sündigen Menschen durch dieselbe (§ 214.). Daher besorgte er selbst, nach dem Willen seines Vaters, die algemeine **Bekanntmachung der von ihm geleisteten Genugthuung**, theils unmittel-

mittelbar, bei seinem Wandel auf Erden, durch sein bis ins vierte Jahr unter den Juden geführtes Lehramt; theils mittelbar durch die Zubereitung, Bevolmächtigung, auch nachmaligen völligen Ausrüstung der Apostel zu algemeiner Ausbreitung seiner Lehre in der Welt: wie aus den Nachrichten der Evangelisten bekannt ist Joh. 1, 17. 1 Cor. 1, 30.

§ 217.

Die bloße Bekantmachung der von Jesu Christo geleisteten Genugthuung würde, ohne Bekantmachung der zu Erlangung göttlicher Zurechnung derselben nöthigen Ordnung (§ 183.), zu dem damit vorgesezten Endzwecke Christi nicht hinlänglich gewesen seyn (§ 216.). Daher besorgte Christus die algemeine Bekantmachung seiner Genugthuung nicht nur; sondern auch der zur Erlangung göttlicher Zurechnung derselben nöthigen Ordnung: und daher lehrte er **Gesez und Evangelium**: in der weisesten Herablaßung zu seiner Zuhörer Fähigkeit: und daher mit Beobachtung nöthiger Stufen des Unterrichts. Durch sein unmittelbares und mittelbares Lehramt zusammen genommen, ward die nähere **Offenbarung** Gottes an die Menschen vollendet, nach Joh. 1, 18.: und eine neue **gottesdienstliche Verfaßung** eingeführt Joh. 1, 17. aber keine neue von der vorhin geoffenbarten unterschiedne **Heilsordnung** gelehrt: auch so wohl die natürliche als geoffenbarte Religion algemein gemacht 1 Cor. 1, 30. Die volständige Erkentnis, welche Christus von derselben hatte, so wohl, als sein weiser Vortrag derselben, war eine Wir-

kung

kung der Salbung seines menschlichen Verstandes, durch die persönliche Vereinigung seiner menschlichen Natur mit der göttlichen (§ 196.): nach Joh. 1, 18.: und in Kraft eben dieser persönlichen Vereinigung versiegelte er seine Lehre mit Wunderwerken, und Weißagungen.

§ 218.

Ein **Prophet** ist, nach dem Sprachgebrauche der Hebräer, einjeder von Gott zur Bekantmachung geoffenbarter Wahrheiten unmittelbar bevolmächtigter Mensch: folglich einjeder göttlicher Gesandte an die Menschen (§ 19.), wenn solcher ein Mensch ist. Jesus Christus war vermöge des bei seinem Wandel auf Erden geführten Lehramts (§ 216. 217.), ein Gesandter Gottes an die Menschen (§ 20.): folglich ein Prophete.

§ 219.

Es ist unläugbar, daß Jesus Christus vermöge seiner Genugthuung (§ 212.), Fürbitte (§ 214.), und Lehre (§ 217.), ein algemeiner, und, wenn wir ihn von Gott unterscheiden, nach Gott der gröste Wohlthäter der Menschen ist: folglich hat er ein Recht auf die dankbarste Liebe aller Menschen: folglich auch auf den Gehorsam aller Menschen: nach Tit. 2, 14. An diesem Rechte aber kan um so weniger gezweifelt werden, da er theils Gott und Mensch in Einer Person ist (§ 197.); theils ihm für seine menschliche Natur eine besondre Oberherrschaft über die Menschen von Gott verliehen wor-

den: nach Joh. 5, 27. Folglich sind alle **Menschen Unterthanen Jesu Christi.** Allein die Oberherrschaft, welche ihm vermöge der besondern Beschaffenheit seiner Person zukömmt, kan nicht auf die Menschen allein eingeschränkt werden; sondern sie erstrekt sich **über alle Geschöpfe** (§ 139.): auch ist die ihm für seine menschliche Natur von Gott verliehene Oberherrschaft eine Oberherrschaft über alles: weil dergleichen zur wirklichen Uebung der über die Menschen habenden Herrschaft unentbehrlich gewesen: und eben daher sizt er nach dieser Natur zur Rechten Gottes (§ 207.).

§ 220.

Wer seine Oberherrschaft, sonderlich über vernünftige Wesen, übt, der regiert dieselben; regieren aber heißt, immer mehrere Mittel zu seinen entferntern Absichten wirklich machen (§ 130.). Da Jesus Christus kein müßiger Oberherr seyn kan; so **regiert er alle Menschen, und alle Dinge** (§ 219.): und da die Verherrlichung Gottes, und die Glükseligkeit der Menschen durch wirkliche Begnadigung und Heiligung, die entferntern Absichten Jesu Christi sind (§ 98. 214.); so regiert er theils alle Menschen zu ihrer wirklichen Begnadigung in der genauesten Verbindung mit der Heiligung (§ 183.) nach der deutlichen Anzeige Tit. 2, 14. 1 Cor. 1, 30.: und zwar durch seine Lehre (§ 217.): durch fortdauernde Bekantmachung derselben, und Verschaffung hinlänglicher Erweckung zum Gehorsam gegen dieselbe: folglich auch fortgesezte Bearbeitung der Menschen durch übernatürliche Wirkungen seiner

ner algegenwärtigen ganzen Person in und mit seiner Lehre (§ 207.): und durch die Bestimmung des ewigen Zustandes einesjeden nach Masgebung seines Verhaltens gegen seine Lehre: daher er der zukünftige Richter aller Menschen ist, nach Joh. 5, 27. theils alle Dinge zu den Absichten der Welt überhaupt (§ 131.), und zur Erreichung seiner entferntern Endzwecke mit seinen Erlöseten insonderheit.

§ 221.

Einen **König** nennen wir, dem die Regierung eines gemeinen Wesens zukömmt. Jesus Christus ist demnach ein König der Menschen, und der ganzen Welt (§ 219. 220.). Das einem Könige unterworfne gemeine Wesen heißt sein **Reich**. Folglich sind alle Menschen, und die ganze Welt Christi Reich. Dieses ist das algemeine; und jene sind das besondre Reich Christi: welches in das Reich der Gnaden und der Herrlichkeit eingetheilt wird: und kein sichtbares und irdisches, sondern ein unsichtbares und himmlisches Reich ist.

§ 222.

Jemandes **Amt** ist der Umfang der Verrichtungen, welche er zum Besten des gemeinen Wesens auszurichten äußerlich verbunden ist. Das ganze menschliche Geschlecht kan füglich als Ein gemeines Wesen betrachtet werden: und Jesus Christus hat zu allen zum Besten deßelben in seiner Erniedrigung vorgenommenen, und in seiner Erhöhung fortgesezten Verrichtungen, eine äußerliche

Verbindlichkeit, welche aus dem Rathschluße des Vaters darüber herkömt (§ 181.). Folglich hat er ein dreifaches Amt: ein hohespriesterliches (§ 215.), welches auch das Mittleramt in engrer Bedeutung heißt (§ 213.); ein prophetisches (§ 218.); und ein königliches Amt (§ 221.). Diese drei Aemter zusammen genommen sind sein **Mittleramt** in weitrer Bedeutung: und den Umfang des daraus den Menschen zufließenden Guten können wir in weiterer Bedeutung das Verdienst Christi nennen (§ 212.).

§ 223.

Bei Vergleichung der bisher vorgetragnen Wahrheiten von der Person, von den beiden Ständen, und von dem Amte Jesu Christi, mit den durch die Propheten im alten Testamente geweißagten innern und äußern Merkmalen von dem verheißnen Erlöser, zeigt sich die genaueste und volkommenste Gegenwart aller dieser **Merkmale** in Jesu Christo. Um der göttlichen Weisheit willen können die geweißagten Merkmale keine unbequeme und trügliche Merkmale gewesen seyn: und wir erlangen daher eine neue Gewisheit, daß Jesus von Nazareth der verheißne Erlöser gewesen sei (§ 192.).

Das vierte Buch,

Von

Gott, dem Heiliger der Menschen;

oder

von Gott dem heiligen Geiste.

§ 224.

Nach dem Verhältniße Gottes, als des Erlösers der Menschen, ist dasjenige noch abzuhandeln übrig, welches aus der göttlichen Heiligung der sündigen Menschen, dem Offenbarungswerke des heiligen Geistes (§ 86.), erwächst (§ 9.): in deßen volständiger Vorstellung die Lehren von der Heiligung selbst; von den Mitteln der Heiligung; und von der zukünftigen Vollendung der Heiligung zu unterscheiden sind: daher dieses Buch in drei Abtheilungen zerfält.

Die erste Abtheilung, Von der Heiligung selbst.

Die achte Lehre. Von der Gnadenwahl.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 225. 226. wird der Begrif und die Beschaffenheit der Gnadenwahl vorgetragen § 227 - 231.: hieraus werden einige Folgen hergeleitet § 232. und darauf wird ein Anhang von der Ordnung in den Rathschlüssen Gottes über die Menschen hinzugefügt § 233.

§ 225.

Die Heiligung ist die Anrichtung und Erhaltung einer Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen in den sündigen Menschen (§ 173.). Da solche, wie sich im folgenden zeigen wird, aus mehreren rechtmäßigen Fertigkeiten zusammengesezt ist: so sind bei Abhandlung derselben zuförderst die von Gott in den sündigen Menschen anzurichtenden und zu erhaltenden rechtmäßigen Fertigkeiten selbst; und so dann die Handlungen, durch welche die Anrichtung und Erhaltung derselben von Gott gewirkt wird, zu erwägen: welchem allen ein

ein Unterricht von der algemeinen Beschaffenheit und Nothwendigkeit der Heiligung vorgesezt werden muß: folglich von dem Vorsazze Gottes über die wirkliche Seligkeit der durch Jesum Christum erlöseten Menschen (§ 210.): folglich die Lehre von der Gnadenwahl: welche dem Erkenntnisgrunde nach ein lautrer; der Wichtigkeit nach aber ein vorläufiger Grundartikel ist (§ 39.).

§ 226.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind 1 Joh. 1, 7. Col. 1, 21-23. 2 Theß. 2, 11-14. und Matth. 22, 14. Aus solchen erhellet: 1) Allein diejenigen haben die durch die vertretende Genugthuung Jesu Christi möglichverschafte Begnadigung wirklich, welche im Lichte wandeln, wie Gott im Lichte ist. 2) Allein bei einem solchen Wandel findet eine Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen Statt. 3) Die Versöhnung der Menschen durch den Tod Jesu Christi hat den Zweck, dieselben heilig, untadelig, und unbeschuldigt vor seinem Angesichte darzustellen. 4) Dieser Zweck wird nicht anders, als durch einen beharrlichen Glauben an das Evangelium erreicht. 5) Gott hat die Seligkeit der Menschen in der Heiligung des Geistes, und im Glauben der Wahrheit beschloßen. 6) Er beruft durch das Evangelium die Menschen zur Heiligung des Geistes und zum Glauben der Wahrheit. 7) Solches wird zu dem Ende in der ganzen Welt gepredigt. 8) Es giebt Menschen, welche die Liebe zur Wahrheit nicht annehmen; sondern Wohlgefallen an der Ungerechtigkeit haben. 9) Bei solchen

läßt

läßt Gott die Wirkung des Betruges zu, und sie werden gerichtet. 10) Diejenigen, welche in der Heiligung des Geistes und im Glauben der Wahrheit stehn, sind von Anfange zur Seligkeit erwählt; die andern aber nicht. 11) Folglich hat Gott von Anfange vorhergesehn, welche glauben und sich heiligen laßen werden, oder nicht. 12) Wenige sind auserwählt: und 13) Auch nicht alle, die berufen sind, sind auserwählt.

§ 227.

Gott wil ernstlich und kräftig nach seinem vorhergehenden Willen (§ 189.), die Glückseligkeit aller sündigen Menschen (§ 172.): folglich vorzüglich und am meisten die ewige Glükseligkeit derselben: folglich die **ewige Glükseligkeit** (Seligkeit in engerer Bedeutung) **einesjeden einzelnen** sündigen Menschen: folglich die ewige Begnadigung deßelben (§ 172.), durch die algemeine und volkomne von Jesu Christo geleistete Genugthuung (§ 182.). Aber Er wil solche nicht anders als in der genauesten Verbindung mit der Heiligung (§ 183.) 1 Joh. 1, 7. Col. 1, 22. 2 Theß. 2, 13. durch ein lebendiges Erkenntnis der Genugthuung, und das ist, den Glauben an dieselbe (§ 184.) Col. 1, 22. 23. 2 Theß. 2, 13.: folglich die ewige Begnadigung einesjeden einzelnen sündigen Menschen, in der genauesten Verbindung mit einer ewigen Heiligung deßelben durch den Glauben: folglich durch einen **beharrlichen Glauben**: nach der deutlichen Erklärung darüber Col. 1, 21-23. Diesen vorhergehenden Willen Gottes über die ewige Glükseligkeit aller, und folglich einesjeden einzelnen

nen sündigen Menschen nennen wir mit der Schrift den göttlichen **Vorsaz**.

§ 228.

Wil Gott nach seinem vorhergehenden Willen ernstlich und kräftig die ewige Glükseligkeit aller, und daher eines jeden einzelnen sündigen Menschen; und doch nach seinem Vorsazze nicht anders als durch einen beharrlichen Glauben (§ 227.): so muß er auch allen und jedem einzelnen sündigen Menschen hinlängliche Mittel zum Glauben überhaupt, und zum beharrlichen Glauben insonderheit, verleihen wollen, und wirklich verleihen: folglich ein hinlänglich Erkenntnis von der Genugthuung, und den damit verbundnen Wahrheiten, ertheilen wollen, und wirklich ertheilen (§ 186. 187.), auch zur Anrichtung des Glaubens in allen und jedem übernatürlich wirken wollen, und wirklich wirken (§ 188.), das ist, in der Sprache der Schrift, alle, und jede einzelnen sündigen Menschen, zum Glauben berufen wollen, und wirklich berufen 2 Theß. 2, 14. Folglich werden alle und jede sündige Menschen, nach dem göttlichen Vorsaz, zum **beharrlichen Glauben von Gott hinlänglich berufen**: nach Matth. 22, 14. Col. 1, 23.

§ 229.

Schrift und Erfahrung lehren, daß nicht in allen zum beharrlichen Glauben berufnen Menschen (§ 228.), derselbe wirklich angerichtet wird 2 Theß. 2, 12. Matth. 22, 14.: nicht wegen Unzulänglichkeit

der

der zum Glauben empfangnen Mittel, das ist, wegen Unzulänglichkeit des empfangnen Berufs zum Glauben: indem solche unläugbar mit dem ernstlichen und kräftigen Willen Gottes über die ewige Glükseligkeit einesjeden einzelnen Menschen streiten würde (§ 228.): folglich wegen unterlaßner gehöriger Anwendung der von Gott empfangnen Mittel zum Glauben: folglich wegen ihres **Wiederstandes** gegen den von Gott empfangnen Beruf zum Glauben: nach 2 Theß. 2, 11. 12. Folglich werden auch **nicht** alle nach dem göttlichen Vorsaz Berufene wirklich **ewig glückselig**; sondern nur einige: und dis nach eben diesem Vorsazze (§ 227.).

§ 230.

Ueber alles, was wirklich wird, ist in Gott ein Rathschluß (§ 76.): folglich ist in Gott ein Rathschluß über einzelner Menschen wirklichen ewigen Glükseligkeit (Seligkeit) oder ewigen Unglükseligkeit (Verdamnis) (§ 229.); das ist, ein Rathschluß der **Erwählung** einiger, und der **Verwerfung** einiger Menschen Matth. 22, 14. 2 Theß. 2, 13. Diesen doppelten Rathschluß Gottes begreifen wir in weitrer Bedeutung unter der **Gnadenwahl**; allein in engrer und dem biblischen Sprachgebrauche gemäßer Bedeutung schränken wir dis Wort auf den Rathschluß der Erwählung einiger Menschen ein. Es ist klar, daß sie in weitrer Bedeutung algemein; in engrer Bedeutung aber nicht algemein ist. Diejenigen, deren wirkliche ewige Glükseligkeit beschloßen ist, sind die **Auserwählten**; diejenigen,

nigen, deren ewige Unglükseligkeit beschloßen ist, sind die **Verworfnen**.

§ 231.

Ist die Erwählung einiger Menschen ein göttlicher Rathschluß (§ 230.): so folgt, daß sie, wie alle göttlichen Rathschlüße, theils ewig und unveränderlich (§ 77.); theils unfehlbar (§ 80.); theils vornehmlich höchstfrei, weise, und heilig, und daher nicht unbedungen (§ 77.), sondern, in dem Vorsazze Gottes (§ 227.), und in dem göttlichen Vorhersehn des beharrlichen Glaubens einiger Menschen gegründet ist (§ 52. 229.): welches ausdrüklich versichert wird 2 Theß. 2, 13. und mit den nachteiligen Folgen einer unbedungnen Erwählung zu bestätigen ist; theils daß sie unerforschlich (§ 79.), theils daß sie der nachfolgende Wille Gottes über die Seligkeit der Menschen ist (§ 79.). Da die Verwerfung einiger Menschen ebenfals ein Rathschluß Gottes ist (§ 230.): so gilt alles dieses auch von derselben.

§ 232.

Ist die Erwählung eines Menschen in dem von Gott vorhergesehenen **beharrlichen** Glauben deßelben gegründet (§ 231.); so folgt, theils daß allerdings einige, obgleich nur sittliche Gewisheit davon zu erlangen möglich sei, nach 2 Theß. 2, 13; theils daß bei den Verworfnen ein Zeitglaube, und bei den Auserwählten ein Zeitunglaube, auch der Abfal vom Glauben auf eine Zeitlang möglich

sei: und sonst würden alle Ermahnungen zur Beharrung im Glauben keinen Verstand haben Col. 1, 23.

§ 233.

Der Rathschluß der Erwählung, und der Verwerfung einiger Menschen, hat seinen Grund in dem göttlichen Vorsazze (§ 231.). In so ern ist er aus mehrern gottlichen Rathschlüßen zusammengesezt (§ 227.). Alle Rathschlüße Gottes sind in Gott auf einmal, und daher an sich ein einiger, und ohne Folge (§ 77.). Allein, theils um uns die Gründung derselben in einander deutlich vorzustellen, theils, weil die Ausführung derselben doch in der Zeit, folglich in einer Folge geschieht (§ 82), haben wir eine **Ordnung** derselben anzunehmen, in welcher der Rathschluß der Schöpfung des Menschen; der Zulaßung des Sündenfals; der Möglichverschaffung und Begnadigung und Heiligung aller Menschen durch eine algemeine und volkomne vertretende Genugthuung; der Berufung aller Menschen zum Glauben an die Genugthuung; und hierauf der Erwählung einiger, und der Verwerfung andrer Menschen, nach vorhergeschehenen beharrlichen Glauben oder Unglauben derselben, nach einander zu stehn kommen.

Die neunte Lehre.

Von der Buße.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 234. 235. wird von der wesentlichen Beschaffenheit der Buße § 236-238. und hierauf von einigen zufälligen Beschaffenheiten derselben gehandelt § 239. 240.

§ 234.

Der Glaube an die vertretende Genugthuung, durch welchen Gott ernstlich und kräftig die Heiligung aller sündigen Menschen will (§ 227. 184.), ist in dem Menschen nicht ohne eine vorläufige lebendige Erkenntnis seiner Sünden, und das ist, ohne die Buße möglich; mit demselben aber ist, so bald und so lange er in dem Menschen wirklich ist, eine Fertigkeit des Gehorsams gegen Gott, folglich eine Fertigkeit guter Werke, wirklich. Daher sind die in den sündigen Menschen zu ihrer Heiligung anzurichtenden rechtmäßigen Fertigkeiten, welche wir nunmehro abzuhandeln haben (§ 225.), aus der Buße, dem Glauben, und der Fertigkeit guter Werke zusammengesezt: und die Abhandlung derselben ist mit der Lehre von der Buße anzuheben: welche dem Erkenntnisgrunde nach eine vermischte; der Wichtigkeit nach aber eine Grundlehre der ersten Ordnung in strengster Bedeutung ist (§ 39.).

§ 235.

§ 235.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Apostg. 3, 19. Jer. 3, 12. 13. und 2 Cor. 7, 10. 11. Aus solchen erhellet: 1) Zur Erlangung der Vergebung der Sünden ist eine Sinnesändrung und Bekehrung von den Sünden unentbehrlich. 2) Die Bekehrung von den Sünden erfordert Erkenntnis der Sünden. 3) Solch Erkenntnis der Sünden muß ein Erkenntnis des mit den Sünden wieder Gott verübten Unrechts, und Ungehorsams, und der Strafbarkeit derselben seyn. 4) Sie muß sich auf die einem Menschen eignen und an ihm besonders strafbaren Sünden erstrecken. 5) Sie bringt, wenn sie rechter Art ist, eine Traurigkeit nach Gott hervor. 6) Diese Traurigkeit wirket eine Reue über die Sünden, die man nicht bereuen kan. 7) Solche Reue ist eine Reue zur Seligkeit: und 8) Sie wirket großen Fleiß, Verantwortung, Zorn, Furcht, Verlangen, Eifer, Rache.

§ 236.

Es ist bei keinem Menschen nicht nur der Glaube an die Genugthuung, durch welchen die Heiligung der sündigen Menschen geschieht (§ 234.); sondern auch nicht einmal ein aufrichtiges Verlangen und Bestreben nach der Heiligung möglich, ohne eine vorläufige lebendige (wirkende) Erkenntnis seiner Sünden, und seines sündhaften Zustandes. Diese Erkenntnis bezeichnen wir mit der Schrift mit dem Nahmen der Buße, so fern dis Wort in engrer Bedeutung genommen wird Apostg. 3, 19. 2 Cor. 7, 10. Daher, und weil Gott die

Begnadigung nicht anders, als in der genauesten Verbindung mit der Heiligung wil (§ 183.), hat er im alten und neuen Testamente, zur Erlangung der Begnadigung, die Buße verordnet Jer. 3, 12. 13. Apostg. 3, 19. und 2 Cor. 7, 10. 11.: in welcher wir die lebendige Erkenntnis des Menschen von seinen Sünden und sündhaften Zustande selbst, und die Wirkungen derselben zu unterscheiden haben.

§ 237.

Die lebendige Erkenntnis eines Menschen von seinen Sünden, und sündhaften Zustande (§ 236.), sezt eine algemeine Erkenntnis der Sünde, welche aus den göttlichen Gesezzen kömmt (§ 145.), und eine algemeine Ueberzeugung von dem in der Sünde enthaltnen großen und mannigfaltigen Uebel voraus (§ 167.); begreift aber theils die Erkenntnis und das Bewustsein vorhandner Wirklichkeit oder Gegenwart der Sünde in und an ihm, theils die überzeugende Einsicht und das Bewustsein vorhandner Wirklichkeit der in der Sünde enthaltnen großen und mannigfaltigen Uebel in und an ihm: und ist alsdenn erst zum Endzwecke tauglich (§ 236.), folglich rechter Art, wenn die damit verbundne doppelte Verschuldung gegen Gott (§ 267.), erkannt wird nach Jer. 3, 13. das ist, wenn sie eine Erkenntnis der Sünden in Absicht auf Gott ist 2 Cor. 7, 10. 11. sich auch auf alle Sünden ohne Ausnahm erstreckt, nach Jer. 3, 13.: folglich nicht nur auf die verübten sündlichen Handlungen; sondern auch auf die vorhandnen sündlichen Fertigkeiten (§ 145.): und daher auch auf eines Menschen sündhaften Zustand Apg.

3, 19.

3, 19. Beiläufig erhellet, daß die Buße nicht ohne Uebung des begleitenden und nachfolgenden Gewissens möglich ist: folglich nicht ohne Gewißenhaftigkeit (§ 144.).

§ 238.

Die Wirkungen lebendiger Erkenntnis eines Menschen von seinen Sünden, und sündhaften Zustande (§ 236.), sind theils Traurigkeit und Reue über die vorhandnen Sünden, und dem vorhandnen sündhaften Zustande: welche, wenn sie rechter Art seyn sol, eine göttliche Traurigkeit seyn muß 2 Cor. 7, 10. (§ 237.); theils Haß und Unwillen gegen die Sünde, und den vorhandnen sündhaften Zustand: daraus das Bestreben nach möglichster Wegschaffung der Sünde, und der kräftige Vorsaz zukünftiger Vermeidung derselben, das ist, die Abkehr von der Sünde, entspringt Jer. 3, 12. 13. Apostg. 3, 19.; theils das Bemühen nach möglichster Vernichtung, und Aufhebung der begangnen Sünden, und aller damit verursachten Uebel 2 Cor. 7, 11.

§ 239.

Das in der Sünde enthaltne große und mannigfaltige Uebel, welches in der Buße lebendig erkannt wird (§ 237.), ist entweder blos die Verschuldung zu den den Strafen Gottes; oder die Verschuldung gegen Gott selbst (§ 167.). Hiernächst wird diese Verschuldung entweder blos aus der Verbindlichkeit gegen Gott, als den höchsten Oberherren und Gesezgeber; oder aus der Verbindlichkeit gegen denselben, als den höchsten Wohlthäter der Menschen, erkannt. In den beiden erstern Fällen ist die Buße

gesezlich; in den beiden andern aber evangelisch. Die von Gott verordnete Buße muß beides zugleich seyn, nach Jer. 3, 13. 2 Cor. 7, 10.: weil beides zum Endzwecke der Buße dienlich und unentbehrlich ist (§ 236.). Wird die mit der Sünde zugezogne Verschuldung ohne Hofnung auf Gnade erkant, und solches eine gesezliche, das Gegentheil aber eine evangelische Buße genant: so wil Gott keine andre als evangelische Buße (§ 172.), nach Jer. 3, 12. 13. Apostg. 3, 19.: abermals wegen des Endzweks, um deswillen er die Buße verordnet hat (§ 236.). Da auch die Sünde, und die damit verbundne Verschuldung, theils aus natürlich bekanten Wahrheiten, theils aus der heiligen Sbrift erkant werden kan; so giebt es eine natürliche (philosophische) und eine geoffenbarte (christliche, theologische) Buße.

§ 240.

So wohl die lebendige Erkenntnis eines Menschen von seinen Sünden, und sündhaften Zustande an sich selbst, als auch die Wirkungen derselben, sind verschiedner Abwechslungen und Stufen fähig. Da im Anfange der Heiligung ein ganz sündhafter und lasterhafter Zustand (§ 145.), auch mehr Sünden an sich zu erkennen und zu bereuen sind, als bei Fortsezzung der Heiligung: so ist die Buße von Rechtswegen im Anfange derselben grösser; und heißt daher die große Buße: obgleich nirgends in der Schrift etwas über die Größe derselben bestimt ist: auch sie selbst bei dem Fortgange der Heiligung, sonderlich der innern Güte nach, immer zunehmen und größer werden muß. Da aber

auch

auch im Stande der Heiligung sündliche Handlungen, und Fertigkeiten, in diesem Leben fortdauern; und die Buße zum Glauben an die Genugthuung, zur Begnadigung, und zur Heiligung des sündigen Menschen, beständig unentbehrlich bleibt (§ 236.): so ist dem Geheiligten die tägliche oder beßer fortgesezte Buße nothwendig: welche in einer Fertigkeit lebendiger Erkenntnis seiner Sünden, und seines sündhaften Zustandes, bestehn muß: dahingegen die große Buße mehr in einzelnen Handlungen derselben besteht.

Die zehnte Lehre.

Vom

Glauben an Jesum Christum.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 241. 242. wird von der wesentlichen Beschaffenheit des Glaubens § 243‒246. und so dann von einigen zufälligen Beschaffenheiten deßelben gehandelt § 247‒249.

§ 241.

Die eigentliche Sache, in welcher Gott die ewige Glükseligkeit der sündigen Menschen beschloßen hat, und um deren willen die Busse vornehmlich nöthig ist (§ 236.), ist der beharrliche Glaube an die vertretende Genugthuung (§ 227.), oder an Jesum Christum, welcher dieselbe geleistet hat (§ 182.): davon mithin nunmehro gehandelt

werden muß (§ 234. 225.). Diese Lehre ist dem Erkenntnisgrunde nach ein lautrer; der Wichtigkeit nach aber ein Grundartikel der ersten Ordnung (§ 39.), auch in strengster Bedeutung (§ 234.).

§ 242.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Hebr. 11, 1. Apostg. 20, 21. Mark. 16, 16. und 1 Joh. 5, 4. 5. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Der in der heiligen Schrift geforderte Glaube besteht überhaupt in einem Beifal gegen göttliche Zeugniße oder Versichrungen. 2) Er erstreckt sich auf vergangne und auf zukünftige von Gott versicherte Dinge. 3) Der Gott wohlgefällige Glaube besteht in einer zuversichtlichen Erwartung des Guten von Gott: folglich der ihm wohlgefällige Glaube an Jesum Christum, in einer zuversichtlichen Erwartung des durch Jesum Christum den sündigen Menschen möglich verschaften Guten von Gott. 4) Wer an Jesum Christum glaubt, der glaubt, daß Jesus Gottes Sohn ist. 5) Dieser Glaube entsteht durch die Verkündigung des Evangeliums: und sezt folglich Erkenntnis desselben voraus. 6) Er sezt die Buße voraus, und ist mit derselben genau verbunden. 7) Er zeigt sich durch die Beobachtung der Gebote des Evangeliums: und ist folglich etwas thätiges in dem Menschen. 8) Er ist in allen denjenigen, die aus Gott gebohren sind. 9) Er ist der Sieg, durch welchen sie die Welt überwunden haben. 10) Er macht, wenn er thätig ist, den Menschen der Seligkeit theilhaftig. 11) Er ist von einer algemeinen Unentbehrlich-

keit zur Seligkeit: und 12) Der verschuldete Mangel des Glaubens verdammt den Menschen.

§ 243.

Glauben heißt überhaupt etwas um eines Zeugnißes willen für wahr annehmen; an jemanden glauben aber, in der Sprache der heiligen Schrift, seine Wohlfart von jemande zuversichtlich erwarten Hebr. 11, 1. Daher ist der Glaube an Gott die zuversichtliche Erwartung unsrer Wohlfart von Gott: entweder aus den Volkommenheiten Gottes; oder aus Verheißungen deßelben. Jenes ist der natürliche (philosophische); dieses aber der geoffenbarte (christliche, theologische) Glaube an Gott. Der geoffenbarte Glaube an Gott, so fern er sich auf den in Jesu Christo ertheilten göttlichen Verheissungen gründet, ist der Glaube an Jesum Christum Apostg. 20, 21.: folglich eine lebendige (wirkende) Erkenntnis der in Jesu Christo geoffenbarten Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen: welcher Begrif mit der göttlichen Erwählung dieses Glaubens zur Begnadigung und Heiligung der Menschen zusammenhängt (§ 184.): um welcher willen derselbe von einer algemeinen Unentbehrlichkeit zur Erlangung der Glükseligkeit ist (§ 185.) Apostg. 20, 21. Mark. 16, 16.

§ 244.

Ist der Glaube an Jesum Christum die lebendige Erkenntnis der in Jesu Christo geoffenbarten Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen (§ 243.): so ist, der nächste und unmittelbare Vorwurf deßelben die durch Jesum Christum geoffenbarte,

barte, möglich verschafte, und wirklich besorgte göttliche Begnadigung und Heiligung der sündigen Menschen (§ 172. 183.); der mittelbare und entferntere aber theils die Lehre, die Genugthuung, und das ganze Amt Jesu Christi: als wodurch solche geoffenbart, und möglich verschaft worden, auch wirklich besorgt wird (§ 216. 210. 214. 220.): nebst allen übrigen damit zusammenhängenden geoffenbarten Wahrheiten: theils Jesus Christus selbst, als der Urheber der Offenbarung, Möglichverschaffung, und wirklichen Besorgung derselben: theils der dreieinige Gott, als der Urheber der wirklichen Begnadigung und Heiligung nicht nur; sondern auch der Lehre, der Genugthuung, und des ganzen Amtes Jesu Christi (§ 180.).

§ 245.

Ist der Glaube an Jesum Christum die lebendige Erkenntnis der in ihm geoffenbarten Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen (§ 243.): so haben wir darin, wie in der Buße (§ 236.), die lebendige Erkenntnis solcher Gnade an sich selbst, und die Wirkungen derselben zu unterscheiden. Die lebendige Erkenntnis derselben sezt eine historische Erkenntnis derselben; welche aus dem Evangelio kömmt (§ 189.) Mark. 16, 16.; und einen Beifal dagegen voraus Hebr. 11, 1.: welches ein gegründeter Beifal seyn muß Apostg. 20, 21. Sie begreift aber theils ein aufrichtiges Verlangen nach der Gnade Gottes in Jesu Christo; welches aus der Buße entsteht (§ 238.) Apostg. 20, 21. und Gebet um Gnade hervorbringt; theils eine Ergreifung, oder Zueignung, solcher Gnade, folglich eine besondre

sondre Zuversicht zu derselben Hebr. 11, 1. Daher sind Erkenntnis mit Beifal, Verlangen, und Zuversicht als drei wesentliche Stücke des Glaubens an Gott, und an Jesum Christum, anzusehn.

§ 246.

Die Wirkungen einer lebendigen Erkenntnis der Gnade Gottes in Jesu Christo (§ 245.) sind theils ein **Vertrauen** zu Gott in Jesu Christo: welches aus der Abwesenheit aller knechtischen Furcht vor Gott, das ist, dem Frieden mit Gott, theils aus einer gegenseitigen zuversichtlichen Erwartung der Glükseligkeit von Gott, und das ist, der Hofnung auf Gott, zusammengesezt ist Hebr. 11, 1. theils eine zärtliche Liebe und damit verbundne kindliche Furcht Gottes und Jesu Christi: als eine weitre Folge des Vertrauens zu Gott in Jesu Christo: auch der vielen in der Gnade Gottes in Christo enthaltnen Bewegungsgrunde ihn zu lieben und kindlich zu fürchten, welche mit derselben zugleich lebendig erkannt werden (§ 244.): folglich ein **williger Gehorsam** gegen Gott und Jesum Christum: nach Mark. 16, 16. 1 Joh. 5, 4. 5. Daher ist eben dieser Glaube das von Gott erwählte Begnadigungs- und Heiligungsmittel (§ 184. 183.): daher hat er eine rechtfertigende und eine heiligende Kraft: und heißt mit Recht der seligmachende Glaube (§ 172.): und daher geschiehet durch denselben eine Zukehr des sündigen Menschen zu Gott: aus welcher, und der durch die Buße vorgehenden Abkehr von der Sünde (§ 238.), die **Bekehrung** des sündigen Menschen zusammengesezt ist.

§ 247.

So wohl der Glaube selbst (§ 245.), als auch die Wirkungen deßelben (§ 246.), sind verschiedner **Abwechslungen** und **Stufen** fähig: über deren Größe doch nichts in der heiligen Schrift bestimt ist: und da einjeder die wesentlichen Stücke des Glaubens (§ 245.), folglich den Glauben selbst, bei sich mit Gewisheit erkennen kan; so giebt es eine **Glaubens-Gewisheit** 1 Joh. 5. 4. Hiernächst aber, da der Glaube sich auf die Buße bezieht, und aus derselben entsteht (§ 245.): so besteht er im Anfange der Heiligung mehr in einzelnen Handlungen des Verlangens und der besondern Zuversicht; bei Fortsezzung der Heiligung aber in einer Fertigkeit des Verlangens und Zuversicht (§ 240.): dergleichen zur Fortdauer der Begnadigung und Heiligung unentbehrlich ist (§ 246.).

§ 248.

Der Glaube an Jesum Christum ist eine lebendige Erkenntnis der in Jesu Christo geoffenbarten Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen (§ 243.): folglich der durch Jesum Christum geoffenbarten, möglichverschaften, und wirklich besorgten Begnadigung und Heiligung der sündigen Menschen (§ 244.): folglich Erkenntnis, Verlangen, und Zuversicht einer göttlichen Begnadigung und Heiligung, wie sie in Jesu Christo von Gott beschloßen, geoffenbart, und möglich verschaft worden, auch wirklich besorgt wird (§ 245.): folglich Erkenntnis, Verlangen und Zuversicht einer göttlichen Begnadigung und Heiligung, in der aus der nähern Offen-

barung

barung in der Schrift bekannten von Gott erwählten Ordnung der Begnadigung und Heiligung der sündigen Menschen (§ 184.). Es ist aber einige Erkenntnis, Verlangen, und Zuversicht göttlicher Begnadigung und Heiligung aus natürlich bekannten Wahrheiten möglich (§ 243.). Ist damit eine Bewilligung, Ergreifung, und Zueignung einer jeden von Gott erwählten, auch unbekanten Ordnung der Begnadigung und Heiligung der sündigen Menschen verbunden; so ist damit eine wirkliche Bewilligung, Ergreifung, und Zueignung der von Gott erwählten, aus der nähern Offenbarung in der Schrift bekanten Ordnung derselben verbunden: folglich ein wirklicher, obgleich nicht ausdrüklicher Glaube an Jesum Christum: und es darf nur eine historische Erkenntnis, folglich einiger Unterricht von dem in der Schrift geoffenbarten Rathschluße der Gnade Gottes in Jesu Christo, hinzukommen (§ 245.): so wird solcher nicht ausdrüklicher Glaube ein ausdrüklicher.

§ 249.

Da der ausdrükliche Glaube an Jesum Christum eine historische Erkenntnis von dem in der Schrift geoffenbarten Rathschluße der Gnade Gottes in Jesu Christo voraussezt (§ 248.): so kan der Mangel desselben Menschen, welche diese historische Erkenntnis nicht haben können; nicht zugerechnet werden (§ 146. 147.). Folglich werden solche wegen des Mangels des nicht ausdrüklichen Glaubens an Jesum Christum verdammt (§ 243. 185.), welcher leicht in den ausdrüklichen verwandelt werden können (§ 248.). Da auch die Erkenntnis der Gnade Gottes in Jesu

Christo eine blos dunkle, oder klare, oder deutliche seyn kan; Kinder aber vor dem Gebrauche der Vernunft allein der erstern fähig sind: so sind sie blos eines dunkeln Glaubens fähig, welcher bei einer nachmaligen Auswiklung der Vernunft, in diesem oder dem zukünftigen Leben, durch Unterricht in einen deutlichen, auch ausdrüklichen Glauben verwandelt werden kan: und dergleichen ist bei ihnen nicht nur zur zeitigen Anrichtung einer der Erbsünde entgegengesezten Fertigkeit unentbehrlich, und daher von der Güte Gottes zu erwarten (§ 173); sondern wird ihnen auch in der Schrift wirklich zugeschrieben.

Die elfte Lehre, Von den guten Werken.

Nach der Einleitung § 250. 251. wird abermals von der wesentlichen Beschaffenheit guter Werke § 252-254. und hierauf von einigen zufälligen Beschaffenheiten derselben gehandelt § 255-257.

§ 250.

Die Ursach, um deren willen Gott ernstlich und kräftig den Glauben an die Genugthuung, folglich an Jesum Christum (§ 244), und daher auch die Buße wil (§ 236.), ist, weil dieser Glaube das von ihm erwählte schikliche Mittel der Heiligung der sündigen Menschen ist (§ 184.): folglich der Anrichtung und Fortdauer einer Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen (§ 173.): folglich guter

guter Werke. Daher muß nunmehro hievon gehandelt werden (§ 225.): welche Abhandlung dem Erkenntnisgrunde nach zu den vermischten; der Wichtigkeit nach aber zu den Grundartikeln der ersten Ordnung gehört (§ 39.): abermals in strengster Bedeutung (§ 234. 241.).

§ 251.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Hebr. 13, 20. 21. Eph. 2, 10. Luk. 17, 10. und 1 Cor. 15, 58. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Gute Werke sind Handlungen nach dem Willen Gottes, und aus Bewegungsgründen deßelben. 2) Die Tüchtigkeit zu allen guten Werken kömmt von Gott: und muß daher von ihm erbeten werden. 3) Zur Verrichtung guter Werke ist eine neue Schöpfung des Menschen unentbehrlich. 4) Wir werden darzu von Gott geschaffen in Christo Jesu: und er wirket in uns, was vor ihm gefällig, durch Jesum Christum. 5) Wir sind von ihm darzu verordnet, daß wir in guten Werken wandeln sollen. 6) Diese Verordnung erstreckt sich auf alle gute Werke ohne Ausnahm. 7) Es ist eine Beständigkeit und ein immerwährendes Zunehmen in guten Werken nothwendig. 8) Es ist uns befohlen, gute Werke zu thun. 9) Wenn wir daher alles gethan haben, was uns zu thun befohlen war: so müßen wir sagen: wir sind unnütze Knechte: wir haben gethan, was uns zu thun befohlen war. 10) Gute Werke erfordern Arbeit. 11) Sie gereichen Gott zum Wohlgefallen. 12) Sie sind zur Ehre Jesu Christi: und 13) Daher sind sie nicht vergeblich in dem Herrn.

§ 252.

Ein Werk nennen wir einejede freie, innere oder äußere Handlung, durch Thun, Laßen, oder Leiden. Ein gutes Werk ist in weitrer Bedeutung im Gegensaz gegen eine sündliche Handlung, oder wirkliche Sünde, einejede rechtmäßige, folglich den Gesezzen Gottes übereinstimmige freie Handlung (§ 145.); in engrer Bedeutung aber einejede rechtmäßige wegen ihrer Rechtmäßigkeit, folglich nicht nur nach Vorschrift, sondern auch aus Bewegungsgründen der göttlichen Gesezze verrichtete Handlung: weil blos zufällig rechtmäßige Handlungen wirkliche Sünden sind (§ 149.); und nach der biblischen Bestimmung eines guten Werks. Hebr. 13, 20. 21. Luk. 17, 10.: Folglich eine rechmäßige Handlung aus lebendiger (wirkender) Erkenntnis der göttlichen Gesezze: folglich eine Handlung zur Ehre Gottes: folglich des Dienstes Gottes (§ 1.): deren so viele, so viel Arten, auch Fertigkeiten möglich sind, als es göttliche Gesezze, und Arten der göttlichen Gesezze giebt (§ 145.).

§ 253.

Sind gute Werke rechtmäßige Handlungen aus lebendiger Erkenntnis der göttlichen Gesezze (§ 252.): so folgt, daß die Verrichtung derselben eine richtige und gewiße Erkenntnis der göttlichen Gesezze, und der Verbindlichkeit derselben, voraussezt; aber theils eine wirkliche Vorstellung derselben bei vorzunehmenden Handlungen, und eine vorläufige Erkenntnis der Uebereinstimmung mit denselben: folglich den Gebrauch des vorhergehenden Gewißens, und Gewis-

Gewissenhaftigkeit (§ 144.): theils eine Bewegung des Willens durch die erkante Uebereinstimmung mit den göttlichen Gesezzen zu Beschliessung derselben, folglich eine Vorstellung der zur Beobachtung göttlicher Gesezze habenden Bewegungsgründe; theils eine darin gegründete wirkliche Beschliessung und Ausübung derselben begreift. Folglich sind alle aus guter, auch nach Vorschrift und aus Bewegungsgründen der göttlichen Gesezze angenommenen Gewohnheit, verrichtete rechtmäßige Handlungen nicht wahre guten Werke (§ 150.).

§ 254.

Gehorchen heißt nach Vorschrift und aus Bewegungsgründen des bekantgemachten Willens eines andern handeln: und **willig** gehorchen aus Vertrauen, oder Liebe, und kindlicher Furcht gehorchen. Wer nicht willig gehorcht, der handelt wirklich nicht aus Bewegungsgründen des Willens eines andern; sondern aus Bewegungsgründen eines ihm sonst besorglichen Uebels. Folglich sind gute Werke **Handlungen des Gehorsams** gegen Gott; und zwar des **willigen** Gehorsams (§ 252. 253.) Hebr. 13, 21. Der Glaube an Jesum Christum wirkt einen willigen Gehorsam gegen Gott (§ 246.): und da kein williger Gehorsam ohne Liebe und kindliche Furcht Gottes, diese aber nicht ohne Vertrauen zu Gott möglich ist: so ist kein gutes Werk ohne den Glauben an Jesum Christum möglich (§ 246.) nach Hebr. 13, 21. Eph. 2, 10. wenigstens nicht ohne den nicht ausdrüklichen (§ 249.). Folglich ist der Glaube an Jesum Christum die **Quelle aller guten Werke**:

ob er gleich selbst, da er nicht aus dem Gesez, sondern aus dem Evangelio kömmt (§ 345.) nicht füglich ein gutes Werk heißen kan (§ 253.): folglich müßen auch alle guten Werke mittelbar aus dem Evangelio kommen: folglich **evangelische Werke** seyn (§ 189.).

§ 255.

Der Glaube an Jesum Christum ist die Quelle aller guten Werke (§ 254.); aber nicht nur in dem Verstande, daß kein gutes Werk ohne denselben möglich ist (§ 254.); sondern auch also, daß die Ausübung guter Werke mit demselben unzertrennlich verbunden ist (§ 246.) nach Hebr. 13, 21. Eph. 2, 10.: im Anfange der Heiligung durch den neuen Gehorsam; und im Stande der Heiligung durch mit dem fortgesezten Glauben (§ 247.) verbundnen fortgesezten willigen Gehorsam: beides eine Fertigkeit (starker Hang, herrschende Geneigtheit) Gott zu gehorchen: folglich eine Fertigkeit rechtmässiger Handlungen, um ihrer Rechtmäßigkeit willen (§ 254.), doch mit großem Unterschiede des Grades der Fertigkeit. Folglich sind **gute Werke nothwendig** als unzertrennliche Folgen des Glaubens: um so mehr als Gott den Glauben wegen seiner Schiklichkeit zur Anrichtung einer Fertigkeit guter Werke verordnet hat (§ 184.) Eph. 2, 10.: auch überdem alle Menschen zu guten Werken durch die göttlichen Gesezze verbunden sind (§ 144.). Sind sie aber als Folgen des Glaubens nothwendig, wegen des damit unzertrennlich verbundnen Gehorsams gegen Gott: so folgt theils daß **beharrlich** gute

Werke nothwendig sind, weil der Glaube beharrlich seyn muß (§ 227.) 1 Cor. 15, 58.; theils daß alle gute Werke ohne Ausnahm nothwendig sind, auch alle Handlungen des Menschen gute Werke seyn müßen: weil sich der Gehorsam gegen Gott auf alle Gesezze Gottes ohne Ausnahm und auf alle Handlungen des Menschen ohne Ausnahm erstreckt (§ 144.) Hebr. 13, 21. Eph. 2, 10.; theils daß nicht eine Nothwendigkeit derselben zur Seligkeit füglich gelehrt werden könne: weil die Seligkeit mit dem Glauben verknüpft ist (§ 227.), mit diesem aber wohl der Gehorsam, folglich die Fertigkeit guter Werke, und aller guter Werke ohne Ausnahm; aber nicht sogleich die Ausübung der guten Werke, verbunden ist: indem darzu Zeit und Gelegenheiten erfordert werden.

§ 256.

Nicht nur der neue und der fortgesezte Gehorsam, aus welchem die guten Werke entspringen (§ 255.), sind als Wirkungen des Glaubens (§ 247.); sondern auch die guten Werke selbst sind verschiedner Stufen fähig, so wohl was die äußre Größe der Ausübung, als die innere Größe der Güte derselben betrift (§ 252.): und beide bleiben in diesem Leben unvolkommen: der Gehorsam, wegen der in diesem Leben fortdauernden Erbsünde (§ 154.), einer den Menschen angebohrnen demselben ganz entgegengesezten Fertigkeit (§ 153.); die guten Werke selbst aber, indem vermöge der Erfahrung von dem Gläubigen in diesem Leben noch immer viele unrechtmäßige, viele blos zufällig rechtmäßige, und die mehresten gute Werke nicht blos und am meisten

um ihrer Rechtmäßigkeit willen geschehn, folglich unlautre gute Werke sind (§ 252.). Daher ist ein beständiges Zunehmen im Gehorsam, und in den guten Werken nothwendig, nach 1 Cor. 15, 58.: folglich auch im Glauben an Jesum Christum (§ 254.): folglich auch in der Buße (§ 236. 245.): als aus welchen drei Stücken die zur Heiligung eines sündigen Menschen in ihm anzurichtende und zu erhaltende Fertigkeit zusammengesezt ist (§ 234. 173.).

§ 257.

Verdienstlich nennen wir, wodurch jemand ein Recht erhält, von einem andern Gutes zu fordern. Da Glaubige zu allen guten Werken ohne Ausnahm vermöge des Gott schuldigen Gehorsams verbunden (§ 255. 144.); und überdem ihre guten Werke in diesem Leben unvolkommen sind (§ 256.): so können sie nicht verdienstlich seyn: nach der deutlichen Erklärung Christi Luk. 17, 10. Dieses hindert nicht, daß Gott nach Gerechtigkeit (§ 58.) ihnen in Absicht auf dieselben gutes erzeigt, das ist, solche **aus Gnaden belohnt**: welcher Gnadenlohn ausdrüklich verheißen 1 Cor. 15, 58.: aus natürlichen und wilkürlichen Belohnungen zusammengesezt ist (§ 162.): nicht die Seligkeit selbst (§ 255.); sondern die Stufen und andre zufällige Beschaffenheiten derselben begreift: nach den Stufen des Gehorsams und der guten Werke (§ 256.) auch Stufen haben muß: und den Glaubigen um Jesu Christi willen ertheilt wird: nachdem die ganze Glükseligkeit der sündigen Menschen sein Verdienst ist (§ 212.).

Die zwölfte Lehre.

Vom freien Willen, und der anwendenden Gnade Gottes überhaupt.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 258. 259. wird von der Unzulänglichkeit der natürlichen Kräfte des Menschen zu seiner Heiligung, und das ist, vom freien Willen § 260-264. und hierauf von der anwendenden Gnade überhaupt § 265-268. gehandelt.

§ 258.

Nachdem die von Gott in den sündigen Menschen zu ihrer Heiligung anzurichtenden und zu erhaltenden rechtmäßigen Fertigkeiten selbst, in den drei vorigen Lehren abgehandelt worden (§ 256.); so folgt der Vortrag der göttlichen Handlungen, durch welche die Anrichtung und Erhaltung derselben geschieht (§ 225.). Um aber solche wohl zu verstehn, muß vorläufig theils die Unzulänglichkeit der natürlichen Kräfte des Menschen zur Anrichtung und Erhaltung derselben, und folglich die Nothwendigkeit der anwendenden Gnade Gottes erwiesen, theils das Verhalten des Menschen dagegen, folglich die Wirklichkeit und Beschaffenheit derselben überhaupt, gezeigt werden. Dieses geschieht in den mehresten dogmatischen Lehrbüchern unter der etwas unbequemen Benennung

der Lehre vom freien Willen: welche Lehre dem Erkenntnisgrunde nach, so viel das erste Stück derselben betrift, ein vermischter, so viel aber das andre anlangt ein lautrer; und der Wichtigkeit nach ein vorläufiger Grundartikel ist (§ 39.).

§ 259.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind 1 Cor. 2, 14. 2 Cor. 3, 5. Phil. 2, 13. und 2 Cor. 6, 1. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Es giebt natürliche und geistliche Menschen. 2) Ein natürlicher Mensch kan nicht erkennen, was des Geistes Gottes ist. 3) Er faßet es nicht; sondern es ist ihm Thorheit. 4) Die Ursach davon ist, weil es geistlich beurteilt werden muß. 5) Wir sind nicht von uns selber etwas geistlich gutes zu beschließen tüchtig, als von uns selber. 6) Alle Tüchtigkeit darzu kömmt von Gott. 7) Der geistliche Mensch hat diese Tüchtigkeit. 8) Gott wirket in ihm das Wollen und das Volbringen. 9) Er thut solches zur Erfüllung seines über die Menschen gefaßten Wohlgefallens. 10) Diese Wirkungen Gottes sind Gnade. 11) Der Mensch kan dieselben vergeblich empfangen: und 12) Folglich den heilsamen Erfolg derselben befördern, und verhindern.

§ 260.

Buße, Glauben, und gute Werke (§ 256.), sind in einemjeden vernünftigfreien sündigen Geschöpfe möglich. Die Menschen sind des sittlichen Verderbens ihrer Natur ohngeachtet (§ 152. 153.), vermöge der Erfahrung vernünftigfrei. Folglich

sind Buße, Glauben, und gute Werke in ihnen möglich. Folglich haben sie eine **Empfänglichkeit** (leidende Fähigkeit) **zu Buße, Glauben, und guten Werken**: ohne welche solche auch weder von ihnen gefordert, noch von Gott in ihnen gewirkt werden könnten: wie gleichwol nach Schrift und Erfahrung geschieht Phil. 2, 13.

§ 261.

Buße, Glauben, und gute Werke sezzen Erkenntniße des Gesezzes und Evangeliums, das ist der Wahrheiten der Heilsordnung (§ 189.) voraus § 237. 245. 253.): zu deren Erlangung, so fern sie natürlich erkannt werden, wenigstens einiger äußerlicher Unterricht (§ 15.); so fern sie aber aus der nähern Offenbarung Gottes in der Schrift erkannt werden, die nähere Offenbarung Gottes in der Schrift unentbehrlich ist 1 Cor. 2, 14. So wohl der äußere Unterricht, als die nähere Offenbarung Gottes in der Schrift muß einem Menschen durch die göttliche Regierung verliehen werden (§ 136.): und dis können wir die göttliche Handleitung (Pädagogie) nennen. Folglich ist allen sündigen **Menschen eine göttliche Handleitung zu ihrer Heiligung unentbehrlich**: welche in die Handleitung der **Natur** und der **Offenbarung** getheilt werden kan.

§ 262.

Ist allen sündigen Menschen eine göttliche Handleitung zu ihrer Heiligung unentbehrlich (§ 261.); so ist doch die Verleihung derselben zur wirklichen

Erlangung der zu Buße, Glauben und guten Werken unentbehrlichen vorläufigen Erkenntniße nicht hinlänglich; sondern es muß ein wirklicher Gebrauch der Handleitung von den Menschen, das ist, es müßen **Handleitungshandlungen** hinzukommen. Die Handleitungshandlungen bestehn in Aufmerksamkeit und Nachdenken: als wodurch wirkliche, ausführliche, deutliche, wahre und gewiße Erkenntniße der Wahrheiten der Heilsordnung aus der göttlichen Handleitung erlangt und gesammelt werden können. Alle Menschen haben vermöge der Erfahrung ein natürliches hinlängliches Vermögen zu Aufmerksamkeit und Nachdenken: folglich zu den Handleitungshandlungen: folglich zur Samlung wahrer, ausführlicher, deutlicher und gewißer Erkenntniße der Wahrheiten der Heilsordnung aus der habenden göttlichen Handleitung. Allein zu wirklicher Aufmerksamkeit und Nachdenken gehört ein vorläufiger Wille: und der sündige Mensch ist, nach der angebohrnen Fertigkeit nicht das wahre Gute, sondern nur sinnliche Güter und Scheingüter zu begehren (§ 153.), von sich selbst dazu träge und verdroßen nach 1 Cor. 2, 14. Daher muß zur göttlichen Handleitung eine **Erweckung des Menschen zum Gebrauch derselben** hinzukommen: folglich eine Erweckung zu den Handleitungshandlungen. Phil. 2, 13. 2 Cor. 3, 5.

§ 263.

Wer bußfertig seine Sünden und seinen sündhaften Zustand erkennen sol, der muß geneigt seyn, die Verschuldung gegen Gott, ein wahres großes

aber

aber nicht sinnliches Uebel, für ein großes Uebel zu halten (§ 237.). Zum Glauben an Jesum Christum gehört Verlangen nach der in Jesu Christo geoffenbarten göttlichen Begnadigung und Heiligung, das wahre und vornehmste Gut des Menschen, aber kein sinnliches Gut (§ 245.). Und gute Werke sind Handlungen eines willigen Gehorsams gegen Gott und seine Gesezze (§ 254.). Aber in den sündigen Menschen ist eine angebohrne Fertigkeit nur das sinnliche und das Scheinübel, aber nicht das größre wahre Uebel zu verabscheuen (§ 153.): folglich die Verschuldigung gegen Gott nicht für ein Uebel zu halten. Und eine angebohrne Fertigkeit, das sinnliche Gute und das Scheingute, aber nicht das größre wahre Gute zu begehren (§ 153.): folglich auch nicht eine göttliche Begnadigung und Heiligung. Und eine angebohrne Fertigkeit gewißenlos und mit Hindansezzung göttlicher Gesezze zu handeln (§ 153.): folglich eine dem Gehorsam gegen Gott gerade entgegenstehende Fertigkeit. Folglich ist in den sündigen Menschen ein **natürlicher Wiederstand** gegen die Buße, den Glauben, und die guten Werke: und dergleichen ist in ihnen von Seiten des Verstandes (gesamten Erkenntnisvermögens) wegen einer angebohrnen Fertigkeit das größre wahre Gute nicht für sich gut, möglich und wahrscheinlich und das Gegenteil allein für sich gut, möglich und wahrscheinlich zu halten, das ist, praktische Irrtümer zu begehn (§ 153.); und von Seiten des Willens (gesamten Begehrungsvermögens) wegen einer angebohrnen Fertigkeit sich in seinem Thun und Lassen nach undeutlicher Erkenntnis zu bestimmen,

folglich

folglich nur das sinnliche Gute und das Scheingute zu begehren, und nur das sinnliche Uebel und das Scheinübel zu verabscheuen, folglich auch nicht nach Freiheit zu wollen und nicht zu wollen (§ 153.). Wo ein natürlicher Wiederstand gegen eine Handlung ist, da ist kein Vermögen (thätige Fähigkeit) zur Handlung. **Folglich ist in den sündigen Menschen kein Vermögen (thätige Fähigkeit) zu Buße, Glauben, und guten Werken:** nach der deutlichen Versichrung der Schrift 1 Cor. 2, 14. und 2 Cor. 3, 5.

§ 264.

Der freie Wille ist in theologischer Bedeutung eine Fertigkeit sich eben so wohl für als wieder etwas, so wohl für dieses, als für etwas anders, zu bestimmen. Ist in den sündigen Menschen ein natürlicher Wiederstand gegen Buße, Glauben und guten Werken (§ 265.): so folgt, daß in ihnen in theologischer Bedeutung kein freier Wille in Ansehung derselben anzutreffen ist: folglich kein freier Wille in Ansehung der wahren bleibenden Güter ewiger Glükseligkeit: dergleichen wir vermöge der Erfahrung ihnen in Ansehung der kleinern, vergänglichen Güter zeitlicher Glükseligkeit nicht absprechen können: folglich sind sie auch nach der Sprache der Schrift geistlich todt. Aber so folgt auch daß selbst ihre **Empfänglichkeit** (leidende Fähigkeit) zu Buße, Glauben und guten Werken (§ 260.) nicht volkommen ist: und um so unvolkomner und kleiner, je größer der angebohrne oder erlangte Grad des natürlichen sittlichen Verderbens ist (§ 154.).

§ 265.

Ist in den sündigen Menschen kein Vermögen (thätige Fähigkeit) zu Buße, Glauben, und guten Werken (§ 263.); und selbst ihre Empfänglichkeit (leidende Fähigkeit) darzu unvolkommen (§ 264.): so werden solche nie in ihnen wirklich; oder sie müssen durch eine fremde Kraft in ihnen zur Wirklichkeit gebracht, folglich gewirkt werden: folglich muß die ganze Heiligung der sündigen Menschen durch eine fremde Kraft gewirkt werden (§ 256.). Die heilige Schrift versichert uns, daß solches durch die Kraft Gottes geschehe 2 Cor. 3, 5. Phil. 2, 13.: und den Umfang der zu Wirkung derselben nöthiger, von Gott verheißner, und wirklich in den Menschen vorgehender Wirkungen Gottes nennen wir die anwendende Gnade Gottes (§ 181.) 2 Cor. 6, 1.: welche zweierlei thun muß, theils die Empfänglichkeit (leidende Fähigkeit) des Menschen zu Buße, Glauben, und guten Werken, volkommen machen, und daher den natürlichen Wiederstand dagegen heben (§ 263.); theils Buße, Glauben und gute Werke, folglich die Heiligung selbst wirken, oder doch ein Vermögen (thätige Fähigkeit) darzu in ihm anrichten: beides durch Anrichtung einer den angebohrnen Fertigkeiten des Verstandes und Willens entgegengesezten Fertigkeit (§ 263.): folglich um so größer seyn muß, je größer der Wiederstand ist (§ 264.): folglich auch so lange fortdauern, als der Wiederstand fortdauert: folglich das ganze gegenwärtige Leben hindurch (§ 154.): folglich nicht nur im Anfange sondern auch bei Fortsezzung der Heiligung: obgleich nicht in gleichem Grade.

§ 266.

§ 266.

Werden Buße, Glauben, und gute Werke, in dem Menschen nicht durch die Kraft des Menschen, sondern durch die Kraft Gottes wirklich (§ 265.): so werden sie in ihm übernatürlich wirklich. Folglich sind die Wirkungen der anwendenden Gnade übernatürliche Wirkungen: folglich werden die dadurch anzurichtenden und zu erhaltenden rechtmäßigen Fertigkeiten (§ 265.) mit Recht übernatürliche Fertigkeiten genannt. Aus der wesentlichen Beschaffenheit von Buße, Glauben, und guten Werken (§ 237. 245. 253.) erhellet, daß solche durch überzeugende Einsicht und Vorstellung des Gesezzes und Evangeliums, folglich der Wahrheiten der Heilsordnung, (§ 261.), folglich mit und unter dem Gebrauche der habenden göttlichen Handleitung, folglich mit und unter den Handleitungshandlungen (§ 262.) auf eine der vernünftigfreien Natur des Menschen gemäße Weise, in dem Menschen wirklich werden. Folglich sind die Wirkungen der anwendenden Gnade übernatürliche mittelbare, mit der göttlichen Handleitung, und den Handleitungshandlungen verbundne Wirkungen: und Gott hebt dabei nicht die vernünftigfreie Natur des Menschen auf; sondern er wirkt nach Masgebung derselben, und durch dieselbe Pil. 2, 13. (§ 173.). Da aber alle Wirkungen Gottes etwas unbegreifliches enthalten (§ 47.); so findet solches auch von diesen Statt.

§ 267.

Buße, Glauben, und gute Werke, sind Wirkungen der anwendenden Gnade Gottes in dem Menschen

schen (§ 265.). Allein nicht nur die Handleitungshandlungen, mit und unter welchen die Gnade dieselben wirkt (§ 266.), sondern diese Stücke selbst, so fern sie sonderlich in einzelnen Handlungen bestehn, sind Handlungen der menschlichen Seele. Beides besteht sehr wohl mit einander, indem doch die Ursach dieser Handlungen der Seele die Gnade ist Phil. 2, 13. Folglich **wirkt** der Mensch **in der** Heiligung; aber er wirkt nicht die Heiligung selbst. Erfolgen hiernächst die Wirkungen der anwendenden Gnade nicht anders als mit und unter den Handleitungshandlungen (§ 266.); und solche sind doch dem Menschen natürlich möglich (§ 262.); so ist klar, daß der Mensch durch Unterlaßung der Handleitungshandlungen dieselben hindert, das ist denselben wiedersteht 2 Cor. 6, 1. Geschieht solche Unterlaßung selbst gegen empfangne Erweckungen zu den Handleitungshandlungen (§ 262.): so **wiedersteht** ein Mensch **vorsezlich** der anwendenden Gnade: welcher Wiederstand zum Unterschiede von dem natürlichen (§ 263.), auch der angenommene genannt wird: und diesen hebt die Gnade nicht: weil sie sonst nicht der vernünftigfreien Natur des Menschen gemäß wirken würde (§ 266.) 2 Cor. 6, 1. Bei dem Mangel des vorsezlichen Wiederstandes erfolgt die Heiligung des sündigen Menschen gewis (§ 173.); obgleich nicht durch denselben; sondern durch die Gnade (§ 265.).

§ 268.

Aus diesem allen erhellet, theils was den Kräften des Menschen, und was den übernatürlichen

Wirkun-

Wirkungen Gottes, in dem Werke der Heiligung des Menschen, das ist, was der Natur und was der Gnade zugeeignet werden muß; und was beide in theologischer Bedeutung sind 1 Cor. 2, 14. 2 Cor. 6, 1.: theils in welchem Verstande die Bekehrung und Heiligung in der heiligen Schrift dem Menschen zugeschrieben, und daher auch von ihm gefordert; und in welchem Verstande sie Gott zugeschrieben wird.

Die dreizehnte Lehre.

Von der Berufung.

Nach der Einleitung § 269. 270. wird die wesentliche Beschaffenheit dieser Gnadenwohlthat § 271. 272. und hierauf werden einige zufällige Beschaffenheiten derselben vorgetragen § 273. 274.

§ 269.

Die anwendende Gnade Gottes, deren Unentbehrlichkeit, Wirklichkeit, und algemeine Beschaffenheit, in der vorigen Lehre gezeigt worden, ist, wie aus eben derselben erhellet, aus mehrern göttlichen Handlungen zusammengesezt (§ 265.): daher wir die zuvorkommende und vorbereitende Gnade in der Berufung (§ 261. 262.); die heiligende oder wirkende in der Erleuchtung und Wiedergeburt (§ 265.); und die mitwirkende Erneuerung oder Bewahrung in der Heiligung (§ 265.), zu unterscheiden haben. Von allen diesen

Stücken

Stücken muß demnach zur ausführlichen Einsicht in das göttliche Werk der Heiligung der sündigen Menschen (§ 225.), in angezeigter Ordnung gehandelt werden. Indem aber mit der Anrichtung des Glaubens, welche in der Erleuchtung und Wiedergeburt geschieht, die wirkliche Begnadigung oder Rechtfertigung des Menschen verbunden ist (§ 184.), auch solche ihrer Wirklichkeit und Versichrung nach eine Folge der anwendenden Gnade ist: so wird die Abhandlung derselben füglich mit den Handlungen der anwendenden Gnade verbunden, und unmittelbar nach dem Vortrage der heiligenden oder wirkenden Gnade eingerückt. Alle diese Lehren sind dem Erkenntnisgrunde nach lautere; der Richtigkeit nach aber Grundartikel der ersten Ordnung (§ 39.).

§ 270.

Die Grundstellen von der Berufung sind 1 Tim. 2, 4. Apostg. 14, 15 = 17. 2 Theß. 2, 13. 14. und Matth. 22, 14. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Gott wil, daß alle Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen sollen. 2) Der Grund dieses Willens in Gott ist, weil er die Seligkeit aller Menschen wil. 3) Er läßt sich auch den Heiden nicht unbezeugt. 4) Dieses geschieht durch die Wohlthaten der Natur, als wodurch er sich allen Menschen offenbart. 5) Diese Bezeugung ist nicht so volkommen, als der Beruf durch die Predigt des Evangeliums. 6) Gott verrichtet diesen Beruf mittelbar durch den Unterricht, und

die Diener des Evangeliums. 7) Er beruft zur Heiligung des Geistes, und zum Glauben der Wahrheit. 8) Er beruft zur Erlangung der Herrlichkeit unsers Herrn Jesu Christi. 9) Er verbindet mit dem Berufe darzu kräftige Bewegungsgründe zum Beifal. 10) Er beruft nicht alle Menschen, und zu allen Zeiten durch das Evangelium; sondern läßt es bei einigen Menschen, und in einigen Zeiten, bei der Bezeugung durch die Natur bewenden. 11) Er läßt zu, daß Menschen seiner Berufung und Bezeugung ohngeachtet ihre Wege wandeln: und 12) Nicht alle die berufen sind, sind Auserwählte (§ 226.).

§ 271.

Den sündigen Menschen ist zu ihrer Heiligung eine göttliche Handleitung, und eine Erweckung zum Gebrauch derselben, das ist, zu den Handleitungshandlungen, unentbehrlich (§ 261. 262.). Aber Gott wil ernstlich und kräftig die Glückseligkeit, und daher auch die Heiligung der sündigen Menschen (§ 172.): folglich die Wirklichkeit einer Handleitung, und einer Erweckung zum Gebrauch derselben 1 Tim. 2, 4: folglich ertheilt er den sündigen Menschen wirklich die ihnen nöthige Handleitung, und die ihnen nöthige Erweckung zum Gebrauch derselben: jenes mit der zuvorkommenden; und dieses mit der vorbereitenden Gnade (§ 269.). Die Handlungen, mit welchen er solches thut, sind in weitrer Bedeutung die göttliche Berufung der Menschen, oder der göttliche Gnadenberuf.

denberuf. Die Handleitung aber, welche Gott ertheilt, und zu deren Gebrauch er erweckt, ist entweder die Handleitung der Natur, oder der Offenbarung (§ 261.). Im ersten Falle ist es die göttliche Bezeugung Apostg. 14, 15-17; im andern die Berufung in engrer Bedeutung 2 Theß. 2, 14. Matth. 22, 14. Diese Stellen erweisen die Wirklichkeit derselben überhaupt: und da wir ohnläugbar zur göttlichen Berufung alles zu rechnen haben, was vor der wirklichen Wirkung der Heiligung eines Menschen vorhergeht; so ist erwiesen, daß wir so wohl die vorbereitende, als die zuvorkommende Gnade dahin zu rechnen haben.

§ 272.

Zur Verleihung der Handleitung der Natur gehöret die Offenbarung Gottes durch die Werke und Wohlthaten der Natur: die Ertheilung natürlicher Fähigkeiten zur wirklichen Erkenntnis Gottes aus denselben: die erste Erweckung wirklicher natürlicher Erkenntnis von Gott durch einigen äußerlichen Unterricht: und die Versezzung einzelner Menschen in die Gelegenheiten zur Erlangung solches Unterrichts Apostg. 14, 17; der Handleitung der Offenbarung aber, die Ertheilung der nähern Offenbarung: die Veranstaltung der Ausbreitung derselben: und die Versezzung einzelner Menschen in die Gelegenheiten zur überzeugenden Erkenntnis und zum Gebrauche derselben 2 Theß. 2, 14. Die Erweckung zu den Handleitungshandlungen geschieht durch Hervorbringung kräf-

tiger Bewegungen des Willens zum Verlangen nach wirklicher heilsamen Erkenntnis der Wahrheiten der Heilsordnung: folglich zum Verlangen nach Begnadigung und Heiligung: folglich nach einer wahren ewigen Glückseligkeit: dahin alle heilsame Rührungen des Menschen gehören Apostg. 14, 15. 16. Dieses alles folglich ist unter dem göttlichen Gnadenberufe begriffen: dessen erstes Stück (die zuvor kommende Gnade), der äußere; das andre aber (die vorbereitende Gnade) der innere Beruf genannt werden kan: und welcher ordentlicher Weise mittelbar geschieht 2 Theß. 2, 14. Apostg. 14, 15. (§ 266.); aber außerordentlich unmittelbar geschehen kan (§ 132.).

§ 273.

Der ernstliche und kräftige Wille Gottes alle Menschen selig zu machen, folglich auch zu heiligen (§ 172.) 1 Tim. 2, 4. und die Erfahrung, erweisen, daß die Berufung in weitrer Bedeutung algemein ist Matth. 22, 14. Apostg. 14, 17. (§ 228.): und auf eine entferntere Weise ist es selbst die Berufung in engrer Bedeutug (§ 187.). Allein vermöge der Erfahrung ist solche weder in Ansehung ganzer Völker, noch in Ansehung einzelner Menschen, gleich groß; sondern hat Stufen (§ 188.) Apostg. 14, 16: welche theils aus der algemeinen Verherrlichung der Weisheit Gottes durch eine ungleiche Austheilung seiner Gaben; theils vornehmlich aus einer gütigen Verhinderung größrer Verdamnis bei vorhergesehenen Misbrauche

eines

eines größern Maaßes; sonderlich bei ganzen Völkern; theils aus der im Falle des Gegentheils nöthigen großen Vervielfältigung der Wunder zu erklären ist.

§ 274.

Ist der göttliche Gnadenberuf nicht in Ansehung aller Menschen gleich (§ 273.); so ist doch wegen des ernstlichen und kräftigen Willens Gottes alle Menschen selig zu machen (§ 172.), nicht zu zweifeln, daß er in Ansehung aller Menschen zu ihrer Seligmachung, folglich auch zu ihrer Heiligung hinlänglich seyn müße (§ 228.) 1 Tim. 2, 4: wo nicht durch den ausdrücklichen, doch durch den nicht ausdrücklichen Glauben an Jesum Christum: welchen die Güte Gottes leicht in jenen verwandeln kan (§ 183. 185. 248.): und um eben dieser Ursachen willen muß derselbe auch in Ansehung aller Menschen ernstlich und kräftig seyn. Aus der Erfahrung (§ 267.), und aus Matth. 22, 14. erhellet, daß demselben vorsezlich von dem Menschen wiederstanden werden kan: folglich ist er wiedersezlich.

Die vierzehnte Lehre.

Von der Erleuchtung.

Nach der thetischen Einleitung § 275. wird die wesentliche Beschaffenheit der Erleuchtung §. 276 = 278, und hierauf werden die Folgen und wichtigsten zufälligen Beschaffenheiten derselben vorgetragen § 279 = 281.

§ 275.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Eph. 1, 17 = 19. Röm. 12, 2. und Col. 1, 9 = 12. Aus diesen Stellen erhellet: Es ist allen Menschen zur Heiligung eine Erleuchtung unentbehrlich. 2) Solche ist ein Werk Gottes, und insbesondere des heiligen Geistes. 3) Sie erfolget der Zeit nach, nach Annehmung des göttlichen Gnadenberufs. 4) Sie besteht in erleuchteten Augen des Verstandes zu erkennen, welches die Hofnung seines Berufs sei, wie groß der Reichtum der Herrlichkeit des den Heiligen bestimten Erbes, und wie unermeßlich groß an uns, die wir gläuben, seine Macht sei nach der Wirkung der Kraft seiner Stärke. 5) In und mit derselben ist Weisheit und Offenbarung in der Erkenntnis Gottes. 6) Sie wirkt Prüfung des guten, wohlgefälligen, und vollkomnen Willens Gottes. 7) Sie ist mit der Erneuerung durch Verändrung des Sinnes genau verbunden, und darzu unentbehrlich. 8) Sie macht die Erkenntnis des Willens Gottes volkommen,

men, durch alle geistliche Weisheit und Klugheit. 9) Sie macht den Menschen tüchtig, Gott würdig und wohlgefällig zu wandeln, und in allen guten Werken Frucht zu bringen. 10) Sie ist nöthig, um immer mehr Stärke zu bekommen in allen Stücken. 11) Sie wirkt Danksagung gegen den Vater, der uns geschickt macht, Theil zu haben an dem Erbtheil der Heiligen im Lichte: und 12) Sie hebt nicht ein beständiges Zunehmen in der Erkenntniß auf; sondern begreift und erfordert vielmehr dergleichen.

§ 276.

Wenn der Mensch dem göttlichen Gnadenberufe nicht vorsezlich widersteht (§ 274.): so verrichtet er, der mit demselben empfangenen Erweckung zufolge (§ 271. 272.), die Handleitungshandlungen (§ 267.); mit und unter den Handleitungshandlungen aber erfolgt die Heiligung des Menschen gewiß (§ eod.): folglich die übernatürliche Anrichtung einer den angebohrnen Fertigkeiten des Verstandes und Willens entgegen gesezten Fertigkeit (§ 265.) durch Hebung des natürlichen Widerstandes im Menschen gegen Buße, Glauben, und gute Werke; und durch göttliche Wirkung derselben in dem sündigen Menschen (§ eod.). Buße, Glauben, und gute Werke, sind lebendige (wirkende) Erkenntnisse des Gesezzes und Evangeliums (§. 237. 245. 252.): folglich der Wahrheiten der Heilsordnung (§ 261. 189.): in welchen die lebendigen Erkenntniße derselben selbst, welche, wie alle Erkenntniße, ihre Wirklichkeit im Verstande (Erkenntnisvermögen) haben, und die Wirkungen

solcher Erkenntnisse, welche im Willen (Begehrungsvermögen) vorgehn, zu unterscheiden sind (§ 236. 245. 253.). Folglich werden mit und unter den Handleitungshandlungen übernatürlich lebendige Erkenntnisse von den Wahrheiten der Heilsordnung im Verstande, und die Wirkungen solcher Erkenntniße im Willen gewirkt: und weil die übernatürlichen Wirkungen der Gnade nach Masgebung der vernünftig freien Natur des Menschen, und durch dieselbe erfolgen (§ 266.); die lebendigen Erkenntniße im Verstande zuerst. Die Wirkungen Gottes zur Wirklichkeit lebendiger Erkenntniße von den Wahrheiten der Heilsordnung nennen wir mit der Schrift die **Erleuchtung** Eph. 1, 18: obgleich dieses Wort nicht überall in der Schrift so bestimt genommen wird. Folglich giebt es eine göttliche Erleuchtung der Menschen (§ 265.) Eph. 1, 17-19. Col. 1, 9-12.

§ 277.

Lebendige Erkenntnisse nennen wir zu den den erkannten Wahrheiten gemäßen Handlungen zureichende Erkenntniße: folglich wirkliche Vorstellungen der Wahrheiten, die so reich, groß, klar, lebhaft, und gewiß sind, daß eine wirkliche Bestimmung des Willens durch dieselben erfolgt: folglich daß der Mensch die den erkannten Wahrheiten gemäße Handlungen für ihm gut, unentbehrlich, möglich, wahrscheinlich, und gewiß erkennt; das Gegentheil aber für ihm wahrhaftig und unausbleiblich böse: mit Einsicht der Nichtigkeit aller etwa vorhandener Scheingründe für das Gegentheil.

theil. Folglich wirkt Gott in der Erleuchtung (§ 276.), theils zur wirklichen Vorstellung der Wahrheiten der Heilsordnung, durch eine fortgesezte Erweckung zu den Handleitungshandlungen (§ 272.); theils zur Wirklichkeit solches Reichtums, solcher Größe, Klarheit, Lebhaftigkeit und Gewisheit der vorgestellten Wahrheiten, und zwar in Zueignung auf den Menschen, daß der Mensch die denselben gemäße Handlungen für ihm gut, unentbehrlich, möglich, wahrscheinlich und gewiß erkennt: durch Hebung der für das Gegentheil im Verstande vorhandenen praktischen Vorurtheile, auch dagegen vorhandenen Unachtsamkeit und Unglaubens: folglich durch Hebung des im Verstande des sündigen Menschen vorhandnen natürlichen Wiederstandes gegen Buße, Glauben und gute Werke (§ 263.): folglich zur Wirklichkeit heilsamer (seligmachender) Erkenntnis der Wahrheiten der Heilsordnung, und zur Wirklichkeit des Vermögens (thätiger Fähigkeit) solcher Erkenntnis: alles nach der biblischen Vorstellung der Erleuchtung Eph. 1, 17-19. Röm. 12, 2.

§ 278.

Indem die Erleuchtung in Wirkungen Gottes zur Wirklichkeit lebendiger Erkenntniße von den Wahrheiten der Heilsordnung besteht (§ 276.): so ist dieselbe eigentlich nicht zur Wirklichkeit solcher Erkenntniße an sich, auch nicht zur Ausführlichkeit, Deutlichkeit, Wahrheit, und Gewisheit derselben überhaupt: folglich auch nicht zu einer gelehrten Erkenntnis derselben (§ 2.) gerichtet: als darzu die natürlichen Kräfte des Menschen hinreichen

(§ 262.); sondern zu dem Reichtum der Größe, Klarheit, und Gewisheit derselben, welcher in Zueignung derselben auf den Menschen, zur Bestimmung seines Willens nötig, und hinreichend ist (§ 277.) Aber indem sie darzu wirkt: so wirkt sie doch wirklich zugleich, daß der erleuchtete Mensch, mehr, klårer, richtiger, und gewisser erkennt, als eben derselbe sonst erkannt haben würde: **mehr** und **klårer**, indem sie wirkliche öftere und unabläßige Vorstellung der Wahrheiten der Heilsordnung, und Vorstellung derselben mit Zueignung wirkt (§ eod.) Col. 1, 9. 11: **richtiger**, indem sie die Vorstellung derselben durch fortgesezte göttliche Erweckung zu den Handleitungshandlungen wirkt (§ eod.): folglich mit Unparteilichkeit und großer Emsigkeit im Erkenntniße der Wahrheit (§ 272.) Eph. 1, 18: und **gewißer**, indem sie verursacht, daß der Mensch die Wahrheiten der Heilsordnung nicht nur überhaupt, sondern in der Zueignung auf sich wahr, und ihn übernatürlich zu heiligen und zu beruhigen hinlänglich befindet Röm. 12, 2. Diese mit der Erleuchtung gewirkte Gewisheit von den Wahrheiten der Heilsordnung ist ein **göttlicher Beifal** gegen dieselben: und, so fern diese Wahrheiten aus der nähern Offenbarung in der Schrift erkannt werden, das **Zeugnis des heiligen Geistes von der Schrift** (§ 22.).

§ 279.

Indem in der Erleuchtung lebendige Erkenntniße von den Wahrheiten der Heilsordnung in dem Menschen wirklich werden (§ 276.): so werden Buße, Glauben, und gute Werke, so viel darzu im Verstande

de (Erkenntnisvermögen) des Menschen gehört, in dem Menschen wirklich (§ eod.): im Anfange der Heiligung, so viel sonderlich Buße und Glauben betrifft, als einzelne Handlungen; bei Fortsezzung der Heiligung aber Fertigkeiten derselben (§ 240. 247.). Folglich werden im Anfange der Heiligung einzelne lebendige Vorstellungen von den Wahrheiten der Heilsordnung; bei Fortsezzung derselben aber wird eine Fertigkeit lebendiger Vorstellung solcher Wahrheiten in dem Menschen wirklich: aus welcher Fertigkeit hernach ohne Unterlas einzelne lebendige Vorstellungen der Wahrheiten der Heilsordnung herkommen nach Col. 1, 9. 10. Folglich wird mit Fortsezzung der Heiligung eine der angebohrnen Fertigkeit des Verstandes der sündigen Menschen (§. 263.), entgegengesezte Fertigkeit übernatürlich durch die Erleuchtung in dem Verstande derselben wirklich (§ 265.): folglich nicht anders als **nach und nach** Col. 1, 9-12.

§ 280.

Durch die Erleuchtung wird nach und nach eine Fertigkeit lebendiger Vorstellung der Wahrheiten der Heilsordnung in dem Menschen wirklich (§ 279): folglich auch der göttlichen Gesezze (§ 261.): folglich des wahren zur Glückseligkeit führenden Verhaltens (§ 144.). Folglich erhält der Mensch mit der Erleuchtung und durch dieselbe **Weisheit** Col. 1, 9. Eph. 1, 17. Ist aber dasjenige, was durch die Erleuchtung nach und nach in dem Menschen wirklich wird, eine Fertigkeit (§ 279.): so folgt, daß solche, und alles, was darunter begriffen ist (§ 278.) wie alle Fertigkeiten in endlichen Geschöpfen, Stufen

hat:

hat: ab- und zunehmen Col. 1, 11: auch gänzlich aufhören, und wieder hergestelt werden kan.

§ 281.

Alle Wirkungen der anwendenden Gnade erfolgen mittelbar mit und unter den Handleitungshandlungen (§ 266.): folglich auch die Erleuchtung (§ 276. 277.) Col. 1, 9-12: und von der größern oder geringern Treue der Menschen in den Handleitungshandlungen hängen eben die Stufen der Erleuchtung ab (§ 280.). Die Handleitungshandlungen erfolgen nicht anders, als nach einer göttlichen Erweckung des Menschen darzu (§ 262.): folglich nach dem göttlichen Gnadenberufe (§ 271.), und nach dem Nichtwiederstande gegen denselben (§ 274. 267: folglich auch die Erleuchtung Eph. 1, 18. Daher werden nicht alle Menschen erleuchtet (§ 229.).

Die funfzehnte Lehre.

Von der Wiedergeburt.

Nach den Grundstellen § 282. wird die wesentliche Beschaffenheit der Wiedergeburt § 283-285. und hierauf werden einige zufällige Beschaffenheiten derselben vorgetragen § 286. 287.

§ 282.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Joh. 3, 5. 6. 2 Petr. 1, 3. 4. und 1 Joh. 3, 9. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Zur Erlangung

langung des Reichs Gottes ist eine Wiedergeburt unentbehrlicht. 2) Die Unentbehrlichkeit derselben hat ihren Grund in den angebohrnen sittlichen Verderben aller natürlich erzeigten Menschen. 3) Sie ist ein Werk Gottes, und insonderheit des heiligen Geistes. 4) Was vom Geist gebohren ist, das ist Geist. 5) Alle zum Leben und zur Gottseligkeit nöthigen Kräfte werden uns von der Kraft Gottes geschenkt. 6) Solches geschieht durch die Erkenntnis deßen, der uns herrlich und gütig berufen hat: folglich durch die lebendige Erkenntnis der Wahrheiten der Heilsordnung. 7) Mit derselben werden uns zugleich die sehr großen und theuren Verheißungen geschenkt. 8) Dieses thut Gott, damit wir einer göttlichen Natur theilhaftig werden, und dem mit den weltlichen Lüsten verbundnen Verderben entfliehen mögen. 9) Wer aus Gott gebohren ist, thut nicht Sünde: und 10) Er kan nicht sündigen, weil und so fern er aus Gott gebohren ist: indem sein Saame in ihm ist.

§ 283.

Durch die Erleuchtung wird eine lebendige Erkenntnis von den Wahrheiten der Heilsordnung (§ 276.), und damit werden Buße, Glauben, und gute Werke, so viel darzu im Verstande des Menschen gehört, in dem Menschen wirklich (§ 279.). Allein von der lebendigen Erkenntnis praktischer Wahrheiten können nicht solchen Wahrheiten gemäße Handlungen und Bestimmungen des Willens getrennt werden (§ 277.): und zu Buße, Glauben und guten Werken gehören auch den

Wahrheiten der Heilsordnung gemäße Handlungen und Bestimmungen des Willens (§ 276.). Folglich sind mit den Wirkungen Gottes zur Wirklichkeit einer lebendigen Erkenntnis von den Wahrheiten der Heilsordnung, unzertrennlich Wirkungen deßelben zur Wirklichkeit den erkannten Wahrheiten gemäßer Handlungen und Bestimmungen des Willens verbunden: Diese Wirkungen Gottes nennen wir die **Wiedergeburt**: obgleich die Schrift dieses Wort gewöhnlich in weitrer Bedeutung von der gesamten göttlichen Heiligung der sündigen Menschen gebraucht Joh. 3, 5. 1 Joh. 3, 9. Folglich ist mit der göttlichen Erleuchtung der Menschen eine göttliche Wiedergeburt derselben unzertrennlich verbunden.

§ 284.

Wirkt Gott in der Wiedergeburt zur Wirklichkeit der den Wahrheiten der Heilsordnung gemäßen Handlungen und Bestimmungen des Willens (§ 283.): so wirkt er zur Wirklichkeit der Buße, des Glaubens und der guten Werke, so fern dazu Handlungen und Bestimmungen des Willens gehören (§ 276.): folglich zur Hebung des im Willen (Begehrungsvermögen) der sündigen Menschen vorhandenen natürlichen Wiederstandes gegen die Handlungen der Buße, des Glaubens, und der guten Werke (§ 263.): theils eben durch die Erleuchtung, welche die praktischen Vorurtheile hinwegnimmt, aus welchen der natürliche Wiederstand des Willens vornehmlich entspringt (§ 277.); 2 Petr. 1, 3. theils durch übernatürliche Anrichtung

tung eines Uebergewichts der neuen Bestimmungen des Willens zum wahren Guten und Rechtmäßigen über die angebohrne und erlangte Fertigkeit der Bestimmung deßelben zum Scheinguten und unrechtmäßigen (§ 153.): 1 Joh. 3, 9: folglich zur Wirklichkeit der Vermögens (thätiger Fähigkeit) des Willens zu den erkannten Wahrheiten gemäßen Handlungen und Bestimmungen des Willens. (§ 265.) 2 Petr. 1, 3. Ist demnach gleich die göttliche Wiedergeburt eines Menschen mit der göttlichen Erleuchtung deßelben unzertrennlich verbunden (§ 283.); so ist sie doch nicht mit derselben einerlei: weil nicht nur die den Wahrheiten der Heilsordnung gemäßen Handlungen und Bestimmungen des Willens nicht mit der lebendigen Erkenntnis solcher Wahrheiten einerlei sind (§ 276.); sondern auch der natürliche Wiederstand im Willen nicht mit dem natürlichen Wiederstande im Verstande völlig einerlei ist. (§ 263.)

§ 285.

Indem durch die Wiedergeburt der natürliche Wiederstand, des Willens gegen die zu Buße, Glauben, und guten Werken, nöthige Handlungen und Bestimmungen des Willens, und ein Vermögen derselben in dem Menschen wirklich wird (§ 284.): so erhält der Mensch in theologischer Bedeutung einen freien Willen im Geistlichen Joh. 3, 6. und nach der Sprache der Schrift ein geistliches Leben (§ 264.): folglich neue vorhin nicht gehabte Kräfte: folglich eine verbeßerte Natur (§ 158.) 2 Petr. 1, 4. Indem aber in der Wieder-

dergeburt Buße, Glauben und gute Werke, nach den darzu gehörigen Handlungen und Bestimmungen des Willens wirklich werden (§ 284.): so werden sie in derselben völständig wirklich (§ 276.). Mit der Buße und Glauben ist, so bald sie in dem Menschen volständig wirklich sind, die Bekehrung des Menschen, und ein williger Gehorsam gegen Gott in dem Menschen wirklich (§ 247.): im Anfange der Heiligung der neue Gehorsam und bei Fortsezzung derselben der fortgesezte Gehorsam (§ 255.): eine Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen (§ eod.). Folglich wird in der Wiedergeburt eine Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen: folglich eine der Erbsünde entgegengesezte Fertigkeit: und sittliche Güte (§ 153.): folglich eine Befreiung des Menschen von der Herrschaft der Erbsünde (§ 173. 155.) dabei bedingt unmöglich wird, daß er vorsezlich sündigen solte (§ 148.), Joh. 3, 9: folglich die Heiligung des sündigen Menschen volständig wirklich (§ 173. 256.). Indem damit eine den sittlichen Volkommenheiten Gottes ähnliche sittliche Güte in dem Menschen wirklich wird, wird das Ebenbild Gottes in dem Menschen wieder aufgerichtet (§ 104.): und so fern solches durch eigne Wirkungen Gottes in der Wiedergeburt geschicht, so fern wird der Mensch ein Kind Gottes 2 Petr. 1, 4.

§ 286.

Durch die Wiedergeburt wird die Heiligung des sündigen Menschen volständig wirklich (§ 285.): indem

indem Buße und Glauben in derselben volständig wirklich werden (§ eod.). Aber Buße und Glauben sind im Anfange der Heiligung einzelne Handlungen, und bei Forsezzung derselben werden solche erst Fertigkeiten (§ 240. 247.): und der im Anfange der Heiligung damit verbundne Gehorsam ist mehr ein ernstlicher, kräftiger und allgemeiner Vorsaz, als eine wirkliche völlige Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen (§ 255.). Folglich wird nicht anders, als bei Fortsezzung der Wiedergeburt, eine der angebohrnen und erlangten Fertigkeit des Willens der sündigen Menschen entgegengesezte Fertigkeit übernatürlich in dem Willen derselben wirklich (§ 284. 279.) folglich nicht anders als **nach und nach**: und folglich wird auch die Heiligung des sündigen Menschen, durch die Wiedergeburt, nicht anders als **nach und nach** volständig wirklich: und hieraus erklärt sich, ob und wie fern ein Mensch die Zeit seiner vorgegangnen Wiedergeburt genau wißen könne. Ist aber dasjenige, was durch die Wiedergeburt nach und nach in dem Menschen übernatürlich wirklich wird, eine neue vorhin nicht gehabte **Fertigkeit**: so folgt, daß solche, und alles, was darunter begriffen ist (§ 285.), wie alle Fertigkeiten in den Menschen, Stufen hat: ab und zunehmen: auch gänzlich aufhören, und wiederhergestelt werden kan: nach den Stufen, und dem Ab- und Zunehmen; auch Aufhören und der Wiederherstellung der Erleuchtung (§ 280.): als mit welcher die Wiedergeburt unzertrennlich verbunden ist (§ 283. 284.) Folglich hat auch die ganze Heiligung der Menschen Stufen: kan ab

und zunehmen: aufhören und wiederhergestelt werden.

§ 287.

Die Wiedergeburt ist unzertrennlich mit der Erleuchtung verbunden (§ 283.): und sie geschicht durch die Erleuchtung (§ 284.): folglich erfolgt sie, wie diese (§ 281.), mittelbar, mit und unter den Handleitungshandlungen 2 Petr. 1, 3. 4. 1 Joh. 3, 9.; folglich bei keinen andern, als die nicht dem göttlichen Gnadenberufe vorsezlich wiederstreben (§ eod.): und daher nicht bei allen Menschen: folglich auch die gesamte Heiligung der sündigen Menschen (§ 286.). Kinder sind zur Verrichtung der Handleitungshandlungen unvermögend (§ 262.): und Gott wirkt gleichwol in ihnen den Glauben (§ 249.): folglich die Heiligung (§ 184.): folglich unmittelbar, ohne die Handleitungshandlungen: wie in Ansehung aller darzu unvermögender Menschen von seiner Güte zu hoffen ist.

Die sechszehnte Lehre
Von der Rechtfertigung.

Nach den Grundstellen § 288. wird von der wesentlichen Beschaffenheit der Rechtfertigung § 289-291. von dem Grunde derselben § 292. von einigen zufälligen Beschaffenheiten derselben §. 293. 294. und von der Versichrung derselben § 295. gehandelt.

§ 288.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Röm. 3, 23-25. Cap. 5, 1. 2. Cap. 8, 1. und Cap.

Cap. 8, 16. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Es giebt eine Rechtfertigung des Menschen: und solche ist eine Handlung Gottes. 2) Alle Menschen ohne Ausnahm sind als Sünder, und die keinen Ruhm vor Gott haben, derselben höchstbedürftig. 3) Sie besteht in Vergebung der von den Menschen geschehenen Sünden. 4) Sie versezt den Menschen in den Frieden mit Gott. 5) Mit derselben ist die göttliche Kindschaft verbunden. 6) Und die Abwesenheit aller Verdammung. 7) Und die Anwartschaft auf die zukünftige Herrlichkeit. 8) Die Menschen werden umsonst aus Gottes Gnaden gerecht. 9) Der Grund dieser Gnade, und daher ihnen wiederfahrenden Rechtfertigung, liegt in der Erlösung Jesu Christi, und der in seinem Blute geschehenen göttlichen Verordnung deßelben zu einem Versöhnopfer. 10) Wir werden gerecht durch den Glauben. 11) Dieses geschieht aus einer göttlichen Verordnung des Glaubens. 12) Der Glaube, durch welchen wir gerecht werden, macht, daß wir nicht nach dem Fleische wandeln, sondern nach dem Geiste. 13) Bei den in diesem Glauben stehenden Menschen findet gar keine Verdammung Statt. 14) Dieses dauert nur so lange, als sie in diesem Glauben stehn. 15) Der Mensch kan seiner göttlichen Kindschaft, und folglich auch seiner Rechtfertigung, versichert werden. 16) Der heilige Geist zeuget in unserm Geiste, daß wir Gottes Kinder, und folglich, daß wir gerechtfertigte sind; und 17) Mit solcher Versicherung ist eine freudige Hofnung des ewigen Lebens verbunden.

§ 279.

In der Wiedergeburt, und durch dieselbe, wird die Heiligung des Menschen volständig wirklich (§ 285.). Aber alle Menschen sind als Sünder (§ 169.), Röm. 3, 23. außer der Heiligung, einer göttlichen Begnadigung zu ihrer Glükseligkeit höchstbedürftig (§ 175.): folglich einer Nichtvolziehung der mit ihren Sünden verschuldeten göttlichen Strafen (§ 176.): folglich einer göttlichen Erlaßung derselben: folglich einer göttlichen Vergebung der Sünden (§ eod.). Gott wil die Glückseligkeit der sündigen Menschen (§ 172.). Folglich giebt es eine göttliche Vergebung der Sünden: nach den vielen darüber von ihm ertheilten Verheissungen Röm. 3, 24. 25. Die Handlung, mit welcher Gott einem Menschen die Sünden vergiebt, ist die göttliche Rechtfertigung eines Menschen: nach dem Begriffe, welchen die Schrift, und insonderheit Paulus mit diesem Worte verbindet Röm. 3, 25. Cap. 5, 1. Folglich keine außer Gott gehende, sondern eine in Gott bleibende Handlung (§ 82.): obgleich die Folgen derselben außer Gott gehn.

§ 290.

Ist die göttliche Rechtfertigung eines Menschen die Handlung, mit welcher ihm Gott die Sünden vergiebt (§ 289.): so ist sie ein Rathschluß Gottes, die mit den Sünden verschuldeten Strafen ihm nicht zu volziehen (§ eod.): folglich eine göttliche richterliche Nichtzurechnung der Sünden eines Menschen: und daher in ganz eigentlicher

licher Bedeutung eine Begnadigung des Menschen. Aber Gott hat, weißlich und gnädig, die Begnadigung der sündigen Menschen, durch die von Jesu Christo geleistete vertretende Genugthuung beschloßen (§ 182.). So oft folglich ein Mensch wirklich begnadigt wird; so oft ist nöthig, daß ihm Gott die von Jesu Christo für seine Sünden geleistete Genugthuung richterlich und insbesondre zurechne (§ 180.): und er wird wirklich begnadigt, wenn und indem ihm Gott dieselbe richterlich und insbesondre zurechnet. Folglich bestehet die in der Schrift geoffenbarte göttliche Rechtfertigung eines Menschen in einer göttlichen **richterlichen und besondern Zurechnung der von Jesu Christo geleisteten vertretenden Genugthuung**: nach Röm. 3, 24. 25. Cap. 5, 1.: folglich des Verdienstes Jesu Christi in engrer Bedeutung (§ 212.): folglich auch des volkommensten Gehorsams Christi, durch welchen die Genugthuung wirklich geworden (§ 211.); die Nichtzurechnung der Sünden aber ist eine Folge dieser Zurechnung.

§ 291.

Indem in der Rechtfertigung einem Menschen die für seine Sünden geleistete Genugthuung Jesu Christi zugerechnet wird; seine Sünden aber nicht zugerechnet werden (§ 290.): so ist das nachfolgende Verhalten Gottes gegen ihn so eingerichtet, wie es eingerichtet seyn würde, wenn er ohne Sünde, folglich unschuldig (§ 104.), folglich den Ge-

sezzen Gottes volkommen gehorsam (§ 144.) wäre: folglich hat und erlangt er von der Güte Gottes alles dasjenige Gute, was Gott blos durch die Sünde, und die nöthige Bestrafung derselben (§ 163.) gehindert wird, einemjeden vernünftigfreien Geschöpfe zu erzeigen: folglich eine solche und so große Glückseligkeit, als er nur zu haben, und zu erlangen fähig ist (§ 98.). Daher tritt er mit der Rechtfertigung aus dem bisherigen Stande des Zorns in den Stand der Gnaden Röm. 8, 1. erlangt den Frieden mit Gott Röm. 5, 1. die göttliche Kindschaft Röm. 8, 16. so fern darunter nicht die Ähnlichkeit mit Gott, welche in der Wiedergeburt angerichtet wird (§ 285.), sondern ein näheres Verhältnis zur Liebe Gottes begriffen wird: und eine Anwartschaft der ewigen Glückseligkeit (Seligkeit in engrer Bedeutung) Röm. 5, 2. Alles dieses aber haben wir uns auf eine der Ewigkeit und Unveränderlichkeit aller Vorstellungen, Neigungen, und darin gegründeten Rathschlüße Gottes (§ 77.), anständige Weise vorzustellen.

§ 292.

Die in der Schrift geoffenbarte Rechtfertigung eines Menschen besteht in einer göttlichen richterlichen und besondern Zurechnung der von Jesu Christo geleisteten vertretenden Genugthuung (§ 290.). Folglich erfolgt sie, so bald ein Mensch einer göttlichen richterlichen und besondern Zurechnung der für seine Sünden von Jesu Christo geleisteten vertretenden Genugthuung empfänglich ist: und nicht ehr und nicht später; folglich so bald in einem Men-

schen die Absicht, um deren willen Gott nicht anders, als durch eine vertretende Genugthuung, zu begnadigen beschlossen hat, erreicht wird (§ 177. 183.): folglich so bald ein Mensch in einem richtigen Verhältnis gegen die Genugthuung, und mithin auch gegen Jesum Christum, den Urheber der Genugthuung, steht: folglich so bald der Glaube an Jesum Christum in einem Menschen volständig wirklich ist (§ 184.): und nicht ehr und nicht später. Folglich wird die in der Schrift geoffenbarte Rechtfertigung mit und durch den Glauben an Jesum Christum erlangt: und solcher ist darzu unentbehrlich nach Röm. 3, 25. Cap. 5, 1: folglich auch die göttliche Wiedergeburt eines Menschen (§ 285.): nach dem Vorsazze Gottes, die Begnadigung nicht anders, als in der genauesten Verbindung mit der Heiligung zu ertheilen (§ 183.). Indem aber die Rechtfertigung eines Menschen erfolgt, so bald ein Mensch in einem richtigen Verhältnisse gegen Jesum Christum steht: so erfolgt sie auch, so fern in ihm der Glaube an Jesum Christum ist. Folglich wird die Rechtfertigung durch den Glauben allein erlangt: folglich nicht durch die Buße und den Gehorsam, welche vorhin nicht rechtfertigen können (§ 176.): obgleich solche mit den Glauben unzertrennlich verbunden sind (§ 245. 246.): und dieses nach dem ausführlichen Unterrichte der Schrift in dem Briefe an die Römer. Indem endlich der Glaube allein rechtfertigt, weil und so fern er allein ein richtiges Verhältnis gegen Jesum Christum hervorbringt: so folgt, daß ihm die Rechtfertigung auch nur so fern zugeschrieben

werden könne, so fern er ein richtiges Verhältnis gegen Jesum Christum hervor bringt: folglich weder so fern er ein gutes Werk ist: so er ohnehin nicht eigentlich ist (§ 254.), noch so fern er eine Quelle guter Werke ist (§ eod.): Röm. 3, 24. 25. Die zwischen Paulo und Jakobo über diese Lehre vorhandnen Scheinwiederspüche verschwinden, wenn die Begriffe unterschieden werden, welche beide mit den Worten Glauben und Rechtfertigung verbinder.

§ 293.

Die in der Schrift geoffenbarte Rechtfertigung eines Menschen besteht in einer göttlichen Zurechnung der für die Sünden eines Menschen von Christo geleisteten vertretenden Genugthuung (§ 290.). Aber die von Christo geleistete Genugthuung ist eine volkomne Genugthuung (§ 178. 182. 211.). Folglich ist auch die Rechtfertigung eines Menschen allezeit eine volkomne Rechtfertigung: folglich eine göttliche Erlassung aller von dem Menschen verschuldeten Strafen ohne Ausnahm (§ 289.): nach Röm. 8, 1. Cap. 5, 1. Folglich sind die noch nach der Rechtfertigung, und im Stande der Rechtfertigung, zufolge der Erfahrung vorhandnen natürlichen und wilkürlichen Strafen keine wahren göttlichen Strafen (§ 162.). Die Rechtfertigung erfolgt, so bald als der Glaube an Jesum Christum in einem Menschen wirklich ist (§ 292.): folglich auf einmal Röm. 8, 1. Folglich giebt es auch keine Stufen der Rechtfertigung. Die von Jesu Christo geleistete vertretende Genugthu-

ung ist der Grund der Rechtfertigung, nicht nur einiger, sondern aller Menschen (§ 177.). Folglich ist die Art der Rechtfertigung, und die Art der Erlangung derselben, bey allen Menschen gleich (§ 292.). Röm. 3, 23-25.

§ 294.

Die Rechtfertigung erfolgt, so bald, und daher auch, so fern der Glaube an Jesum Christum, und das damit verbundene richtige Verhältnis gegen Christum, in einem Menschen wirklich ist (§ 292.): folglich dauert sie auch so lange fort, so lange der Glaube an Jesum Christum in einem Menschen fortdauert: folglich auch bei allen unvorsezlichen Sünden, welche von Gläubigen begangen werden (§ 285. 256.): folglich geschieht keine richterliche göttliche Zurechnung dieser Sünden (§ 290.): wegen der fortdauernden Zurechnung der auch dafür geleisteten Genugthuung Jesu Christi (§ eod.) Röm. 8, 1: folglich sind sie Erlas-Sünden (§ 289): wegen des fortdauernden richtigen Verhältnißes eines Glaubens gegen Jesum Christum (§ 292.): folglich ohne Aufhebung der damit an sich verbundnen Verschuldung gegen Gott und zu den Strafen Gottes (§ 167.): folglich an sich Tod-Sünden (§ 169). Da die Rechtfertigung volkommen ist, und daher auf einmal erfolgt, und keine Stufen hat (§ 293.): so erstreckt sie sich bereits zum voraus auf die Erlas-Sünden: dadurch doch die Nothwendigkeit der fortgesezten Buße nicht aufgehoben wird (§ 239.). Indem aber die Rechtfertigung nur so lange fortdauert, als der

Glaube an Jesum Christum in einem Menschen fortdauert: so hört sie auf, wenn dieser aufhört (§ 286. 247.) Röm. 8, 1: folglich die richterliche Nichtzurechnung der Sünden eines Menschen (§ 290.): folglich werden ihm solche wieder richterlich zugerechnet: nicht nur die neuen, sondern auch die vorhin vergebenen: ohne daß daraus folgt, daß die vorhin gehabte Nichtzurechnung, folglich auch Rechtfertigung, nicht wirklich und vollkommen gewesen sei.

§ 295.

Indem die Rechtfertigung eines Menschen erfolgt, so bald der Glaube in einem Menschen wirklich ist (§ 292.): so lange fortdauert, als dieser fortdauert: und aufhört, so bald dieser aufhört (§ 294.): so ist die Wirklichkeit derselben unzertrennlich mit der Wirklichkeit des Glaubens verbunden: folglich aus der Wirklichkeit des Glaubens die Wirklichkeit der Rechtfertigung zu erkennen. Es giebt aber eine Glaubensgewisheit (§ 247.): folglich auch eine **Gewisheit der Rechtfertigung**: folglich auch der damit verbundnen Glückseligkeit (§ 291.) nach Röm. 8, 16: welche die Freude im heiligen Geiste hervorbringt Röm. 5, 2: eine erweiterte Wirkung des Glaubens (§ 245.) folglich auch der anwendenden Gnade ist (§ 276. 285.) Röm. 8, 16: daher Stufen haben (§ 246.) und nach und nach entstehn: aber auch ohne Nachteil der wesentlichen Stücke des Glaubens (§ 244.), folglich des Glaubens selbst, mangeln kan: folglich zur Wirklichkeit der Rechtfertigung selbst nicht unentbehrlich ist.

Die

Die siebzehnte Lehre.

Von der Bewahrung in der Heiligung.

Nach den Grundstellen hievon § 296. wird von der wesentlichen Beschaffenheit dieser Gnadenwohlthat § 297 = 299. und von den Folgen, auch zufälligen Beschaffenheiten derselben § 300 = 302. gehandelt: darauf ein Anhang zu der ganzen Abhandlung des göttlichen Werks der Heiligung, von der Sünde wieder den heiligen Geist, hinzu kömmt. § 303.

§ 296.

Die Grundstellen dieser Lehre, welche auch die Lehre von der Erneuerung, und von der Heiligung in engster Bedeutung, benannt zu werden pflegt, sind Gal. 5, 16. 17. 1 Theß. 5, 23. 24. 2 Cor. 4, 16. und Joh. 14, 23. Aus diesen Stellen erhellet: 1) In dem Geheiligten sind, so lange er in diesem Leben ist, Geist und Fleisch. 2) Das Fleisch wil, was der Geist nicht wil; und der Geist wil, was das Fleisch nicht wil: folglich bringen beide ganz entgegengesezte Begierden hervor. 3) Daher liegen sie mit einander im Streite. 4) Der geheiligte Mensch hat großen Fleiß anzuwenden, daß er nicht die Begierden des Fleisches vollbringe; sondern im Geiste wandle. 5) Dieser Wandel im Geiste geschieht durch die eigne Thätigkeit des Geheiligten. 6) Es ist ein

Beharren in der Heiligung, und ein beständiges Zunehmen in derselben nothwendig. 7) Darzu ist der Beistand Gottes unentbehrlich. 8) Mit Hülfe dieses Beistandes wird Geist, Seel, und Leib, ohne Tadel, und in unverderbten Zustande erhalten. 9) In dem Geheiligten wird der innere Mensch von Tage zu Tage verneuert. 10) Dieses wird nicht durch die Abnahm und das Verderben des äußern Menschen verhindert. 11) Der wahre Liebhaber Christi hält sein Wort. 12) Er wird von Gott aufs innigste geliebt: und 13) der dreieinige Gott kömmt zu ihm, und wohnt in ihm.

§ 297.

In der Wiedergeburt, und durch dieselbe, in ihrer unzertrennlichen Verbindung mit der Erleuchtung (§ 284.), erhält der Mensch eine neue verbesserte Natur, und eine der Erbsünde entgegengesezte Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen (§ 285.). Folglich bringt der Wiedergebohrne nunmehro dergleichen, vermöge der ihm mitgetheilten Kraft, wirklich selbst hervor Gal. 5, 16. Allein, vermöge der Schrift und Erfahrung, wird die Erbsünde zwar entkräftet; aber nicht völlig vernichtet Gal. 5, 16. 17: folglich auch nicht der natürliche Widerstand gegen Buße, Glauben, und gute Werke (§ 263.). Folglich ist dem Wiedergebohrnen eine Fortsezzung der göttlichen Erleuchtung und Wiedergeburt unentbehrlich (§ 265.): folglich der wirkenden oder heiligenden Gnade (§ 269.). Die in dem Wiedergebohrnen fortdauernde Wirkungen der wirkenden oder heiligenden Gnade nennen wir die

göttliche

göttliche Bewahrung in der Heiligung: deren Wirklichkeit 1 Theß. 5, 23. 24. versichert wird. Indem aber durch solche nicht erst eine Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen gewirkt, sondern nur erhalten, nach und nach vergrößert, und zum Uebergewicht derselben über die nicht völlig ausgerottete sündliche Fertigkeiten gewirkt werden darf; auch der Wiedergebohrne in Kraft der empfangenen Fertigkeit selbst rechtmäßig handelt: so wird dieselbe mit Recht die **mitwirkende Gnade** genannt: und also von der wirkenden unterschieden (§ 269.).

§ 298.

Aus der in der Erleuchtung und Wiedergeburt nicht vernichteten Erbsünde (§ 297.), entstehn Reizungen zu unrechtmäßigen Handlungen (§ 153.), das ist, innere **Versuchungen** des Geheiligten Gal. 5, 16: welche von außen durch den Satan (§ 121.), und die Welt vermehrt werden: und daher der Streit des Fleisches und des Geistes in dem Geheiligten Gal. 5, 17. Erfolgt bei dem Menschen eine Einwilligung in die Versuchungen: so erfolgen die unrechtmäßigen Handlungen selbst: und die Fertigkeit der rechtmäßigen nimmt ab (§ 150. 154.). Nimmt sie dergestalt ab, daß die gegenseitige überwiegend, folglich herrschend wird (§ 155.): so erfolgt der **Rückfal** des Geheiligten (§ 285.). Folglich gehört zur göttlichen Bewahrung in der Heiligung ein **Beistand der Gnade unter den Versuchungen**: 1 Theß. 5, 23: welcher vornehmlich durch die fortgesetzte Erleuchtung geschieht: obgleich der Geheiligte selbst

seine

seine habende Fertigkeit heilsamer Erkenntnis (§ 277.) zur Besiegung der Versuchungen anzuwenden hat. Die Versuchungen an sich, und so fern sonderlich die Gegenwart derselben einem Menschen nicht zugerechnet werden kann, sind kein Rükfal, noch Beweise eines geschehenen Rükfals.

§ 299.

Mit Abnahm der Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen wird nach und nach der Rükfal des Geheiligten immer besorglicher (§ 298.): und solcher erfolgt endlich gewiß, wenn die rechtmäßige Fertigkeit fortgesezt abnimt. Folglich ist zur Verhütung des Rükfals ein fortgeseztes Zunehmen in der durch die Wiedergeburt vollendeten Fertigkeit rechtmäßiger Handlungen unentbehrlich: folglich in den einzelnen Fertigkeiten, der Buße, des Glaubens und der guten Werke (§ 256.): welches auch aus den Stufen (§ 286.) und der in diesem Leben fortdauernden Unvollkommenheit derselben fließt (§ 256.). Folglich gehört zur Bewahrung in der Heiligung ein **Beistand der Gnade zum Zunehmen in derselben** 1 Theß. 5, 23: welcher durch die fortgesezte Erleuchtung und Wiedergeburt geschieht: obgleich der Geheiligte durch wirkliche Anwendung seiner habenden rechtmäßigen Handlungen, selbst zur Vermehrung derselben beiträgt: auch selbst die Uebung in den Versuchungen darzu dienlich ist (§ 298.).

§ 300.

Indem in der Bewahrung in der Heiligung die durch die Wiedergeburt vollendete Fertigkeit rechtmäßiger

mäßiger Handlungen fortgesezt zunimmt (§ 299.): so nimmt die derselben entgegenstehende Erbsünde (§ 285.), nach ihrem angebohrnen und erlangten Grade (§ 254.) fortgesezt ab (§ eod.): und wird immer mehr und mehr entkräftet: folglich das durch die heiligende Gnade wieder aufgerichtete Ebenbild Gottes (§ 285.) fortgesezt immer vollständiger: zunächst in der Seele, als dem eigentlichen Sizze deßelben (§ 108.), mittelbar aber auch im Cörper, durch die nach und nach geschehende Abnahm der in demselben vorhandenen Fertigkeiten harmonischer Bewegungen zu unordentlichen Begierden: nach 1 Theß. 5, 23. Das ist, der Geheiligte wird nach und nach **zu dem Ebenbilde Gottes erneuert** 2 Cor. 4, 16: folglich die in der Wiedergeburt geschehene Verbeßerung der Natur fortgesezt (§ 285.): folglich die Ausübung rechtmäßiger Handlungen ihm immer leichter, und das Gegentheil sittlich unmöglicher: folglich im Guten, so weit es ohne völlige Vernichtung des natürlichen Verderbens möglich ist (§ 297.), befestigt (§ 106.) 1 Theß. 5, 23. Allein das Zunehmen in der Heiligung hat Stufen, weil die fortgesezte Erleuchtung und Wiedergeburt Stufen hat (§ 280. 286.): folglich auch die damit verbundne Erneuerung und Befestigung im Guten: und hierauf beruhet nach der Sprache der Schrift das verschiedne Alter der Wiedergebohrnen.

§ 301.

Die göttliche Erleuchtung und Wiedergeburt der sündigen Menschen erfolgt mittelbar mit und

unter

unter den Handleitungshandlungen (§ 281. 287.): folglich auch die Fortsezzung derselben: folglich auch die göttliche Bewahrung der Geheiligten in der Heiligung (§ 297.): und von der größern oder geringern Treue in derselben hängen eben die Stufen der Erneuerung und Befestigung im Guten ab (§ 300.). Die Nachläßigkeit in denselben ist die geistliche Trägheit, aus welcher Laulichkeit erwächst, und nach und nach die Abnahm der rechtmäßigen Fertigkeit: und also der Rükfal (§ 298.). Indem Gott die Erleuchtung fortsezt: so sezt er auch die Erweckung des Geheiligten zu den Handleitungshandlungen fort (§ 277.); aber die göttliche Erweckung darzu ist nicht unwiederſezlich (§ 267.): und also sind geistliche Trägheit und der Rükfal bei Geheiligten möglich.

§ 302.

Indem Gott zur Heiligung in einem Menschen wirkt, ist er unläugbar ihm wirksam gegenwärtig: und indem er zur Bewahrung in der Heiligung fortgesezt in dem Geheiligten wirkt (§ 297), ist er ihm fortdauernd anders, als dem Ungeheiligten, wirksam gegenwärtig. Diese fortdauernde wirksame Gegenwart Gottes in den Geheiligten ist die **Einwohnung Gottes** Joh. 14, 23: welche auf eine der göttlichen Algegenwart anständige Weise erklärt werden muß (§ 59.): und aus derselben entspringt die Vereinigung des Geheiligten mit Gott, welche zum Unterschiede von andern Arten der Vereinigung, die **geheime Vereinigung** genannt wird.

§ 303.

§ 303.

Die sämtlichen bisher abgehandelten Wirkungen der anwendenden Gnade sind Zueignungshandlungen des heiligen Geistes (§ 86): und daher zusammen das Amt des heiligen Geistes: welches in verschiedene Aemter zergliedert werden kan. In dem vorsezlichen Wiederstreben gegen dieselben (§ 267. 274. 301.) besteht die Sünde wieder den heiligen Geist in weitrer Bedeutung Apostg. 7, 51. Eph. 4, 30. In engrer Bedeutung besteht solche in dem vorsezlichen Wiederstreben eines vorhin erleuchtet gewesenen Menschen Hebr. 6, 4-6. Cap. 10, 26-29. und 1 Joh. 5, 16. In engster Bedeutung aber in dem vorsezlichen Wiederstreben gegen die zum Beweise der geoffenbarten Religion vorgegangene Wunder Matth. 12, 31. 32. Mark. 3, 28. 29. 30. und Luk. 12, 10. Die engere und engste Bedeutung vereinigen sich auf ein vorsezliches Wiederstreben gegen die erkannte Göttlichkeit und Wahrheit der geoffenbarten Heilsordnung. In allen drei Bedeutungen aber ist es eine Sünde nicht wieder die Person, sondern wieder das Amt des heiligen Geistes: welche zu allen Zeiten begangen werden: Stufen haben, und sich bis zur boshaften Bestreitung der anwendenden Gnade und der erkannten Wahrheit, erstrecken kan: nicht vorhanden, oder wenigstens nicht vollendet ist, wenn eine bußfertige Reue vorhanden ist: daher, weil dergleichen bei und nach einem gewißen Grade derselben möglich bleibt, in die angefangene und vollendete Sünde wieder den heiligen Geist getheilt werden kan: und in allen drei Bedeutungen, son-

derlich aber in der engern und engsten, bei einem hohen Grade boshaften Wiederstrebens, als vollendet anzusehen, und alsdenn ihrer Natur nach unvergeblich ist (§ 183.): obgleich auch für dieselbe von Jesu Christo genug gethan worden (§ 178.).

Die zweite Abtheilung,

Von den

Mitteln der Heiligung.

§ 304.

Die Wirkungen der anwendenden Gnade, aus welchen die göttliche Heiligung der sündigen Menschen zusammengesezt ist, erfolgen sämtlich mittelbar mit und unter dem Gebrauche der göttlichen Handleitung, folglich den Handleitungshandlungen (§ 267.). Daher sind die Handleitung, und die Handleitungshandlungen, Mittel der Heiligung: und daher Gnadenmittel. Zur göttlichen Handleitung gehören eigentlich und zunächst das **Wort Gottes** und die **Sacramente**, auf eine entferntere Weise aber merkliche leibliche Wohlthaten oder Wiederwärtigkeiten, das ist, das **Kreuz**, als Mittel der Heiligung von Seiten Gottes; zu den Handleitungshandlungen aber die **Betrachtung**, das **Gebet** und der **richtige Gebrauch der Sacramente**, als Mittel von Seiten

des

des Menschen. Von allen diesen Stücken muß daher nunmehro gehandelt werden (§ 224.). Doch ist unnöthig, von der Betrachtung in einer besondern Lehre zu handeln, da die dahin gehörigen Wahrheiten füglich in den Lehren vom Worte Gottes und Gebet beigebracht werden können. Auch kan der richtige Gebrauch der Sacramente mit der Abhandlung von den Sacramenten verknüpft werden. Die hieher gehörigen Lehren sind dem Erkenntnisgrunde nach theils lautre theils vermischte; der Richtigkeit nach aber sämtlich Grundartikel der andern Ordnung: und zwar nachfolgende Grundartikel (§ 39.).

Die achtzehnte Lehre.

Vom Worte Gottes.

Nach der Einleitung zu dieser Lehre § 305. 306. wird von dem Worte Gottes überhaupt § 307. 308. Hierauf von dem Worte des Gesezzes und des Evangeliums insonderheit § 309 = 315. sodann aber von der Kraft des Wortes Gottes, und der zur Erfahrung derselben nöthigen Betrachtung des Worts, gehandelt § 316 = 318.

§ 305.

Das vornehmste, eigentlichste, und richtig zu gebrauchen unentbehrlichste Mittel der Heiligung ist das Wort Gottes (§ 304.): und daher muß davon zuerst gehandelt werden. Die

Abhandlung deßelben, als eines Gnadenmittels, unterscheidet sich von der Abhandlung von der heiligen Schrift, als dem Erkenntnisgrunde (§ 10.): und begreift algemeine Wahrheiten von dem Worte Gottes, und deßen richtigem Gebrauche überhaupt; und besondre Wahrheiten von dem dahin gehörigen Gesetz und Evangelium, und deren richtigem Gebrauche, insonderheit (§ 261.).

§ 306.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind, so viel die algemeinen Wahrheiten vom Worte Gottes betrift, 1 Petr. 1, 22. 23. Cap. 2, 2. und so viel die besondern vom Gesez und Evangelium anlangt, Röm. 3, 19. 20. Gal. 3, 23-25. und Röm. 1, 16. 17. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Das Wort Gottes ist der Umfang der von Gott geoffenbarten Wahrheiten der Heilsordnung. 2) Dieses Wort Gottes ist lebendig, und bleibt in Ewigkeit. 3) Es ist ein unvergänglicher Saame, aus welchem Menschen wiedergeboren werden, und eine Milch, durch welche Wiedergebohrne zunehmen. 4) Zu dem Ende muß es von den Menschen begierig angenommen, und gebraucht werden. 5) Die Seelen werden gereiniget, in dem Gehorsam der Wahrheit, durch den Geist, zur Liebe aus reinem Herzen. 6) Es giebt ein Wort des Gesezzes und des Evangeliums. 7) Das Gesez geht auf Werke. 8) Alles, was es saget, das saget es zu denen, die unter dem Gesez sind. 9) Kein Mensch wird durch die Werke des Gesezzes gerecht; sondern die ganze Welt ist in Ansehung deßelben vor Gott schuldig. 10) Folglich giebt es ein allgemeines

Gesez,

Gesez, und eine algemeine Bekantmachung des Gesezzes. 11) Durch das Gesez kömmt die Erkentnis der Sünde. 12) Das Israelitische Gesez ist zur Verwahrung und Zusammenhaltung der Israeliten, bis auf die Darstellung Christi von Gott ertheilet worden. 13) Es ist ein Zuchtmeister derselben bis auf Christum gewesen. 14) Nachdem der Glaube gekommen ist, so sind wir nicht mehr unter dem Zuchtmeister. 15) Durch das Evangelium wird die Gerechtigkeit, welche durch den Glauben bei Gott erlanget wird, geoffenbaret. 16) Dieses geschieht zu dem Ende, daß man gläuben sol. 17) Das Evangelium ist die Kraft Gottes, alle, die daran glauben, selig zu machen. 18) Gesez und Evangelium sind demnach von ganz verschiedener Beschaffenheit und Bestimmung.

§ 307.

Buße, Glauben, und gute Werke, erfordern lebendige Vorstellungen darzu dienlicher Wahrheiten (§ 237. 245. 253.): welche daher mit Recht die Wahrheiten der Heilsordnung genannt werden (§ 189.). Der Umfang dieser Wahrheiten ist das **Wort Gottes** 1 Petr. 1, 23: so fern solche theils den Willen Gottes über die Menschen begreifen; theils aus der unmittelbaren göttlichen Bekantmachung derselben in der Schrift erkannt werden. Daraus folgt, daß das Wort Gottes nicht mit der heiligen Schrift, in welcher die unmittelbare göttliche Bekantmachung deßelben geschehn, einerlei ist: daß nicht alles in der heiligen Schrift dahin gehört, ob sich gleich alles in der Schrift

darauf bezieht (§ 26.): und daß es nicht schlechterdings an die heilige Schrift gebunden ist.

§ 308.

Die zur Buße, Glauben, und guten Werken dienlichen Wahrheiten (§ 307.), sind nicht von einerlei Art: indem zu Buße und guten Werken zunächst lebendige Vorstellungen verbindlicher göttlicher Vorschriften über der Menschen freie Handlungen (§ 237. 253.); zum Glauben aber zunächst lebendige Vorstellungen zuverläßiger Wahrheiten von der Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen erfordert werden (§ 245.). Die erstern sind göttliche Gesezze (§ 144.): und der Umfang derselben ist das Gesez Röm. 3, 19. 20. Gal. 3, 23; die andern aber, so fern sie sonderlich auf Zusagen der Gnade Gottes beruhen, zusammen das Evangelium (§ 189.). Röm. 1, 16, 17. Folglich ist das Wort Gottes aus Gesez und Evangelium zusammengesezt (§ 307.). Zu jenen sind zunächst und unmittelbar alle verbindliche göttliche Vorschriften; entfernter und mittelbar aber alle zur Verständlichkeit, und sonderlich richterlichen Verbindlichkeit, auch Ausübung derselben gehörigen Wahrheiten: und zu diesem zunächst und unmittelbar alle in heiliger Schrift vorhandnen Zusagen der Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen; entfernter und mittelbar aber alle zur Verständlichkeit und zuversichtlichen Zueignung derselben, geoffenbarten Wahrheiten zu rechnen: obgleich unter den entfernten Wahrheiten viele gesezlich und evangelisch zugleich seyn können.

§ 309.

§. 309.

So wohl aus der Vernunft, als aus der nähern Offenbarung Gottes in der Schrift, werden Vorschriften für die freien Handlungen der Menschen erkannt. Daher theilt sich das Gesez in das Naturgesez, und das geoffenbarte Gesez (§ 144.). Jenes so wohl, als dieses, ist ein göttlich' Gesez Röm. 3, 19. 20: auch volständig zur Erleichterung algemeiner, richtiger, und gewisser Erkenntnis, und zur Erhöhung der Verbindlichkeit deßelben, in der heiligen Schrift von Gott unmittelbar bekanntgemacht: weil es allen Menschen zu erkennen möglich, von algemeiner Verbindlichkeit Röm. 3, 19. 20: daher wirklich zu der Absicht, daß alle Menschen ihre freie Handlungen darnach einrichten sollen, von Gott gegeben: und wegen seiner Gründung in der Natur der Dinge unveränderlich: aber nach dem Sündenfalle zur volständigen Erkenntnis des rechtmäßigen Verhaltens nicht hinlänglich.

§ 310.

Das geoffenbarte Gesez begreift, wie der Augenschein lehrt, theils wiederholte Einschärfungen des Naturgesezzes Röm. 3, 19. 20. mit neuen Bewegungsgründen zur Beobachtung deßelben (§ 309.); theils eine große Anzahl wilkührlicher göttlicher Gesezze (Positifgesezze in engrer Bedeutung): dergleichen im alten und neuen Testamente vorkommen Gal. 3, 23-25. und theils in genauern Bestimmungen auch natürlich bekannter Pflichten, theils in ganz neuen in einer unmittel-

baren göttlichen Verordnung gegründeten Vorschriften bestehn: dergleichen zu ertheilen wegen der gegenwärtigen Unzulänglichkeit des Naturgesezzes unentbehrlich, und überhaupt Gott höchst anständig gewesen (§ 14.): welche daher auch sämtlich weise und gütige Absichten haben (§ 54.): doch an sich veränderlich sind, das ist, ohne Nachtheil des Naturgesezzes (§ 309.) verändert und wieder aufgehoben werden können: und nur so fern verbinden, so fern die Erkenntnis derselben aus der nähern Offenbarung möglich, und die Verbindlichkeit darin bestimmt ist.

§ 311.

Da das Naturgesez von algemeiner Verbindlichkeit ist (§ 309.): so folgt, daß alle in der heiligen Schrift befindlichen wiederholten Einschärfungen desseben algemeine Gesezze sind (§ 310.). Allein in Ansehung der darin vorhandnen wilkürlichen Gesezze steht zu erweisen, daß solche nicht sämtlich alle Menschen, und zu allen Zeiten haben verbinden sollen. Daher theilen sich die geoffenbarten Gesezze in algemeine und besondre. Von der erstern, deren Umfang etwas unbequem das Sittengesez genannt wird, sind die unentbehrlichsten Grundgebote in den zehn Geboten anzutreffen: aus welchen, bei ausführlicher Auslegung, füglich alle übrigen vorgestelt, oder doch damit verbunden werden können: obgleich theils die nächste Absicht der zehn Gebote, und so weit der unmittelbare Verstand derselben geht, in Gebung eines Criminalgesezzes bei Stiftung der Theokratie unter den

Israeliten bestanden zu haben scheint; theils die göttliche Bekanntmachung derselben eigentlich an diese gerichtet worden ist. Außer den zehn Geboten haben Moses, und noch mehr die nachmaligen Propheten, das Sittengesez ausführlich vorgetragen; Christus, und seine Apostel, aber solches in der grösten Volkommenheit gelehrt.

§ 312.

Die sämtlichen vor den Zeiten Christi von Gott ertheilten wilkürlichen Gesezze sind in den Schriften Mosis anzutreffen: und theilen sich in bereits vor Mose und in erst durch Mosen gegebne; hiernächst aber in gottesdienstliche und bürgerliche Gesezze. Da Moses eigentlich ein göttlicher Gesezgeber für die Israeliten gewesen: auch seine Schriften, ihrer nächsten und unmittelbaren Bestimmung nach, das Gesezbuch der Israeliten seyn sollen: nirgends ein göttlicher Befehl wegen algemeiner Verpflichtung der Menschen zu den darin enthaltnen Mosaischen Gesezzen ertheilt worden (§ 310.): die sämtlichen Mosaischen Gesezze die Absicht gehabt haben, die Nachkommen Abrahams durch eine in Ansehung derselben von Gott beliebte Theokratie von der Abgötterei abzuhalten; zur künftigen Offenbarung des Vertreters aus und unter denselben vorzubereiten, und von andern Völkern abzusondern; und, so viel sonderlich die gottesdienstlichen Gesezze betrift, die von Gott verheißne Erlösung vorzubilden, nach Gal. 3, 23. 24: dieselben, ihrer Einrichtung und Beschaffenheit nach, nicht von allen Menschen, und zu allen Zeiten, beobachtet

werden können: und endlich, da sie als wilkürliche Gesezze veränderlich waren (§ 310.), nach der Darstellung Christi feierlich aufgehoben worden Gal. 3, 25: so ist nicht zu zweifeln, daß alle Mosaische wilkürliche Gesezze besondre Gesezze für die Israeliten gewesen: deren Verbindlichkeit, selbst in Ansehung dieser, nach den Zeiten Christi aufgehört hat. Damit wird weder der mannigfaltige Nuzzen und Gebrauch dieser Gesezze, und der Aufzeichnung derselben, für jederman; noch die algemeine Verbindlichkeit vieler in den Schriften Mosis befindlicher göttlichen, auch wilkürlichen Gesezze, geläugnet: obgleich die Verbindlichkeit derselben nicht aus der Ertheilung derselben vom Moses kömmt.

§ 313.

Die im neuen Testamente befindlichen durch Jesum Christum und seine Apostel, ertheilten wilkürlichen Gesezze, bestehn theils in Bestätigungen einiger wilkürlichen Gesezze des alten Testaments (§ 312.); theils in einigen ganz neuen Verordnungen. Da Christus, und seine Apostel, ohnstreitig Gesandten Gottes an das gesamte menschliche Geschlecht gewesen (§ 20. 22.), und daher ihre Verordnungen von einer algemeinen Verbindlichkeit sind: so ist nicht zu zweifeln, daß die von ihnen ertheilten wilkürlichen Gesezze algemeine Gesezze sind (§ 311.). Dieses ist gleichwohl nicht bis auf verschiedne derselben, welche sich auf den anfänglichen Zustand der christlichen Kirche bezogen haben, auszudehnen.

§ 314.

Der Augenschein lehrt, daß außer dem Gesezze Wahrheiten von der Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen in der heiligen Schrift angetroffen werden: folglich **Evangelium** (§ 308.) Röm. 1, 16. 17: und zwar im alten und neuen Testamente: obgleich dieses in Ansehung derselben einen merklichen Vorzug hat (§ 188.). Da die sich selbst gelaßene Vernunft wenig, und nichts mit Gewisheit, von dergleichen Wahrheiten erkennt (§ 14.) so ist das Evangelium der nähern Offenbarung Gottes in der Schrift eigen: auch darin, wegen der Algemeinheit der Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen (§ 189.), **für alle Menschen geoffenbart**: folglich auch, was die dankbare und glaubige Annehmung deßelben betrift, von **algemeiner Verbindlichkeit**. Indem es aber doch nicht in göttlichen Vorschriften freier Handlungen besteht, ob sich gleich dergleichen darauf beziehen: so ist es kein Gesez (§ 308.); sondern davon wohl zu unterscheiden.

§ 315.

Gesez und Evangelium sind so wohl bei Fortsezzung, als im Anfange der Heiligung unentbehrlich: jenes zur Buße, und den guten Werken Röm. 3, 20. und dieses zum Glauben Röm. 1, 16. 17. (§ 308.). Aber damit die Buße und guten Werke evangelisch werden und bleiben; so muß das Evangelium darzu mitwirken: und damit ein Verlangen nach der Gnade Gottes, folglich der Glaube wirklich werde und bleibe (§ 245.); so muß das Gesez

darzu

darzu mitwirken. Folglich sind Gesez und Evangelium in der genauesten Verbindung unentbehrlich. Folglich sind beide in dem Werke der Seligmachung der sündigen Menschen zwar von einem verschiednen Gebrauche: darauf die Nothwendigkeit gehöriger Theilung derselben, und eine Verschiedenheit göttlicher Absichten bei Offenbarung derselben beruht: aber doch von einem wirklichen Gebrauche: obgleich das Gesez nicht zur Erlangung der Rechtfertigung unmittelbar dient (§ 292.); auch die volkomne Erfüllung deßelben in diesem Leben nicht möglich ist (§ 256.) Röm. 3, 19. 20.

§ 316.

Sind Gesez und Evangelium so wohl bei Fortsezzung, als im Anfange der Heiligung, von einem wirklichen Gebrauche, zu Buße, Glauben, und guten Werken (§ 315.): so müßen die dahin gehörigen Wahrheiten vermögend seyn, die zu Buße, Glauben, und guten Werken, erforderlichen lebendigen Vorstellungen im Verstande, und die darzu gehörigen Handlungen und Bestimmungen im Willen zu wirken (§ 277. 284.). Schrift und Erfahrung erweisen, daß ihnen dieses Vermögen zukömmt: 1 Petr. 1, 22. 23. Cap. 2, 2: und dieses den Wahrheiten der Heilsordnung beiwohnende Vermögen ist die **Kraft des Wortes Gottes** Röm. 1, 16.: und um derselben willen ist solches ein Gnadenmittel (§ 305.). So fern das Wort Gottes in der heiligen Schrift anzutreffen ist, und sich alles in der Schrift darauf beziehet (§ 307.),

ist

ist und heißt die Kraft des Wortes Gottes auch die Kraft der heiligen Schrift.

§ 317.

Die Wahrheiten der Heilsordnung kommen darin mit andern praktischen Wahrheiten überein, daß bei wirklicher Vorstellung derselben ihnen gemäße Einsichten des Verstandes und Bewegungen des Willens, vermöge der vernünftigfreien Natur des Menschen erfolgen. Darin besteht die natürliche Kraft des Wortes Gottes: welche wir auch die sittliche Kraft deßelben nennen können; und, so fern die dadurch gewirkten Einsichten des Verstandes, und Bewegungen des Willens, aus Ueberzeugung von der göttlichen Bekanntmachung deßelben entspringen, eine göttliche Kraft in weitrer Bedeutung. Allein damit diese Einsichten und Bewegungen des Willens überwiegend und bestimmend, und also Buße, Glauben, und gute Werke wirklich werden: so müßen, wegen des in den sündigen Menschen vorhandnen natürlichen Wiederstandes dagegen (§ 263.) und Mangels des Vermögens, darzu (§ eod.), göttliche Handlungen der Erleuchtung und Wiedergeburt (§ 276. 284.) folglich übernatürliche Wirkungen der anwendenden Gnade hinzu kommen (§ 266.): nicht nur im Anfange, sondern auch in Fortsezzung der Heiligung (§ 297.): zur Hebung des im Verstande und Willen vorhandnen natürlichen Wiederstandes gegen die durch das Wort natürlich hervorgebrachten Einsichten und Bewegungen des Willens, und zum Vermögen lebendiger Erkenntnis des Wortes, und wirklicher Hand-

lungen

lungen und Bestimmungen des Willens nach demselben. Auch würde widrigenfals die Heiligung des Menschen ohne Gottes besonderes Zuthun ganz natürlich, durch die Kraft des Menschen, erfolgen. Folglich haben wir zu der vollen Kraft des Wortes Gottes übernatürliche damit verbundne Wirkungen der anwendenden Gnade zu rechnen: folglich demselben, außer seiner natürlichen Kraft, eine übernatürliche zuzueignen: nach dem klaren Unterrichte der Schrift 1 Petr. 1, 22. Solche ist in engrer Bedeutung eine göttliche Kraft Röm. 1, 16: besteht in einem fortdauernden Rathschluße Gottes mit dem Worte, und durch daßelbe, übernatürlich zur Heiligung der sündigen Menschen zu wirken (§ 188.): ist daher nie ohne das Wort, auch nicht neben demselben, sondern mit und durch dasselbe wirksam: folglich unzertrennlich damit verbunden: und sezt die natürliche Kraft des Worts voraus, weil sie blos den im Menschen vorhandnen Wiederstand dagegen hebt, und was natürlich nicht möglich ist, leistet. Auch wird hieraus völlig begreiflich, wie die Heiligung des Menschen übernatürlich, und doch mittelbar geschieht (§ 266.).

§ 318.

Ist die natürliche Kraft des Wortes Gottes in der Beschaffenheit der dahin gehörigen Wahrheiten; die übernatürliche aber in einem fortdauernden Rathschluße Gottes, mit dem Worte, und durch daßelbe, übernatürlich zu wirken, gegründet (§ 317.): so ist solche in so fern allezeit auch, ausser dem Gebrauche des Worts von dem Menschen, mit

mit demselben verbunden. Indem aber die damit verbundne übernatürliche Kraft die natürliche voraussezt (§ eod.); die Wirkungen derselben aber, wie die Wirkungen aller praktischen Wahrheiten, nach Masgebung der vernünftigfreien Natur des Menschen, und daher nicht erfolgen, wenn die dahin gehörigen Wahrheiten nicht von dem Menschen gedacht, verstanden, geglaubt, und mit Zueignung gedacht werden: so ist dieses alles zur Wirkung des Wortes Gottes unentbehrlich: nach 1 Petr. 2, 2. Röm. 1, 16. Und darin bestehn die zur wirklichen Heiligung durch daßelbe dem Menschen obliegende Handleitungshandlungen (§ 304.): welche wir, nebst allen dazu unentbehrlichen Handlungen der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens (§ 262.), unter der Betrachtung begreifen: dem wichtigsten Heiligungsmittel von Seiten des Menschen (§ 304.): und deßen vorsezliche Unterlaßung der angenommene Wiederstand des Menschen ist, bei welchem die Heiligung deßelben unterbleibt (§ 267.).

Die neunzehnte Lehre.
Vom Gebet.

Nach der Einleitung § 319. 320. wird vom Gebet in weitrer Bedeutung § 321-324. und hierauf vom Gebet in engrer Bedeutung gehandelt § 325-327.

§ 319.

Das Gebet kann als eine Pflicht des Menschen, und als ein Heiligungsmittel von

Seiten

Seiten des Menschen (§ 304.) betrachtet werden. In der letztern Absicht gehört die Abhandlung deßelben in die Dogmatik (§ 224.): um so mehr, da es auch einige andere dogmatische Wahrheiten vom Gebet giebt: und da solches nächst dem Worte Gottes das unentbehrlichste Heiligungsmittel ist; auch seiner Natur nach zu der zur Wirkung des Worts unentbehrlichen Betrachtung zu rechnen ist (§ 318.): so folgt die Abhandlung desselben füglich unmittelbar nach der Lehre vom Worte Gottes.

§ 320.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Luk. 11, 9. 13. Eph. 6, 17. 18. 19. und Röm. 8, 26. 27. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Gott giebt denen, die ihn darum bitten, den heiligen Geist. 2) Das Gebet ist ein Mittel zur Standhaftigkeit unter den Versuchungen, und als ein solches befohlen: folglich als ein Mittel zur Bewahrung in der Heiligung: folglich als ein Mittel der Heiligung. 3) Es muß zu dem Ende mit dem Gebrauche des Worts Gottes verbunden werden. 4) Es muß im Geiste geschehen: und darzu ist Wachen nöthig. 5) Es muß zu aller Zeit gebetet, und angehalten werden mit Beten. 6) Es muß mit Zuversicht und Vertrauen gebetet werden. 7) Es muß für alle Heiligen, und insonderheit für solche, die des göttlichen Beistandes besonders bedürftig sind, oder einen wichtigen Einfluß in andere Menschen haben, gebetet werden. 8) Ein jedes rechtmäßig geschehenes und Gott gefälliges Gebet wird unausbleiblich erhört. 9) Der heilige Geist kömmt Geheiligten bei

ihrem

ihrem Gebete zu Hülfe. 10) Er lehret sie, was sie beten sollen. 11) Er bittet für sie mit unausgesprochnen Seufzern: und 12) Gott der Herzenskündiger, erkennt mit Genehmhaltung, was der Geheiligte aus solchen Reizungen des heiligen Geistes bittet.

§ 321.

Beten heißt in engrer Bedeutung Gutes von der Güte Gottes begehren: welches mit Worten und ohne Worte geschehn kan: daher es ein **wörtliches** und ein **anschauendes** Gebet giebt Luk. 11, 9. In weitrer Bedeutung wird eine jede **Unterhandlung mit Gott**, folglich eine jede unmittelbare Richtung des Gemüths zu Gott, unter dem Gebete begriffen Eph. 6, 18: und diese Bedeutung findet hier zuförderst und vornehmlich Statt. In dieser Bedeutung besteht das Wesen des Gebets in Vorstellung uns bekannter Wahrheiten von Gott, und unsers oder andrer Menschen Verhältnißes gegen dieselben, folglich in Zueignung auf uns, oder andre Menschen, mit Richtung solcher Vorstellung zu Gott: daher kein Gebet ohne einige Erkenntnis göttlicher Wahrheiten, und Selbsterkenntnis, möglich ist: es auch so viel Arten des Gebets giebt, als es Arten von göttlichen Wahrheiten, und Verhältnissen gegen dieselben giebt: auch innerlich und äußerlich gebetet werden kan.

§ 322.

Indem in dem Gebet Vorstellungen göttlicher Wahrheiten mit Zueignung vorgehn (§ 321.): so ist es seiner wesentlichen Einrichtung nach geschickt,

dergleichen zu erwecken, und klar, und lebendig zu machen. Folglich gehört es zu den zur Heiligung durch das Wort Gottes unentbehrlichen Handleitungshandlungen (§ 318.), und ist eine der wichtigsten derselben: folglich ein Heiligungsmittel von Seiten des Menschen (§ 304.): nach Luk. 11, 13. Eph. 6, 18. Daher erklärt sich die göttliche Verordnung des Gebets Luk. 11, 9. Eph. 6, 18: und daß solches zur Betrachtung in weiterer Bedeutung zu rechnen (§ 318. 319.): daß eine fortgesetzte Uebung desselben nöthig Eph. 6, 18: daß das wörtliche, auch äußerliche Gebet, weil dadurch die Vorstellungen klärer und lebhafter werden, von wirklicher Verbindlichkeit sei: und daß das eigne Gebet große Vorzüge vor den Gebetsformeln hat: welche doch theils zu Mustern und Vorschriften des Gebets, theils zum gemeinschaftlichen Gebete brauchbar sind: zu welchem Ende auch Christus dergleichen vorgeschrieben hat.

§ 323.

Giebt es so viel Gattungen des Gebets, als es Gattungen von göttlichen Wahrheiten, und Verhältnissen gegen dieselben giebt (§ 321.): und gehört das Gebet zu den zur Heiligung durch das Wort Gottes unentbehrlichen Handleitungshandlungen (§ 322.): so folgt, daß wir zu allen Gattungen des Gebets ohne Ausnahm verbunden sind, weil wir zur lebendigen Erkenntnis aller göttlichen Wahrheiten ohne Ausnahm verbunden sind: folglich auch zur Fürbitte: als einem schiklichen Mittel, Vorstellungen von den uns in

Ansehung andrer Menschen obliegenden Pflichten und Verhältnißen in uns zu erwecken, und klar, und lebendig zu machen: nach Eph. 6, 18: deßen Verbindlichkeit nach dem nähern oder entferntern Verhältniße andrer Menschen gegen uns Stufen hat Eph. 6, 19: und sich ins besondere auch auf die Fürbitte für die Feinde erstreckt: als einem Mittel zur Erfüllung der in Ansehung derselben habenden Pflichten. Da auch das gemeinschaftliche Gebet zur nähern Vereinigung der betenden Personen, und zur gemeinschaftlichen Erbauung, vieles beitragen kan: so ist solches nicht zu versäumen.

§ 324.

Das Gebet ist ein Heiligungsmittel, so fern es zur Betrachtung in weitrer Bedeutung zu rechnen ist (§ 322.). Damit es folglich dergleichen wirklich sei: so müßen die darin enthaltnen Vorstellungen gedacht, verstanden, geglaubt, und mit Zueignung gedacht werden (§ 318.). Folglich ist zum Endzwecke deßelben Samlung und wirkliche Richtung des Gemüths auf die darin vorgestelten Wahrheiten, das ist, Andacht, unentbehrlich Eph. 6, 18. und ohne die Andacht ist es kein Heiligungsmittel. Folglich sind auch alle die Andacht befördernde Vorbereitungen, auch äußern Umstände, pflichtmäßig.

§ 325.

Das Gebet in engrer Bedeutung (§ 321.), es betreffe solches leibliche oder geistliche Güter, ist ein schickliches Mittel Vorstellungen unsers Abhän-

gens von Gott, und des vorteilhaften Verhältnißes Gottes gegen uns, in uns zu erwecken, und klar, und lebendig zu machen: folglich alle in lebendiger Erkenntnis deßen gegründete Pflichten und Tugenden bei uns zu befördern. In so fern ist es ein Heiligungsmittel (§ 322.): und, wie alle Gattungen des Gebets, verbindlich (§ 323.). Allein die Schrift verheißt demselben göttliche Erhörung Luk. 11, 9. Röm. 8, 27: welche wir uns, nach der Ewigkeit und Unveränderlichkeit aller Rathschlüße Gottes also vorzustellen haben, daß Gott von Anfange die Ordnung der Dinge, in Absicht auf die vorhergesehenen Gebeter der Menschen, also eingerichtet hat, daß ihnen in Absicht auf dieselben Gutes, und wenn es die Absichten der Welt erlauben, das gebetne Gute wiederfährt: daher nicht nur das Gebet, sondern auch die Fürbitte erhört wird: wenn gleich nicht immer das Gebetene erfolgt, oder die Erhörung aufgeschoben wird. Folglich ist das Gebet in engrer Bedeutung nicht nur ein Heiligungsmittel; sondern ein Erlangungsmittel göttlicher Wohlthaten überhaupt. Diesem steht nicht entgegen, daß Gott auch ohne das Gebet Wohlthaten erzeigt.

§ 326.

Das Gebet ist ein Erlangungsmittel göttlicher Wohlthaten (§ 325.). Daß es dergleichen in Ansehung der geistlichen Wohlthaten ist, ist daher begreiflich, weil es ein Heiligungsmittel ist (§ 322.). Daß es aber von Gott zu einem Erlangungsmittel seiner Wohlthaten überhaupt verordnet worden, ist

daher

daher zu verstehen, weil mit dem Gebete theils seine Ehre, folglich der Endzweck seiner Regierung (§ 131.); theils die Heiligung des Menschen, folglich die richtige Anwendung seiner Wohlthaten, befördert und erhalten wird. Daher aber ist erweißlich, theils daß das Gebet zu niemande, als dem dreieinigen Gott, gerichtet werden könne Luk. 11, 13. theils daß nicht ein jedes Gebet erhörlich, sondern Andacht (§ 324.), ernstliche Begierde, Vertrauen, Demuth gegen Gott, und Vorsaz heiliger Anwendung des erbetnen Guten, darzu unentbehrlich ist Luk. 11, 9. Eph. 6, 18. theils daß auch daher kein ungeheiligter Mensch, als ein ungeheiligter, ein erhörlicher Beter ist.

§ 327.

Das Gebet ist ein Erlangungsmittel göttlicher Wohlthaten (§ 325.). Folglich muß um keine Scheinwohlthaten, sondern um wahre Wohlthaten: folglich zwar auch um leibliche, aber vielmehr um die wichtigern geistlichen Güter Luk. 11, 13: und, da wir in Ansehung derselben, sonderlich im Leiblichen, aber, was die Stufen und andere zufällige Beschaffenheiten betrift, auch im Geistlichen irren können, bedingt gebetet werden: welches auch aus dem zum erhörlichen Gebete unentbehrlichen Vertrauen (§ 326.), und der bei einem gegenseitigen Verhalten unvermeidlichen Versuchung Gottes erweißlich ist. Zur gehörigen Schätzung, und ernstlichen Begierde der größern geistlichen Güter ist dem sündigen Menschen Erleuchtung unentbehrlich (§ 277.): und zur richtigen Einsicht und

Begierde des in jedesmaligen Falle benöthigten wahren Guten ist eine fortgesetzte Erleuchtung unentbehrlich (§ 297.). Daher ist die Gabe des erhörlichen Gebets eine Gnadengabe: wie auch aus dem darzu unentbehrlichen Vertrauen erweißlich ist: und daher ist abermals ein ungeheiligter Mensch kein erhörlicher Beter, sondern solches ein Vorrecht des Geheiligten: obgleich nicht alles Gebet des Ungeheiligten unerhörlich ist (§ 326.). In Erhaltung und Erweckung dieser Gabe in einzelnen Fällen besteht die **Fürsprache** des heiligen Geistes in Geheiligten Röm. 8, 26. 27: durch welche zunächst und unmittelbar ein fortdauerndes anschauendes erhörliches Gebet, aber mittelbar auch wörtliche erhörliche Gebeter gewirkt werden (§ 321.).

Die zwanzigste Lehre.

Vom Kreuz.

Nach der Einleitung § 328. 329. wird vom Kreuz in weiterer § 330 = 332. und in engerer Bedeutung § 333. 334. gehandelt.

§ 328.

Die Erfahrung lehrt, daß so wohl die angenehmen, als unangenehmen Begebenheiten dieses Lebens geschickt sind, eine überwiegende Neigung des Gemüths zu Gott theils anzurichten,

zurichten, theils zu vermehren: folglich sind beide als eine thätige göttliche Handleitung zur Heiligung zu betrachten: folglich zu den Heiligungsmitteln von Seiten Gottes zu zählen (§ 304.). Allein eben dieselbe lehrt, daß die letztern, deren Umfang wir mit dem Nahmen des Kreuzes bezeichnen, bei der Gemüthsart der mehresten Menschen darzu viel wirksamer sind, als die erstern: daraus ist die Wirklichkeit derselben in der Welt zu begreifen: und es sind überdem verschiedne dogmatische Wahrheiten davon zu erkennen vorzüglich nöthig. Daher muß davon in der Dogmatik gehandelt werden: und, da das Kreuz theils nächst dem Wort Gottes und dem Gebete, zu den algemeinsten obgleich entferntern Heiligungsmitteln gehört, theils eigentlich eine göttliche Erweckung zu den Handleitungshandlungen, vornehmlich der Betrachtung des Gebets ist, an diesem Orte.

§ 329.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Hebr. 12, 9-11. und 2 Cor. 4, 17. 18. Aus solchen erhellet: 1) Der Vater der Geister verhängt allerlei Leiden und Züchtigungen über die Menschen in diesem Leben. 2) Er verhält sich dabei als ein Vater ungezogner Kinder: und es sind väterliche Züchtigungen zum Besten der Menschen. 3) Er züchtigt sie zu dem Ende, damit sie seiner Heiligkeit theilhaftig werden sollen. 4) Sie geben denen, welche dadurch geübt worden, eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit. 5) Wir sind daher verbunden, uns den Züchtigungen Gottes zu unterwerfen, und

dadurch zum Leben zu gelangen. 6) Die Leiden der Heiligen sind schnell vorbeigehende und leichte Trübsale. 7) Sie bringen ihnen eine ganz unaussprechliche große ewige Herrlichkeit zuwege: und 8) Um solches zu begreifen, und sie daher zu bewilligen, muß nicht auf das sichtbare, sondern auf das unsichtbare gesehen werden.

§ 330.

Das Kreuz in weiterer Bedeutung ist der Umfang aller Leiden dieser Zeit (§ 328): folglich aller Uebel, welchen die Menschen in dem gegenwärtigen Leben unterworfen sind, und der daher entstehenden unangenehmen Empfindungen Hebr. 12, 9-11. Es theilen sich solche in innere und äußere Leiden, nachdem die Uebel, welche dergleichen verursachen, den innern oder äußern Zustand des Menschen betreffen: und in gemeine und besondere, nachdem sie Geheiligte und Ungeheiligte ohne Unterschied betreffen; oder blos Geheiligte und blos Ungeheiligte. Die besondern Leiden Geheiligter werden in engrer Bedeutung das Kreuz genannt: dahin folglich keine andre gehören, als die ihnen, so fern sie Geheiligten sind, begegnen: folglich alle Leiden um Gottes willen, und keine andre: welche theils äußre, das ist, Trübsale, theils innere, das ist Kreuz in engster Bedeutung sind.

§ 331.

Da um der göttlichen Regierung willen keine Veränderung in der Welt wirklich werden kan, ohne einen göttlichen Rathschluß (§ 131.): so sind alle Leiden

Leiden dieser Zeit von Gott beschlossen Hebr. 12, 9. obgleich die sündlichen freien Handlungen, durch welche viele derselben, wie die Erfahrung zeigt, verursacht werden, blos von Gott zugelassen werden (§ 135.). Da aber um derselben göttlichen Regierung willen alle in der Welt wirklich werdende Veränderungen Mittel zu den Absichten der Welt, folglich zur Ehre Gottes, und zur Glückseligkeit der vernünftigen Geschöpfe sind (§ 131.): so folgt, daß von allen Leiden dieser Zeit eben das Statt finden müße: nach Hebr. 12, 9. 10.

§ 332.

Sind alle Leiden dieser Zeit von Gott beschloßne Leiden (§ 331.): so sind sie doch, da sie an und für sich Uebel sind, nicht um ihrer selbst willen, sondern in der Verknüpfung (§ 79.), und daher in Absicht auf das sittliche Verderben der Menschen beschloßen: nicht so wohl als Zeichen des göttlichen Unwillens darüber, das ist, als Strafen (§ 163.), sondern nach dem in Christo gefaßten gnädigen Vorsazze der Heiligung der sündigen Menschen (§ 172. 173.) folglich um Christi willen als Heiligungs- oder Beßerungsmittel derselben: nach Hebr. 12, 9-11: folglich auch nicht als Genugthuungen für die Sünde: darzu sie ohne dem nicht hinlänglich sind (§ 177. 167.). Sie enthalten, so fern sie auf böse Handlungen erfolgen (§ 164.), kräftige Bewegungsgründe, die Menschen von Wiederholung derselben abzuhalten: und sind also Mittel, die größere Verschlimmerung derselben zu verhindern. Ueberhaupt aber sind sie ein thätiger göttlicher Un-

terricht von der Bestimmung des Menschen zu einem andern Leben (§ 102.): kräftige Mittel die übertriebne Anhänglichkeit an das gegenwärtige Leben zu vermindern, und Begierden nach einem bessern Zustande zu erregen: göttliche Erweckungen zur Betrachtung, und zum Gebet, durch sinnliche Ueberführung des Menschen von der Unentbehrlichkeit und Schäzbarkeit göttlichen Trostes und Schuzzes: und Gelegenheiten, auch Reizungen zur Ausübung vieler Pflichten: auch gegen andre.

§ 333.

Das Kreuz in engrer Bedeutung (§ 330.), hat einen mannigfaltigen Nuzzen, theils, so fern es in natürlichen Folgen der noch in Geheiligten vorhandnen Sünde besteht, (§ 256.), ihnen die Gegenwart derselben empfindlich zu machen, und also die fortgesezte Buße (§ 239.) und den Fleiß in der Heiligung zu befördern; theils ihnen zur Uebung vieler rechtmäßigen Fertigkeiten, und nahmentlich des Vertrauens auf Gott, der Verläugnung um Gottes willen, des möglichsten Gebrauchs des göttlichen Worts, und Gebets, auch der Sanftmuth und des Mitleidens Gelegenheit zu verschaffen; und also ihren Gnadenlohn zu vermehren (§ 257.); theils ihnen die Ueberwindung aller unrechtmäßigen Anhänglichkeit an etwas außer Gott zu erleichtern, und sie darin zu erhalten: auch die Begierde nach der Vollendung zu vermehren Hebr. 12, 11. 2 Cor. 4, 17. 18. Folglich ist es ein **Mittel zur Bewahrung und Stärkung in der Heiligung.** Folglich der Rechtfertigung

der

der Geheiligten, und der Vollkommenheit derselben, auf keine Weise nachtheilig (§ 293.): und dieses um so weniger, da der gehörigen Ertragung und Anwendung deßelben besondre Belohnungen verheißen sind 2 Cor. 4, 17: weil eine jede rechtmäßige Uebernehmung und Ertragung deßelben um Gottes willen ein gutes Werk ist (§ 252.). Folglich auch, so wenig als die Leiden dieser Zeit überhaupt (§ 332.) eine Genugthuung für die von Geheiligten vorher begangne, oder noch in denselben vorhandne Sünde: um so weniger, da ihnen die vollkomne Genugthuung Jesu Christi zugerechnet ist (§ 293.).

§ 334.

Nach Verschiedenheit des jedesmaligen nächsten Endzwecks von den besondern Leiden der Geheiligten theilen sich solche in Züchtigungen, Prüfungen, und Verherrlichungen: nachdem sie bestimmt sind entweder vorgegangne Versündigungen zu entdecken, und die Wiederholung deßelben zu verhindern; oder Gelegenheiten zur Uebung rechtmäßiger Fertigkeiten; oder Gelegenheiten zu thätigen Bekenntnißen derselben zu werden (§ 333.). Doch können solche öfters mehrere Absichten zugleich haben, und daher vermischter Beschaffenheit seyn. Durch lebendige Einsicht des mannigfaltigen Nuzzens derselben, welche durch die Erleuchtung gewirkt wird (§ 278.), werden ihnen solche leicht und erträglich 2 Cor. 4, 17. 18: und die besondre Regierung Gottes richtet das Maaß aller Leiden dieser Zeit nach den jedesmaligen Kräften des Menschen ein (§ 135.).

Die

Die ein und zwanzigste Lehre.

Von den Sacramenten.

Das erste Hauptstück,

Von den Sacramenten überhaupt.

Nach dem Begriffe eines Sacraments § 335. wird daraus theils die wesentliche Beschaffenheit der Sacramente, und was damit zusammenhängt § 336-338. theils die Anzahl derselben hergeleitet § 339.

§ 335.

Es sind unläugbar viele sinnliche Dinge geschikt, Vorstellungen von den Wahrheiten der Heilsordnung überhaupt, und des Evangeliums insonderheit, in dem Menschen zu erwecken. Gott kan einige derselben ausdrüklich und unmittelbar darzu verordnen: und, wenn solches geschehn ist; so sind solches göttliche Handleitungen zur Vorstellung derselben (§ 261.). Hiernächst aber, da mit den Wahrheiten der Heilsordnung allezeit eine übernatürliche Kraft verbunden ist, aus einem fortdauernden Rathschluße Gottes mit denselben, und durch dieselbe übernatürlich zur Heiligung des Menschen (§ 318.), folglich mit dem Evangelium, und durch daßelbe übernatürlich zum Glauben (§ 315.) folglich zur Begnadigung und Heiligung des Menschen (§ 184. 293.) zu wirken: so kan Gott beschlies-

schließen, dergleichen mit gewissen von ihm zur Vorstellung deßelben verordneten sinnlichen Dingen auf eine vorzügliche Weise zu verbinden: und es kömmt nur darauf an, daß darüber göttliche Verheißungen gegeben worden. Alsdenn sind solche von ihm verordneten sinnlichen Dinge nicht nur Zeichen, sondern auch Darreichungsmittel seiner Gnade gegen die sündigen Menschen: ein sichtbares Evangelium (§ 314.): und Gnadenmittel von Seiten Gottes (§ 304.). Aus der heiligen Schrift ist zu ersehn, daß Gott wirklich verschiedne äußere und sinnliche Handlungen zu solcher Absicht in verschiednen Zeiten verordnet hat. Solche werden mit einem von der Kirche wilkürlich bestimmten Worte Sacramente genannt. Folglich gehören solche zu den Gnadenmitteln: und muß davon in der Dogmatik gehandelt werden (§ 304.)

§ 336.

Ein Sacrament ist eine von Gott zur Bezeichnung, und Darreichung seiner Gnade gegen die sündigen Menschen, unmittelbar verordnete äußre Handlung (§ 335.). Daraus folgt, daß wir in einem jeden Sacramente eine äußre sinnliche Handlung, das ist, eine irrdische (sichtbare) Sache, und die mit derselben bezeichnete und verheißne Gnade, das ist die himmlische (unsichtbare) Sache zu unterscheiden haben. Die Vereinigung beider Stücke beruht auf einem göttlichen Rathschluße, und auf darüber ertheilten Verheißungen: und wird eine sacramentliche genannt. Indem aber ein Sacrament eine von Gott unmittelbar verordnete

Hand-

Handlung ist: so folgt nicht nur, daß solches für alle, welchen solche göttliche Verordnung bekantgemacht worden, als ein göttlich wilkürlich Gesez (§ 310.) von algemeiner Verbindlichkeit, folglich auch bedingten Nothwendigkeit zur Seligkeit ist (§ 144.); sondern daß es auch in allen Stücken der göttlichen Verordnung gemäß gehandelt werden muß.

§ 337.

Die in der Schrift von Gott verordneten Sacramente sind, der irdischen Sache nach (§. 336.) äußre sinnliche **Handlungen** (§ 335.). Daraus folgt, daß die damit verheißne Gnade an die Verrichtung dieser Handlungen gebunden ist: und wegen der göttlichen Erwählung derselben zur genauesten Verknüpfung mit übernatürlichen Wirkungen zur Zueignung seiner Gnade, (§ eod.), ist nicht zu zweifeln, daß solche allezeit mit denselben wirklich verbunden ist (§ 318.): folglich die Sacramente **allezeit an sich kräftig** sind: auch zur Volständigkeit und Kraft derselben die Beschaffenheit und Absicht der solche verwaltenden Personen nichts beitragen. Indem aber solche als ein sichtbares Evangelium, und daher durch Vorstellung der dadurch bezeichneten Wahrheiten des Evangeliums wirken, (§ 335.): so folgt, daß die bloße Verrichtung derselben zur wirklichen Erlangung der damit verheißnen Gnade nicht hinlänglich sei: folglich die zur wirklichen Vorstellung des Evangeliums, und heilsamer Wirkung deßelben, unentbehrliche Betrach-

Betrachtung hinzukommen müße (§ 318.): Und daher ist zur Erreichung des Endzwecks der Sacramente, eine vorläufige Vorstellung der darüber vorhandnen göttlichen Verordnung und Verheißung, auch Gebet um Erfüllung derselben (§ 322.), das ist, eine **Weihung** oder **Segnung** der irdischen Sache unentbehrlich.

§ 338.

Indem die Sacramente äußre zur Vorstellung der Wahrheiten von der Gnade Gottes verordnete Handlungen sind (§ 335.): so sind sie Handlungen des äußern Gottesdienstes: und so fern sie in Geselschaft mehrerer verrichtet werden, des gemeinschaftlichen Gottesdienstes: und, wenn sie in Geselschaft ganzer Gemeinden verrichtet werden, des öffentlichen Gottesdienstes: folglich zugleich öffentliche Bekenntniße zu der in der Schrift geoffenbarten Religion; und zufällig, wenn die Handlung derselben freiwillig geschieht, zu einer besondern Kirchpartei: auch in so weit gottesdienstliche Cerimonien. Indem sie aber nicht blos zur Vorstellung, sondern auch zur wirklichen Darreichung, folglich auch zu Zueignung der Gnade Gottes verordnete Handlungen sind (§ 335.): so sind es nicht bloße Cerimonien; sondern Gnadenmittel und Cerimonien (§ 304.). Folglich kan auch die Verrichtung derselben nicht an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Gottesdienst schlechterdings gebunden werden.

§ 339.

§ 339.

In so fern der gesamte von Gott durch Mosen verordnete levitische Gottesdienst in Cerimonien bestand, welche bestimmt waren, Vorstellungen von den Wahrheiten des Evangeliums zu befördern (§ 312.); auch nicht zu zweifeln ist, daß Gott mit denselben übernatürliche Wirkungen zum Glauben an das Evangelium verbunden haben werde (§ 318.): in so fern waren alle Handlungen des levitischen Gottesdienstes, und nahmentlich die Versöhnopfer, die Beschneidung, und das Osterlamm, Sacramente (§ 335.). Wegen der besondern Verordnung dieses Gottesdienstes für die Israeliten (§ 312.) haben solche nie allgemeine Sacramente seyn sollen. Allein alle von Christo, oder seinen Aposteln, verordnete Sacramente sind dergleichen (§ 313.): deren wir doch nicht mehr als zwei, die Tauffe und das Abendmahl des Herrn, antreffen: welche in die Stelle der Beschneidung, und des Osterlamms, verordnet worden: und von deren jedem besonders gehandelt werden muß: auch, wenn erwiesen seyn wird, daß es Sacramente sind, alles das Statt findet, was von den Sacramenten überhaupt bisher erwiesen worden.

Das zweite Hauptstück.

Von der heiligen Tauffe.

Nach den Grundstellen von der Tauffe §. 340. wird die göttliche Verordnung derselben zu einer feierlichen Weihung zur Lehre Jesu Christi § 341-343. und zu einem Sacramente § 344. erwiesen: darzu ein doppelter Anhang hinzukömmt § 345. 346.

§ 340.

Die Grundstellen von der Tauffe sind Matth. 28, 18. 19. 20. Mark. 16, 15. 16. Eph. 5, 25-27. und 1 Petr. 3, 21. Aus solchen erhellet; 1) Jesus Christus hat, in Kraft seiner im Himmel und auf Erden habenden Gewalt, die Waßertauffe geboten. 2) Es sollen alle Völker des Erdbodens getauft werden. 3) Durch die Tauffe werden Menschen zu Jüngern Christi gemacht. 4) Sie sol in und auf den Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes geschehn. 5) Die Getauften müßen unterrichtet, und angehalten werden alles zu halten, was Christus seinen Jüngern befohlen hat. 6) Die Tauffe sol durch eben diejenigen verwaltet werden, denen das Lehren befohlen ist. 7) Christus ist mit ihnen bei Verrichtung der Tauffe bis ans Ende der Welt. 8) Wer glaubt, und seinen Glauben durch (freiwillige) Annehmung der Tauffe (bei aller mit dem Bekenntniße zu Christo vorhandnen Gefahr) bezeugt, wird selig werden. 9) Die Tauffe ist das Waßerbad im Wort. 10) Durch dieselbe reinigt und heiligt Christus sei-

ne Gemeinde. 11) Wir werden durch die Tauffe von der Verdammnis errettet: und 12) Dis geschieht durch die darinn vorgehende Errichtung eines Bundes des guten Gewißens mit Gott.

§ 341.

Aus den Nachrichten des Matthaeus und Markus ist zu ersehn, daß der Heiland nach seiner Auferstehung seinen Jüngern wiederholentlich den Befehl ertheilt hat, alle Menschen zu seinen Jüngern zu machen, und zu dem Ende in und auf den Nahmen des dreieinigen Gottes zu taufen Matth. 28, 18. 19. Mark. 16, 16. Zu solcher Verordnung scheinen entfernter theils die im A. T. gebotnen feierlichen und gottesdienstlichen Abwaschungen, theils die bei den Juden gewöhnliche Tauffe der Proselyten; auf eine nähere Weise aber die von Gott vorher verordnete, und von Christo selbst angenommne Tauffe Johannis Gelegenheit gegeben zu haben: nachdem doch eine gewiße Feierlichkeit zur Aufnahm eines Menschen in die Kirche Christi nöthig war. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß die von Christo verordnete Tauffe eine Waßertauffe gewesen Eph. 5, 26. 1 Petr. 3, 21: welche in einer feierlichen Benezzung mit Waßer bestand: obgleich das Wort Tauffe mehrere Bedeutungen hat. Diese von Christo zur Aufnahm in seine Kirche verordnete Feierlichkeit nennen wir schlechthin die Tauffe.

§ 342.

Indem die Tauffe eine von Jesu Christo gebotne Handlung ist (§ 341.): so ist eine von Gott unmit-

mittelbar verordnete äußere Handlung § 217.): und von algemeiner Verbindlichkeit (§ 313.): folglich auch bedingter Nothwendigkeit zur Seligkeit (§ 336.). Und indem solche eine Waßertauffe ist (§ 341.): so versteht sich, daß eine feierliche Benezzung mit Waßer in derselben geschehn muß: entweder durch eine völlige Eintauchung, oder durch Begießung Eines oder mehrere Theile des Leibes. Indem aber Christus ausdrüklich erklärt, daß solche zur Aufnahm der Menschen zu seinen Jüngern, und in und auf den Nahmen des dreieinigen Gottes, das ist, zum Erkenntnis und Bekenntnis seiner Lehre geschehn solle Matth. 28, 18. 19. auch solche daher als ein feierlich Bekenntnis des Glaubens vorgestelt Mark. 16, 16. und von den Aposteln denen, welche ihrem Unterrichte von der Lehre Christi Beifal gaben, verwaltet worden: so ist erwiesen, daß der nächste Endzweck der Tauffe in einer feierlichen **Weihung der Menschen zur Lehre Jesu Christi bestehe**: folglich zum Glauben an Jesum Christum (§ 244.): folglich zum Glauben an den dreieinigen Gott (§ 62.). Daraus folgt, theils daß die ausdrükliche Meldung und Versicherung dieses Glaubens zur Volständigkeit derselben gehöre, und das wichtigste in der zum Endzwecke nöthigen vorläufigen Weihung dieser sinnlichen Handlung sei (§ 337.); theils daß die Verwaltung derselben den gottesdienstlichen Lehrern zukomme; und nur außerordentlich von andern geschehn dürfe, und müße; theils daß sie dem Gebrauche nach vor dem Abendmahle vorhergehn müße; theils daß sie nicht mehr als Einmal nöthig sei.

§ 343.

Die Tauffe ist zur feierlichen Weihung der Menschen zur Lehre Jesu Christi, und folglich zum Glauben an Jesum Christum bestimmt (§ 342.). Aber alle auch irrige christliche Kirchparteien bekennen die Lehre Jesu Christi, und den Glauben an denselben. Daher ist die Taufe in allen christlichen Kirchparteien, wenn sie nur der Einsezzung Christi gemäs verwaltet worden (§ 336.), eine gültige Tauffe: und nicht zu wiederholen (§ 342.): obgleich einjeder der bei Annehmung derselben wählen kan, verbunden ist, sie in derjenigen Kirchpartei anzunehmen, welche er für rechtgläubig hält (§ 338.). Eine feierliche Weihung zur Lehre Jesu Christi ist eine feierliche Verpflichtung zum Glauben, und zur Ausübung der Lehre Jesu Christi Matth. 28, 19. 20. Daher ist die Tauffe eine Bundeshandlung 1 Petr. 3, 21.

§ 344.

Die äußerliche Benezzung mit Waßer, welche in der Tauffe geschieht (§ 342.), ist unleugbar eine schikliche Bezeichnung der Reinigkeit des Glaubens und Lebens, zu welcher sich einjeder mit dem Bekenntniße zur Lehre Jesu Christi verpflichtet (§ 343.) 1 Petr. 3, 21. Indem sie aber, göttlicher Verordnung nach, von andern geschieht Matth. 28, 19: so ist sie eine schikliche von Gott verordnete Bezeichnung seiner im Evangelio verheißnen rechtfertigenden und heiligenden Gnade: nach Eph. 5, 26. 1 Petr. 3, 21: folglich seiner gesamten in Jesu Christo geoffenbarten Gnade gegen die sündi-

gen

gen Menschen (§ 172.). Folglich ist die Tauffe ein von Gott verordnetes sinnliches Vorstellungs- und Versicherungs-Mittel derselben: folglich ein sichtbar Evangelium (§ 308.). Indem aber mit dem Evangelio allezeit übernatürliche Wirkungen Gottes zur Wirklichkeit des Glaubens verbunden sind (§ 318.) welcher rechtfertigt (§ 292.) und heiligt (§ 246.), folglich der gesamten Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen theilhaftig macht (§ 172.): so ist nicht zu zweifeln, daß dergleichen auch mit der Tauffe verbunden sind (§ 335.): folglich übernatürliche Wirkungen Gottes zur wirklichen Darreichung und Zueignung seiner gesamten in Christo geoffenbarten Gnade. Folglich ist die Tauffe ein Sacrament (§ 335.) und ein Gnadenmittel (§ 304.): daher sie auch ausdrüklich als ein Mittel zur Seligkeit vorgestelt wird 1 Petr. 3, 21. Mark. 16, 16.

§ 345.

In so fern die mit der Tauffe zu verrichtende Bundeshandlung (§ 343.) einen vorläufigen Unterricht in der Lehre Jesu Christi erfordert; und zum heilsamen Erfolg der damit verbundnen übernatürlichen Wirkungen Gottes (§ 344.) die Betrachtung nothwendig ist (§ 337.): in so fern können nur Erwachsene getauft werden: und es ist zugleich klar, daß niemand wieder seinen Willen, und kein Todter getauft werden könne. Allein aus der auch bei Kindern vorhandnen Bedürfnis und Empfänglichkeit, so wohl zu übernatürlichen Wirkungen Gottes zum Glauben (§ 249.), welcher in

ihnen ohnehin ohne die Handleitungshandlungen, durch ganz unmittelbare Wirkungen Gottes hervorgebracht wird (§ 287.), als auch zu einer feierlichen Weihung zur Lehre Jesu Christi (§ 342.); aus der Algemeinheit des Befehls Christi Matth. 28, 19; und aus der Uebung der Apostel, und gesamten christlichen Kirche von den ältesten Zeiten her, ist zu erweisen, daß die Tauffe auch für Kinder geordnet ist: und da Aeltern nicht wißen können, ob solche nicht in der Kindheit sterben dürften; so sind sie verbunden, ihnen solche in der Kindheit reichen laßen: obgleich der Mangel der Taufe kein Kind an sich verdammen kan: da Gott, wenn er weißlich seine unmittelbaren Wirkungen zum Glauben bei denen, welche getauft werden, mit der Tauffe verbindet, solche bei den andern auch ohne die Tauffe ertheilt (§ 249.). Indeßen haben wir uns allerdings so wohl die in der Tauffe vorhergehende Bundeshandlung, als auch die übernatürliche Wirkung der Tauffe bei Kindern anders, als bei Erwachsenen vorzustellen: auch ist eine Genehmhaltung der geschehenen Tauffe von denen, welche in der Kindheit getauft worden, nach erlangtem Unterrichte unentbehrlich: und die Feierlichkeit solcher Genehmhaltung sehr schiklich.

§ 346.

Aus dem bisherigen Vortrage von der Tauffe erhellet hinlänglich, was zur wesentlichen Volständigkeit derselben gehöre. Die dabei eingeführten Gebräuche der Pathen, der Beilegung des Nahmens, der Auflegung der Hände, des Zeichens des Kreu-

Kreuzes, und des Exorcismus sind außerwesentlich, und daher wilkürlich; aber zur Bezeichnung auch Beförderung der Absicht der Tauffe dienlich. Eine feierliche Zusage des Glaubens und der Ausübung der Lehre Jesu Christi ist nicht wilkürlich (§ 342. 343.): obgleich auch die Art und Weise, wie solches geschieht, wilkürlich ist.

Das dritte Hauptstück.

Vom Abendmahle des Herrn.

Nach den Grundstellen § 347. wird die göttliche Einsezzung des Abendmahls § 348. 349. und hierauf die Bestimmung deßelben zum Gedächtniße der von Christo mit seinem Tode vollendeten Genugthuung § 350. und zur wirklichen Zueignung derselben, oder zu einem Sacramente vorgetragen § 351-354: darzu ein Anhang hinzukommt § 355.

§ 347.

Die Grundstellen vom Abendmahle des Herren sind 1 Cor. 11, 23-32. verglichen mit Matth. 26, 26-28. Mark. 14, 22-24. Luk. 22, 19. 20. und 1 Cor. 10, 16. 17. Aus diesen Stellen erhellet: 1) Der Herr Jesus hat, nach geendigter Ostermahlzeit, in der Nacht, da er verrathen ward, das Abendmahl eingesezt. 2) Er hat solches bei der Einsezzung seinen anwesenden Jüngern selbst verwaltet. 3) Er hat ihnen die Wiederholung deßelben geboten, und bestimmt, daß solche zu seinem Gedächtniße geschehn solle. 4)

Dieses Gebot ist nicht ein Gebot für die Jünger allein; sondern für seine gesamte Kirche gewesen. 5) Das Abendmahl sol zum öftern wiederholt werden. 6) Es sol solches bis zur Wiederkunft Christi geschehn. 7) Es sol nahmentlich zum Gedächtnis des Todes Christi geschehn. 8) In dem Abendmahle muß Brodt und Wein seyn. 9) Ueber dasselbe muß gebetet, und solches hierauf ausgetheilt, und genoßen werden. 10) Mit dem Brodt und Wein wird der am Kreuz zerstöhrte Leib, und das zur Vergebung der Sünden vergoßne Blut Christi bezeichnet, und gegeben. 11) Das Brodt, das wir im Abendmahle brechen, ist eine Gemeinschaft des Leibes; und der Kelch, welchen wir segnen, ist eine Gemeinschaft des Blutes Christi. 12) Wer unwürdig ißet und trinket, der verschuldet sich an dem Leibe und Blute des Herren. 13) Der würdige Genuß erfordert eine vorhergehende Prüfung. 14) Wer unwürdig ißet und trinket, der ißet und trinket sich selbst die Verdamnis: indem er den Leib des Herren nicht unterscheidet. 15) Gott hat den unwürdigen Genuß des Abendmahls in der Gemeinde zu Korinth mit besondern Strafen geahndet: und 16) Die viele, welche mit einander von Einem Brodte genießen, sind Ein Leib, weil es Ein Brodt ist.

§ 348.

Aus den Nachrichten der Evangelisten, wie auch der Erzählung Pauli, ist zu ersehn; daß der Heiland nach geendigter lezten Ostermahlzeit mit seinen Jüngern, unmittelbar vor dem Antritte seiner lez-

ten und schwersten Leiden, das vorhandne Brodt genommen; über daßelbe gebetet, es gebrochen, und den Jüngern mit der Versichrung **dieses ist mein Leib, der für euch gegeben wird**, ausgetheilt, und zu eßen befohlen; hierauf mit dem vorhandnen Weine dieselben Handlungen vorgenommen, solchen mit der Versichrung **dieses ist mein Blut, das Blut des neuen Bundes, welches für euch und für viele zur Vergebung der Sünden vergoßen wird**, ausgetheilt und zu trinken befohlen; so dann aber den Jüngern die öftere Wiederholung dieser Handlungen zu seinem Gedächtniße geboten habe. Matth. 26, 26-28. Mark. 14, 22-24. Luk. 22, 19. 20. und 1 Cor. 11, 23-25. Die nächste Veranlaßung darzu scheint der Vorsaz eine dem Ostereßen ähnliche algemeine Handlung zum Gedächtniße seiner Erlösung zu stiften gewesen zu seyn; die entferntere aber ist in den Umständen anzutreffen, in welchen er sich befand. Aus 1 Cor. 11, 23-32. und Kap. 10, 16. 17. ist zu ersehn, daß diese Anordnung Christi eine algemeine Anordnung für alle Glieder seiner Kirche seyn sollen: und daher auch auf unmittelbaren Befehl von ihm von den Aposteln in alle von ihnen gepflanzte Gemeinden eingeführt worden. Diese von Christo zu seinem Gedächtnis gebotene Genießung eines gesegneten Brodts und Weins, nennen wir mit der Schrift das **Abendmahl des Herren**.

§ 349.

Indem das Abendmahl eine von Christo für alle Glieder seiner Kirche gebotne Handlung ist (§ 248):

so ist es eine von Gott unmittelbar verordnete Handlung (§ 217): und daher von algemeiner Verbindlichkeit für alle Glieder der Kirche Christi (§ 313): auch bedingten Nothwendigkeit zur Seligkeit (§ 336) Indem aber alle von Gott unmittelbar verordneten äußern Handlungen aufs genaueste der göttlichen Verordnung gemäß geschehn müßen (§ eod.): so muß solches auch in Ansehung des Abendmahls geschehn: folglich solches auf die der Handlung deßelben von Christo gemäßeste Weise geschehn: nach allen von Christo eigentlich und unmittelbar zur Handlung deßelben vorgenommenen Handlungen: weil nicht zu zweifeln ist, daß Christus damit thätig die Handlung des Abendmahls zeigen wollen: und nach dem Befehle eben das, was er gethan hatte, zu seinem Gedächtniße zu thun. Folglich muß theils **Brodt und Wein** in dem Abendmahle seyn 1 Cor. 10, 16. Kap. 11, 26-29: deren zufällige Beschaffenheit, wegen darüber mangelnden Verordnung, wilkürlich ist; theils muß solches durch Gebet gesegnet (§ 337), gegeben, genommen, und genoßen werden.

§ 350.

Die ausdrückliche Verordnung Christi: **Dieses thut, so oft ihr es thut, zu meinem Gedächtniße**, 1 Cor. 11, 25. und die Umschreibung dieser Verordnung 1 Cor 11, 26. erlauben nicht zu zweifeln, daß diese Handlung zum Gedächtniße Christi, und nahmentlich des Todes Christi, folglich der mit seinem Tode vollendeten vertretenden Genugthuung (§ 206) angeordnet ist: wie auch die

Ein-

Einführung und Algemeinheit derselben in der christlichen Kirche die Wahrheit dieses Todes zugleich bestätigt. Daraus folgt theils, daß diese Handlung öfters wiederholt werden muß 1 Cor. 11, 26. theils daß zu derselben Betrachtung (§ 318) folglich auch Andacht (§ 323) unentbehrlich ist 1 Cor. 11, 28. theils daß sie daher für keine andre als an Christum Glaubende, und zur Betrachtung und Andacht geschickte Leute verordnet seyn könne 1 Cor. 11, 28. theils daß sie zugleich zu einer feierlichen Bekenntnishandlung des Glaubens an Jesum Christum bestimmt 1 Cor. 11, 26. und daher eine Handlung des gemeinschaftlichen und öffentlichen Gottesdienstes sei: folglich die Besorgung derselben von denjenigen geschehen müße, welchen die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes übertragen ist: welches auch durch die Uebung und Anordnungen der ersten Kirche bestätigt wird. Damit wird gleichwohl diese Handlung weder schlechterdings an den öffentlichen Gottesdienst, noch auch die Verwaltung derselben, selbst in außerordentlichen Fällen, schlechterdings an gottesdienstliche Lehrer gebunden.

§ 351.

Ist diese heilige Handlung zum Gedächtniße Christi, und nahmentlich seines Todes, verordnet (§ 350): so ist nicht zu zweifeln, daß die darin verordneten sichtbaren Dinge, Brodt und Wein, den am Kreuz zerstöhrten Leib, und das daselbst vergoßne Blut Christi, folglich Christum in der Vollendung der von ihm geleisteten vertretenden Genugthuung, folglich die von ihm mit dem Leiden

des Todes vollendete vertretende Gnugthuung selbst, folglich die damit möglichverschafte Gnade Gottes gegen die sündigen Menschen; das Eßen und Trinken dieser Dinge aber die gläubige Zueignung derselben bezeichnen und versichern, folglich Glauben an dieselben befördern sollen Matth. 26,26-28. Luk. 22,19. 20. 1 Cor. 10,16. folglich daß diese Handlung ein sichtbares Evangelium ist (§ 335). Ist sie aber dergleichen: so sind mit derselben unausbleiblich übernatürliche Wirkungen Gottes zum Glauben, folglich zur wirklichen Zueignung der darin bezeichneten Genugthuung und Gnade Gottes, verbunden (§ 318). Folglich sind die darin verordneten sichtbaren Dinge nicht blos Zeichen, sondern auch Darreichungsmittel seiner in Christo geoffenbarten Gnade. Folglich ist diese heilige Handlung ein Sacrament (§ 335): folglich auch ein Gnadenmittel (§ eod.). Auch kan das mit derselben verordnete Gedächtnis des Todes Christi nicht anders, als ein Mittel zur Erweckung und Vermehrung des Glaubens an Christum, folglich zur Zueignung der in Christo geoffenbarten Gnade Gottes, verordnet seyn.

§ 352.

Ist diese Handlung ein Gnadenmittel (§ 351): so ist kein Zweifel, daß derjenige Gott und insbesondre der heilige Geist, welcher die anwendende Gnade zueignungsweise besorgt (§ 86.), in und mit derselben wirksam gegenwärtig ist. Allein der ungezwungenste Verstand der von Christo mit Darreichung des Brodts und Weins verbundnen Versichrungen leitet uns darauf, daß mit diesen sichtbaren

ren Dingen der für uns gegebne Leib, und das für uns vergoßne Blut Christi zugleich gegeben und genoßen werde: folglich in und mit dieser Handlung Christus nach der Natur, nach welcher er zunächst den versöhnenden Tod erduldet hat (§ 212.), folglich, da solche wegen der persönlichen Vereinigung mit der göttlichen nie außer dieser ist (§ 197.), nach seiner ganzen Person, in und mit derselben wahrhaftig und wirksam gegenwärtig ist: folglich die mit dieser Handlung verbundnen übernatürlichen Wirkungen zum Glauben von dem Gottmenschen zueignungsweise besorgt werden. Der sonst unläugbare Mangel einiger ausdrücklichen Verheißung über diese heilige Handlung: die apostolische Umschreibung derselben 1 Cor. 10, 16: die Vorstellung der an derselben vorhergehenden Versündigung, als einer Versündigung an dem Leibe und Blute Christi 1 Cor. 11, 27. 29: die unläugbar von Christo in seiner Erhöhung fortgesezte Bearbeitung seiner Erlöseten, welche eine Gegenwart seiner ganzen Person bei derselben voraußezt (§ 220.), und in und bei einer von ihm zu einer besondern Zueignung der in ihm geoffenbarten Gnade verordneten Handlung gewis vorzüglich zu erwarten ist (§ 351.): und der in den Umständen gegründete Vorsaz Christi, diese Handlung zu einem Mittel seiner gottmenschlichen Gegenwart bei den Seinigen zu heiligen, bestätigen dieses: eine Lehre, welche nach dem in der Schrift geoffenbarten Sitzen Christi zur rechten Hand Gottes, und der ihm auch daher nach seiner menschlichen Natur zukommenden Algegenwart (§ 198.) nichts enthält, das nicht

dem

dem geoffenbarten Lehrbegriffe von Christo völlig gemäß wäre: und, indem damit die räumliche und örtliche Gegenwart der menschlichen Natur Christi im Himmel nicht aufgehoben wird (§ 207.), sondern solchen blos ein Vermögen in der persönlichen Vereinigung mit der göttlichen überall unmittelbar zu wirken beigelegt wird, nichts unmögliches (§ 59.): obgleich, wie die Lehre von der göttlichen Allgegenwart, unbegreifliches.

§ 353.

Ist Christus nach seiner ganzen Person in und mit der Handlung des Abendmahls wahrhaftig und wirksam gegenwärtig (§ 352.): so folgt, daß dasselbe zu einem Mittel seiner Vereinigung und Gemeinschaft mit seinen Erlöseten verordnet ist (§ 302.) 1 Cor. 10, 16: folglich die Genießende durch dasselbe mit Ihm, und daher auch unter einander verbunden werden sollen 1 Cor. 10, 17. Ist er aber in und mit demselben zur Versichrung und Zueignung der in ihm geoffenbarten Gnade Gottes, und mit ihm der durch seinen Tod vollendeten vertretenden Genugthuung, wahrhaftig und wirksam gegenwärtig (§ 351.): so folgt theils, daß das Abendmahl auf keinerlei Weise, als eine von uns Gott zur Versöhnung dargebrachte Sache, das ist, als ein Versöhnopfer (§ 213.); sondern als ein Erinnerungs- Versichrungs- und Zueignungsmittel des von Christo dargebrachten Versöhnopfers (§ eod.) anzusehen ist; theils daß es dergleichen nur in und mit der Handlung deßelben ist, folglich nicht außer derselben; theils daß es dergleichen nie für andre, als die Genießenden seyn könne.

§ 354.

Es ist nicht zu zweifeln, daß der in und mit dem Abendmahle wahrhaftig und wirksam gegenwärtige Gottmensch in und mit demselben in alle daßelbe Genießende ohne Ausnahm zum Glauben übernatürlich wirken werde (§ 352. 214.): obgleich nach eines jeden Empfänglichkeit (§ 267.): und in diesem Verstande wird mit Recht gelehrt, daß auch die **Unwürdigen den Leib und das Blut Christi empfangen** 1 Cor. 11, 27-29. Allein da die im Abendmahle verheißne Zueignung der Genugthuung, und der damit möglich verschaften Gnade Gottes, von dem göttlichen Stifter an das Gedächtnis der Genugthuung geknüpft ist (§ 351.) 1 Cor. 11, 23-26: so folgt, daß zur **wirklichen Zueignung** derselben **Betrachtung** und daher auch **Andacht** (§ 350.): und da kein wirkliches Antheil an der durch die Genugthuung möglich verschaften Gnade Gottes ohne den Glauben erlangt wird (§ 184. 292.), daß darzu der **Glaube unentbehrlich** ist: damit doch theils Bußfertige nicht derselben für unempfänglich erklärt werden; theils da ohne die Buße keine Schäzzung und Begierde solcher Gnade möglich ist (§ 236.), vielmehr dieselbe besonders erfordert wird. Daher ist zum heilsamen Genuße des Abendmahls eine Vorbereitung durch Sammlung des Gemüths, und Selbsterkenntnis, zur Erweckung bußfertiger Empfindungen, das ist, eine **Selbstprüfung**, geboten: und in Ermanglung derselben sind göttliche Gerichte gedrohet 1 Cor. 11, 27-32.

§ 355.

Die in der Kirche vor dem Abendmahle gebräuchliche Beichte ist so wohl, als die dabei übliche Absolution, ein menschlicher, und daher an sich wilkürlicher Gebrauch. Allein es ist solche ein schiklliches Mittel, theils die Genießenden an die zur würdigen Handlung deßelben nöthige Andacht und bußfertige Empfindungen zu erinnern (§ 354.), auch solche bei ihnen zu erwecken; theils die gläubige Zueignung der im Abendmahl bezeichneten und verheißnen Gnade Gottes in Christo zu befördern (§ 351.). Daher ist sie eine schickliche Vorbereitung zu dem Abendmahle: und als eine solche beizubehalten, und zu gebrauchen.

Die zwei und zwanzigste Lehre.

Von der Kirche und dem Predigtamte.

Nach der Einleitung § 356. 357. wird erwiesen, daß nach göttlichem Willen eine Kirche und ein Predigtamt seyn muß, auch der Endzweck von beiden bestimmt § 358-360. hierauf aber von der sichtbaren Kirche § 361-365. und so dann von der unsichtbaren Kirche gehandelt § 366.

§ 356.

Nach bisheriger Abhandlung der von Gott verordneten Gnaden- oder Heiligungsmittel (§ 304.), muß von der Kirche, welche sich

sich in dem Gebrauche oder doch Besizze derselben befindet, und von dem Predigtamte, welches dieselben in der Kirche verwaltet, gehandelt werden: nachdem von beiden verschiedne dogmatische Wahrheiten zu erkennen nöthig sind. Diese Lehre ist ihrer Erheblichkeit nach ein nachfolgender Grundartikel; dem Erkenntnisgrunde nach aber ein vermischter Artikel (§ 39.).

§ 357.

Die Grundstellen dieser Lehre sind Matth. 28, 18-20. Eph. 5, 23-27. Matth. 16, 18. 19. und Eph. 4, 11. 12. Aus solchen erhellet: 1) Christus hat vor seiner Himmelfahrt seine Jünger bevollmächtiget, alle Völker zu seinen Jüngern zu machen: folglich ihm aus allen Völkern des Erdbodens eine sichtbare Kirche zu sammlen. 2) Den Jüngern ward befohlen, der durch ihren Dienst zu sammelnden Kirche die Taufe, und alles, was ihnen Christus befohlen hatte, zu überliefern. 3) Christus hat die Kirche geliebt, und sich selbst für sie gegeben. 4) Die Kirche ist der Leib Christi, und Christus ist das Haupt der Kirche. 5) Sie ist auf Christum, als auf einen Felsen erbauet. 6) Sie ist Christo in allen Dingen unterthan. 7) Christus heiliget die Kirche durch das Waßerbad im Worte. 8) Er stellet sie ihm selbst dar heilig und ohne Tadel. 9) Er ist der Erhalter seiner Kirche: und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. 10) Er hat Lehrer in seiner Kirche verordnet. 11) Sie sind von verschiedner Art: und theilen sich ursprünglich in außerordentliche und

ordentliche. 12) Zu den erstern gehörten die Apostel, welchen Christus die Schlüssel des Himmelreichs gegeben hatte. 13) Alle Lehrer sind zur Erbauung des Leibes Christi verordnet: und 14) durch sie sollen die Heiligen zu dem Werke ihres Dienstes geschickt gemacht werden.

§ 358.

Die Menschen sind in keiner Gegend der Welt, und zu keiner Zeit der Welt ganz ohne Wort Gottes (§ 307.): folglich ganz ohne Gnadenmittel (§ 273.). Allein diejenigen, welche die nähere Offenbarung Gottes in der Schrift haben, und zum Grunde ihres Lehrbegrifs und Gottesdiensts annehmen, haben ohnstreitig in dieser Absicht sehr große Vorzüge. Da solches nicht algemein ist: so haben wir diejenigen, welche darin mit einander übereinstimmen, als eine Geselschaft zu betrachten: und die Geselschaft dieser Menschen ist in weitrer Bedeutung die Kirche. In engrer Bedeutung ist es die Geselschaft der Menschen, welche die durch Christum, und seine Apostel, vollendete nähere Offenbarung Gottes zum Grunde ihres Lehrbegrifs und Gottesdienstes annehmen. Matth. 16, 18. 19. Eph. 5, 23-27: daraus in einzelnen Orten und Gegenden einzelne Gemeinden erwachsen: welche alle darin übereinkommen, daß sie Jesum für den Christ erkennen Matth. 16, 18. und nicht nur das in der Schrift geoffenbarte Wort Gottes, sondern auch die von Christo verordneten Sacramente, folglich alle bisher abgehandelten Heiligungsmittel, haben und gebrauchen Eph. 5, 26. Matth. 28, 19. 20.

§ 359.

§ 359.

Kommen alle Glieder der Kirche darin überein, daß sie die bisher abgehandelten Heiligungsmittel haben und gebrauchen (§ 358.): so muß doch ein Zweck seyn, um des willen sie solche haben und gebrauchen: und solcher kan von Rechts wegen kein andrer seyn, als durch Besiz und Gebrauch derselben ihre Heiligung und Seligkeit zu besorgen: nachdem solches der Zweck göttlicher Verleihung dieser Mittel ist (§ 267.) Eph. 5, 26. Da Gott auch dieselben nicht umsonst verliehen hat: so ist es sein Wille, daß eine Kirche in der Welt seyn sol: welche diese Heiligungsmittel haben, und zu solchem Endzwecke gebrauchen sol Matth. 16, 18. Eph. 5, 23. Ja nach seinem vorhergehenden Willen über die Seligkeit der Menschen (§ 189.) wil er, daß alle Menschen in der Welt Glieder der Kirche seyn, und werden sollen Matth. 28, 19. 20.

§ 360.

Sol eine Kirche in der Welt seyn, und bleiben: so müßen in allen besondern Orten und Gegenden, wo dergleichen seyn sol, äußere und öffentliche Anstalten seyn, den Gebrauch des in der Schrift geoffenbarten Wortes Gottes, und der Sacramente, zu erhalten und zu befördern (§ 358.): folglich Anstalten zur öffentlichen Handlung des Worts und der Sacramente: folglich ein öffentlicher Gottesdienst in allen besondern Orten und Gegenden, wo Christliche Gemeinden seyn sollen. Folglich wil Gott einen öffentlichen Gottesdienst (§ 359.). Zur Besorgung deßelben ist wegen der Ordnung,

 wegen

wegen der darzu nöthigen Fähigkeiten, und wegen der ausdrücklichen göttlichen Anordnung Matth. 28, 19. 20. Eph. 4, 11. die Bestellung eigner Personen unentbehrlich. Folglich wil Gott öffentliche gottesdienstliche Lehrer: welche darzu äußerlich berufen; und mit der Volmacht der öffentlichen und besondern Handlungen des Worts, und der Sacramente, zur bestmöglichsten Besorgung der Heiligung und Seligkeit der ihnen anvertrauten Gemeinden durch dieselben versehen werden (§ 359.): auch die darzu nöthigen Gaben, Erkenntniße, Eigenschaften, und Erfahrungen haben müßen, nach Eph. 4, 12: daher zu einerlei Verrichtungen verordnet, und berechtiget sind: obgleich einige zu Aufsehern der andern bestelt werden können Eph. 4, 11. 12: durch ihr Amt keine obrigkeitliche Gewalt erhalten: durch solches an keiner häuslichen Geselschaft, folglich auch nicht an dem ehelichen Leben, gehindert werden: und zur Annehmung ihres Unterhalts von ihren Gemeinden, und in Ermanglung deßen, zur anderweitigen Erwerbung deßelben berechtiget seyn müßen.

§ 361.

Kommen gleich alle Glieder der Kirche darin überein, daß sie die heilige Schrift zum Grunde ihres Lehrbegrifs und Gottesdienstes annehmen (§ 358.); so lehrt doch die Erfahrung, daß nicht alle in dem darin gegründeten Lehrbegriffe und Gottesdienste übereinstimmen. Daher erwachsen Kirchparteien, oder besondre Kirchen: Lehrformen: Bekenntnisbücher: und lautre und unlautre

Kirchen,

Kirchen, nachdem der Lehrbegrif und Gottesdienst einer Partei mit der heiligen Schrift übereinstimmt oder nicht (§ 34.). Sind die Gnadenmittel lauter: so ist es eine wahre Kirche, weil sie doch zum Zwecke hinlänglich ist (§ 359.); im Falle des Gegentheils aber eine falsche Kirche Matth. 28, 19. 20. Eph. 4, 12. Trennungen geschehen durch Errichtungen besonderer Kirchenparteien wegen eingebildeter oder wirklicher Unlauterkeit: und sind, wenn die Unlauterkeit in den Gnadenmitteln wirklich ist, rechtmäßig (§ 359.): folglich der Syncretismus unerlaubt: wenn sie aber nur in Nebenlehren ist, unrechtmäßig.

§. 362.

Die Lehrform einer Kirche wird, wie die Erfahrung lehrt, ordentlicher Weise durch die öffentlichen Lehrer der Kirche gebildet, vorgetragen, und erhalten, oder verändert. Daher sind diese die vorstellende Kirche: und eine Versammlung derselben zur Bestimmung der Lehrform heißt eine Kirchenversamlung. Es ist möglich, daß alle Lehrer der Kirche irren, und in Grundwahrheiten der Heilsordnung irren: folglich auch ganze Kirchenversamlungen: um so mehr, da in solchen nur die mehresten irren dürfen. Folglich ist es möglich, daß einmal gar keine wahre Kirche vorhanden ist (§ 361.); oder daß es doch die herrschende nicht ist.

§ 363.

Ein sichtbares Oberhaupt der Kirche nennen wir eine mit dem Rechte, die lautre Lehrform

 untrüg-

untrüglich und für jederman verbindlich zu bestimmen versehene Person. Da dergleichen keinem Lehrer außer den Aposteln Matth. 16, 19. von Christo mitgetheilt, oder mitzutheilen verheißen worden: so giebt es kein sichtbares Oberhaupt der Kirche. Und da der Endzweck aller Glieder der Kirche, durch die in der Schrift gegründeten Gnadenmittel ihre Heiligung und Seligkeit zu besorgen (§ 359.), einenjeden verpflichtet, die ihm von seinen Lehrern überlieferte Lehrform nach der heiligen Schrift zu prüfen (§ 34. 36.): so kan kein Lehrer, und keine Kirchenversamlung darüber richterlich und für die Gewißen verbindlich etwas bestimmen. Matth. 28, 20.

§ 364.

Einejede Geselschaft ist berechtigt, dahin zu sehen, daß ihr Endzweck bei den Gliedern der Geselschaft erreicht werde; darzu für dienlich erachtete Anordnungen zu verabreden; und diejenigen, welche offenbar dawieder handeln, von sich auszuschliessen. Die Kirche hat daher gleiche Rechte (§ 358.); aus deren Handhabung die Kirchenzucht und der Kirchenbann erwachsen Matth. 16, 19: welcher leztere nur gegen diejenigen, welche halsstarrig den Endzweck der Kirche bei sich, oder andern, hindern, erlaubt ist (§ 359.): nicht füglich bis zur Ausschließung von dem Gehör des göttlichen Worts ausgedehnt werden: keine bürgerliche Folgen haben (§ 360.): und der Misbräuche wegen keinem einzelnen Lehrer zu verwalten übertragen werden kan. Die Rechte der Kirche überhaupt sind zugleich Rechte einerjeden Kirchenpartei.

§ 365.

§ 365.

Da der Endzweck der Kirche in der Besorgung der Heiligung und Seligkeit der Menschen durch die in der Schrift gegründeten Gnadenmittel besteht (§ 359); so besteht solcher nicht in der äußern Wohlfart und Sicherheit. Folglich ist sie keine bürgerliche Geselschaft: und folglich hebt sie die Verbindlichkeit aller Glieder der Kirche, folglich auch der Lehrer (§ 360.), zur **Unterwerfung** unter die Obrigkeit im gemeinen Wesen nicht auf. Da sich auch die Rechte der Obrigkeit auf alles erstrecken, was zur äußern Wohlfart der Unterthanen gehört; der Lehrbegrif und Gottesdienst der Unterthanen aber darin einen unläugbaren Einfluß hat: so hat die Obrigkeit das Recht, dergleichen zu **befördern**; oder zu **dulden**; und so viel ohne Nachteil der Lehrform einer Kirche geschehen kan, **einzuschränken**; oder, so viel ohne Gewißenszwang geschehen kan, zu **hindern**. In allen hieher gehörigen Dingen ist folglich die Kirche, auch als **Kirche**, der Obrigkeit unterworfen.

§ 366.

Besteht gleich der Endzweck der Kirche darin, daß alle Glieder derselben, durch die in der Schrift gegründeten Gnadenmittel, zur Heiligung und Seligkeit geführt werden sollen (§ 359.); so lehrt doch die Erfahrung, daß nicht alle Glieder derselben wirklich Geheiligte sind. Daher haben wir die **sichtbare Kirche**, in welcher Geheiligte und Ungeheiligte mit einander vermengt sind, und die **unsichtbare** zu unterscheiden, welche die Geselschaft

der in der ganzen Welt zerstreuten Geheiligten ist: folglich der wahren Gläubigen (§ 184.), und mit Christo vereinigten Menschen (§ 302.): folglich Christi Leib Eph. 5, 25: deßen Glieder auch in einer falschen Kirche, und selbst außer der Kirche seyn können (§ 248.). Von dieser ist zu lehren, daß sie eine einige, heilige, algemeine, apostolische, und beständig fortdauernde ist: nach Eph. 5, 23-27. Doch kommen diese Eigenschaften auch der sichtbaren Kirche, und sonderlich der wahren (§ 361.) auf gewiße Weise zu Matth. 16, 18.

Die dritte Abtheilung,

Von der

Vollendung der Heiligung.

§ 367.

Schrift und Erfahrung lehren, daß die von der anwendenden Gnade durch die bisher abgehandelten Mittel beschloßne Heiligung der sündigen Menschen (§ 173.), theils auch bei denen, welche nicht wiederstreben (§ 267.), in diesem Leben nicht volkommen wird (§ 298.); theils bei der großen Anzahl derer, welche wiederstreben, ganz unterbleibt. Da nun der Mensch vermöge der Unsterblichkeit seiner Seele, nicht nach diesem Leben zu

leben aufhört (§ 102.): so ist zur volständigen Einsicht der in der Schrift geoffenbarten Heiligung der sündigen Menschen, der göttliche Unterricht derselben von dem Zustande der Geheiligten und Ungeheiligten nach diesem Leben zu betrachten übrig (§ 224.): dahin die Lehren vom Tode, vom Untergange der Welt, von der Auferstehung der Todten, vom jüngsten Gerichte, und von dem ewigen Zustande der Menschen nach demselben, gehören: welches, da die Vernunft von zukünftigen zufälligen Begebenheiten nichts mit Gewisheit erkennen kan, sämtlich lautre; der Erheblichkeit nach aber Grundartikel, doch nur der andern Ordnung, sind (§ 39).

Die drei und zwanzigste Lehre.

Vom Tode, und dem Zustande der Seelen nach dem Tode.

Nach den Grundstellen § 368. wird vom Tode selbst § 369. 370. und hierauf vom Zustande der Seelen nach dem Tode, überhaupt § 371. und ausführlicher § 371-374. gehandelt.

§ 368.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Hebr. 9,27. 1 Cor. 15,21. 22. Pred. Sal. 12, 7. Matth. 10,28. und 2 Cor. 5, 1-3. 8. 9. Aus solchen erhellet: 1) Allen Menschen steht be-

vor, einmal zu sterben. 2) Sie sterben alle in Adam. 3) Im Tode wird das irdische Haus der Hütte aufgelöset. 4) Wir ziehen im Tode aus dem Leibe aus. 5) Der Staub kehret wieder zur Erde, von wannen er ist; der Geist aber wieder zu dem Herren, welcher ihn gegeben hat. 6) Menschen können den Leib, aber nicht die Seele tödten. 7) Nach dem Tode bekommen wir ein ander Gebäude, das nicht mit Händen gemacht ist, und das ewig dauert. 8) Wir sind nicht ganz unbekleidet. 9) Unmittelbar nach dem Tode steht dem Menschen ein Gericht bevor. 10) Die geheiligten Menschen wohnen nach dem Tode bei dem Herren. 11) Sie befleißigen sich auch, wenn sie daheim bei dem Herren sind, ihm zu gefallen. 12) Gott kan Leib und Seele in der Hölle verderben: und 13) Dieses wiederfährt denen, welche Gott nicht gefürchtet haben.

§ 369.

Alle Menschen, und die Geheiligten nicht ausgenommen, sind dem natürlichen Tode unterworfen Hebr. 9, 21. 1 Cor. 15, 21. 22. Solcher erfolgt, wenn die Natur des Cörpers durch innere oder äussere Ursachen zerstöhrt wird 2 Cor. 5, 1. und ist, da die Seele unsterblich ist (§ 102.) an und für sich blos ein Tod des Leibes Matth. 10, 28: damit aber das Aufhören aller Wirksamkeit der Seele in und durch den Leib verbunden ist: daher er das Aufhören des harmonischen Lebens des Leibes und der Seele nach sich zieht 2 Cor. 5, 1-3.

§ 370.

Der nächste und unmittelbare Grund, warum alle Menschen sterben, liegt in der gegenwärtigen Natur ihres Cörpers (§ 369.) 2 Cor. 5, 1: und daher wird mit derselben zugleich die Sterblichkeit in dem menschlichen Geschlechte fortgepflanzt (§ 158). Der entferntere aber liegt in der Sünde, zu deren Bestrafung Gott die gegenwärtige Natur des menschlichen Cörpers beschlossen hat (§ 105. 161.) nach 1 Cor. 15, 21. 22. Der Tod ist daher ein Uebel (§ 162.): auch der Tod der Geheiligten: ob er gleich wegen der Volkommenheit ihrer Rechtfertigung keine Strafe ist (§ 293): und wegen des Guten, was sie damit erlangen, eine Wohlthat 2 Cor. 5, 8. und eben daher nicht durch Christum völlig aufgehoben worden. Eben dis gilt von der Ungewisheit des Todes.

§ 371.

Indem mit dem Tode das harmonische Leben des Leibes und der Seele aufhört (§ 369.): so erhalten Leib und Seele ein besonderes von einander unterschiednes Dasein. Der Leib geht, wie die Erfahrung lehrt, in die Verwesung: obgleich alle Grundtheile deßelben in der Welt bleiben Pred. Sal. 12, 7. Die Seele aber fährt fort zu leben (§ 102.) Matth. 10, 28: folglich sich ihres vorigen und jetzigen Zustandes bewust zu seyn, und durch die zu ihrer Natur gehörige Kraft nach der empfangnen Richtung fort zu denken und zu wollen: nach den klaren Beschreibungen von den Begebenheiten und

dem

dem Zustande des Menschen nach dem Tode Hebr. 9, 27. 2 Cor. 5, 8. 9: und nach allem, was wir von der Natur der Seele erkennen. Auch ist sie nicht ganz ohne Cörper; sondern wirklich mit einem obgleich feinern, und zur Empfindung andrer Dinge von der sichtbaren Welt eingerichteten Cörper versehen nach 2 Cor. 5, 3: durch welchen sie neue Vorstellungen und Neigungen empfängt: und welcher wahrscheinlich der einerjeden menschlichen Seele zugeordnete **Urcörper** ist: der aber jezt volkomner ist, als er vor der Geburt war.

§ 372.

Indem die von den Leibern abgeschiednen Seelen fortfahren zu denken und zu wollen; auch neue Vorstellungen und Neigungen zu empfangen (§ 371.): so fahren sie fort zu **handeln**: entweder rechtmässig oder unrechtmäßig (§ 145.): entweder nach den schon habenden oder nach empfangnen neuen sittlichen Fertigkeiten (§ 144.). Die Versichrung der Schrift Hebr. 9, 27. erlaubt nicht zu glauben, daß eine Veråndrung der sittlichen Fertigkeiten in den Abgeschiednen vorgehe. Folglich verharren die Geheiligten in ihren rechtmåßigen, und die Ungeheiligten in ihren mit sich hinůber genommenen unrechtmåßigen Fertigkeiten nach 2 Cor. 5, 9: folglich nehmen sie darin nach und nach zu (§ 299.): und werden also in denselben befestigt oder verhårtet (§ 300.): damit gleichwohl nicht alle Wirkungen der anwendenden Gnade in die abgeschiednen Seelen schlechterdings aufgehoben werden.

§ 373.

Fahren die abgeschiednen Geheiligten fort, nach der in diesem Leben empfangnen sittlichen Fertigkeit rechtmäßig zu handeln; und werden sie also nach und nach in derselben befestigt (§ 372.): so geben uns doch theils das Verlangen der göttlicher Offenbarungen gewürdigten Heiligen nach dem Tode 2 Cor. 5, 9. theils der algemeine Begrif, welchen uns die Schrift von dem seligen Zustande derselben nach dem Tode ertheilt, Gründe an die Hand nicht zu zweifeln, daß solches viel schneller, als in diesem Leben von Statten gehe; in und mit ihrem Tode eine Befreyung von der Erbsünde erfolge; und also ihre Heiligung ihre Vollendung erreiche (§ 297.): theils durch die Befreiung von dem groben Cörper, mit deßen harmonischen Leben der gröste Theil der unordentlichen Begierden zusammenhängt, nach der von den Aeltern empfangenen Natur deßelben (§ 158.); theils durch erhöhete übernatürliche Wirkungen der anwendenden Gnade (§ 372.): damit gleichwohl nicht ein fortgeseztes Zunehmen in den rechtmäßigen Fertigkeiten aufgehoben wird (§ 299.). Da die Erbsünde ihren eigentlichen Siz in der Seele hat (§ 153.), und ihn alle Laster in derselben haben (§ 154.); so erwächst daher für die ungeheiligt Verstorbnen keine Hofnung.

§ 374.

Indem die abgeschiednen Seelen fortfahren, nach den in diesem Leben empfangnen sittlichen Fertigkeiten recht- oder unrechtmäßig zu handeln (§ 372.): so genies-

genießen sie der mit ihren Handlungen natürlich verbundnen Belohnungen oder Straffen (§ 164.): welche mit nach und nach vorgehender Vergrößrung ihrer recht- oder unrechtmäßigen Fertigkeit natürlich vergrößert, und mit der Befreiung vom Cörper, dem Werkzeuge vieler angenehmen und unangenehmen Empfindungen sehr erhöhet werden (§ 372. 373.). Allein die Schrift versichert uns, daß zu diesen natürlichen Belohnungen und Strafen wilkürliche hinzukommen werden 2 Cor. 5, 1. 2. Matth. 10, 28: auch kan solches wegen des Mangels hinlänglicher Austheilung derselben in diesem Leben nicht unterbleiben (§ 165.): obgleich über die Beschaffenheit derselben nichts zu bestimmen ist. Daher treten die **Verstorbnen** in den Stand der Seligkeit oder **Verdamnis**: welcher in der Schrift der Himmel und die Hölle genannt wird. Die Befreiung der Geheiligten von der Erbsünde in und mit ihrem Tode (§ 373.) läßt keinen Zweifel übrig, daß der selige Zustand derselben unmittelbar nach ihrem Tode seinen Anfang nehme 2 Cor. 5, 8. Indem auch die Abgeschiednen sich nicht nur ihres gegenwärtigen, sondern auch ihres vergangnen Zustandes bewust sind (§ 371.): so erfolgt in ihrem Gewissen ein Urteil von der Gründung ihres gegenwärtigen glükseligen oder unglükseligen Zustandes in dem vergangnen: und dieses ist das in der Schrift versicherte nach dem Tode bevorstehende Gericht Hebr. 9, 27.

Die

Die vier und zwanzigste Lehre.

Vom Untergange der Welt.

Nach den Grundstellen § 375. wird die Beschaffenheit des Untergangs der Welt § 376. 377. die Absicht Gottes mit demselben § 378. und die Ungewisheit der Zeit deßelben vorgetragen § 379: darzu ein Anhang hinzukömmt § 380.

§ 375.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Hebr. 1, 10-12. und 2 Petr. 3, 10-13. Aus solchen erhellet: 1) Die Erde, und die damit verbundnen himlischen Cörper werden einmal vergehn. 2) Sie werden alle veralten, wie ein Kleid. 3) Gott wird sie, wie einen Mantel, zusammenwickeln. 4) Sie werden verwandelt werden. 5) Diese Verwandlung wird durch eine algemeine Entzündung geschehn. 6) In solcher Entzündung werden die himlischen Geschöpfe in Brand gerathen, und also aufgelöset werden. 7) Die Erde, und alle auf derselben befindlichen Werke, werden verbrennen. 8) Die Himmel werden mit grossem Krachen vergehn. 9) Wenn dieses alles vorgehn wird, wird der in der Schrift geweißagte Tag des Herren kommen: und solches wird derselbe seyn. 10) Dieser Tag des Herren wird als ein Dieb in der Nacht kommen. 11) Nach demselben wird ein neuer Himmel und eine neue Erde entstehn: und 12) In solcher wird Gerechtigkeit wohnen.

§ 376.

§ 376.

Die Veränderung welche mit dem menschlichen Cörper im Tode vorgeht, ist eine Vernichtung der Zusammensezzung (§ 371.): dergleichen in Ansehung der einzelnen zum Erdboden gehörigen Cörper sehr gewöhnlich ist: dabei aber der Erdcörper, und die übrigen großen Weltcörper, in ihrer Zusammensezzung verharren. Da die gesamte sichtbare Welt dem Anfange (§ 92. 94.), und der Fortdauer nach (§ 133.), in Gott gegründet ist: so ist so wohl möglich, daß die gegenwärtige Zusammensezzung des Erdcörpers, und der übrigen großen Weltcörper, einmal vernichtet werde, als die Zusammensezzung einzelner darzu gehöriger Cörper: und es ist möglich, daß sie völlig vernichtet werden. Die Schrift verkündigt eine gewiße von Gott beschloßne Vernichtung derselben Hebr. 1, 10-12. 2 Petr. 3, 10-13. Und dieses ist der in der Schrift verkündigte zukünftige **Untergang der Welt.**

§ 377.

Es ist nicht deutlich bestimmt, ob und auf was für Weltcörper noch außer der Erde sich dieser Untergang der Welt erstrecken werde. Nur ist deutlich bestimmt, daß er durch eine Entzündung erfolgen werde 2 Petr. 3, 10. 12: dergleichen auf mehr als Eine Weise möglich ist: und daß er mit einer großen Gewalt und Geschwindigkeit geschehn werde Hebr. 1, 11. 12. Allein theils die ausdrückliche Versicherung 2 Petr. 3, 13. theils die davon gemachten Beschreibungen Hebr. 1, 11. 12. 2 Petr. 3, 10-12. theils die bei und nach solchem Untergange verkündigte Auferste-

hung

hung der Leiber; theils die mit der Wirklichkeit einer sichtbaren Welt in Ewigkeit verbundne Ehre und Verherrlichung Gottes (§ 98.), geben überwiegende Gründe an die Hand, daß solche keine **völlige Vernichtung**, sondern blos eine Vernichtung der gegenwärtigen Zusammensezzung der sichtbaren Welt, folglich eine **Verwandlung** derselben seyn werde (§ 376.): dergleichen auch vernünftig wahrscheinlich zu machen ist.

§ 378.

Es können mehrere Gott anständige Absichten eines solchen von ihm beschloßnen zukünftigen Untergangs der Welt angezeigt werden. Theils ist es seiner Weisheit gemäß, sein Dasein, und das Abhängen der gesamten sichtbaren Welt von ihm, auch seine Volkommenheiten, durch mehrere Schöpfungen zu offenbaren (§ 98.). Theils ist wahrscheinlich, daß Er nur eine bestimte Anzahl von Erdeinwohnern nach und nach zur Wirklichkeit zu bringen beschloßen, und nach Erfüllung derselben die Erde zu verändern nöthig befunden hat: auch solches in Ansehung andrer Weltcörper Statt finde. Theils kan dergleichen zur Vollendung der Seligkeit und Verdamnis der Erdeinwohner unentbehrlich seyn 2 Petr. 3, 12.

§ 379.

Es ist deutlich geoffenbart, daß dieser in der Schrift verkündigte Untergang der Welt schnell und unvermuthet kommen werde 2 Petr. 3, 10. Folglich ist es theils unmöglich die Zeit deßelben zu bestimmen; theils unwahrscheinlich, daß einige kennbare so genannten **Vorspiele** im Reiche der Natur oder der Gnaden vor demselben vorhergehn werden.

Was von einer vorher zu erwartenden Juden-Bekehrung; algemeinen Predigt des Evangeliums, und theils herrlichen Zustande der Kirche, theils großen Strafgerichten Gottes an den Völkern außer derselben; auch vorhergehenden Falle des Antichrists beigebracht zu werden pflegt, ist theils ungewiß und unwahrscheinlich; theils beruhet solches unläugbar auf unrichtiger Auslegung verschiedner biblischer Weißagungen.

§ 380.

Es wird mit klaren Worten verkündigt, daß nach dem Untergange der Welt ein neuer Himmel und eine neue Erde, folglich eine der gegenwärtigen ähnliche sichtbare Welt, vorhanden seyn wird 2 Petr. 3, 13. Es stehet auch nicht zu zweifeln, daß die Beschaffenheit derselben mit ihren vernünftigen Einwohnern, und den Absichten Gottes bei und mit denselben, übereinstimmen werde. (§ 98.). Allein es ist nicht möglich, davon etwas zum voraus zu bestimmen.

Die fünf und zwanzigste Lehre.

Von der Auferstehung der Todten.

Nach den Grundstellen § 381. wird die Auferstehung selbst § 382. 383. und hierauf die Beschaffenheit der auferweckten Leiber vorgetragen § 384. 385: darzu ein Anhang hinzukömmt § 386.

§ 381.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Joh. 5, 28. 29. 1 Theß. 4, 13-18. und 1 Cor. 15, 12.

15, 12 - 58. Aus solchen erhellet: 1) Es ist eine Auferstehung der Todten zukünftig. 2) Alle, die in den Gräbern sind, werden hervorgehn: folglich wird die Auferstehung allgemein seyn. 3) Sie wird eigentlich ein Werk des Menschensohn seyn. 4) Sie wird bei und nach deßelben herrlicher Erscheinung am Ende der Welt geschehn. 5) Die in Christo verstorbnen werden zuerst auferstehn. 6) Diejenigen, welche alsdenn noch am Leben seyn werden, werden verwandelt werden. 7) Bei der Auferstehung werden die Menschen ihre vorige Leiber wieder erhalten. 8) Doch werden die vorhin gehabten Leiber sich blos als ein Saamen zu den neuen Leibern verhalten, welche Gott geben wird. 9) Solche werden unverweßliche und unsterbliche Leiber seyn. 10) Sie werden eine größere Beweglichkeit haben, als die gengenwärtigen. 11) Sie werden von allen gegenwärtigen Schwachheiten befreit, und mit großen Kräften begabt seyn. 12) Es werden geistliche Leiber seyn: und 13) Unmittelbar nach der Auferstehung wird die völlige Einführung in den Stand der Vergeltungen erfolgen.

§ 382.

Niemand kan Gott das Vermögen absprechen, aus den bei dem Untergange der sichtbaren Welt aufgelöseten Theilen solche wiederherzustellen, und mit neuen Volkommenheiten zu begaben (§ 380.). Daher kan ihm auch nicht unmöglich seyn, aus den in der Verwesung aufgelöseten Theilen die menschlichen Leiber wiederherzustellen, und mit neuen Volkommenheiten zu versehn; auch solche mit ihren abgeschiednen Seelen wieder zu vereinigen (§ 371.). Es ist unläugbar, daß solches zur Erhöhung der

Seligkeit und Verdamnis im Stande der Vergeltungen ein großes beitragen würde; auch zur Einführung des ganzen in diesem Leben gewesenen Menschen in den Stand der Vergeltungen wirklich gehört: und es ist daher vernünftig wahrscheinlich, daß es geschehn werde. Die Schrift macht uns davon gewiß Joh. 5, 28. 29. 1 Theß. 4, 13-18. 1 Cor. 15, 12-58: und diese von Gott beschloßne Wiederherstellung der Verstorbnen zum harmonischen Leben mit ihren in diesem Leben gehabten Leibern ist die in der Schrift geoffenbarte zukünftige Auferstehung der Todten.

§ 383.

Es ist deutlich verkündigt, daß die Auferstehung der Todten algemein seyn Joh. 5, 28. 29. 1 Cor. 15, 22: bei einer zweiten sichtbaren Erscheinung Christi auf dem Erdboden 1 Theß. 4, 14-17. 1 Cor. 15, 52: und also mit und bei dem Untergange der Welt erfolgen (§ 375.): nur einmal und auf einmal Joh. 5, 28. 29. 1 Theß. 4, 14-17: obgleich in einer gewißen Ordnung vorgehn 1 Cor. 15, 23. 24. 1 Theß. 4, 16. 17: eigentlich ein Werk des erhöheten Gottmenschen Jesu Christi seyn Joh. 5, 28. 29: und sich auch gewißermaßen auf die bei seiner Ankunft noch am Leben befindliche Menschen erstrecken werde: als deren Leiber wunderthätig verwandelt werden sollen 1 Cor. 15, 51. 1 Theß. 4, 17.

§ 384.

Indem die Schrift eine Auferstehung der Todten verkündigt: so ist klar, daß in derselben nicht eine Wiederherstellung zu einem harmonischen Leben mit

mit ähnlichen, sondern mit eben denselben Leibern, welche sie vor ihrem Absterben hatten, verkündigt werde 1 Cor. 15, 36: so auch vernünftig zu bestätigen ist. Indem aber die Einerleiheit dieser Leiber niemals auf der Einerleiheit der ab- und zugehenden Materie, sondern auf der Einerleiheit theils der Zusammensezzung, theils gewißer Grundtheile derselben beruht hat: so ist zur Wiederherstellung der Leiber keine Wiederherstellung der ehemaligen Materie derselben nöthig: obgleich solche, so fern sie nicht die Materie mehrerer Leiber geworden, möglich ist (§ 371.); sondern es ist eine **Wiederherstellung eben derselben Zusammensezzung und gewißer Grundtheile hinlänglich.** Und dergleichen wird nach der deutlichen Erklärung 1 Cor. 15, 37. 38. wirklich erfolgen; also, daß der im Todte übrig gebliebne Urleib (§ 371.) theils von gewißen Grundtheilen des gegenwärtigen, theils von andrer aus der aufgelöseten Erde darzu genommnen Materie angeschwängert, zu der vorigen Zusammensezzung wiederhergestelt, und hierauf mit der Seele wieder vereinigt werden sol.

§ 385.

Es wird deutlich erklärt, daß die Auferstehung der Todten zur **Erhöhung** der zukünftigen Seligkeit und **Verdamnis** der Menschen beschloßen ist Joh. 5, 29. Zu solcher Absicht werden die auferwekten oder verwandelten Leiber mit **Unverweßlichkeit** und **Unsterblichkeit** 1 Cor. 15, 42. 50. 52. 53. 54. größrer **Beweglichkeit** 1 Theß. 4, 17. und mannigfaltigern **Kräften** begabte Leiber seyn 1 Cor. 15, 43: daher sie **geistliche Leiber** genannt werden

v. 44. 46: welche Beschaffenheit der Leiber den sämtlichen Auferweckten gemein seyn wird: nach Joh. 5, 29. Aus 1 Cor. 15, 41. wird blos vermuthet, daß die Leiber der vollendeten Geheiligten einen besondern dem Leibe Christi bei seiner Verklärung auf dem Berge ähnlichen Glanz haben, auch einander darin übertreffen dürften. Die Handlung, mit welcher Gott den zukünftigen Leibern diese veränderte Beschaffenheit mittheilen wird: wird die **Verklärung** der **Leiber**, und die Leiber selbst werden daher **verklärte Leiber** genannt. Mit solcher Verändrung werden sie gleichwol nicht aufhören, eben dieselben Leiber zu seyn (§ 384.).

§ 386.

Ist die Auferweckung der Todten von Gott zur Erhöhung der zukünftigen Seligkeit und Verdamnis der Menschen beschloßen (§ 385.): so ist leicht zu erkennen, was für bewegende Ursachen Gott zu Beschließung derselben überhaupt gehabt habe: nehmlich seine volkommenste Gerechtigkeit an aus Leib und Seele zusammengesezten vernünftigen Geschöpfen zu offenbaren (§ 58.). Ist hiernächst Christi vertretende Genugthuung, und damit zusammenhängendes Verdienst (§ 212.) ein Grund aller wirklichen Seligkeit der Menschen (§ 182.); so folgt, daß auch die Auferweckung der Geheiligten demselben zugeschrieben werden muß. Und ist Christi königliches Amt ein Grund zukünftiger Bestrafung der Ungeheiligten (§ 220.): so folgt, daß auch die Auferweckung der Ungeheiligten: folglich daß die **Auferweckung der Menschen überhaupt ihren Grund in Jesu Christo** habe: nach 1 Cor. 15, 21. 22: obgleich nach einem verschiednen Verhältniße deßelben.

Die sechs und zwanzigste Lehre.
Vom jüngsten Gerichte.

Nach den Grundstellen § 387. wird von der innern Beschaffenheit dieses Gerichts an sich § 388 = 390. und so dann von einigen zufälligen Beschaffenheiten, und den Absichten deßelben, gehandelt § 391 = 393.

§ 387.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Apostg. 17, 31. Jud. v. 6. und Matth. 25, 31 = 46. Aus solchen erhellet: 1) Gott hat einen Tag gesezt, an welchem er den ganzen Kreis des Erdbodens richten wird. 2) Auch die Engel in den ewigen Banden unter der Finsternis werden zu dem Gerichte dieses großen Tages aufbehalten. 3) Daßelbe wird Gott durch des Menschen Sohn halten. 4) Dieser wird solches als der König der Menschen halten. 5) Er wird zu dem Ende herrlich und sichtbar auf den Erdboden hernieder kommen: und alle Völker werden vor ihm versammelt werden. 6) Bei dieser Versamlung werden die Frommen und Gottlosen von einander abgesondert werden. 7) Das Gericht wird geschehen in Gerechtigkeit. 8) Gott hält in Absicht auf daßelbe jederman den Glauben vor. 9) In solchen werden den Menschen ihre auf der Welt ausgeübte oder unterlaßne gute Werke vorgestelt werden. 10) Mit dieser Vorstellung wird die Fällung eines entscheidenden Urteils über ihre ewige Seligkeit oder Verdamnis verbunden werden: und 11) Unmittelbar nach Fällung solches Urteils wird daßelbe wirklich volzogen werden.

§ 388.

§ 388.

Ist die Auferweckung der Todten von Gott zur Vollendung der Seligkeit und Verdamnis der Menschen beschloßen (§ 385.): so steht nicht zu zweifeln, daß Gott auch die damit vollendete Seligkeit oder Verdamnis von einemjeden für eine Belohnung oder Bestrafung seines ehemaligen Verhaltens werde erkannt wißen wollen. Eine äußerliche feierliche von Gott unmittelbar besorgte Vorstellung dieser Sache an die auferweckten Menschen, würde unläugbar die Einsicht derselben bei einemjeden ausnehmend befördern, und unauslöschlich machen. Gott hat wirklich dergleichen beschloßen: und eben darin besteht das in der heiligen Schrift verkündigte jüngste oder feierliche algemeine **Weltgericht** Apostg. 17, 31. Jud. v. 6. Matth. 25, 31-46.

§ 389.

Es ist deutlich verkündigt, daß dieses Gericht am Ende der Welt, und nach geschehener Auferweckung der Todten, von dem erhöheten Erlöser, als dem Könige der Menschen (§ 220.), nach einem göttlichen Rathschlusse gehalten werden Apostg. 17, 31: solcher zu dem Ende sichtbarlich, in Begleitung aller heiligen Engel, und unter vielen herrlichen Umständen, auf den Erdboden erscheinen Matth. 25, 31: alle jemals gewesene Menschen vor ihm versammelt v. 32: die Gerechten von den Gottlosen abgesondert v. 33: und hierauf feierlich nach Vorstellung ihres unterschiednen ehemaligen Verhaltens, einer jeden Classe von Menschen ein feierlich Urteil von ihrem daher beschloßnen ewigen Zustande bekannt gemacht werden v. 34-45: auch

solcher

solcher unmittelbar darauf seinen Anfang nehmen sol v. 46.

§ 390.

Da zu einemjeden Gerichte eine Vorstellung eines vorhergegangnen freien Verhaltens, und eine oberherrschaftliche Bestimmung des dafür gebürenden Zustandes gehört: so wird auch das algemeine Weltgericht beides begreiffen Matth. 25, 34-45. Das erstre wird bei Erblickung des Richters im Gewißen aller Menschen vorgehn: sehr genau seyn: auch nachher fortgesezt werden. Das andre aber wird im genauesten Verhältniße gegen einesjeden Menschen freien rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Verhalten erfolgen Apostg. 17, 21: und wahrscheinlich mit einer feierlichen Ankündigung des einemjeden bestimmten ewigen Zustandes verbunden werden.

§ 391.

Wird der erhöhete Erlöser, als der König der Menschen, das Gericht halten (§ 389.): so ist nicht zu zweifeln, daß er in demselben nach seinen Gesezzen sprechen, folglich den Zustand einesjeden nach Masgebung seines recht- oder unrechtmässigen Verhaltens gegen seine Lehre, und die darin vorgeschriebene Heilsordnung, oberherrschaftlich bestimmen werde (§ 390.). Dis wird klar gelehrt Apostg. 17, 31: dabei aber versichert, daß solches von ihm in Gerechtigkeit geschehen werde: folglich so fern und so weit seine Lehre, und die darin vorgeschriebene Heilsordnung, erkannt worden, und erkannt werden können. Nach Matth. 25, 34-45. wird der Zustand einesjeden nach der von ihm geschehener Ausübung oder Unterlaßung guter Werke

bestimmt werden: folglich nach der Gegenwart oder dem Mangel des durch die Werke thätigen Glaubens (§ 246. 254.): und das ist eben nach der geoffenbarten Heilsordnung (§ 185.). Dabei aber haben wir uns den Grund von den Belohnungen der Geheiligten allerdings etwas anders vorzustellen, als den Grund von den Bestrafungen der Ungeheiligten.

§ 392.

Die Absichten dieses von Gott beschloßnen algemeinen Weltgerichts sind theils in Ansehung Jesu Christi, des Richters, in völliger Bekanntmachung und Ausübung seiner ihm über die Menschen zukommenden königlichen Gewalt (§ 218.), und in Vollendung des Gnadenreichs (§ 221.); theils in Ansehung der zu richtenden Menschen in Beförderung eines gewißen und richtigen Urteils von ihrem ewigen Zustande zu sezzen Matth. 25, 31-46. Daher ist solches nach dem besondern Gerichte nach dem Tode nicht überflüßig (§ 374.): wie es auch in vielen Absichten von demselben unterschieden ist.

§ 393.

Aus Jud. v. 6. erhellet, daß sich dieses Gericht auch auf die gefalnen Engel erstrecken wird: theils zur völligen Einführung derselben in den mit beharrlicher Bosheit verdienten Stand der Straffen, durch völlige Absondrung von den guten Engeln, und den mit solchen gemeinschaftlich genoßnen Vortheilen; theils wegen ihres Antheils an dem unrechtmäßigen Verhalten der ungeheiligten Menschen (§ 121.); theils zur völligen Offenbarung der Oberherrschaft Christi auch über die gefalnen Engel (§ 219.).

Die sieben und zwanzigste Lehre.

Von dem ewigen Zustande der Menschen.

Nach den Grundstellen § 394. wird dieser ewige Zustand überhaupt § 395. und hierauf der ewige Zustand der Geheiligten § 396. 397. und der Ungeheiligten § 398 = 400. insonderheit vorgetragen.

§ 394.

Die Grundstellen von dieser Lehre sind Matth. 25,46. 2 Theß. 1,6 = 10. 1 Joh. 3,2. und Matth. 10,28. Aus solchen erhellet: 1) Die Menschen werden sämtlich unaufhörlich seyn, und leben. 2) Aber in einem höchstverschiednen Zustande, indem es ein ewiges Leben, und eine ewige Pein geben wird. 3) Die Gerechten werden in das ewige Leben; und die Gottlosen in die ewige Pein abgehn. 4) Dis wird unmittelbar nach gehaltnen algemeinen Weltgerichte geschehn. 5) Solches ist um der Gerechtigkeit Gottes willen unausbleiblich. 6) An den Heiligen und allen Gläubigen wird Christus verherrlicht, und bewundert werden. 7) Sie werden für alle ausgestandnen Trübsale erquickt werden. 8) Sie werden Gott sehen, wie er ist. 9) Dadurch werden sie ihm gleich werden. 10) Die Gottlosen werden ein ewiges Verderben von dem Angesichte des Herrn, und von der Herrlichkeit seiner Stärke empfangen. 11) Christus wird mit Feuerflammen an ihnen seine Rache ausüben. 12)

Sie werden nach Seel und Leib in der Hölle verderbt werden: und 13) Dieses wird zur Bestrafung derselben geschehen.

§ 395.

Unmittelbar nach der feierlichen Ankündigung des über einenjeden Menschen, nach Masgebung seines recht- oder unrechtmäßigen Verhaltens gegen die Lehre Christi (§ 391.), beschloßnen ewigen Zustandes, bei dem algemeinen Weltgerichte (§ 390), wird solcher wirklich seinen Anfang nehmen nach Matth. 25, 46: und zwar ein doppelter einander ganz entgegengesezter Zustand, ununterbrochner möglichster Glükseligkeit für die Geheiligten, und ununterbrochner möglichster Unglükseligkeit für die Ungeheiligten: nach Matth. 25, 46. und 2 Theß. 1, 6-10: nach Masgebung der göttlichen Gerechtigkeit 2 Theß. 1, 6. Jener ist das in der Schrift verheißne ewige Leben; und dieser die in der Schrift gedrohete ewige Verdamnis.

§ 396.

Ist das den Geheiligten verheißne ewige Leben ein Stand ununterbrochner möglichster Glükseligkeit (§ 395.): so folgt, daß sie theils ununterbrochen möglichst selig seyn werden, durch eine vollkomnere und möglichste lebendige Erkenntnis Gottes, welche in der Schrift ein Sehen Gottes genannt wird 1 Joh. 3, 2. und durch eine solcher Erkenntnis gemäße möglichste sittliche Güte (§ 104.): daraus Aehnlichkeit mit Gott 1 Joh. 3, 2. und ein fortdauernder Genuß der mit der sittlichen Güte verbundnen natürlichen Belohnungen erfolgen wird: zu welchen doch wilkürliche, als Zeichen des volkommensten Wohlgefallens Gottes,

tes, hinzu kommen werden 2 Theß. 1, 10; theils ununterbrochen möglichst glüklich, durch eine völlige Abwesenheit unangenehmer Begebenheiten und Empfindungen 2 Theß. 1, 7. durch die Vergnügungen, welche sie durch die verklärten Leiber genießen werden (§ 385.), und durch die Geselschaft mit Christo und den übrigen Geheiligten 2 Theß. 1, 7.

§ 397.

Indem dieser glükselige Zustand der vollendeten Geheiligten mit dem Nahmen des ewigen Lebens bezeichnet wird Matth. 25, 46: so ist nicht zu zweifeln, daß er von unaufhörlicher Dauer seyn werde: und wegen der darin verheißnen Geselschaft Christi und der übrigen Geheiligten (§ 396.), muß ein bestimter Ort deßelben seyn: obgleich solcher nicht anzuzeigen ist. Indem er aber nicht anders als möglichst glükselig, folglich der Natur endlicher Wesen angemeßen seyn wird: so folgt, daß er einen beständigen Fortgang zu größern Volkommenheiten nicht aufheben, sondern vielmehr erfordern: auch, da er nach Gerechtigkeit veranstaltet werden sol 2 Theß. 1, 6. daß er nicht bei allen vollendeten Geheiligten gleich volkommen seyn, sondern Stufen haben werde.

§ 398.

Ist die den Ungeheiligten gedrohete ewige Verdamnis ein Stand ununterbrochner möglichster Unglükseligkeit (§ 395.): und also gerade ein dem ewigen Leben entgegengesezter Zustand Matth. 25, 46: so folgt, daß sie theils möglichst unselig seyn werden, durch den Mangel einer lebendigen Erkenntnis Gottes; durch ein damit verbundnes äußerstes sittliches Verderben 2 Theß. 1, 9. und durch die daher entstehenden

henden fortdauernden natürlichen Straffen (§ 164.); theils möglichst unglüklich und elend Matth. 25, 46: durch die schmerzhaftesten Empfindungen an ihren Leibern (§ 385.), Matth. 10, 28. welche das in der Schrift verkündigte höllische Feuer sind 2 Theß. 1, 8. und durch die Geselschaft der Teufel, und übrigen Verdamten: daher zu den fortdauernden natürlichen Strafen fortdauernde wilkürliche, als Zeichen des höchsten Misfallens Gottes an ihnen, hinzu kommen werden (§ 165.) 2 Theß. 1, 8. 9.

§ 399.

Indem die ewige Verdamnis der Ungeheiligten ausdrüklich dem ewigen Leben der Geheiligten entgegengesezt, oder im Gegensaz gegen die Glückseligkeit der Geheiligten, welche unläugbar unaufhörlich seyn wird (§ 397.), gelehrt wird, daß die Unglükseligkeit der Ungeheiligten ewig seyn werde Matth. 25, 46. 2 Theß. 1, 9: so ist nicht zu zweifeln, daß solche auch unaufhörlich seyn werde: welches überdem wegen der innern Beschaffenheit der Verdamten nicht füglich anders seyn kan (§ 398.): und dagegen verschiedne Scheingründe für eine Wiederbringung derselben nichts erweisen. Indem aber der unglükselige Zustand derselben doch ein unglükseliger Zustand endlicher lasterhafter Geschöpfe seyn wird, welche nicht auf einmal den höchsten Grad des Verderbens erreichen können: so folgt, daß solcher nach und nach zunehmen werde: und indem er mit Gerechtigkeit verhangen werden sol 2 Theß. 1, 6. daß er nicht bei allen Verdamten gleich groß seyn, sondern Stuffen haben werde. Wird die Geselschaft der gefalnen Engel und der übrigen Verdamten ein Stück von dem Elen-

de derselben seyn (§ 398.): so muß ein besondrer Ort des Aufenthalts der Verdamten seyn: obgleich solcher nicht anzuzeigen ist.

§ 400.

Indem die Verdamnis der Ungeheiligten unaufhörlich ist (§ 399.); wegen der großen Anzahl von Menschen aber, welche im beharrlichen Unglauben sterben, auch die Zahl der Verdamten nicht geringe ist (§ 230.): so ist nicht zu läugnen: daß ohnerachtet der Algemeinheit der von Christo geleisteten vertretenden Genugthuung (§ 182.), doch eine große Anzahl von Menschen der dadurch möglichverschaften Begnadigung und Heiligung in Ewigkeit verlustig bleibt (§ 183.). Damit wird gleichwohl die auch für die Verdamten geleistete Genugthuung nicht vergeblich: indem theils damit doch von Gottes Seiten alles zu ihrer Erlösung und Seligmachung geschehn, folglich die Barmherzigkeit und Versöhnlichkeit Gottes an ihnen geoffenbart ist (§ 98.); theils die Verdamten doch um derselben willen in diesem Leben zur Heiligung bearbeitet, und nicht nach Verdienst gestraft, sondern vieler göttlicher Wohlthaten theilhaftig geworden; theils die ewige Verdamnis derselben, ohne Christi für die Sünden dieses Lebens dargebrachte Genugthuung, noch größer seyn würde.

E N D E.

Druckfehler.

Seite 1 Zeile statt § 3. lis § 8.

S. 7 Z. 25 statt aus lis als.

S. 20 Z. 22 statt 20, 21. lis 20, 31.

S. 21 Z. 12 statt hält lis hat.

S. 22 Z. 15 statt Christus hatte lis Christus gesandt hatte.

S. 36 Z. 30 statt אֹרְנָי lis אֲדֹנָי.

S. 39 Z. 11 statt nie lis ordentlich nie.

S. 52 Z. 24 statt und in lis und sind in.

S. 54 Z. 8 statt und Sohn lis und des heiligen Geistes gegen den Vater und Sohn.

Ebend. Z. 10 statt vom Vater und Sohne lis vom Vater an den Sohn.

S. 55 Z. 4 statt es lis er.

S. 56 Z. 28 statt kein bloßes lis keine bloße.

S. 60 Z. 1 statt folglich alle lis folglich sind alle.

S. 61 Z. 18 statt nun lis um.

S. 62 Z. 5 ist nach was außer Gott wirklich wird ausgelaßen: durch den bloßen Willen Gottes wirklich wird.

S. 71 Z. 12 statt ein lis im.

S. 74 Z. 1 statt Regel lis Lehre.

S. 87 Z. 2 statt demselben lis denselben.

S. 91 Z. 8 statt Apostg. 16, 24-28. lis Apostg. 17, 24-28.

S. 91 Z. 13 statt Personen dem lis Personen in dem.

S. 92 Z. 12 statt Apostg. 16, 28. lis Apostg. 17, 28.

S. 95 Z. 9 statt Erhalung lis Erhaltung.

S. 96 Z. 1 statt Apostg. 12, lis Apostg. 17,

S. 120 Z. 13 statt eine lis die.

S. 121 Z. 28 statt vorhergeschehner lis vorhergesehner.

S. 122 Z. 1 statt Regel lis Lehre.

S. 124 Z. 8 statt 1 Mos. 3, 8. 24. lis 8-24.

S. 145 Z. 2 statt Wahrheit lis Wahrheiten.

S. 146 statt § 151. lis § 191.

S. 228 statt § 279. lis 289.

Ebend. Z. 30 statt Strafen ihm lis Strafen an ihm.

S. 231 Z. 18 ist nach eines Menschen erfolgt ausgelaßen: so fern er in demselben steht: folglich.

S. 233 Z. 21 statt Glaubens lis Gläubigen.

S. 238 Z. 25 statt rechtmäßigen Handlungen lis rechtmäßigen Fertigkeit zu rechtmäßigen Handlungen.

Staatl. Bibliothek

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Töllner, Johann Gottlieb,

Johann Gottlieb Töllners ... Grundriß der dogmatischen Theologie

Frankfurt an der Oder 1760

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Theol.syst.1381
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11302336-1
VD18 11277068-003